Joh. Ant. Mertens

Doctors der Rechte, großherzogl. badiſchen Hofraths und ord. öff. Profeſſors an der hohen Schule zu Freiburg

Geſchichte der Deutſchen

von den älteſten Zeiten bis zum Jahre 1810.

zum Gebrauche

bei den öffentlichen Vorleſungen.

Zweiter Band.

Von Maximilians I. Tode bis zum J. 1810.

Freiburg und Konſtanz,
in der Herder'ſchen Buchhandlung.
1811.

Hiſtoriſcher Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Verzeichniß
der Herren Subſcribenten in Freyburg im Breisgau.

Herr J. U. Doctor Bader.
- Anton Barth, Stud. Jur.
- Bernhard Beck, Stud. Jur.
- Philipp Benitz.
- Berger, Poſtverwalter.
- Ferdinand Bicheler.
- Friederich von Broderotti.
- Mathias Bürkle.
- Clemens Dold.
- Duttlinger, Rechtscandidat.
- Bernh. Engelberger, Stud. Jur.
- Carl Engelberger.
- Actuar Engler.
- Federle, Stud. Jur.
- Doctor Fromherz.
- Caſpar Fuchs.
- Baron von Gleichenſtein, Großherzogl. Bad. Hofgerichts Rath.
- Joſ. Anton Glockner.
- Ferdinand von Harſch, Stud. Jur.
- Hauchar, Buchhalter.
- Helbling, Forſtpraktikant.
- Leopold Ill.
- Hofgerichtsadvokat von Kettenacker.
- Keuſter, Stud. der Philoſophie.
- Carl Kunzer.
- Doctor Leiner.
- Joſ. Marquier.
- Carl Martin, Stud. Jur.
- Philipp Mercy.
- Lieutenant von Mors.
- Dr. Moſer.
- Joſ. Nadler, Stud. Jur.
- Nägele, Rechtscandidat.
- Joſ. Ochs.
- Böhler, Stud. Jur.
- Dr. Pfoſt.
- Dr. Pipus, Hofgerichtsſekretär.
- Dr. Preis, Garniſonsauditor und Hofgerichsadvokat.
- Fidel Re[illegible]te, J. U. Cand.
- Joh. Bapt. Sartori.
- Amtmann Sauter.
- Profeſſor Sauter.
- Dr. Schinzinger, geiſtl. Rath und Profeſſor.
- Rentmeiſter Strenz.
- Coop. Lorenz Schwarzweber.
- Dr. Traſchack.
- Wagner, Buchhändler.

Herr Dr. Wanner.
- Joſ. Welte, Stud. theolog.
- Profeſſor Werk.
- Nepom. Wieſler, Stud. Jur.
- Stud. Wiedmann.
- Baron von Wittenbach, Stud. Jur.
- Aloys Zimmermann.
- Actuar Zollikofer.

Auswärtige.

Herr Amtskeller Abele, in Offenburg.
- Pfarrer Albrecht, in Tüllingen.
- Oswald Bethmann, in Gengenbach.
- Pfarrer und biſchöfl. Deputat Biechele, in Rothweil.
- Thomas Bildhäuſer, Kreispraktikant, in Offenburg.
- Obervogt Brenzinger, in Thiengen.
- Bruner, geiſtl. Rath, in Carlsruhe.
- Gregor Daniel, von Weyer bei Offenburg.
- Profeſſor Eidenbenz, in Donaueſchingen.
- Caſp. Faller, Pfarrer in Welſchenſteinach.
- Stadtmeiſter Gottwald, in Offenburg.
- Pfarrer Grambichler, in Altwolfach.
- Heizmann, Pfarrer, in Prinzbach.
- Heußler, Pfarrer, in Sasbach.
- Advokat Hohner, in Speichingen.
- Keſſel, in Heimbach.
- Mathäus Kleindienſt, von Offenburg.
- Kleinhans, Pfarrer in Ettenheimmünſter.
- Kramer, Pfarrer, in Heitersheim.
- Amtmann Krederer, in Waldkirch.
- Pfarrer Mayer, in Schönewald.
- von Mors, fürſtl. Auersberg. Hofrath u. Juſtizamtm. in Thengen
- Nadler, Hofmeiſter bei Hrn. von Andlau in Carlsruhe.
- Opkircher, in Donaueſchingen.
- Vicar Ott, in Altbreiſach.
- Carl Reiſig, von Tübingen.
- Amtm. Riggler, in Riegel.
- Geheime Rath von Rothenſee, in Bruchſal
- Pfarrer Schmidt, in Sulz bei Lahr
- Joh. Ant. Schwendemann, von Offenburg
- Caplan Staigmayer, in Klingnau.
- Pfarrer Thibaut, in Moos.
- Decan Vanotti, in Rothenburg.
- Rechtscandidat Wagner, in Endingen.
- von Wagner, Stud. Jur. in Tübingen.
- Joh. Nep. Weiſer, von Offenburg.

Vierter Abſchnitt.

Von Maximilians I. Tode bis zum Abſchluſſe des weſtphäliſchen Friedens 1648. — 129 Jahre.

Erſtes Hauptſtück.

Von Maximilians I. Tode bis zum Tode Maximilians II. 1576. — 57 Jahre.

§. 402. Zwiſchenreich.

Während dem nach Maximilians I. Tode eingetretenen Zwiſchenreiche von 5 Monaten machten zwei Fehden großes Aufſehen, nämlich: die des Biſchofs Johann IV. von Hildesheim mit dem Burchard von Saldern, worin auch die Herzoge von Braunſchweig verwickelt wurden, dann jene des Herzogs Ulrich von Wirtemberg mit der Stadt Reutlingen. Bei der erſtern verlor das Hochſtift Hildesheim den größten Theil ſeiner Länder, welche an die Herzoge von Braunſchweig abgetreten wurden. Bei der letztern aber büßte Anfangs die Stadt Reutlingen auf eine kurze Zeit ihre Unmittelbarkeit ein. Bald aber ward der Herzog Ulrich durch den ſchwäbiſchen Bund aus ſeinem ganzen Lande gejagt, vom nachgefolgten Kaiſer Karl V. geächtet, und das Herzogthum ward im J. 1521. an denſelben als Erzherzog von Oeſterreich verkauft.

§. 403. Karls V. Wahl.

Auf dem Wahlconvente zu Frankfurt ward man nach

einigen Berathſchlagungen über König Karl I. von Spanien einig. Man nahm ſodann die bereits unter ſeinem Großvater (§. 399.) entworfene Wahlkapitulazion wieder vor, erläuterte ſie in einigen Puncten, und unter der Bedingniß, daß er dieſelbe annehmen und beſchwören werde, ward Karl einhällig gewählt, wobei anſtatt des jungen Königs Ludwig von Böhmen, der von den böhmiſchen Ständen abgeordnete Ladislaus von Sternberg die Wahlſtimme ablegte. Die übrigen Kurfürſten waren in Perſon zugegen. Nach erhaltenem Wahldecrete verfügte ſich Karl nach Deutſchland, beſchwor am 20. Octob. 1520. zu Aachen die Wahlkapitulazion, ward am nämlichen Tage daſelbſt von dem Erzbiſchofe Hermann von Kölln gekrönt, nahm ſogleich den Titel: erwählter römiſcher Kaiſer an, und iſt unter den Kaiſern Karl V.

§. 404. Wahlkapitulazion.

Die Wahlkapitulazion, welche Karln V. von den Kurfürſten vorgelegt ward, und die erſte in ihrer Art iſt, mochte wohl vorzüglich durch Furcht vor Karls übergroßer Macht, wegen welcher man Willkür in der bisher ziemlich beſchränkten Regierung des deutſchen Reichs beſorgte, vielleicht auch durch den König Franz von Frankreich, da er ſeine Hoffnung zur Kaiſerkrone vereitelt ſah, veranlaßt worden ſeyn. Auch der Umſtand, daß Karl König in Spanien war, und man fremden Einfluß hintanhalten wollte, hat offenbar zu einigen Artikeln Anlaß gegeben. Eigentlich ſollte ſie alſo damals dazu dienen, das Reich bei ſeiner bisherigen Verfaßung, und die Kurfürſten, Fürſten und Stände und die ganze

Nazion bei ihren Gerechtſamen zu erhalten, und Eingriffe in dieſelben von Seite des Kaiſers zu verhüten. Es iſt auch gewiß, daß das mehreſte, was in dieſer erſten Wahlkapitulazion enthalten war, ſchon vorher reichsgrundgeſetzmäßig, oder durch Herkommen beſtimmt geweſen ſey. Allein es kann eben ſo wenig geläugnet werden, daß ſchon mancher Punct darin auf einſeitigen Vortheil der Stände, beſonders der Kurfürſten gerichtet war, und daß man ſpäterhin, beſonders da ſich endlich auch fremde Mächte auf die Abfaßung derſelben einen nicht unbedeutenden Einfluß verſchaft hatten, mehr Erweiterung, als Erhaltung der ſtändiſchen Gerechtſame, mehr Zernichtung, als gehörige Einſchränkung der kaiſerlichen Macht zur Abſicht gehabt habe; wodurch dann dieſe letztere außer Stand geſetzt ward, dem ſchon wegen ſeines Alters kranken Staatskörper, deſſen Verfaßung ohnehin nicht mehr in die Zeiten hineinpaßte, mit dem nöthigen Nachdrucke unter die Arme zu greifen, welches endlich nach Karls IV. ſchon in der goldenen Bulle gegebenen Warnung: omne regnum in se divisum desolabitur, die Auflößung des deutſchen Staatsverbandes nach ſich gezogen hat.

§. 405. Derſelben Inhalt.

Der Hauptinhalt dieſer in 34 Artikeln oder Paragraphen abgefaßten Wahlkapitulazion beſtand darin, daß der Kaiſer die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom und die päbſtliche Heiligkeit vertheidigen, die goldene Bulle, den Landfrieden und die übrigen Reichsgeſetze beſtätigen, das Reich und deſſen Stände, vorzüglich die Kurfürſten, bei ihren Rechten, Hoheiten, Regalien, Pfandſchaften,

Würden ꝛc. erhalten, auch der Kurfürſten Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen über Reichsangelegenheiten nicht hindern, noch dieſerwegen eine Ungnade auf dieſelben werfen ſolle. Ferner verſprach er, alle unziemliche Bündniße der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volkes gegen Kurfürſten und Fürſten abzuſchaffen, kein Reichsbündniß mit fremden Nazionen ohne Einwilligung der Kurfürſten zu errichten, den Kurfürſten zu dem, was ihnen oder ihren Vorfahren abgenommen worden wäre, wieder zu verhelfen, vom Reiche nichts zu veräußern, vielmehr das Abgerißene wieder an daſſelbe zurückzubringen, ſelbſt dann noch, wenn er ſelbſt etwas ohne rechtmäßigen Titel beſäße. Ferner, daß er keinen Krieg in oder außerhalb Deutſchland ohne Einwilligung der Stände, wenigſtens der Kurfürſten anfangen, die Stände mit Reichstagen, Kanzleigeldern, Nachreiſen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beſchweren, keinen Reichstag außer Deutſchland halten, die Aemter des Reichs mit gebohrnen Deutſchen beſetzen, ſich in Reichsſachen blos der deutſchen, oder lateiniſchen Sprache bedienen, auch die Stände nicht außer Deutſchland vor Gericht laden wolle. Weiter verſprach er, dafür zu ſorgen, daß den Beſchwerden über und gegen die Concordata principum und andere mit dem römiſchen Stuhle aufgerichtete Verträge abgeholfen, dieſe Concordate aber und Freiheiten der Kirchen gehandhabt werden. Die großen Geſellſchaften der Kauf- und Handelsleute, welche Theuerung im Reiche verurſachten, verſprach er abzuthun, desgleichen keine neue Zölle einzuführen, noch die alten zu erhöhen ohne Rath und Wiſſen der Kurfürſten, die nicht verliehenen, noch auch

herkömmlichen Zollerhöhungen der Kurfürſten am Rheine abzuſtellen, und fürs künftige keine ſolche mehr geſchehen zu laſſen, in Streitigkeiten der Stände über ihre Regalien ꝛc. der Gerechtigkeitspflege ihren ſtracken Lauf zu laſſen, die Stände nicht zu vergewaltigen, noch zu dulden, daß es von Andern geſchehe, nicht zuzugeben, daß jemand ohne Urſache und unverhört geächtet werde, die Reichsſteuern der Städte und andere Gefälle, ſo ohne Bewilligung der Kurfürſten an Privatperſonen gekommen ſeyen, wieder zum Reiche zu ziehen, eröffnete Reichslehen, ſo etwas merkliches ertragen, nicht wieder zu verleihen, ſondern zum Unterhalte des Reichs und ſeiner Nachfolger am Reiche einzuziehen, dasjenige dem Reiche zuzuwenden, was er ſelbſt gewinnen oder überkommen möchte, alle von den Reichsverweſern während der Thronserledigung, der goldenen Bulle und den übrigen Reichsverordnungen gemäß vorgenommene Handlungen und Verleihungen zu beſtättigen, die Mängel des Münzweſens mit Rath der Reichsſtände abzuſtellen, ſich keine Erblichkeit des Reichs anzumaßen, noch nach derſelben zu trachten, ſondern die Kurfürſten bei ihrem freien Wahlrechte zu erhalten, ſeinen erſten feierlichen Hof dem alten Herkommen gemäß zu Nürnberg zu halten, ſo viel möglich im Reiche mehrentheils zu reſidieren, und endlich die römiſch-königliche ſowohl, als die Kaiſerkrone bald möglichſt zu empfangen.

§. 406. Wormſer Reichstag vom J. 1521.

Seinen erſten Reichstag ſchrieb Karl V., weil zu Nürnberg die Peſt graſſierte, nach Worms aus, und er

ward ſehr zahlreich von den Kurfürſten und übrigen Ständen in Perſon beſucht. Nebſt einer erneuerten Kammergerichtsordnung, Errichtung eines Reichsregiments auf 18 Monate, und einem erneuerten und erweiterten Landfrieden, welcher die Handhabung der Ruhe vorzüglich den Kreiſen zur Pflicht machte, beſtand die Hauptbeſchäftigung dieſes Reichstages in Unterſuchung und Berathſchlagungen über Luthers neue Lehre (§. 397.). Dieſer hatte indeſſen am 10. Dezemb. 1520. durch Verbrennung des Corporis juris canonici und der päbſtlichen gegen ihn erlaſſenen Verdammungsbulle ſeinen Abfall von der römiſchen Kirche öffentlich erklärt, erſchien aber doch mit einem kaiſerlichen ſichern Geleite verſehen bei der Reichsverſammlung. Da er ſeine Lehren nicht wiederrufen wollte, ward er in Begleitung eines ihm beigegebenen kaiſerlichen Herolds entlaſſen, zu ſeiner fernern Sicherheit aber durch Veranſtaltung des Kurfürſten Friederichs des weiſen von Sachſen heimtich auf die Wartburg gebracht, wo er durch ungefähr ein Jahr unbekannt an der Ueberſetzung der Bibel in die deutſche Sprache gearbeitet hat. Am 8. Mai 1521. gab Karl ein Edict heraus, durch welches Luther geächtet und ſeine Anhänger mit dem Verlurſte aller ihrer Länder bedrohet wurden. Auch verboht er den Buchdruckern, Bücher über die Religion ohne vorhergehende Zenſur zn drucken ꝛc. Uebrigens ward noch auf dieſem Reichstage zum Behufe des von Karln V. damals vorgehabten baldigen Römerzuges eine ziemlich unvollſtändige und unrichtige Reichsmatrikel verfaßt, welche nachher als Steuerfuß im deutſchen Reiche angenommen worden, und bis auf die neueſten Zeiten geblieben iſt.

§. 407. Karl V. tritt die öſterreichiſchen Länder ab.

Noch während dem Wormſer Reichstage trat Karl V. am 21. April 1521. ſeinem Bruder, dem Erzherzoge Ferdinand Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain ab, und am 30. Jan. 1522. auch die Grafſchaften Görz und Cillei, dann das Buſterthal, Ortenburg in Kärnthen, Iſterreich, Kharſt, Metling, Mitterburg, St. Veit, Fiume, Trieſt, Meran, Friaul und Gradisca. Hiezu kamen am 7. Febr. des nämlichen Jahres Tyrol, Kirchberg, Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Hohenberg, Schelkingen und Nellenburg. Im J. 1525. übergab er ſeinem Bruder Ferdinand ferner noch den Elſas, den Sundgau, Breisgau, Pfirdt und die Landvogtei Hagenau nebſt dem Herzogthum Wirtemberg, und behielt von den öſterreichiſch-deutſchen Erbländern nichts, als die burgundiſchen.

§. 408. Seine Kriege mit Frankreich.

Mit dem Könige Franz I. von Frankreich hatte Karl V. faſt beſtändige Kriege theils wegen der burgundiſchen Länder, theils wegen Italien zu führen, worin er nicht nur größtentheils Sieger war, ſondern auch im J. 1525. in der Schlacht bei Pavia den König Franz gefangen bekam, welchen er aber unter ziemlich harten Verſprechungen ſchon im J. 1526. wieder entließ. Die Verſprechungen blieben unerfüllt, und König Franz ließ ſich von ſeinem Eide durch den Pabſt losſprechen. Ein Bündniß des Pabſtes Klemens VII. mit dem Könige Franz I. reitzte den Kaiſer dergeſtalt, daß er Rom im J. 1527. belagern ließ, welches erobert, geplündert, und der Pabſt ſamt 13 Kardinälen gefangen genommen

ward, welche ſich mit einem ſehr groſzen Löſegeld die Freiheit erkaufen mußten. Nun trat aber König Heinrich VIII. von England mit König Franz I. in Verbindung, der Krieg ward erſt im J. 1529. durch den ſogenannten Damentractat geendiget.

§. 409. Fortſchritte von Luthers Lehre.

Da Karl V. bald nach geendigtem Wormſer Reichstage (§. 406.) nach Spanien gegangen war, und überdieß in anhaltende Kriege mit Frankreich verwickelt ward; ſo blieb das Wormſer Edic unerfüllt, und zwar um ſo mehr, als ſelbſt ein groſſer Theil des neuerrichteten Reichsregiments der Lehre Luthers anhing. Auch näherte ſich die Gefahr von Seite der Türken, welche im J. 1522. Belgrad erobert hatten, und ſich in Ungarn ausbreiteten, immer mehr den deutſchen Gränzen, und der Kaiſer mußte, je nachdem er von Zeit zu Zeit die Hilfe des Reichs gegen Frankreich oder gegen die Türken nöthig hatte, in Bezug auf die Vollziehung des Wormſer Edicts Nachſicht gebrauchen. Mehrere zur Beilegung der Religionsſtreitigkeiten zwiſchen katholiſchen und der neuen Lehre zugethanen Theologen gehaltene Religionsgeſpräche verfehlten nicht nur ihren Endzweck, ſondern vermehrten dieſelben noch durch die Hitze, womit ſie geführt wurden. Auf eine allgemeine, oder doch deutſche Nazionalkirchenverſammlung ward eine Zeit lang von den Anhängern der neuen Lehre ſelbſt am meiſten gedrungen. Allein als dieſelbe nach langem Zögern von Seite der Päpſte, im J. 1545. endlich vom Papſte Paul III. nach Trient ausgeſchrieben ward (422), wollten ſie dieſelbe weder beſchicken, noch ſich deren Ausſprüchen unterwerfen.

§. 410. Reichstägliche Verrichtungen.

Auf dem Nürnberger Reichstage im. J. 1522. ward der Landfriede erneuert und erläutert, auch nach dem Verlangen der — der Lehre Luthers zugethanen Stände beſchloſſen, daß die Religionsſtreitigkeiten auf einer allgemeinen oder doch deutſchen Nazionalkirchenverſammlung abgethan werden ſollten. Ferner verſprach das deutſche Reich dem Könige Ludwig von Ungarn und Böhmen Hilfe gegen die Türken. Auch ward verordnet, daß zur Handhabung des Landfriedens, und zur Vollſtreckung der kammergerichtlichen Urtheile ein jeder Kreis (§. 396.) einen Hauptmann wählen, und demſelben noch vier Räthe zuordnen ſollte. Weil nun in dieſer Hinſicht der Reichsabſchied einem, oder einigen der angeſehenſten Stände in jedem Kreiſe zugeſchickt ward, um die übrigen zuſammen zu berufen, und ihnen die Wahl des Kreishauptmannes vorzutragen; ſo ward dadurch die Entſtehung der Kreisausſchreibenden Fürſten und Kreisdirectoren veranlaßt. Bei dem Nürnberger Reichstage vom J. 1524. ward wiederum auf die Vollziehung des Wormſer Edicts (§. 406.) gedrungen, und den Buchdruckern verbothen, Schmähſchriften und ärgerliche Bücher über Religionsſachen zu drucken. Im nämlichen Jahre gab der Kaiſer zu Eßlingen eine Münzordnung heraus, worin ſieben Münzſorten, ihr Namen, Gewicht und Gehalt nebſt deren Aufſchrift und ſonſtigem Gepräge, dann auch in jedem Kreiſe eine Münzſtadt beſtimmt, und Münzprobazionstage angeordnet wurden. Auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1525. ſo wie auf jenen zu Augsburg, Speier und Eßlingen vom J. 1526. und dem zu

Regensburg im Jahre 1527. kam faſt gar nichts zu Stande.

§. 411. Sickingiſche Händel und Baurenkrieg.

Die der Religion wegen entſtandene Zwietracht unter den Ständen, auswärtige beſtändige Kriege des Kaiſers mit Frankreich (§. 408.) und ſeines Bruders des Erzherzogs Ferdinand mit den Türken, dann die im Reiche ſelbſt entſtandenen Unruhen, auch die von den der neuen Lehre zugethanen Ständen eingegangenen Verbindungen hinderten allen Nachdruck in Bezug auf die Vollziehung des Wormſer Edictes. Vorzüglich machten um dieſe Zeiten die Fehde des Franz von Sickingen gegen den Erzbiſchof Richard von Trier, welchen er im J. 1522. mit $\frac{12}{m}$ Mann überfiel, und die vor Trier gelegene Abtei St. Maximin zerſtörte; und der im J. 1524. in Schwaben entſtandene und von dorther über Franken und Thüringen ſich verbreitende Baurenkrieg großes Aufſehen. Franz von Sickingen ward geächtet und ſtarb an einer bei der von Trier, Pfalz und Heſſen vorgenommenen Belagerung ſeines Schloſſes Landſtuhl erhaltenen Wunde. Gegen die Bauren ergriffen der ſchwäbiſche Bund und mehrere einzelne Reichsſtände die Waffen, es wurden bei $\frac{50}{m}$ Bauren erſchlagen, und nachdem auch ihr Haupträdelsführer der ſchwärmeriſche Prediger Thomas Münzer nach einer bei Frankenhauſen erlittenen Niederlage im J. 1525. gefangen genommen und hingerichtet worden war; ließ dieſe Unruhe allmählig nach.

§. 412. Uebertritt des Hoch- und Deutſchmeiſtes zur Lehre Luthers.

Im J. 1525. errichtete der Hoch- und Deutſchmeiſter

Albert aus dem brandenburgiſchen Hauſe fränkiſcher Linie mit dem Könige Sigismund von Pohlen einen Vergleich, Kraft deſſen er das dem deutſchen Orden bis dahin noch gebliebene Oſtpreuſſen (§. 389.) für ſich und ſeine Erben von Pohlen zu Lehen nahm, dann ſich mit des Königs Friederichs I. von Dänemark Tochter Dorothea vermählte, und auf dieſe Art das Herzogthum Oſtpreuſſen ſäculariſierte. Weder der Kaiſer, noch die Ausſprüche des Kammergerichts, noch auch die von dem Orden, und dem Papſte dagegen gemachten Widerſprüche konnten dieſe Säculariſazion und das dadurch den übrigen geiſtlichen Fürſten gegebene gefährliche Beiſpiel hindern.

§. 413. Torgauer Bündniß.

Im J. 1526. ſchloß der auf ſeinen Bruder Friederich gefolgte Kurfürſt Johann der Beſtändige von Sachſen mit dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Heſſen zu Torgau ein Bündniß auf den Fall hin, wenn ſie der Religion wegen, und was derſelben anhängig iſt, angegriffen würden, welchem Bündniſſe auf einer bald nachher zu Magdeburg gehaltenen Zuſammenkunft die Herzoge von Braunſchweig zu Zelle u. Grubenhagen Philipp, Otto, Ernſt u. Franz, dann der Herzog Heinrich von Mecklenburg, der Fürſt Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mannsfeld nebſt der Stadt Magdeburg beitraten.

§. 414. Türkengefahr und ungariſch-böhmiſche Angelegenheiten.

Des Kaiſers in ſeiner Abweſenheit ernannter Statt-

halter Erzherzog Ferdinand mußte ſeinem Schwager dem Könige Ludwig II. von Ungarn und Böhmen gegen die Türken, ſo viel nur immer möglich war, Hilfe leiſten, und da Ludwig nach der bei Mohacz am 29. Julii 1526. verlornen Hauptſchlacht ſein Leben einbüßte; ſo waren nun die ungariſchen Angelegenheiten Ferdinands eigene Sache. Die Böhmen erkannten ſeine Gemahlin Anna, mit welcher er ſeit dem J. 1521. vermählt war, für ihre Erbprinzeſſin, und wählten mit ihrer Einwilligung den Ferdinand zum Könige. Die ungariſchen Stände ſchritten ohne Rückſicht auf die dem Erzhauſe Oeſterreich aus frühern Verträgen zuſtehenden Rechte zur neuen Wahl, und ein Theil von ihnen wählte den Woywoden von Siebenbirgen und Grafen von Zips Johann von Zapolia zum Könige, gegen welchen ſich jedoch Ferdinand mit Gewalt der Waffen behauptete, und zu Stuhlweiſſenburg am 31. Octob. 1527. gekrönt ward. Weil ſich aber Johann in den Schutz der Türken begab; ſo fiel Kaiſer Solimann II. im J. 1529. mit einer ungeheuren Macht durch Ungarn in Oeſterreich ein, belagerte Wien, ward aber von dem Könige Ferdinand geſchlagen, und gezwungen, die Belagerung aufzuheben. Dann wendete ſich Solimann II. gegen Ofen, welches er einnahm und den Johann von Zapolia als König von Ungarn einſetzte. Der Krieg hat bis ins Jahr 1538. gedauert, wo Johann dem Bündniſſe mit den Türken entſagte, den königlichen Titel und halb Ungarn mit der Bedingniß behielt, daß nach ſeinem Tode alles an den König Ferdinand übergehen ſollte.

§. 415. Gewaltſames Unternehmen Philipps von Heſſen.

Auf eine fälſchliche Angabe des Otto von Pack,

Raths und Kanzleiverwalters des Herzogs Georg von Sachſen, daß am 12. Mai 1527. zwiſchen dem Könige Ferdinand und einigen andern Reichsfürſten zu Breslau ein Bündniß zur Vertilgung der lutheriſchen Religion geſchloſſen worden ſeyn ſollte, fiel der Landgraf Philipp von Heſſen ins Bambergiſche und Würzburgiſche verheerend ein, und ruhete, unerachtet er zuletzt ſelbſt von der Falſchheit der Angabe überzeugt war, dennoch nicht, bis ihm $\frac{100}{m}$ fl. für die Kriegskoſten bezahlt wurden.

§. 416. Speierer Reichstag v. J. 1529.

Auf dem von dem kaiſerlichen Statthalter Könige Ferdinand nach Speier ausgeſchriebenen Reichstage im J. 1529. ward wegen Unterhalts des Kammergerichts, wegen der Hilfe gegen die Türken, wegen Haltung eines Conciliums, welches der Kaiſer binnen Jahresfriſt ausſchreiben ſollte, berathſchlaget; weil man aber von Seite der katholiſchen Stände auch auf die Vollziehung des Wormſer Edicts drang, und alle Neuerungen in Religionsſachen verbothen wurden, ſo legten mehrere der neuen Lehre zugethane Stände eine Proteſtazion gegen den Reichsabſchied ein, und ſchickten dieſelbe nebſt ihrem Glaubensbekenntniſſe dem Kaiſer Karl, welcher eben damals aus Spanien nach Italien gekommen war, zu. Derſelbe belegte die Ueberbringer Anfangs mit Hausarreſt, gab ihnen aber bald die Freiheit, nach Hauſe zu gehen. Von eben erwähnter Proteſtazion haben Luthers Anhänger ſeit dem Jahr 1541. den Namen Proteſtanten erhalten.

§. 417. Schmalkaldiſcher Bund. Kaiſerkrönung. Augsburger Reichstag 1530.

Aus dem Betragen des Kaiſers gegen ihre Abgeordneten glaubten die der neuen Lehre zugethanen Stände abzunehmen, daß ſie ſich nicht viel Gutes von ihm zu verſprechen hätten. Sie errichteten deßwegen noch im J. 1529. zu Schmalkalden in der Grafſchaft Henneberg ein Bündniß. Der Kaiſer ließ auf die erhaltene Nachricht davon ſeine italieniſch-königliche und Kaiſerkrönung beſchleunigen. Beide geſchahen zu Bologna von dem Papſte Clemenz VII. und ſind nicht nur dieſerwegen, ſondern auch als die letzten ſolchen Krönungen merkwürdig. Noch von Bologna aus berief der Kaiſer einen Reichstag nach Augsburg auf den 5. Aprils 1530. zuſammen, und langte daſelbſt am 15. Junii des nämlichen Jahres an. Am 20. Junii ward die erſte Sitzung gehalten, und die Hauptpropoſizion betraf die Türkenhilfe, die Religionsſtreitigkeiten und die Unruhen im Reiche. Allein die der Lehre Luthers anhängigen Stände verlangten vor allem die Erlaubniß, ihr Glaubensbekenntniß öffentlich ableſen zu laſſen, welches ihnen auch bewilliget ward, und am 25. Junii geſchah. Daher haben ſie den Namen augsburgiſche Confeſſionsverwandte bekommen. Nebſt dieſem Glaubensbekenntniſſe der Anhänger Luthers übergaben noch die vier Reichsſtädte Straßburg, Konſtanz, Memmingen und Lindau, welche in Bezug auf das heil. Abendmahl der zwingliſchen Lehre zugethan waren, ein eigenes ſolches Glaubensbekenntniß (confessio tetrapolitana). Beide wurden einigen katholiſchen Theologen zur Widerlegung übergeben, und die abge-

faßten Widerlegungsſchriften ebenfalls öffentlich abgeleſen. Allein die dagegen wiederum abgefaßten Apologien ließ Karl nicht weiter ableſen, um nicht die ganze Zeit des Reichstages mit ſolchen theologiſchen Disputazionen, wobei ohnehin kein Theil dem andern nachgeben wollte, zuzubringen. Durch ein eigenes zu Ende Septembers 1530. erlaſſenes Decret verboth der Kaiser alle Neuerungen in Religionsſachen, Störungen im katholiſchen Gottesdienſte, Ablockungen von der alten Religion u. dgl., und gab den lutheriſch-geſinnten Ständen bis zum 15. Aprils 1531. Bedenkzeit, ob ſie ſich der Religion wegen mit den der alten Religion zugethanen Ständen vergleichen wollten, oder nicht. Auch ſuchte er ſie durch gütiges Zureden zur Zurückſtellung der eingezogenen Kirchengüter zu bewegen. Allein der Landgraf Philipp von Heſſen ging heimlich von Augsburg weg, welchem die übrigen Stände ſeiner Parthei nach und nach folgten. Der aus 150 §. §. beſtehende Reichsabſchied nebſt einer Reichspolizeiordnung ward am 25. Nov. 1530. kund gemacht.

§. 418. Verlängerung des ſchmalkaldiſchen Bundes. Römiſche Königswahl Ferdinands I.

Auf einer neuen Zuſammenkunft zu Schmalkalden im J. 1530 und 1531. verlängerten die ſchmalkaldiſchen Bundesverwandten ihr Bündniß auf ſechs Jahre. Karl V. aber brachte gleich nach geendigtem Reichstage auf einer Zuſammenkunft der Kurfürſten zu Kölln die römiſche Königswahl ſeines Bruders Ferdinand, und zwar mit alleinigem Widerſpruche des Kurfürſten Johann von Sachſen einhellig zu Stande. Die Krönung Ferdinands

geſchah zu Aachen am 11. Jäners 1531. von dem Erzbiſchofe **Hermann** von Kölln. Sowohl Karls V. bei dieſer römiſchen Königswahl abgegebene Erklärung, daß er keinen andern, als ſeinen Bruder Ferdinand neben ſich zu dulden gemeint ſey, als auch das Benehmen des Papſtes Klemens VII. in Hinſicht auf den Kurfürſten von Sachſen, welchen er durch zwei gerade entgegengeſetzte Bulle, die er dem Kaiſer zuſchickte, von dem Wahlgeſchäfte ausſchloß, und diſpenſazionsweiſe zuließ, und Karls dabei gebrauchte Klugheit, daß er weder von der einen, noch von der andern Gebrauch machte; ſind beſonders merkwürdig.

§. 419. Reichstage zu Regensburg und Nürnberg 1532.

Der Reichstag zu Regensburg vom J. 1532. iſt theils wegen beſchloſſner alljähriger **ordentlichen Viſitazion** des Kammergerichtes, und des den Viſitatoren übertragenen **Reviſionsrechtes** über die kammergerichtlichen Urtheile, theils noch beſonders wegen der auf demſelben von Karln V. mit Einwilligung der Stände bekannt gemachten aus 222 Artikeln beſtehenden **peinlichen Halsgerichtsordnung** merkwürdig. In Bezug auf die von dem Kaiſer gegen Solimann II., welcher durch Ungarn gegen Oeſterreich anrückte, verlangte Türkenhilfe erklärten ſich die lutheriſchen Stände, daß ſie keinen Mann hergeben werden, ſo lange ſie nicht ihrer Religion wegen ſicher geſtellt ſeyen. Dieſes nöthigte den Kaiſer, noch im nämlichen Jahre einen Reichstag nach Nürnberg auszuſchreiben, auf welchem auch zuerſt der Religion wegen ein einſtweiliger Vergleich abgeſchloſſen ward, der

hauptſächlich darin beſtand, daß die Stände der neuen Religion wegen nicht beunruhiget werden ſollten, bis das binnen einem Jahre zu haltende allgemeine Concilium etwas würde entſchieden haben. Bis dahin ſollten auch die kammergerichtlichen Prozeſſe gegen die neuen Religionsverwandte eingeſtellt bleiben. Nun brachte Karl V. eine Armee von $\frac{160}{m}$ Mann auf die Beine, mit welcher die Türken $\frac{500}{m}$ Mann ſtark bis nach Belgrad zurückgedrängt wurden. Hirauf ließ der Kaiſer ſeine Armee auseinander, beſprach ſich in Italien mit Papſt Clemens VII. wegen Haltung einer Kirchenverſammlung, und begab ſich im J. 1533. nach Spanien.

§. 420. Trennung des ſchwäbiſchen Bundes. Kadaner Vergleich wegen Würtemberg. Wiedertäuferiſche Schwärmereien.

In dieſem nämlichen Jahre 1533. trennte ſich der ſchwäbiſche Bund (§. 389.) hauptſächlich auf Betreiben des Königs Franz I. von Frankreich und des Landgrafen Philipps von Heſſen. Eine unmittelbare Folge davon war, daß der ſeit dem J. 1519. aus ſeinem Lande vertriebene Herzog Ulrich von Würtemberg (§. 402.) durch den Landgrafen Philipp unterſtützt ins Würtembergiſche einfiel, und nach einer glücklichen Schlacht gegen die Oeſterreicher bei Laufen am 23. Mai 1533. wieder zum Beſitz des ganzen Landes gelangte. König Ferdinand verglich ſich nun im J. 1534. mit demſelben zu Kadan in Böhmen dahin, daß Herzog Ulrich und ſeine Nachfolger das Herzogthum Würtemberg als ein Reichsafterlehen von Oeſter-

reich beſitzen ſollen. Um dieſe nämlichen Zeiten ſtieg der Unfug, welchen einige wiedertäuferiſche Schwärmer in Deutſchland, vorzüglich der Schneider von Leyden Johann Bokolt zu Münſter in Weſtphalen trieben, aufs Höchſte. Sowohl die der alten katholiſchen Religion, als die der augsburgiſchen Confeſſion zugethanen Stände zogen gegen dieſe Schwärmer zu Felde. Die Stadt Münſter ward nach einer ſechzehenmonatlichen Belagerung am 24. Junii 1535. erobert, der neue König Johann ſammt ſeinen Hauptanhängern hingerichtet, und ſo dieſem Unweſen ein Ende gemacht.

§. 421. Nürnberger Ligue. Neue Kriege mit Frankreich und den Türken. Fortſchritte von Luthers Lehre.

Gegen den ſchmalkaldiſchen Bund, welcher im J. 1536. auf zehen Jahre verlängert, und durch Aufnahme neuer Mitglieder verſtärkt, auch im J. 1537. durch eigene Bundesartikel nnd Aufſtellung von zweien Bundeshauptleuten befeſtiget ward, errichtete der römiſche König Ferdinand im J. 1538. zu Nürnberg mit einigen katholiſchen Ständen den ſogenannten heiligen Bund, oder die heilige Ligue. Dieſe war aber an Thätigkeit dem ſchmalkaldiſchen Bunde bei weitem nicht gleich. Auch neue Kriege mit Frankreich nach dem Tode des Franz Sforza wegen Mailand in den Jahren 1535. und 1542., dann mit den Türken nach dem Tode des Johann von Zapolia (§. 414.) 1540 und 1550. beſchäftigen den Kaiſer, und römiſchen König Ferdinand zu ſehr, als daß ſie gegen die ſchmalkaldiſchen Bundesverwandten etwas mit Nachdruck hätten unternehmen können, und die Lehre Luthers ſchritt täglich

nicht nur weiter fort, und ward in vielen deutſchen Reichsländern theils mit, theils gegen den Willen der Unterthanen eingeführt, ſondern im J. 1542. fing ſogar der Erzbiſchof Hermann von Kölln aus dem Hauſe der Grafen von Wied an, die neue Lehre öffentlich in ſeine Stiftsländer einzuführen. Er ward aber aus ſeinem Erzſtifte vertrieben, und ſtatt ſeiner der Graf Adolf von Schaumburg zum Erzbiſchofe gewählt, welcher ſich auch, der Gegenbemühungen der proteſtantiſchen Fürſten ungeachtet, mit Unterſtützung des Kaiſers in dem Erzſtifte behauptet hat.

§. 442. Kirchenverſammlung nach Trient ausgeſchrieben.

Nachdem Karl V. im J. 1544. zu Krespy mit Frankreich Frieden geſchloſſen hatte, ſuchte er in Deutſchland Ruhe herzuſtellen; doch ward hierin auf dem Wormſer Reichstage 1545. eben ſo wenig erzielt, als bei dem im J. 1546. gehaltenen Colloquium. Die ſo oft verlangte Kirchenverſammlung war zwar ſchon im J. 1536. von dem Papſte Paul III. nach Mantua ausgeſchrieben worden, doch, da dieſer Ort den Deutſchen nicht anſtändig war, bis dahin unterblieben. Der nämliche Papſt ſchrieb auf den 15. Märzes 1545. eine Kirchenverſammlung nach Trient aus, und ließ dazu die deutſchen zu Worms verſammelten Reichsſtände durch einen eigends dahin abgeſchickten Cardinallegaten vorbereiten. Allein die proteſtantiſchen Stände weigerten ſich, daſſelbe zu beſchicken, beſchloſſen auf einer Zuſammenkunft zu Frankfurt die Verlängerung des ſchmalkaldiſchen Bundes, und die Wiedereinſetzung

des abgeſetzten Kurfürſten Hermanns (§. 421.) in ſein Erzſtift Kölln.

§. 423. Schmalkaldiſcher Krieg.

Als der Kaiſer ſah, daß alle ſeine Bemühungen, die Mitglieder des ſchmalkaldiſchen Bundes, vorzüglich die Häupter deſſelben, den Kurfürſten Johann Friederich von Sachſen und den Landgrafen Philipp von Heſſen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, fruchtlos blieben, machte er ſich auf Gewalt gefaßt. Er errichtete nicht nur mit dem Papſte und mehrern katholiſchen Reichsſtänden ein Bündniß, ſondern auch mit einigen proteſtantiſchen Fürſten, welche nicht im ſchmalkaldiſchen Bunde waren. Unter dieſen letztern waren die Gebrüder Herzog Moritz und Auguſt von Sachſen albertiniſcher Linie, die vorzüglichſten. Er erklärte ſodann im J. 1546. die ſchmalkaldiſchen Bundeshäupter in die Acht. Dieſe waren zur Fehde vorbereitet, und rückten ſogleich ins Feld. Allein als Herzog Moritz im J. 1547. in die kurſächſiſchen Länder einfiel; ſo war der Kurfürſt Johann Friederich genöthiget, die ſchmalkaldiſche Bundesarmee zu verlaſſen, und für die Rettung ſeiner eigenen Länder zu ſorgen. Er eroberte auch bald das Verlorene wieder, ward aber, als Karl V. ſelbſt gegen ihn zog, in der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe am 24. Aprils 1547. überwunden, gefangen, und vom Kaiſer ſeiner Länder und der Kurwürde verluſtig erklärt. Landgraf Philipp erhielt durch die Verwendung ſeines Schwiegerſohnes des Herzogs Moritz von Sachſen Gnade, unterwarf ſich dem Kaiſer zu Halle im Mag-

deburgiſchen, mußte aber dem ſchmalkaldiſchen Bunde entſagen, dem Kaiſer die Feſtungen ſeines Landes übergeben, eine anſehnliche Geldſumme entrichten, und ward überdieß nach Antwerpen in Verwahrung gebracht. Auf dieſe Art war der ſchmalkaldiſche Krieg geendiget.

§. 424. Augsburger Reichstag 1547 u. 1548. Interim.

Unerachtet Karl V. die Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes ziemlich hart beſtrafte, und den Herzog Moritz mit der Kur Sachſen, welche er dem Johann Friederich abgenommen hatte, auf dem Augsburger Reichstage vom J. 1547 u. 48. belehnte, auch an deſſen Bruder Auguſt die Mitbelehnung ertheilte; ſo ging er doch auch itzt noch in Religions- und Gewiſſensangelegenheiten glimpflich zu Werke. Er ließ durch theils katholiſche, theils lutheriſche Theologen eine Glaubensformel abfaſſen, welche von den neuen Religionsverwandten beobachtet werden könnte und ſollte, bis das nun von Trient nach Bononien verlegte Concilium etwas würde entſchieden haben. Sie wird das Interim genannt, gefiel aber, ſo gut auch die Abſicht des Kaiſers dabei war, weder den Katholiken, noch den Proteſtanten. Die Städte Konſtanz und Magdeburg empörten ſich ſogar darüber. Sie wurden beide in die Acht erklärt, und gegen Konſtanz dem römiſchen Könige Ferdinand die Exekuzion aufgetragen, welcher dieſe Stadt eroberte und ſie für die Kriegskoſten behielt. Gegen Magdeburg trug der Kaiſer auf dem Augsburger Reichstage 1550. die Exekuzion dem nunmehrigen Kurfürſten Moritz von Sachſen auf. Weil

Karl wohl einſah, daß die neue Lehre Luthers ihre gewaltigen Fortſchritte den vielen Mißbräuchen, welche in das katholiſche Kirchenweſen eingeſchlichen waren, großen Theils zu verdanken habe; ſo legte er den Ständen auf dieſem nämlichen Augsburger Reichstage einen von einigen trefflichen Theologen gemachten Entwurf zu einer Kirchenreform vor, welcher aus 23 Capiteln beſtand, und auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1559. noch mit einigen Punkten vermehrt worden iſt. Derſelbe ward von vielen um dieſe Zeiten in Deutſchland gehaltenen Provinzialſynoden angenommen. Aber auch dieſes brachte die gehoffte Wirkung, nämlich Vereinigung der verſchiedenen Glaubensparteien nicht hervor.

§. 425. Moritzens Empörung. Paſſauer Vergleich.

Sobald Moritz ſeinen Zweck erreicht — das Kurfürſtenthum Sachſen erhalten hatte, fingen die Vorwürfe ſeiner Religionsverwandten — man ſagt gar Gewiſſensbiſſe — an, auf ihn zu wirken, zwar nicht um das erhaltene Kurfürſtenthum ſeinem vormaligen Beſitzer zurückzuſtellen, doch aber um gegen den Kaiſer, dem er es zu verdanken hatte, und welchen er nun nicht mehr brauchte, feindlich aufzutreten. Zum Vorwande ward der Umſtand gebraucht, daß Moritzens Schwiegervater gefangen gehalten ward. Als Moritz ſeine Truppen zu der magdeburgiſchen Exekuzion (§. 424.) beiſammen hatte, machte er mit dem Könige Heinrich II. von Frankreich, mit dem Landgrafen Wilhelm von Heſſenkaſſel, einem Sohne des gefangenen Landgrafen Philipps, und mit dem Markgrafen

Albrecht von Brandenburg-Kulmbach heimlich ein Bündniß, kapitulirte mit Magdeburg, fiel mit $\frac{25}{m}$ Mann in Schwaben, und nach Eroberung von Augsburg in Tyrol ein, und der zu Inſpruk am Podagra krank liegende Kaiſer mußte ſich eiligſt nach Villach in Kärnthen flüchten. Zur nämlichen Zeit brach König Heinrich II. in Lothringen ein, und eroberte Verdun, Metz und Toul. Der Markgraf Albrecht griff das Bambergiſche, Würzburgiſche und Eichſtädtiſche feindlich an. Der Kaiſer, welcher in gar keiner Kriegsverfaſſung war, ertheilte nun ſeinem Bruder dem römiſchen Könige Ferdinand Vollmacht, ſich mit dem Kurfürſten Moritz zu vergleichen. Nach einem zu Linz errichteten Rezeſſe nahmen am 26. Mai 1552. zu Paſſau die Friedenshandlungen ihren Anfang, und am 2. Aug. des nämlichen Jahres kam der aus 36 Artikeln beſtehende Paſſauer Vergleich zu Stande, nach deſſen Anordnung wegen der Religionsſtreitigkeiten auf einem binnen einem halben Jahre zu haltenden Reichstage gehandelt, und denſelben durch ein General-, oder Nazionalconcilium, oder auf was immer für eine andere Art abgeholfen werden ſollte. Allein der Markgraf Albrecht wollte dieſen Vergleich nicht annehmen, ſetzte die Feindſeligkeiten in Franken und den Rheingegenden fort, worüber er geächtet, und dem Kurfürſten Moritz das Hauptkommando über die Reichsexekuzionsarmee gegen denſelben aufgetragen ward. Moritz gewann gegen ihn zwar eine Hauptſchlacht bei Sivertshauſen am 9. Julii 1553., ſtarb aber ſelbſt nach zwei Tagen an der im Treffen erhaltenen Wunde, und hatte ſeinen mitbelehnten (§. 424.) Bruder Auguſt

zum Nachfolger. Ein zweiter Sieg der kaiſerlichen Exekuzionsarmee bei Kitzingen in Franken nöthigte den Markgrafen Albrecht, ſich nach Frankreich zu flüchten. Der Kaiſer, welcher nach geſchloſſenem Paſſauer Vergleiche indeſſen den Franzoſen ihre Eroberungen in Lothringen zu entreißen geſucht hatte, war daſelbſt weniger glücklich.

§. 426. Reichstag zu Augsburg 1555. Religionsfriede.

Durch vorerwähnte Kriege war der im Paſſauer Vergleiche beſchloſſene Reichstag aufgeſchoben worden. Er nahm erſt im J. 1555. zu Augsburg ſeinen Anfang. Auf demſelben kam endlich zwiſchen dem römiſchen Könige Ferdinand im Namen und vermöge Vollmacht des Kaiſers, und den der alten Religion zugethanen Ständen, dann jenen, welche der Lehre Luthers anhingen, der Religionsfriede zu Stande. Durch dieſen ward der Religion wegen ein beſtändiger Friede zwiſchen den Ständen der alt-katholiſchen Religion und der augsburgiſchen Confeſſion unter den auf die Uebertretung des Landfriedens (§. 391.) verhängten Strafen gebothen, alle andere Religionen und deren Anhänger von dieſem Frieden ausgeſchloſſen. Wegen der von den a. K. Verwandten eingezogenen Stifter, Klöſter und andern geiſtlichen Güter ward verordnet, daß, wenn ſie nicht unmitelbar wären, und zur Zeit des Paſſauer Vergleichs ſchon eingezogen geweſen ſeyen, dieſelben eingezogen bleiben, und darüber beim Kammergerichte keine Zitazionen, Mandate, oder Prozeſſe mehr erkannt werden ſollten. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit des

Papſtes, der Erz- und Biſchöfe ward in Anſehung der augsburgiſchen Confeſſionsverwandten in Sachen, welche ihre Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebräuche und Zeremonien betreffen, bis zur endlichen Vergleichung der Religion eingeſtellt, doch in allen andern Sachen in hergebrachter Art vorbehalten. Alles Proſelitenmachen ward unterſagt, den Unterthanen aber, welche der Religion halber aus dem Lande ziehen wollten, dieſes gegen die gewöhnlichen Abzugsgebühren geſtattet. Um das Mißtrauen zwiſchen beiderlei Religionsverwandten zu heben, ward ferner feſtgeſetzt, daß, wenn auch die Vergleichung der Religions- und Glaubensſachen nicht zu Stande kommen ſollte, dieſer Friede dennoch in allen ſeinen Punkten fort beſtehen, und unverbrüchlich gehalten werden ſolle. In den von dem römiſchen Könige und den katholiſchen Ständen wegen der katholiſchen Pfründner, welche zur neuen Religion übergehen würden, vorgeſchlagenen geiſtlichen Vorbehalt wollten die a. K. Verwandten Anfangs nicht einwilligen, ließen ſich aber auf Ferdinands Erklärung, daß er ohne dieſen Vorbehalt den Frieden vermöge ſeiner Vollmacht nicht eingehen könne, die Einrückung deſſelben gefallen, hatten alſo keinen Grund, ſich dagegen in der Folge zu beſchweren. Zwar ließ Papſt Julius III. durch den Biſchof von Augsburg Otto von Truchſes gegen den Religionsfrieden eine Proteſtazion einlegen. Allein man achtete nicht darauf. Uebrigens iſt dieſer Reichstag noch wegen der neueſten Execuzions- und Kammergerichtsordnung, dann wegen des Urſprungs der ordentlichen Reichsdeputazion merkwürdig.

§. 427. Karls V. Abdankung und Tod.

Bei einer Verſammlung der niederländiſchen Stände zu Brüſſel im J. 1555. übergab Karl V. die Regierung der Niederlande ſeinem Sohne Philipp. Mit dem Könige Heinrich II. von Frankreich, mit welchem der Krieg, doch ohne beſondern Erfolg, noch immer fortdauerte, machte er im J. 1556. am 5. Febr. zu Vaucelles einen fünfjährigen Waffenſtillſtand. Dann ſchickte er eine Geſandſchaft an das kurfürſtliche Collegium, um demſelben die Verzichtsurkunde auf das deutſche Reich zu überbringen, welche aber erſt am 24. Febr. 1558, da erſt um dieſe Zeit die Kurfürſten zu Frankfurt zuſammenkamen, ihren Auftrag verrichten konnte. Die Kurfürſten nahmen die Abdankung an, unerachtet Pabſt Paul IV. behauptete, daß ſie ohne ſeine Einwilligung nicht hätte geſchehen können, weßwegen er den Kaiſer Ferdinand I. eine Zeit lang nicht anerkennen wollte, und vermuthlich durch Karls Sohn, den König Philipp II. von Spanien, welcher nach der Kaiſerwürde trachtete, in ſeinen Anmaßungen unterſtützt ward. Zu Ende Septembers 1556. reiſete Karl aus den Niederlanden nach Spanien ab, und übergab ſeinem Sohne auf einer zu Altvalladolid gehaltenen Verſammlung der ſpaniſchen Stände auch die Regierung der ſpaniſchen Monarchie, behielt ſich von den Einkünften ſeiner Länder jährlich $\frac{100}{m}$ Dukaten vor, ging zu Anfange des Jahres 1557. in das Kloſter St. Juſtus im ſpaniſchen Eſtremadura, wo er am 21. Septemb. 1558. ſtarb. Er war einer der größten Kaiſer, welche je regiert haben, und die Vorwürfe, welche man ihm macht, ſind größtentheils ohne Grund. Wenigſtens ſollten diejenigen, welche

ihm darüber einen Vorwurf machen, daß er ſich der Reformazion Luthers nicht zur Befreiung Deutſchlands von dem Drucke des römiſchen Stuhls bedient habe, bedenken, daß er ſich zum Schutze deſſelben bei ſeinem Regierungsantritte eidlich habe verpflichten müßen (§. 405).

§. 428. Ferdinand I.

Der römiſche König Ferdinand, welcher bis dahin im Namen und als Statthalter ſeines Bruders die Reichsregierung geführt hatte, nahm nach vollbrachter Abdankung deſſelben, der päpſtlichen Prätenſionen ungeachtet, den Titel: erwählter römiſcher Kaiſer, ſogleich an, und regierte als ſolcher nun in eigenem Namen das Reich. Doch mußte er, obſchon ihm bei ſeiner römiſchen Königswahl eine Wahlkapitulation vorgelegt worden war, jetzt noch eine neue beſchwören, worin er auch die Beobachtung des indeſſen abgeſchloſſenen Religionsfriedens und der demſelben gemäß eingerichteten Kammergerichtsordnung verſprach. Dem Papſte waren ſeine, vorzüglich auf die römiſche Kaiſerkrönung geſtützten Anmaßungen, da man dadurch auf nähere Unterſuchungen geführt ward, mehr ſchädlich, als vortheilhaft, indem man ſich nun um dieſe Kaiſerkrönung gar nicht mehr bekümmerte, und weder Ferdinand, noch einer ſeiner Nachfolger mehr ſich von dem Papſte haben krönen laſſen.

§. 429. Augsburger Reichstag vom J. 1559.

Auf dem 1559. zu Augsburg gehaltenen Reichstage wurden der Paſſauervertrag, der Religions- und Landfriede beſtätiget, einige Polizeigeſetze und eine neue Münz-

ordnung gemacht, und das Recht, ein Mitglied der ordentlichen Reichsdeputazion zu ſeyn, welches ſeit dem J. 1555. (§. 426.) nur bei einigen Ständen perſönlich geweſen war, in ein Realrecht verwandelt, und mit dem Beſitze der Länder ſelſt verknüpft. Während dem Reichstage trennte der Kaiſer den bisherigen kaiſerlichen Hofrath, welcher ſeit Maximilians I. Zeiten ſowohl in deutſchen Reichs-, als öſterreichiſch-erbländiſchen Sachen gebraucht worden war, gegen welch letzteres die Stände unter Karl V. ſich einigemal beſchwerten, in zwei Collegien, wovon dasjenige, welches für die Reichsſachen beſtimmt ward, ſeit dieſer Zeit den Namen Reichshofrath erhalten hat, welchem Ferdinand I. am 3. Aprils 1559. nun auch eine Reichshofrathsordnung vorſchrieb. Einige, die zu bewirkende Herausgabe der von Frankreich occupierten Länder in Lothringen (§. 425), ſo wie die den Großfürſten Ivan Baſiliowiz II. von Moskau, welcher die Liefländer beunruhigte, betreffende Punkte, wurden in einen Reichsnebenabſchied gebracht, auch der erſte kalviniſche oder reformierte Reichsfürſt, nämlich der Kurfürſt Friederich III. von der Pfalz während dem Reichstage vom Kaiſer belehnt.

§. 430. Fortſetzung und Ende des Trienter Conciliums.

Das eine Zeitlang nach Bononien überſetzte Trienter Concilium (§. 422. u. 424.) war im Jahr 1550. wieder nach Trient verlegt, durch Moritzens Einfall in Tyrol aber (§. 425.) im J. 1552. auseinandergeſprengt worden, ward aber nun im J. 1562. vom Papſte Pius IV. daſelbſt wieder eröfnet. Nachdem

daſſelbe über viele Religionsmaterien, von welchen damals gar keine Frage war, weitläuftig entſchieden, diejenigen aber, welche die Veranlaßung zur Religionstrennung gegeben hatten, ſehr flüchtig und oberflächlich behandelt hatte, ging es im J. 1563. zum größten Verdruß Ferdinands aus einander, ohne daß dieſer die Aufhebung des Cälibats der Geiſtlichen für die öſterreichiſchen Länder, wozu man ihm Hoffnung gemacht hatte, beim Papſte hätte erwirken können. Selbſt die ihm für ſeine Länder von Pius IV. gegebene Erlaubniß, das h. Abendmahl unter beiderlei Geſtalten zu genießen, ward von deſſen Nachfolger Pius V. wieder aufgehoben.

§. 431. Römiſche Königswahl Maximilians II. Grumbachiſche Händel. Ferdinands I. Tod.

Ferdinand I. hatte indeſſen auf einem Kurfürſtentage zu Frankfurt im J. 1562. die römiſche Königswahl ſeines älteſten Sohns des Erzherzogs Maximilian zu Stande gebracht, welcher eben daſelbſt, nachdem er zuvor eine aus 37 Artikeln beſtehende Wahlkapitulazion beſchworen hatte, am 30. Novemb. des nämlichen Jahres gekrönt worden war. Auf einem Reichsdeputazionstage zu Worms im J. 1564. ward der fränkiſche Ritter Wilhelm vom Grumbach, ein Anhänger Albrechts von Brandenburg (§. 425.), welcher beſchuldiget ward, daß er den Biſchof Melchior von Würzburg habe umbringen laſſen, auch im J. 1563. die Stadt Würzburg überfallen, und die mehreſten dortigen Domherren gefangen genommen hatte, wegen dieſes Landfriedensbruches geächtet. Vermuthlich war der

bald darauf am 25. Jul. 1564. erfolgte Tod Ferdinands I. Schuld daran, daß die Exekuzion gegen den Grumbach nicht gleich damals mit Nachdrucke betrieben worden iſt. Nebſt dem römiſchen Könige Maximilian hinterließ Ferdinand I. noch zwei Söhne, den Ferdinand nämlich, welcher Tyrol und Vorderöſtreich erhielt, und ſich mit der augsburgiſchen Patriziers Tochter Philippina Welſerin vermählt hat; dann den Karl, welcher Steiermark, Karnthen und Krain bekam, und der Stammvater der zweiten, öſterreichiſch-ſteieriſchen Linie iſt.

§. 432. Maximilian II.

Maximilian II. war einer der klügſten Regenten, und beſonders in Hinſicht auf Religions- und Gewiſſensſachen ſehr gemäßigt, aber faſt ſeine ganze Regierung hindurch mit Türkenkriegen beſchäftiget. Auf ſeinem erſten zu Augsburg im J. 1566. gehaltenen Reichstage ward Wilhelm von Grumbach ſamt ſeinen Anhängern, worunter der Herzog Johann Friederich von Sachſengotha war, abermal geächtet, Gotha und Grimmenſtein im J. 1567. erobert, Grumbach und der Herzog gefangen genommen, erſterer hingerichtet, letzterer nach Oeſterreich in Verwahrung gebracht, wo er nach 28 Jahren in der Gefangenſchaft geſtorben iſt. Er war der Sohn des von Karln V. entſetzten Kurfürſten Johann Friederichs (§. 423.). Von den katholiſchen ſowohl, als proteſtantiſchen Ständen wurden auch auf dieſem Reichstage verſchiedene Religionsbeſchwerden angebracht, welche aber unerlediget blieben. Weil die Türken gleich nach Ferdinands I. Tode 1564. in Un-

garn eingebrochen waren, ſo ward auf dieſem Reichstage dem Kaiſer Maximilian II. eine Reichshilfe von $\frac{56}{m}$ Mann verwilliget. Im J. 1575. ward Maximilian II., nachdem Heinrich von Valois das Königreich Polen, um den franzöſiſchen Thron nach Karls IX. Tode zu beſteigen, verlaſſen hatte, von einigen polniſchen Magnaten zum Könige von Polen gewählt, mußte aber dem von einer Gegenpartei gewählten Stephan Bathori, welcher von den Türken unterſtützt ward, weichen.

§. 433. Lutheriſche Lehre in Oeſterreich und Böhmen.

In Oeſterreich hatte ſich Luthers Lehre vorzüglich unter dem Adel ausgebreitet. Maximilian II. ein ſehr duldſamer Fürſt, hatte auch dem öſterreichiſchen Adel *in ſeinen* Häuſern die freie Religionsübung nach dem ſächſiſchen Ritus verwilliget, und ließ einige ſächſiſche Theologen nach Oeſterreich kommen, um den ſächſiſchen Ritus einzuführen. Auch in Böhmen bekannten ſich viele zur lutheriſchen Lehre, mußten ſich aber wegen der Verordnung in dem Prager Landtagsbeſchluſſe vom J. 1567, nach welchem in Böhmen keine andere Religion, als die sub una, und die sub utraque geduldet werden ſollte, unter dem Namen der Utraquiſten verborgen halten. Ein auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1576. gemachter Vorſchlag Maximilians II., den deutſchen Orden auf die ungariſche Gränze zu verſetzen, um den Einfällen der Türken zu wehren, blieb unausgeführt, und die Kalviner oder Reformierten wurden mit ihrem Begehren, in den Religionsfrieden aufgenommen zu werden, mehr durch die Gegenbemühungen

des Kurfürſten von Sachſen, und der übrigen Stände der augsburgiſchen Konfeſſion, als durch etwaige Unduldſamkeit des Kaiſers abgewieſen.

§. 434. Römiſche Königswahl Rudolfs II. Maximilians II. Tod.

Im J. 1575. war des Kaiſers älteſter Sohn Rudolf auf einem Kurfürſtentage zu Regensburg zum römiſchen Könige gewählt, und eben daſelbſt am 1. Novemb. von dem Erzbiſchofe von Mainz gekrönt worden, nachdem er eine aus 35 Artikeln beſtehende Wahlkapitulazion beſchworen hatte. Nach kaum geendigtem Reichstage zu Regensburg (§. 433.) erkrankte der Kaiſer daſelbſt, ſtarb am 12. Octob. 1576. und hinterließ nebſt dem römiſchen Könige Rudolf noch 5 Söhne, nämlich die Erzherzoge Ernſt, Matthias, Maximilian, Albrecht und Wenzel. Rudolf folgte ihm nicht nur in dem Kaiſerthume, ſondern auch in allen an die erſtgeborne Linie (§. 431.) gekommenen öſterreichiſchen Erbländern allein nach. Man hätte wohl damals nicht geglaubt, daß mit dieſen ſeinen 6 Söhnen ſeine Nachkommenſchaft ſchon ausgehen würde.

§. 435. Sonſtige Bemerkungen über dieſen Zeitraum.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieſer Periode können noch folgende gerechnet werden: 1) die Stiftung des Jeſuiterordens durch den ſpaniſchen General Ignatius Loyola, welcher im J. 1521. bei der von den Franzoſen unternommenen Belagerung von Pampelona bleſſiert worden war; 2) der Urſprung des reichsritterſchäftlichen subsidii charitativi, welches im J.

1532. zum Behufe des damaligen Türkenkrieges zum erſtenmal entrichtet worden iſt; 3) der Vertrag mit dem Herzoge Anton von Lothringen vom J. 1542. über das Verhältniß ſeiner Länder gegen das deutſche Reich; 4) ferner ein ähnlicher Vertrag, welchen Karl V. ſelbſt wegen ſeiner niederländiſch-burgundiſchen Beſitzungen im J. 1548. mit dem deutſchen Reiche abſchloß; 5) die Uebernahme des Kammergerichtsunterhalts durch die Stände, welche der Kaiſer im nämlichen Jahre bewirkte; 6) der Urſprung eines landesherrlichen Beſteurungs-, oder vielmehr Afterbeſteurungsrechtes in den Jahren 1530. u. 1543. zum Behufe der Türkenkriege, und im J. 1555. zur Erhaltung des Landfriedens; 7) der Abfall Lieflands vom deutſchen Reiche 1561., da der Herrenmeiſter das Schwerdtträger-Ordens Gothard Kettler zur lutheriſchen Religion überging; 8) der im J. 1562. zwiſchen Kur-Mainz und Sachſen errichtete Vertrag wegen der Anſage zu den Seſſionen auf Reichs-, Deputazions- und Wahltagen; 9) das Abkommen der Belehnungen nach altem Gebrauche mittelſt der Fahnen ſeit dem J. 1566., wo eine ſolche Belehnung dem Kurfürſten August von Sachſen von Maximilian II. auf dem Reichstage zu Augsburg zuletzt ertheilt worden iſt; 10) der Streit zwiſchen Maximilian II. und Papſt Pius V. wegen des dem Herzoge Cosmus von Florenz aus dem Hauſe Medicis, um demſelben den Vorrang vor dem Herzoge Alfons II. von Modena und Ferrara aus dem alten Hauſe Eſthe zu verſchaffen, vom Papſte ertheilten großherzoglichen Titels; 11) der Anfang der — vorzüglich durch Religionsbedrückung gegen König Philipp II. von Spanien im J. 1568 entſtande-

nen Empörung der niederländiſchen Provinzen; und endlich 12) die Pariſer Bluthochzeit gegen die Hugonotten im J. 1572.

Zweites Hauptſtück.

Von Rudolfs II. Regierungsantritte bis zum Tode des Kaiſers Matthias im J. 1619.

§. 436. Rudolf II.

Maximilians II. Sohn Rudolf war weder an Klugheit, noch an Thätigkeit ſeinem Vater gleich, doch ein Mann von Kenntniſſen, ein Liebhaber und Beförderer der Künſte und Wiſſenſchaften. Was Wunder alſo, daß er in Bezug auf das deutſche Reich, wo ohnehin die Wirkungskraft der Kaiſer durch die Wahlkapitulazion ſehr gehemmt war, und wo Thätigkeit bei jeder Unternehmung Hinderniſſe fand, faſt ganz unthätig blieb? Da er alſo bei wenigen Reichsangelegenheiten thätig war; ſo bleibt nichts übrig, als dasjenige, was ſich unter ſeiner Regierung zugetragen hat, anzuführen.

Die niederländiſchen Unruhen, bei welchen Graf Wilhelm von Naſſau Dillenburg Prinz von Oranien an der Spitze ſtand, dauerten nicht nur fort, ſondern wurden immer bedenklicher. Im J. 1576. ſchloßen alle niederländiſche Provinzen, das einzige Luxemburg ausgenommen, die ſogenannte Pazifikazion zu Gent, um ſich des ſpaniſchen Kriegsvolkes, ſo

wie der harten Religionsedicte Philipps zu entledigen. Doch brachte es Kaiſer Rudolf II. auf einem zu Kölln im J. 1577. veranlaßten Congreſſe dahin, daß wenigſtens die katholiſchen Provinzen von der Pazifikazion zurücktraten. Dagegen verbanden ſich aber diejenigen, welche der kalviniſchen Religion zugethan waren, noch enger, ſchloßen im J. 1579. die Utrechter Union, und kündigten bald nachher dem Könige Philipp II. den Gehorſam förmlich auf. Hierüber kam es nun zwiſchen dieſen vereinigten Provinzen und den Spaniern zu einem langwierigen Kriege, welcher den Verluſt dieſer Länder für Spanien ſowohl, als auch für das deutſche Reich und den burgundiſchen Kreis nach ſich gezogen hat.

§. 37. Kryptokalvinismus, Concordienbuch ꝛc.

Im Innern von Deutſchland entſtanden um dieſe Zeiten zwiſchen den Lutheranern und Kalvinern Uneinigkeiten, und als ſich der heimliche, oder Kryptokalvinismus in Sachſen einſchlich, ſuchte der Kurfürſt Auguſt denſelben nicht nur durch Schärfe zu vertilgen, ſondern ließ auch, um deſſen Ausbreitung zu hindern, von ſeinen lutheriſchen Theologen das ſogenannte Concordienbuch aufſetzen, welches aber ſelbſt nicht einmal allen Lutheranern gefiel, ſohin die Uneinigkeiten noch vergrößerte. Da dieſe Uneinigkeiten den Katholiken einigen Vortheil zu verſprechen ſchienen, ſo merkten die lutheriſchen und kalviniſchen Stände dieſes gar bald, und vereinigten ſich, zwar nicht in ihrer Lehre, doch immer gegen die Katholiken.

§. 438. Reichstag zu Augsburg.

Auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1582. ward wegen Beilegung der niederländiſchen Unruhen, wegen Verbeſſerung des Juſtiz- und Münzweſens, auch über Religionsbeſchwerden, welche die proteſtantiſchen Stände vorzüglich gegen den geiſtlichen Vorbehalt anbrachten, berathſchlaget. Das Hauptſächlichſte aber, was zu Stande kam, war die Einführung des auf Befehl Gregors XIII. verfaßten neuen, oder ſogenannten gregorianiſchen Kalenders, welchen aber die Proteſtanten nicht annahmen, und eben darum ſeit dieſer Zeit nicht nur in Anſehung der Oſterfeier, und der damit in Verbindung ſtehenden beweglichen Feſte, ſondern auch in Anſehung der Zahl der Monatstage von den Katholiken verſchieden wurden, welches in den gemiſchten Städten und andern Körpern oder Gemeinden große Unbequemlichkeiten nach ſich zog. Auch iſt von dieſem Reichstage noch beſonders merkwürdig, daß die Stimmen im Reichsfürſtenrathe, welche bis dahin durch Ländertheilungen öfters vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Länder unter einem Beſitzer vermindert worden, folglich nie in einer beſtimmten Anzahl waren, ſeit dieſer Zeit weder durch Theilungen, noch durch Vereinigungen mehrerer Länder eine Veränderung erlitten haben. Obſchon hierüber auf dem Reichstage, ſo viel man weiß, kein förmlicher Schluß abgefaßt ward, ſo wird dieſes doch durch die Beiſpiele, welche ſich im J. 1583. bei Erlöſchung der gefürſteten Grafen von Henneberg, im J. 1584. bei Abgang der Braunſchweig-Kalenbergiſchen Linie, und im J. 1586. bei der in dem fürſtlich-anhaltiſchen Hauſe vorgenommenen Länderver-

theilung zugetragen haben, hinreichend bewieſen. Zur Entſtehung einer neuen Stimme im Reichsfürſtenrathe iſt ſeit dieſer Zeit eine eigene Aufnahme nöthig geweſen, und die ſpäter aufgenommenen Häuſer ſind neufürſtliche Häuſer genannt worden.

§. 439. Religionsvorfälle im Erzſtifte Kölln.

Das Unternehmen des Erzbiſchofs Gebhard von Kölln, eines gebohrenen Grafen von Truchſeß zu Waldburg, welcher ſich im J. 1582. zur kalviniſchen Religion bekannte, und dieſelbe in ſein Erzſtift einzuführen trachtete, ſich im J. 1583. mit der Gräfin Agnes von Mannsfeld verehlichte, und nichts deſto weniger ſein Erzſtift beibehalten wollte, zeigte hinreichend, wie ſehr die Katholiken Urſache hätten, auf den geiſtlichen Vorbehalt mit allem Nachdrucke zu beſtehen. Sie thaten es auch bei dieſer Gelegenheit. Der Papſt belegte den Gebhard mit dem Kirchenbanne, das Domkapitel ſchritt ſogleich zur neuen Wahl, und poſtulierte den Biſchof Ernſt von Lüttich aus dem herzoglich-baieriſchen Hauſe zum Erzbiſchofe von Kölln, welcher mit Beihilfe ſeines Hauſes den Gebhard aus den Kur-köllniſchen Ländern verdrängte, und ſich im Beſitze des Erzſtiftes behauptete. Da Gebhard der kalviniſchen Religion zugethan war, ſo war er im Religionsfrieden (§. 426) nicht begriffen, und die lutheriſchen Stände, welche eben ſo wenig als die Katholiken gegen dieſe Religionspartei tolerant waren (§. 433. u. 437.), würden es wahrſcheinlich ſelbſt ungerne geſehen haben, wenn dem Gebhard ſein Vorhaben gelungen wäre. Dieſes mag wohl auch die Urſache ſeyn, warum ſie ihn nicht mit Nachdrucke unterſtützten. Dennoch

diente auch dieſer Vorfall zu Beſchwerden gegen den geiſtlichen Vorbehalt.

§. 440. Heidelberger Union. Erſte Itio in partes etc.

Gegen dieſen und gegen die Ausſprüche des Kammergerichtes und des Reichshofrathes, welche ſich ſtrenge an den Buchſtaben des Religionsfriedens hielten, waren auch die in den Jahren 1598 — 1601. zwiſchen mehrern proteſtantiſchen Ständen zu Heilbronn, Frankfurt, Heidelberg und Speier gehaltenen Zuſammenkünfte, und die im J. 1603. zu Heidelberg geſchloſſ'ne Union gerichtet. Durch dieſe aber ward auf dem Reichstage zu Regensburg im nämlichen Jahre in Hinſicht auf die dem Kaiſer zu verwilligende Türkenhilfe die erſte ſogenannte Itio in partes zwiſchen Katholiken und Proteſtanten erwirkt, indem die Katholiken dem Kaiſer die Türkenhilfe einhällig verwilligten, die Proteſtanten aber einhällig verweigerten. Der Krieg des Kaiſers mit den Türken hat vom J. 1591. bis zum J. 1606. ununterbrochen fortgedauert, und mußte die ohnehin ſehr geringe Thätigkeit deſſelben in Hinſicht auf das deutſche Reich noch mehr hemmen.

§. 441. Donauwörthiſche Händel.

Bei Veranlaßung, daß eine vom Kloſter Heiligenkreutz bei Donauwörth im J. 1606. ausgegangene Prozeſſion von dem dortigen Pöbel gemißhandelt und aus einander geſprengt worden war, fiel dieſe Stadt im J. 1607. in die Reichsacht, und die Execution ward dem Herzoge Maximilian von Baiern aufgetragen, welcher die Stadt am 7. Dez. d. J. eroberte, und für

die Kriegskoſten behielt. Dieſes gab den proteſtantiſchen Ständen, insbeſondere aber dem ſchwäbiſchen Kreiſe zu Beſchwerden Anlaß, weil die Vollſtreckung der Reichsacht nicht nach Vorſchrift der Executionsordnung durch den Kreis, worin der Exequendus geſeſſen, nämlich den ſchwäbiſchen geſchehen ſey. Man behauptete, daß der Kaiſer dabei keine andere Abſicht gehabt habe, als die proteſtantiſche Religion in Donauwörth zu unterdrücken, und die katholiſche dagegen einzuführen. Allein die Stadt blieb ſeit dieſer Zeit ihrer Unmittelbarkeit verluſtig und unter baieriſcher Landeshoheit.

§. 442. Mißhelligkeiten im kaiſerlichen Hauſe. Tod Rudolfs II.

Wegen des Kaiſers abwechſelnder Gemüthsſchwachheit, oder doch wenigſtens auffallender Sonderbakeit hatten ſeine noch lebenden 3 Brüder Matthias, Maximilian und Albrecht den ältern unter ihnen, nämlich den Erzherzog Matthias im J. 1606. zum Haupte des ganzen öſterreichiſchen Hauſes erklärt, und als Rudolf II., um ſich an denſelben zu rächen, die Nachfolge in allen öſterreichiſchen Ländern mit Uebergehung ſeiner Brüder der ſteieriſchen Linie zuwenden wollte, kam ihm Matthias mit Hilfe der mißvergnügten ungariſchen und öſterreichiſchen Stände, denen er eine größere Religionsfreiheit verlieh, zuvor, und zwang den Kaiſer, ihm Ungarn und Oeſterreich abzutreten, auch den Titel eines deſignierten Königs von Böhmen zu geſtatten. Rudolf II. aus Furcht, es möchten auch die Böhmen ſeinem Bruder zufallen, ertheilte nun den böhmiſchen Utraquiſten, unter welchen auch die Proteſtanten in Böhmen begriffen

waren (§. 433.), ebenfalls mehrere Religionsfreiheiten durch den für Böhmen am 11. Jul., für Schleſien aber am 20. Aug. 1809. ausgeſtellten ſogenannten **Majeſtätsbrief.** Als er aber aus Rache gegen ſeinen Bruder wenigſtens die Nachfolge in Böhmen unmittelbar an die ſteieriſche Linie zu bringen ſuchte, mußte er auch dieſes Königreich ſammt den zugehörigen Provinzen am 22. Mai 1611. an denſelben abtreten; und ehe er den auf einer Verſammlung der Kurfürſten zu Nürnberg im nämlichen Jahre vom deutſchen Reiche verlangten ſtandesmäßigen Unterhalt erwirken konnte, ſtarb er am 10. Jän. 1612. zu Prag im 60ten Jahre ſeines Alters. Er hinterließ eine koſtbare Sammlung von Gemälden, Gemmen, Antiken und andern Kunſtſtücken, welche ſowohl ſeinen Kunſtkenntniſſen, als noch heut zu Tage den kaiſerlich-öſterreichiſchen Kabinettern Ehre machen. Uebrigens kömmt dahier noch der von ihm im J. 1599. mit dem Herzoge **Friederich** von Wirtemberg zu Prag abgeſchloßene Vertrag, zu merken, wodurch das Afterlehnsband gegen Oeſterreich nachgelaſſen ward (§. 420.). Ferner der nach dem Tode des Landgrafen **Ludwig IV.** von Heſſenmarpurg 1604. über deſſen Verlaſſenſchaft zwiſchen Heſſenkaſſel und Heſſendarmſtadt entſtandene Streit; ſo wie auch der Succeſſionsſtreit, welcher nach dem Tode des Herzogs **Johann Wilhelm** von Gülich, Kleve und Berg im J. 1609. zwiſchen den vielen Prätendenten auf dieſe Länder entſtanden iſt. Bei dieſem ergriffen Brandenburg und Pfalzneuburg den Beſitz und haben ihn auch behauptet. Auch gehöret hieher noch die Entſtehung der **Haller Union** zwiſchen mehrern proteſtantiſchen Ständen im J. 1610., wovon Kurfürſt

Friederich IV. von der Pfalz das Haupt, Fürſt Chriſtian von Anhalt aber oberſter Befehlshaber im Kriege war. Dieſer Union ward im nämlichen Jahre von den Katholiken die Würzburger - Lige entgegen geſetzt. An der Spitze derſelben ſtand Herzog Maximilian von Baiern.

§. 443. Zwiſchenreich. Wahl des Kaiſers Matthias.

In dem fünfmonatlichen Zwiſchenreiche, gab es Anſtände zwiſchen dem Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken als teſtamentariſchen, und dem Herzoge Philipp Ludwig von Pfalzneuburg als geſetzlichen Vormünder des jungen Kurfürſten Friederichs V. von der Pfalz über die Giltigkeit einer teſtamentariſchen Vormundſchaft in Anſehung der Kurfürſten, dann zwiſchen dem rheiniſchen und ſächſiſchen Vikariate über die Frage: ob das Kammergericht nur unter erſterm, oder unter beiden ſtehen ſoll? Am 3ten Junii 1612. ward der Erzherzog Matthias, König von Ungarn und Böhmen, älteſter Bruder des verſtorbenen Kaiſers zu Frankfurt einhällig zum deutſchen Könige und Kaiſer gewählt, am 14. des nämlichen Monats daſelbſt vom Erzbiſchofe von Mainz gekrönt, und ließ die Krönungszeremonie einige Tage ſpäter auch mit ſeiner Gemahlin Anna vornehmen.

§. 444. Seine Wahlkapitulazion.

Nebſt einigen Zuſätzen in ſeiner aus 43 Artikeln beſtehenden Wahlkapitulazion, welche durch das ſonderbare Benehmen ſeines Vorfahrers veranlaßt wurden, z. B. daß die Kurfürſten auch ohne des regierenden Kaiſers Einwilligung, wenn ſie ohne Grund verſagt

würde, zur römiſchen Königswahl ſollten ſchreiten können, und daß der Kaiſer den Abgeordneten der Reichsſtände ſchleunige Audienz und Expedizion ertheilen ſolle u. d. g., — iſt es in Hinſicht auf das Kapitulazionsgeſchäft beſonders merkwürdig, daß nun auch die Reichsfürſten zur Abfaßung der Wahlkapitulazion beigezogen zu werden verlangten. Dagegen beriefen ſich aber die Kurfürſten auf das Herkommen, und behaupteten ſich im Beſitze des ausſchließlichen Kapitulazionsrechtes. Dieſer Streit zwiſchen den Kur- und Fürſten, zu welchen letztern ſich in der Folge auch die Städte noch geſellt haben, iſt nie ganz beigelegt worden.

§. 445. Regensburger Reichstag im J. 1613. und Streitigkeiten im Reiche.

Die Berathſchlagungen auf dem vom Kaiſer Matthias im J. 1613. zu Regensburg gehaltenen Reichstage wurden durch die zwiſchen den in der Haller Union (§. 442.) begriffenen, oder nun ſogenannten correſpondierenden Reichsſtänden und den Mitgliedern der Würzburger-Lige entſtandenen Streitigkeiten, faſt ganz vereitelt, und der Reichstag auf den 1. Mai 1614. nach Regensburg prorogiert. Dieſes war Schuld daran, daß das vermöge eines vom Reichstage erhaltenen Auftrages von einigen Kammergerichts Beiſitzern gemachte und dem Reichstage vorgelegte Concept einer neuen Kammergerichtsordnung ſeine Erledigung nicht erhielt. Uebrigens iſt der um dieſe Zeiten zwiſchen Brandenburg und Pfalzneuburg entſtandene Streit wegen der gülichſchen Länder (§. 442.), worüber der Kurfürſt Johann Sigismund von Brandenburg von der

lutheriſchen zur reformierten, der Prinz Wolfgang Wilhelm von Pfalzneuburg aber von der lutheriſchen zur katholiſchen Religion überging, beſonders merkwürdig. Vermöge des hierüber im J. 1614. zu Santen durch England und Frankreich vermittelten Vergleiches erhielt das Haus Brandenburg das Herzogthum Kleve nebſt den Grafſchaften Mark und Ravensburg, Pfalzneuburg aber die Herzogthümer Gülich und Berg zu adminiſtrieren.

§. 446. Letzwillige Anordnungen des Kaiſers Matthias, und ſein Tod.

Da Matthias keine Kinder hatte; ſo ſuchte er Streitigkeiten über die Nachfolge in ſeinen Ländern nach ſeinem Tode zu verhindern. Seine noch lebenden ebenfalls kinderloſen Brüder, Erzherzog Maximilian, Hoch- und Deutſchmeiſter, und Erzherzog Albert, Generalgouverneur der ſpaniſchen Niederlande thaten zu Gunſten des Erzherzogs Ferdinand von der ſteieriſchen Linie (§. 431.) auf die Nachfolge Verzicht. Der Kaiſer nahm eben dieſen Erzherzog Ferdinand an Kindes Statt an, und ließ ihn am 29. Junii 1617. zum Könige von Böhmen, am 1. Julii 1618. aber zum Könige von Ungarn wählen. Seine Bemühungen, denſelben auch zu ſeinem Nachfolger im deutſchen Reiche wählen zu laſſen, wurden durch die correſpondierenden proteſtantiſchen Fürſten, vorzüglich durch den Kurfürſten Friederich V. von der Pfalz hintertrieben. Ohne dieſe römiſche Königswahl zu Stande zu bringen, ſtarb Kaiſer Matthias zu Wien am 29. März 1619. im 63. Jahre ſeines Alters.

§. 447. Sonſtige Begebenheiten dieſer Periode.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieſer Zeit gehört a) die unter Kaiſer Rudolf II. im J. 1577. auf einem Reichsdeputazionstage zu Frankfurt errichtete Reichspolizeiordnung, welche zwar in der Folge einige einzelne Zuſätze durch beſondere Reichsſchlüſſe erhalten hat, aber nie ganz abgeändert worden iſt; b) die Trennung der ordentlichen Kammergerichts-Viſitazionsdeputazion bei Gelegenheit der ſogenannten vier Kloſter Sachen im J. 1600. und endlich c) der Anfang der böhmiſchen Unruhen im J. 1618. und mit ihnen des dreißigjährigen Krieges, wovon im folgenden Hauptſtücke die Rede ſeyn wird.

Drittes Hauptſtück.

Von Ferdinands II. Regierungsantritte bis zum weſtphäliſchen Frieden 1648.

§. 448. Veranlaßung und Anfang des dreißigjährigen Krieges.

Kurz vor dem Tode des Kaiſers Matthias waren in Böhmen wegen vorgeblicher Verletzung des von Kaiſer Rudolf II. den Böhmen verliehenen Majeſtätsbriefes (§. 442.) Unruhen ausgebrochen, und mit ihnen nahm der 30jährige Krieg ſeinen Anfang. Offenbar ungegründet war die vorgebliche Verletzung des Majeſtätsbriefs, indem derſelbe nur den böhmiſchen Ständen, nicht aber

deren Unterthanen die Freiheit, Kirchen ihrer Religion bauen zu laſſen, geſtattete, folglich die Unterthanen des Erzbiſchofs von Prag zu Kloſtergrab, und jene des Abts von Braunau nicht berechtigen konnte, wider den Willen dieſer ihrer Grundherrſchaften auf deren Grund und Boden neue Kirchen zu bauen, weßwegen dann auch die Kirche zu Braunau niedergerißen, jene zu Kloſtergrab aber geſperrt ward. Dennoch fingen die utraquiſtiſchen böhmiſchen Stände unter ihrem Rädelsführer Heinrich Matthäus von Thurn an, ſich zu empören, und warfen, als ſie auf ihre vermeintlichen Beſchwerden nicht die gewünſchte Erledigung erhielten, den oberſten Landrichter Freiherrn von Slavata, den Hofmarſchall Freiherrn von Martinitz und den königlichen Sekretär Philipp Fabrizius am 23. Mai 1618. zum Schloßfenſter hinaus in den Schloßgraben. Vermuthlich hatten die Rädelsführer andere Urſachen, wegen derer ſie gegen dieſe genannten königlichen Beamten ihre Rache vorzüglich ausübten.

§. 449. Fortſetzung.

Doch es blieb nicht bei dieſem Exzeſſe. Die Aufrührer ſtellten eine neue Regierung von 30. Directoren des Königreichs auf, verjagten die Jeſuiten und katholiſchen königlichen Räthe, machten Kriegsrüſtungen, hetzten die Proteſtanten in Mähren, Schleſien u. Oeſterreich auf, und wendeten ſich an die proteſtantiſchen Stände des deutſchen Reiches, und die vereinigten Niederländer um Hilfe. Der Graf von Thurn führte, unerachtet Kaiſer Matthias durch kurſächſiſche und baieriſche Vermittlung die Sache in Güte beizulegen ſuchte, wirklich die

Aufrührer ins Feld, und der Graf Ernſt von Mannsfeld brachte von Seite einiger proteſtantiſchen Stände des deutſchen Reichs den Aufrührern Hilfe zu, wodurch auch Kaiſer Matthias zu gewaltſamen Maßregeln genöthiget worden war.

§. 450. Fortſetzung.

Als Kaiſer Matthias ſtarb; ſchickte ſein Nachfolger, der Erzherzog und König Ferdinand ſeiner Stathalterſchaft in Böhmen ſogleich eine Beſtättigung der böhmiſchen Privilegien zu, um die Gemüther zu beruhigen. Allein die Böhmen wollten ihn nun nicht als ihren Erbkönig anerkennen. Der Graf von Thurn war ſchon mit den böhmiſchen Rebellen in Wien eingerückt, und wollte ſich der Perſon Ferdinands bemächtigen. Allein dieſes Vorhaben ward durch das unvermuthete Erſcheinen von 500 Küraſſieren, welche der aus den Niederlanden von dem Erzherzoge Albert abgeſchickte General Graf v. Bouquoi zu Krems eingeſchifft hatte, vereitelt, und als der nämliche Graf von Bouquoi am 18. Junii 1619. den Grafen von Mannsfeld bei Budweis aufs Haupt ſchlug, war Graf Thurn genöthiget, nach Böhmen zurück zu eilen.

§. 551. Reichsvicariat. Wahl Ferdinands II.

In Deutſchland führten der Kurfürſt Friederich V. von der Pfalz, und Johann Georg I. von Sachſen die Reichsverweſung, und vorzüglich der erſtere ſuchte durch Verzögerung der deutſchen Königswahl ſein Reichsvicariat zu verlängern, um die ihm indeſſen angetragene böhmiſche Krone deſto leichter zu erhalten. Ueberhaupt trachteten die in der Union begriffenen Fürſten, die

deutſche Krone an ein anderes Haus zu bringen, wozu eine Verzögerung der Wahl, da indeſſen die in Böhmen, Mähren, Schleſien und Oeſterreich ausgebrochenen Unruhen für Ferdinanden eine üble Wendung nehmen könnten, erwünſchlich ſchien. Als aber der Kurfürſt Schweickhard von Mainz den Wahltag auf den 20. Julii 1619. nach Frankfurt ausgeſchrieben hatte, und die katholiſchen Kurfürſten auf die Beſchleunigung der Wahl drangen, auch Ferdinand ſelbſt, ſobald er zu Wien befreit worden war, als Erbkönig von Böhmen und Kurfürſt bei der Wahlverſammlung erſchien; ſo ließen die Böhmen gegen die Aufnahme deſſelben in das kurfürſtliche Collegium proteſtieren, weil in Böhmen ein Zwiſchenreich ſey. Sie ſchickten auch würklich ſelbſt eine Wahlgeſandtſchaft nach Frankfurt. Allein, außer Kurpfalz wollte ſie kein anderer Kurfürſt anerkennen. Deßwegen ſchritten die Böhmen in Eile zur neuen Königswahl, und wählten am 26. Aug. 1619. den Kurfürſten Friederich V. von der Pfalz zum Könige von Böhmen. Dieſer nahm in Zuverſicht auf den Beiſtand ſeines Schwiegervaters, des Königs Jakob I. von England, und der unierten Fürſten die böhmiſche Krone an. Allein auch dieſer Schritt ſchlug fehl, indem Ferdinand, noch ehe die Nachricht von dieſer Wahl nach Frankfurt kam, am 28. Aug. 1619 gewählt worden war, wo auch am 9. Sept. die Krönung vor ſich ging.

§. 452. Dreißigjähriger Krieg. a.) Böhmiſch-pfälziſcher.

Hierüber brach nun jene ſchreckliche Kriegsflamme aus, welche durch 30. Jahre Deutſchland verheerte, und wovon die traurigen Spuren bis auf den heutigen

Tag ſich noch nicht ganz verloren haben. Des Gedächtniſſes wegen kann man dieſen Krieg in vier Perioden abtheilen, nämlich: in den böhmiſch-pfälziſchen, däniſchen, ſchwediſchen, und ſchwediſch-franzöſiſchen. Kurfürſt Friederich V. im Vertrauen auf ſeine Bundesgenoſſen und Anhänger, an ſich ſelbſt aber nicht zu großen Unternehmungen geeigenſchaftet, ward am 4. Novemb. 1619. zu Prag mit großen Feierlichkeiten gekrönt. Allein der Herzog Maximilian von Baiern, Bundsgenoß des Kaiſers, und der General, Graf von Bouquoi ſchlugen ſein Kriegsheer am 8. Novemb. 1620. auf dem Weiſſen Berge bei Prag dergeſtalt, daß er ſich nach den vereinigten Niederlanden zu ſeinen Religionsverwandten und Bundesgenoſſen flüchten mußte. Hiemit hatte ſein Reich nach dem Verlauf eines Jahres ſchon wiederum auf einmal ein Ende. Zur nämlichen Zeit, als Herzog Maximilian und Graf Bouquoi in Böhmen mit ſolchem Nachdrucke agirten, war der ſpaniſch-niederländiſche General Ambroſius Spinola in die rheiniſche Pfalz eingefallen, und der Kurfürſt Johann Georg von Sachſen hatte in der Lauſitz den Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf in die Flucht gejagt. Auf dieſe Art war die Anfangs ſo furchtbare Union aufgelöſt. Die vornehmſten Rädelsführer unter den böhmiſchen Rebellen, 27 an der Zahl, wurden hingerichtet, den Böhmen der Majeſtätsbrief genommen, und Friederich V. ſammt ſeinen Hauptanhängern, dem Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, dem Fürſten Chriſtian von Anhalt, und dem Grafen Friederich von Hohenlohe in die Acht erklärt.

§. 453. Fortſetzung.

Die Vollziehung der Acht gegen Friederich V. ward die obere Pfalz dem Herzoge Maximilian von Baien, für die rheiniſche Pfalz dem General Spinola, gegen den Markgrafen Johann Georg und den Fürſten Chriſtian von Anhalt aber dem Kurfürſten von Sachſen, und gegen den Grafen von Hohenlohe dem Biſchofe von Bamberg aufgetragen. Herzog Maximilian eroberte die obere Pfalz gegen den Grafen von Mannsfeld und die böhmiſchen Rebellen, welche ſie vertheidigen wollten. In der rheiniſchen Pfalz erfocht der Graf von Mannsfeld einige Vortheile, und Friederich V. faßte Muth, im J. 1622. in ſeine Länder zurückzukehren. Als aber der baieriſche General Tilly im nämlichen Jahre Heidelberg und Mannheim eroberte, und überhaupt in den dortigen Gegenden die Oberhand gewann; ſo mußte Friederich neuerdings flüchten. Graf von Bouquoi hatte nach der Prager Schlacht in Ungarn gegen den von den ungariſchen Proteſtanten zum Könige gewählten Bethlem Gabor, Fürſten von Siebenbürgen, zu kämpfen gehabt, welcher aber mit Ablegung des königlichen Titels im J. 1622. zu Nikolsburg den Frieden ſchloß.

§. 454. Fortſetzung.

Nun beſchloß der niederſächſiſche Kreis im J. 1623. unter dem Kommando des Herzogs Chriſtian von Braunſchweig, poſtulierten Biſchofs zu Halberſtadt, ein Kriegsheer von $\frac{10}{m}$ Mann ins Feld zu ſtellen, ward aber von Tilly daran gehindert, und als der Herzog Chriſtian ſich mit ſeinen eigenen Truppen zu dem zwar mehrmal geſchlagenen, aber noch nicht überwundenen Grafen von

Mannsfeld in Oſtfriesland geſellen wollte; ward er bei Stadloo im Münſteriſchen von dem General Tilly gänzlich geſchlagen, auch der Graf von Mannsfeld mußte, um nicht das nämliche Schickſal zu haben, Oſtfriesland verlaſſen, blieb aber deſſen ungeachtet noch immer unter den Waffen. Dieſes nöthigte den Kaiſer, und ſeine Bundesgenoſſen, ihre Armeen beiſammen zu halten, indem kein Theil dem andern trauete, keiner von dem andern ſich viel Gutes zu verſprechen hatte. Auf dieſe Art währte der Kriegsſtand eine Zeitlang fort, unerachtet keine Schlachten geliefert wurden.

§. 455. Folgen des böhmiſch-pfälziſchen Krieges.

Indeſſen hatte der Kaiſer auf einem zu Regensburg im J. 1622. u. 23. gehaltenen Kurfürſtentage die pfälziſche Kur ſammt dem Erztruchſeſſenamte mit Begnehmigung der Stimmenmehrheit auf den Herzog Maximilian von Baiern übertragen. Hierzu gab der Kurfürſt von Sachſen, da ihm für die aufgerechneten 6 Millionen Kriegskoſten die obere und niedere Lauſitz vom Kaiſer als König von Böhmen überlaſſen ward, im J. 1624. ſeine Einwilligung, und es erfolgte Maximilians Introduction in das kurfürſtliche Collegium. Im J. 1626. willigte auch Kurbrandenburg ein, und im J. 1628. ward dieſe Anfangs auf Maximilians Perſon beſchränkte Uebertragung auf ſeine Erben ausgedehnt. Hierdurch erhielten die Katholiken bei allen Kurfürſtlichen Verſammlungen, wenn ſchon Böhmen nicht dabei erſchien, (§. 380.) ein Uebergewicht in dem kurfürſtlichen Collegium. Auch die obere Pfalz gab Ferdinand II. im J. 1628. dem nunmehrigen Kurfürſten Maximilian von

Baiern, nahm aber dagegen das demſelben vorher wegen der Kriegskoſten verpfändete Oeſterreich ob der Enns zurück. Dem Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf als einem böhmiſchen Vaſallen ward das Fürſtenthum Jägerndorf genommen, und dem Landgrafen von Heſſendarmſtadt als Bundgenoſſen des Kaiſers ſprach dieſer gegen den Landgrafen von Heſſenkaſſel mit Genehmigung der Kurfürſten die ganze Marpurgiſche Verlaſſenſchaft (§. 442.) zu. Uebrigens gerieth das Münzweſen um dieſe Zeit durch die häufig ausgeprägte ſchlechte Scheidemünze (Plätzergeld) für welches die gute Münze durch die Kipper und Wipper eingewechſelt ward, dergeſtalt in Verfall, daß der zu 1 fl. 30 kr. ausgeprägte Speciesthaler auf 10 fl. im Werthe ſtieg, bis man ihn im J. 1622. wieder auf 5 fl., dann aber im J. 1623. mit großer Mühe wieder auf ſeinen urſprünglichen Werth zurückbringen konnte.

§. 456. b.) Däniſcher Krieg.

Kaum war der böhmiſch-pfälziſche Krieg glücklich für den Kaiſer geendiget, als der däniſche ſeinen Anfang nahm. Der niederſächſiſche Kreis wählte im J. 1625. den König Chriſtian IV. von Dänemark zum Kreisoberſten, und rüſtete unter demſelben ein Kriegsheer aus. So mißvergnügt der Kaiſer über dieſe Wahl war, durch welche eine fremde Macht Gelegenheit bekam, ſich in die innern deutſchen Reichsangelegenheiten zu miſchen; ſo achtete dennoch der Kreis nicht darauf, indem Chriſtian IV. mit Frankreich, England und den vereinigten Niederlanden im Bündniſſe ſtand. Auch hatten der Herzog Chriſtian von Braunſchweig, und der

Graf von Mannsfeld in Frankreich und England indeſſen neue Truppen angeworben. General Tilly, der nun aus baieriſchen in kaiſerliche Dienſte übergetreten war, ging dem Könige über die Weſer entgegen, trieb ihn bis nach Verden zurück, ſchlug am 4. Novemb. 1625. ein däniſches Kriegsheer bei Hannover, und die Kaiſerlichen behaupteten auch im folgenden Jahre 1626., als König Christian IV. mit $\frac{60}{m}$ Mann in 3 Kriegsheeren nach Deutſchland kam, die Oberhand. Der Graf von Mannsfeld ward am 25. Aprils von dem kaiſerlichen General Grafen Albrecht von Wallenſtein bei Deſſau, und der König Chriſtian IV. ſelbſt am 27. Aug. bei Lutter am Barenberg vom General Tilly geſchlagen.

§. 457. Fortſetzung. Friede zu Lübeck.

Wallenſtein eroberte noch im nämlichen Jahre Halle im magdeburgiſchen, das Biſthum Halberſtadt, fiel neuerdings ins Anhaltiſche ein, eroberte und befeſtigte Deſſau, und ſchlug den Grafen von Mannsfeld, der es belagerte, aufs Haupt, verfolgte ihn durch Schleſien nach Ungarn, kehrte zurück und eroberte vereinigt mit Tilly Hollſtein, Schleswig und Jüttland, auch alle Städte an der Oſtſee. Die Herzoge von Mecklenburg als Bundesgenoſſen des Königs von Dänemark hatte Ferdinand II. im J. 1625. in die Reichsacht erklärt, und deren Länder an den Grafen von Wallenſtein verliehen. Dieſer rüſtete auf dem baltiſchen Meere eine Flotte aus, um ſich von Pommern zu bemächtigen, belagerte zwar das durch die Schweden beſetzte Stralſund vergeblich, ſchlug aber den König von Dänemark bei Wollgaſt dergeſtalt, daß er Frieden machen mußte. Dieſer kam am 12. Mai 1629. zu

Lübeck zu Stande. Der König erhielt ſeine Länder zurück, mußte dagegen auch ſeine Eroberungen, und insbeſondere die beiden Bisthümer Hildesheim und Oßnabrück, die er für ſeine Söhne beſtimmt hatte, zurückgeben, auch verſprechen, ſich in die deutſchen Reichsangelegenheiten nicht mehr zu miſchen. Die Herzoge von Mecklenburg wurden von dieſem Frieden ausdrücklich ausgeſchloßen, und die ſchwediſchen Geſandten durch die kaiſerlichen vom Friedenscongreſſe abgewieſen.

§. 458. Reſtitutionsedict.

Von einem durch die Jeſuiten (§. 455.) ſehr orthodox erzogenen Kaiſer, auf welchen überdieß der ſpaniſche Hof ſehr großen Einfluß hatte, und welcher in ſeiner Wahlkapitulazion, ſo wie ſeine Vorfahrer ſeit Karln V. die Aufrechthaltung der katholiſchen Religion und Schutz des päpſtlichen Stuhls eidlich hatte verſprechen müßen, ließ ſich bei dieſem Kriegsglücke wohl nichts Anders erwarten, als daß er daraus für ſeine Religionsverwandte werde Vortheil ziehen wollen. Daß es die Gegenpartei, wenn ſie das Kriegsglück auf ihrer Seite gehabt hätte, nicht anders würde gemacht haben, iſt nicht nur zu vermuthen, ſondern es iſt ſogar durch dasjenige, was ſpäter, da ihr das Kriegsglück günſtiger ward, geſchehen iſt, bewieſen. Ferdinand II. erließ alſo am 6. März 1629. das ſogenannte Reſtituzionsedict, worin verordnet ward, 1.) daß die Proteſtanten alle ſeit dem Paſſauervertrage (§. 425.) eingezogene Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, und andere Kirchengüter, ſie möchten mittelbar oder unmittelbar ſeyn, den vorigen Beſitzern zurückſtellen, 2.) die katholiſchen Landesherren berechtiget ſeyn

ſollten, ihre proteſtantiſchen Unterthanen zur Auswanderung zu zwingen, und 3.) daß außer der alten katholiſchen Religion und der augsburgiſchen Confeſſion keine andere im deutſchen Reiche geduldet werden ſolle.

§. 459. Fortſetzung.

So wenig ſich gegen die Rechtmäßigkeit dieſes Reſtituzionsedictes etwas einwenden ließ, indem der erſte und dritte Punct nichts als eine buchſtäbliche Widerholung des Religionsfriedens, der zweite aber nur Anwendung des von den Proteſtanten ſelbſt bei ihrem Reformazionsgeſchäfte aufgeſtellten Grundſatzes war: cujus est regio, illius quoque est religio; ſo läßt ſich doch mit Grunde behaupten, daß dieſes Reſtitutionsedict nicht politiſch klug geweſen ſey. Die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg, welche beide bisher mehr auf Seite des Kaiſers, als auf die Gegenſeite ſich hingeneigt hatten, wurden dadurch am meiſten betroffen, weil ſie die mehreſten Kirchengüter eingezogen hatten. Erſterer ſuchte den Kaiſer zu bewegen, daß er die Execuzion des Reſtituzionsedictes nicht urgieren möchte. Allein ſeine Bemühungen waren fruchtlos. Gerade zu dieſer Zeit, als die Gemüther der proteſtantiſchen Stände wegen des Reſtituzionsedictes am meiſten aufgebracht waren, entließ der Kaiſer auf die von den Kurfürſten, und einigen, beſonders geiſtlichen Fürſten angebrachten Klagen nicht nur ſeinen vorzüglichſten General Wallenſtein, ſondern reduzierte auch die kaiſerl. Armee bis auf $\frac{36}{m}$ Mann.

§. 460. c.) Schwediſcher Krieg.

Um ſich der Vollziehung des Reſtituzionsedictes zu

widerſetzen, ſuchten die proteſtantiſchen Stände bei Frankreich, England, Schweden und den vereinigten Niederlanden Hilfe. König Guſtav Adolf von Schweden war theils wegen deſſen, was beim Lübecker Friedenscongreſſe (§. 457.) vorgefallen war, theils darüber gegen den Kaiſer mißvergnügt, weil dieſer dem Könige Sigismund II. von Polen Hilfe gegen ihn zugeſchickt hatte. Auch war er ein eben ſo eifriger Anhänger der proteſtantiſchen Religion, als es Ferdinand für die katholiſche war. Er ſchloß daher im J. 1629. mit Polen einen Waffenſtillſtand, ſegelte im J. 1630. mit einem zwar kleinen, aber geübten Kriegsheer von $\frac{15}{m}$ Mann nach Deutſchland über, entſetzte Stralſund, drängte die Kaiſerlichen aus den Inſeln Rügen und Uſedom zurück, und eroberte Wollgaſt. Herzog Bogislaus XIV. von Pommern nahm ſchwediſche Beſatzung in Stettin auf, und die Kaiſerlichen wurden aus ganz Pommern und Brandenburg verdrängt. Der Kurfürſt von Brandenburg, und der Landgraf Wilhelm V. von Heſſenkaſſel verbanden ſich mit den Schweden, und erſterer räumte ihnen Spandau und Küſtrin ein. Frankreich verſprach den Schweden $\frac{400}{m}$ Thaler jährliche Subſidiengelder. Die im J. 1631. zu Leipzig verſammelten proteſtantiſchen Stände lehnten zwar das ihnen angetragene Bündniß mit Schweden zur Zeit noch ab, verbanden ſich aber insgeſammt gegen das Reſtituzionsedict. Um dieſe Verbindung zu zernichten, rückte der kaiſerliche General Tilly vor Magdeburg, welches er, ehe der König von Schweden zum Entſatze kommen konnte, einnahm und zerſtörte, auch Merſeburg, Naumburg, Zeitz und Leipzig eroberte. Nun ſchloß aber auch der

Kurfürſt von Sachſen ein Bündniß mit dem Könige von Schweden.

§. 461. Schlacht bei Leipzig 1631. und ihre Folgen.

Am 7. Novemb. 1631. kam es zwiſchen den Kaiſerlichen und Schweden zu einer Hauptſchlacht bei Leipzig, welche für den bisher immer ſiegreichen Tilly unglücklich ausfiel, und wodurch die ſchwediſchen Waffen vereinigt mit jenen der proteſtantiſchen Stände das Uebergewicht bekamen. Guſtav Adolf nahm den Kaiſerlichen alle feſte Ortſchaften in Sachſen weg, drang durch Thüringen in Franken und an den Rheinſtrom, wo er ſich noch im nämlichen Jahre alles bis nach Koblenz hinab unterwürfig machte. Der Landgraf Wilhelm V. von Heſſenkaſſel war zur nämlichen Zeit in Weſtphalen gegen die Kaiſerlichen glücklich. Der Kurfürſt von Sachſen fiel in Böhmen ein, eroberte Prag und Eger. Ein abgeſöndertes Korps Schweden ging nach Schleſien, und unterſtützte dadurch die Operazionen des Kurfürſten von Sachſen in Böhmen. Unerachtet Tilly, nachdem er mit großen Beſchwerniſſen den Reſt ſeiner Truppen nach Baiern gebracht, und ſeine Armee daſelbſt wieder ergänzt hatte, auch der kaiſerliche General Graf von Pappenheim in Weſtphalen, und Graf Gallas in Böhmen einige Ortſchaften wegnahmen, mußte der Kaiſer dennoch unter ziemlich harten, und ſehr auffallenden Bedingniſſen das Oberkommando über ſeine Armeen dem General Wallenſtein (§. 459.) wieder übertragen.

§. 462. Fortgang des Kriegs. Schlacht bei Lützen 1632. Tod Guſtavs Adolfs.

Der ſchwediſche General Guſtav Horn eroberte

im J. 1632. Bamberg, und der König ſelbſt drängte den General Tilly, nachdem dieſer die Belagerung von Nürnberg hatte aufheben müßen, nach Baiern zurück, wo er, da er, bei dem Uebergange der Schweden über den Lech eine Wunde erhielt, zu Ingolſtadt ſtarb. Augsburg nahm nun die Schweden freiwillig auf; aber die Belagerung von Ingolſtadt mußte der König aufheben. Indeſſen war auch ein Korps Schweden ins Elſas eingerückt. Graf Wallenſtein brachte in Mähren eine Armee von $\frac{50}{m}$ Mann auf die Beine, verjagte die Sachſen aus Böhmen, war bei Nürnberg gegen die Schweden glücklich, ging nach Meiſſen, wo er ſich mit dem General Pappenheim vereinigte, und mehrere Städte eroberte. Guſtav Adolf zog ihm nach, und es kam am 6. Novemb. 1632. bei Lützen zu einer Hauptſchlacht, bei welcher zwar Guſtav Adolf gleich Anfangs ſein Leben verlor, aber doch die Schweden unter dem Kommando des Herzogs Bernhard von Sachſenweimar einen vollkommenen Sieg davon trugen, und die kaiſerlichen zwangen, ſich bis nach Prag zurückzuziehen. Dem Könige Guſtav Adolf folgte in Schweden ſeine Tochter Chriſtina nach.

§. 463. Fruchtloſe Friedenshandlungen mit Sachſen zu Leutmeritz.

Da das Kriegsglück den kaiſerlichen nicht beſonders günſtig, die Verwüſtungen des Kriegs aber erſchrecklich waren; ſo ſuchte der Kaiſer durch Vermittlung des Papſtes Urbans VIII. den franzöſiſchen Hof von Unterſtützung der Schweden abzubringen. Aber umſonſt. Das franzöſiſche Miniſterium, welches in ſeinem eigenen

Lande die anderſt Denkenden theils umbringen, theils aus dem Lande jagen ließ, fand es ſeiner Politik angemeſſen, dieſelben in Deutſchland zu unterſtützen. Beſſere Ausſichten hatte der kaiſerliche Hof um dieſe Zeiten zu einer Ausſöhnung mit dem Kurfürſten von Sachſen, welcher mißvergnügt darüber war, daß er von den Proteſtanten beſeitiget, und dem ſchwediſchen Reichskanzler Axel Oxenſtierna nebſt einigen beigegebenen Räthen die Direction der proteſtantiſchen Angelegenheiten, welche vorher immer bei Kurſachſen geweſen war, übertragen ward. Schon fingen zwiſchen dem Kaiſer und Kurſachſen die Friedenshandlungen zu Leutmeritz an, wurden aber bald wieder abgebrochen.

§. 464. Wallenſteins Schickſal.

Wallenſtein hatte ſich ſchon durch ſeine dem Kaiſer abgetrozte unbegränzte Kriegsvollmacht, womit noch einige bedenkliche Nebenumſtände verknüpft waren, verdächtig gemacht. Von ſeinem Stolze und Ehrgeitze ließ ſich auch alles erwarten. Sein Betragen nach dem Siege bei Steinau in Schleſien, welchen er nicht benutzte, ſondern nach Mähren in die Winterquartiere zog, machte ihn noch verdächtiger, und er ward nun von dem General Gallas, welcher eigends deßwegen zum Kaiſer nach Wien eilte, angeklagt, daß er mit Schweden im Einverſtändniſſe ſtehe, und dem Hauſe Oeſterreich das Köreich Böhmen zu entreißen ſuche. Wallenſtein, welcher von ſeiner Anklage vermuthlich etwas in Erfahrung gebracht hatte, brach eilends nach Eger auf, um ſich, wie man es deutete, mit den Schweden zu vereinigen. Allein der Kaiſer nahm ihm ſogleich das Kommando, welches einſtweilen dem Grafen Gallas übertragen, und Befehl gegeben

ward, ſich des Wallenſteins zu bemächtigen. Er ward am 15. Febr. 1634. zu Eger auf ſeinem Schlafzimmer ermordet. Das nämliche Schickſal hatten einige ſeiner vertrauteſten Freunde.

§. 465. Nördlinger Schlacht. Prager Frieden.

Das Hauptkommando über die kaiſerliche Armee ward nun dem älteſten kaiſerlichen Prinzen, Erzherzoge Ferdinand übertragen, welcher ſogleich auf die von den Schweden beſetzte Stadt Nördlingen losging, und daſelbſt gegen dem zum Entſatze herbeigeeilten Herzog Bernhard von Sachſenweimar, und den ſchwediſchen General Horn am 6. Septemb. 1634. einen vollkommenen Sieg erfocht, worauf ſich ganz Schwaben und Franken den kaiſerlichen wiederum unterwarfen. Nun ſuchte der Kurfürſt von Sachſen in allem Ernſte Frieden. Die zu Leutmeritz abgebrochenen Unterhandlungen wurden zu Pirna bei Dresden wieder angefangen, daſelbſt am 22. Nov. 1634. die Präliminarien unterzeichnet, und am 30. Mai 1635. zu Prag der Definitivfriede zwiſchen dem Kaiſer und Kurſachſen abgeſchloſſen. Hiebei ward ausgemacht, daß, wenn derſelbe von den Kurfürſten, Fürſten und Ständen beliebt und bekräftiget würde, er wegen des allgemeinen Beſtens als eine gemeine Reichsbewilligung gelten, die dabei beobachtete Verhandlungsart aber den Ständen des Reichs nicht präjudizieren, noch jemals zur Conſequenz gezogen werden ſolle.

§. 466. Fortſetzung.

Allein mit dieſem Prager Frieden waren die wenigſten

Proteſtanten einverſtanden. Als aber die Kaiſerlichen überall die Oberhand zu gewinnen anfingen, und die Schweden zurückgetrieben wurden, nahmen mehrere proteſtantiſche Stände dieſen Friedensſchluß auch gegen ihren Willen an, beſonders da nun auch der Kurfürſt von Sachſen zufolge des Friedens alle Kräfte aufboth, um die ſchwediſchen Truppen von dem deutſchen Reichsboden zu entfernen. In dieſen Umſtänden, wo auch das unter dem Axel Oxenſtierna aufgeſtellte Consilium formatum (§. 463.) am 10. Julii 1635. aufgehoben ward, wäre wahrſcheinlich der beſte Zeitpunct geweſen, um von Seite des kaiſerlichen Hofes mit den Schweden, und den mächtigern proteſtantiſchen Ständen einen vortheihaften Frieden zu machen. Allein er ward verabſäumt.

§. 467. d.) Schwediſch-franzöſiſcher Krieg. Friedensunterhandlungen. Tod Ferdinands II.

Die Schweden würden in der Lage, worin ſie ſich befanden, ſelbſt den Frieden zu ſuchen genöthiget worden ſeyn, wenn ſich nicht Frankreich, welches ſie bis dahin nur unter der Hand untetſtützt hatte, nun öffentlich für dieſelben erklärt hätte. König Ludwig XIII. von Frankreich ſchloß mit Schweden, mit einigen Reichskreiſen, und mehrern über den Prager Frieden mißvergnügten Reichsſtänden ein Bündniß, und kündigte dem Kaiſer und Könige von Spanien den Krieg an. Zum Vorwande diente die am 27. März 1635. von den ſpaniſch-niederländiſchen Truppen geſchehene Ueberrumplung der Stadt Trier, und Gefangennehmung des dortigen Erzbiſchofs Philipp Christoph aus dem Hauſe

Sötern, welcher ſich unter franzöſiſchen Schutz begeben hatte. Die franzöſiſchen Truppen unter Anführung des Kardinals de la Valette machten Anfangs keine beſonders wichtige Fortſchritte. Im Gegentheile war der kaiſerliche General Graf Gallas ziemlich glücklich in Bourgogne. Aber der Sieg der Schweden über die kaiſerlichen bei Wittſtock am 24. Septemb. 1636. verſchaffte denſelben wiederum einiges Übergewicht. Nun ſuchte zwar der Kaiſer durch päpſtliche und däniſche Vermittelung den Frieden herzuſtellen, und es kamen von Seite der Kriegführenden Mächte zu Kölln und Hamburg Geſandte an, um zu Kölln mit Frankreich, und zu Hamburg mit Schweden zu unterhandlen. Allein ehe auch nur die Geleitsbriefe und einige andere Präliminarpuncte berichtiget waren, verſtrichen 4 ganze Jahre, während welcher Zeit der Krieg immer fortdauerte. Auf dem zu Regensburg wegen Herſtellung des Friedens gehaltenen Kurfürſtentage brachte jedoch Ferdinand II. die römiſche Königswahl ſeines Sohnes des Erzherzogs Ferdinand am 12. Dezemb. 1636. zu Stande, welcher auch, der trieriſchen und pfälziſchen Widerſprüche ungeachtet, nebſt ſeiner Gemahlin der baieriſchen Prinzeſſin Anna daſelbſt gekrönt ward. Dieß war ein Glück für Deutſchland, indem Ferdinand II. am 15. Febr. 1637. zu Wien ſtarb, und die Zerrüttungen in Deutſchland noch mehr würden überhand genommen haben, wenn ein Zwiſchenreich eingetreten wäre.

§. 468. Ferdinand III.

Zu Anfang der Regierung Ferdinands III. ward

der ſchwediſche General Banner aus Sachſen bis nach Pommern zurückgedrängt. Da aber gerade um dieſe Zeit der Herzog Bogislaus XIV. von Pommern ohne Kinder geſtorben war, ſo nahm Banner in Vereinigung mit dem ſchwediſchen General Wrangel Pommern für die Königin von Schweden in Beſitz, welches auch der Kurfürſt von Brandenburg, der ſeine ſchon früher erhaltene Anwartſchaft auf Pommern (§. 389.) wollte geltend machen, nicht hindern konnte. Auch Graf Gallas mußte im J. 1638. aus Pommern bis nach Schleſien und Böhmen zurückweichen. Der am 4. Sept. 1637. erfolgte Tod des Landgrafen Wilhelms V. von Heſſenkaſſel änderte auch in dem bisherigen Verhältniſſe nichts, indem deſſen hinterlaſſene Gemahlin Amalie Eliſabeth, welche gegen den Landgrafen von Heſſendarmſtadt die Vormundſchaft über Wilhelm VI. behauptete, das von ihrem verſtorbenen Gemahl errichtete Bündniß mit Frankreich und Schweden erneuerte. Am Rheinſtrome gewann der Herzog Bernhard von Sachſenweimar nach einiger Abwechſelung des Kriegsglückes endlich die Oberhand über die Kaiſerlichen und Baiern, eroberte die vier Waldſtädte, dann Freiburg und Breiſach, und machte ſich im J. 1639. vom Breisgau und Elſaße, und einem Theile der damals den Spaniern gehörigen Grafſchaft Burgund, oder franche Comté Meiſter. Seine Abſicht, dieſe Länder für ſich zu behalten, und durch eine Vermählung mit der verwittibten Landgräfin von Heſſenkaſſel auch die Heſſenkaſſel'ſchen Länder damit zu vereinigen, ward durch ſeinen am 3. Julii 1639. zu Neuburg im Breisgau erfolgten, wahrſcheinlich unnatürlichen Tod vereitelt. Seine Armee ſowohl, als ſeine Eroberungen

ng der König von Frankreich an ſich, wodurch dieſe m Oberrheine gemachten Eroberungen des Herzogs ernhard noch wichtiger wurden, als ſie Anfangs geweſen waren.

§. 469. Fortſetzung. Vorbereitungen zu den Friedenshandlungen.

Um den Frieden herzuſtellen ließ Ferdinand III. im J. 1640. zu Regensburg einen Kurfürſtentag halten, wobei man aber wegen des gemeinen Intereſſes aller Stände für nöthig fand, dieſe Sache auf einer Reichsverſammlung zu verhandeln. Dieſe ward wirklich für das folgende Jahr nach Regensburg ausgeſchrieben, und auch jene Stände dazu berufen, welche den Prager Frieden nicht angenommen hatten. Auf demſelben ward in Bezuge auf den Hauptzweck, nämlich die Herſtellung des Friedens eine allgemeine Amneſtie für alle Reichsſtände von Seite des Kaiſers bewilliget, hievon jedoch die pfälziſche Sache, und die böhmiſchen, auch andere öſterreichiſch-erbländiſche Stände und Unterthanen, desgleichen diejenigen Beſchwerden, Klagen u. Forderungen ausgenommen, welche ihren Urſprung nicht in der Ausſchließung von der Amneſtie hätten. Zum Friedenscongreſſe mit Frankreich ward nun die Stadt Münſter, mit Schweden aber Oſnabrück beſtimmt, auch den Kurfürſten, Fürſten und Ständen frei geſtellt, entweder insgemein, oder abſonderlich, wie ſie es für gut finden würden, die Ihrigen nach Münſter und Oſnabrück abordnen, damit ſie mit den kaiſerlichen Commiſſarien über des Reichs und ihrer Prinzipalen Nothdurft communizieren möchten. Während dem Reichstage ſchrieb

der ſchwediſche Offizier Bogislaus, Philippu[s] von Chemnitz unter dem Namen Hypolitus a lapid[e] im ächt revoluzionären Tone ſeine Schandſchrift gege[n] Oeſterreich unter dem Titel: de ratione status i[n] Imperio romano-germanico, und fand damals, ſ[o] wie in der Folge bei den Feinden des öſterreichiſche[n] Hauſes großen Beifall. Mehr als dieſes Werk, *welches* nur bei denjenigen, die ſchon ohnehin gleicher Geſin- nung waren, beſondern Eingang fand, ſchadete dem Kaiſer der im J. 1640. erfolgte Tod des Kurfürſten Georg Wilhelm von Brandenburg, welcher wegen ſeines Rechtes auf Pommern den Schweden feind war (§. 468.), und den kaiſerlichen die Feſtungen ſeines Landes eingeräumt hatte; indem ſein Nachfolger Frie- derich Wilhelm in der Hoffnung eines reichlichen Erſatzes für Pommern, ſich auf die ſchwediſche Seite neigte.

§. 470. Hamburger Präliminarien. Verzögerung des Friedens.

Nachdem die Sache beim Reichstage vorbereitet war, wurden auch ſchon am 25. Dez. 1641. von dem kaiſer- lichen Geſandten Konrad von Lützow, dem fran- zöſiſchen, Grafen d'Avaux, und dem ſchwediſchen Sal- vius zu Hamburg Friedenspräliminarien unterzeichnet, worüber erſterer in kaiſerliche Ungnade fiel, indem er gegen ſeine gehabte Inſtruction ſolche Puncte verwilli- get hatte, welche theils platterdings nicht vom Kaiſer abhingen, wie z. B. die Form der ſpaniſchen *Geleits*- briefe, theils der Ehre und dem Anſehen des Kaiſers offenbar nachtheilig waren, wie z. B. in Anſehung der

kaiſerlichen Titulatur, und der für die ſavoiſchen Geſandte auszufertitigenden Geleitsbriefe. Deſſen ungeachtet überſchickte der Kaiſer durch den an Lützow's Stelle abgeſandten Grafen Weikard von Auersberg eine förmliche Ratifikazion der Präliminarien. Allein auch an dieſer wurden von dem ſchwediſchen Geſandten, da der franzöſiſche abweſend war wiederum Ausſtellungen gemacht. Daher der Friedenscongreß, unerachtet in den Präliminarien der 25. März 1642. zum Anfange deſſelben beſtimmt war, erſt zu Anfange des Jahres 1643. eröffnet werden konnte. Indeſſen hatte der Kaiſer durch Zurückſtellung der von ſeinen Truppen beſetzten Stadt Wolfenbüttel an das braunſchweigiſche Haus, dem Hochſtifte Hildesheim den Beſitz ſeiner unter Karl V. verlornen Länder (§. 402.) wieder verſchafft.

§. 471. Forſetzung des Krieges.

Der Krieg hatte während dieſer langſamen Unterhandlungen immer fortgedauert, doch mit mehrerm Glücke auf ſchwediſch-franzöſiſcher, als auf kaiſerlicher Seite. Der Erzherzog Leopold Wilhelm und Piccolomini waren im J. 1642. bei Leipzig von dem ſchwediſchen General Torſtenſon, und im Kölniſchen unter dem General Lamboi von dem franzöſiſchen Marſchall Guebriant geſchlagen worden. Torſtenſon fiel nun nach aufgehobener Belagerung der Stadt Freiberg im Erzgebirge, in Böhmen ein, und drang bis nach Mähren vor. Guebriant begab ſich nach Schwaben, eroberte Rothweil, ſtarb aber bald an einer bei der Belagerung erhaltenen Wunde, worauf ſeine franzöſiſch-weimariſchen Truppen am 14. Novemb. 1643. von den Kaiſerlichen

und Baiern bei Duttlingen überfallen, und faſt gänzlich aufgerieben wurden. Guebriant's Nachfolger Turenne, nachdem er durch den Herzog von Enghien Verſtärkung erhalten hatte, griff das kaiſerliche Lager bei Freiburg an, ward aber mit großem Verluſte zurückgeſchlagen und Freiburg durch die Kaiſerlichen wieder erobert, (vergl. §. 468.). Türenne ging nun den Rhein hinunter, und eroberte im J. 1644. Philippsburg, Speier, Mannheim, Mainz, Landau ꝛc., ward aber am 25. Aprils 1645. bei Mergentheim an der Tauber geſchlagen, dagegen er bei Allerheim im Oettingiſchen am 24. Julii des nämlichen Jahres den Sieg erfocht.

§. 472. Fortſetzung.

Torſtenſon zog ſich im J. 1645. auf erhaltene heimliche Befehle ſeines Hofes aus Mähren und Böhmen durch Schleſien und Brandenburg zurück, überfiel ganz unvermuthet den König Chriſtian IV. von Dänemark, zwiſchen welchem und den Schweden eine Mißhälligkeit entſtanden war, eroberte Hollſtein, Schleßwig und Jüttland, und zur nämlichen Zeit nahm der ſchwediſche General Guſtav Wrangel den Dänen die Inſel Bornholm weg. General Gallas, welcher den Torſtenſon in Jüttland hätte einſchließen ſollen, ward geſchlagen, Torſtenſon und Wrangel kamen zurück, fielen in Böhmen ein, ſchlugen noch im nämlichen Jahre die Kaiſerlichen unter dem General Hatzfeld bei Jancowicz, und gingen durch Mähren bis nach Oeſterreich. Da ſie aber die von dem kaiſerlichen General Souches auf das hartnäckigſte vertheidigte Feſtung Brünn nicht erobern konnten, auch Krankheiten ihre Armee zu Grunde richteten;

mußten ſie ſich nach Böhmen zurückziehen. Torſtenſon legte Alters und Krankheitshalben das Kommando nieder, welches nun Guſtav Wrangel übernahm. Der ausgebrochene ſchwediſch-däniſche Krieg, welcher durch den von Dänemark mit großen Aufopferungen erkauften Brömſebrooer Frieden im nämlichen Jahre 1645. geendiget ward, hatte der Abſchließung des Friedens zwiſchen dem Kaiſer und Schweden ein neues Hinderniß in den Weg gelegt. Denn durch denſelben ward die in den Präliminarien beiderſeits begnehmigte däniſche Vermittelung abgebrochen, indem die Schweden den König von Dänemark nun nicht mehr als Vermittler annehmen wollten. Der Kaiſer that aber in eben dieſem Jahre einen nähern Schritt zur Ausſöhnung mit Frankreich, da er den gefangenen Kurfürſten von Trier in Freiheit ſetzte, nachdem derſelbe alles dasjenige zu begnehmigen verſprochen hatte, was während ſeiner Gefangenſchaft im kurfürſtlichen Collegium geſchehen war.

§. 473. Fortſetzung.

Indeſſen hatte eine unter dem ſchwediſchen General Königsmark in Sachſen eingefallene Armee den Kurfürſten von Sachſen im J. 1645. zur Neutralität gezwungen (vergl. §. 466.). Wrangel vereinigt mit Türenne bewirkte durch Verheerung das nämliche im J. 1647. beim Kurfürſten von Baiern, und als dieſer bald darauf den geſchloſſenen Waffenſtillſtand brach; ward Baiern nach der von Wrangel und Türenne gegen die Kaiſerlichen und Baiern gewonnenen Schlacht bei Susmarshauſen im J. 1648. auf das grauſamſte verwüſtet. Eine der letzten Hauptaffairen in dieſem langwierigen und ver-

heerenden Kriege war die Eroberung und Plünderung der kleinen Seite von der Stadt Prag durch den ſchwediſchen General Königsmark. Deſſen Bemühungen, ſich auch der übrigen Stadt Prag zu bemächtigen waren fruchtlos, indem er die Belagerung am 22. Octob. 1648. aufheben mußte, worauf auch ſogleich die Nachricht von dem zu Münſter und Oßnabrück abgeſchloßenen Frieden einging.

§. 474. Friedenshandlungen.

Die Friedenshandlungen waren von Schweden und Frankreich bis dahin immer verzögert worden, und doch ſchoben beide Mächte die Urſache der Verzögerung auf den Kaiſer. Am 10. Aprils 1645. wurden die wechſelſeitigen Vollmachten übergeben. Aber auch dieſe waren alſo abgefaßt, daß ſie Kaiſer Ferdinand III. *ohne* Verletzung ſeiner und ſeines Vaters Ehre nicht *annehmen* konnte. Die Einladungsſchreiben zum Friedenscongreſſe, welche Frankreich an verſchiedene Stände erließ, waren Eingriffe in die Rechte des Kaiſers, und der Ton, worin ſie abgefaßt waren, äußerſt beleidigend für Oeſterreich und den Kaiſer. Die abgebrochene däniſche Mediation (§. 472.) auf Seite Schwedens, und die Verwerfung der päpſtlichen auf Seite Frankreichs verzögerten ebenfalls das Friedensgeſchäft. Die Friedenshandlungen wurden nun zwiſchen dem Kaiſer und den Schweden zu Oßnabrück ohne Dazwiſchenkunft eines Mediateurs, zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich aber zu Münſter unter Vermittlung der Republik Venedig fortgeſetzt. Das Kriegsglück, wie es ſich auf die eine oder andere Seite neigte, hatte immer großen Einfluß auf die Negoziazionen.

§. 475. Friedensgeſandte.

Das Haupt der kaiſerlichen Friedensgeſandſchaft bei dieſem wichtigen Congreſſe war Maximilian Graf von Trautmannsdorf, welchem zu Oſnabrück Graf Johann Maximilian von Lamberg, und der Reichshofrath von Krane, zu Münſter aber Graf Johann Ludwig von Naſſau, und Doktor Iſaac Vollmar, Rath und Kammerpräſident des Erzherzogs Ferdinand von Tyrol beigegeben waren. Von Seite Frankreichs waren Heinrich, Prinz von Orleans Herzog von Longueville, der Graf von Avaux und Abel Servient Graf von la Roche; von Seite Schwedens Johann Axel Oxenſtierna und Johann Adler Salvius die Friedensgeſandte. Von dem Papſte war deſſen Nuntius zu Kölln Fabius *Chiſi*, von der Republik Venedig Aloiſius Con*tareni* zum Friedenscongreſſe beordert. Die Streitigkeiten Frankreichs mit Spanien, wie auch die dieſer letztern Krone mit Portugall, wurden zur abgeſönderten Ausgleichung verwieſen. Nebſt den Vorgenannten fanden ſich aber auch von den mehreſten deutſchen Reichsſtänden zu Münſter und Oſnabrück Abgeordnete ein, welche ihre beſondere Verſammlungen hatten, und mit denen über alle das Reich betreffende Puncte communiziert, und ohne ihre Einwilligung hierin nichts abgeſchloſſen ward. Dieſes war um ſo nöthiger, als nicht *nur* alle Reichsſtände auf der einen, oder andern Seite im Kriege mit verflochten waren, ſondern nach franzöſiſcher und ſchwediſcher Abſicht auch die Rechte des Kaiſers und der Reichsſtände durch dieſen Friedensſchlutz näher beſtimmt, jene mehr eingeſchränkt, dieſe aber

erweitert, dann die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Katholiken und Proteſtanten grundgeſetzlich feſtgeſetzt werden ſollten, ſohin dieſer Friedensſchluß auch ein Fundamentalgeſetz für das deutſche Reich werden ſollte, welches anders nicht, als Vertragsmäßig zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen, dann den katholiſchen und proteſtantiſchen Ständen geſchehen konnte. Am 24. Octob. 1648. wurden zu Münſter und Oßnabrück die Friedensinſtrumente unterzeichnet.

§. 476. Inhalt des weſtphäliſchen Friedens a.) überhaupt.

Dieſer Friedensſchluß, welcher der weſtphäliſche genannt zu werden pflegt, und die Hauptgrundlage der in der fünfte Periode beſtandenen Staatsverfaßung des deutſchen Reichs ausgemacht hat, beſteht aus zweien Inſtrumenten, dem münſteriſchen nämlich und oßnabrückiſchen, davon letzteres unſtreitig das wichtigſte iſt. Beide ſind in Artikel und §§ eingetheilt. Ihr Inhalt kann aber, um dem Gedächtniſſe zu Hilfe zu kommen, füglich unter folgende Hauptrubriken gebracht werden: 1.) Satisfaction, 2.) Kompenſazion, 3.) Amneſtie, 4.) Beſtimmung einiger einzelnen Angelegenheiten theils zwiſchen Reichsſtänden, theis zwiſchen dem Reiche und andern Staaten, 5.) Hebung der Religionsbeſchwerden, 6.) der politiſchen, 7.) Sanction und Garanzie.

§. 477. b.) Insbeſondere. 1.) Satisfaction.

Zur Satisfaction für die gehabten Kriegsköſten und Räumung der eingenommenen Länder und Ortſchaften

erhielt A. Schweden 1.) ganz Vorpommern, 2.) einen Theil von Hinterpommern, 3.) die Stadt Wißmar, 4.) die Inſel Rügen, 5.) das Erzbisthum Bremen, 6.) das Bisthum Werden, als weltliche Herzogthümer, 7.) wegen aller dieſer Beſitzungen die Reichsſtandſchaft nebſt verſchiedenen andern beſondern Vorrechten, 8.) fünf Millionen Reichsthaler. B. Heſſenkaſſel bekam aus dem nämlichen Grunde 1.) die gefürſtete Abtei Hirſchfeld, 2.) die Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachſenhagen und Stadthagen, 3.) $\frac{600}{m}$ Reichsthaler. C. Frankreich erhielt 1.) die völlige Hoheit über die ſchon lange beſeſſenen (§. 425.) Städte und Bisthümer Metz, Toul und Verdun, wie auch über Pignerol, 2.) Breiſach, die Landgrafſchaft Ober- und Niederelſas, den Sundgau und die Landvogtei Hagenau, ſo wie das Haus Oeſterreich alles dieſes vorher beſeſſen hatte, alſo mit Vorbehalt der Unmittelbarkeit und Unterwerfung gegen das deutſche Reich für jene Stände, Städte und Reichsritter, welche vorher nicht unter dem Hauſe Oeſterreich geſtanden waren, 3.) das Beſatzungsrecht in Philippsburg.

§. 478. 2.) Kompenſazion.

Zur Kompenſazion oder Entſchädigung für abgetretene Länder, oder aufgegebene Gerechtſame erhieltet A. der Kurfürſt von Brandenburg wegen ſeines Rechtes auf Pommern und die Inſel Rügen 1.) die Bisthümer Halberſtadt, Minden und Kamin, 2.) das Erzbisthum Magdeburg nach dem Tode des damaligen Adminiſtraters Herzogs August von Sachſen, 3.) vom Bisthum Halberſtadt die Grafſchaft Hohenſtein; B. das herzoglich-

mecklenburgiſche Haus wegen Wißmar 1.) die Biſthümer Schwerin und Ratzeburg, 2.) die Johanniter Ordenskommenden Mirov und Nemerov, 3.) die Beſtätigung eines auf der Elbe erlangten Zolles für beſtändig, und $\frac{200}{m}$ Reichsthaler Nachlaß an Reichsanlagen für die Zukunft; C. das Haus Braunſchweig-Lüneburg wegen verſchiedener auf die durch den Frieden ſäkulariſierten Stifter gehabten Koadjutorien 1.) die Alternativ auf dem Biſthum Oſnabrück, 2.) die Abtei Walkenried, und das Gut Schauen, 3.) das Kloſter Gröningen, und 4.) am 24. Novemb. 1648. vom Kaiſer ein Privilegium electionis fori; D. der Herzog Ferdinand Karl von Tyrol wegen Elſas ꝛc. von Frankreich 1.) drei Millionen Livres, auch übernahm 2.) Frankreich $\frac{2}{3}$ an den Schulden der Kammer zu Enſisheim.

§. 479. 3.) Amneſtie.

Vermöge der Amneſtie ward zuerſt im Allgemeinen für die Bundesgenoſſen und Anhänger der Kriegführenden Mächte Vergeſſenheit aller Feindſeligkeiten, ſo während den Unruhen geſchehen ſeyen, ausbedungen, und daher ausgemacht, daß ſie alle in Anſehung ihrer Rechte, Güter und Würden in denjenigen Zuſtand wieder eingeſetzt werden ſollten, worin ſie ſich vor dem Kriege befanden, mit dem Beiſatze, daß auch die ſeit dem J. 1618. unterlaſſenen Belehnungen Niemanden zum Nachtheile gereichen dürften. Dieſe Generalamneſtie ward auf einige namhaft gemachte fürſtliche und gräfliche Häuſer noch beſonders angewendet, mit der weitern Verordnung, daß die nicht benannten deswegen nicht von der Amneſtie ausgeſchloßen ſeyen. Doch erhielt dieſe Amneſtie auch

einige Einſchränkungen, z. B. daß bewegliche Sachen, bezogene Früchte conſiszierte Depoſita u. d. gl. vermöge der Amneſtie nicht reſtituiert werden ſollen, daß zwar auch alle öſterreichiſche Unterthanen, Zivil- und Militärbeamte der Amneſtie theilhaftig werden, und in ihre etwa conſiszierten Güter wieder eingeſetzt werden ſollten, doch mit Ausnahme derjenigen, welche jemanden, bevor er ſich in ſchwediſche oder franzöſiſche Kriegsdienſte begeben hätte, genommen worden wären. Was das Haus Pfalz, insbeſondere den Pfalzgrafen Karl Ludwig, Sohn des geächteten Friederichs V. (§. 452.) anbelangt, ward zwar auch dieſer vermöge der Amneſtie in die rheiniſche Pfalz reſtituiert, und zu ſeinen Gunſten eine 8te Kurwürde errichtet. Allein die alte pfälziſche, oder 5te Kurwürde ſammt allen anklebenden Gerechtigkeiten, ſo wie die obere Pfalz und die Grafſchaft Cham blieben bei dem Herzoge Maximilian von Baiern und der ganzen baieriſch-Wilhelminiſchen Linie, und wurden erſt nach deren Erlöſchung an die pfälziſch-Rudolfiniſche Linie rückfällig erklärt, wo aber ſodann die 8te Kur völlig aufhören ſollte. Hiefür that der Kurfürſt Maximilian von Baiern auf eine Forderung von 13 Millionen, und auf alle Anſprüche auf Oeſterreich ob der Enns Verzicht. Auch Friederichs V. jüngerer Sohn Ludwig Philipp, dann Friederich und Leopold Ludwig von Zweibrücken wurden vermöge der Amneſtie reſtituiert.

§. 480. 4.) Beilegung einiger anderer beſondern Irrungen.

Einige andere Puncte theils zwiſchen Reichsſtänden, theils zwiſchen dem Reiche und Auswärtigen, worüber

der weſtphäliſche Friede Beſtimmungen enthält, ſind folgende: 1.) In Hinſicht auf den marpurgiſchen Succeſſionsſtreit (§. 442.) ward der am 24. Aprils 1648. zu Kaſſ l geſchloſſene Vergleich beſtätiget. 2.) Die gülichiſche Succeſſionsſache (ebendaſ.) ward auf den weitern Weg der Güte, oder des Rechtes ausgeſetzt. 3.) Wegen Herſtellung der Stadt Donauwörth (§. 441.) ſollte auf dem nächſtkünftigen Reichstage gehandelt werden. 4.) Der Stadt Baſel und den übrigen Schweizer Kantonen ward der Beſitz der Unabhängigkeit vom deutſchen Reiche und deſſen Gerichtsſtellen zuerkannt. 5.) Dem Erzſtifte Mainz ward das Einlöſungsrecht auf die an Kurpfalz verſetzte Bergſtraße (§. 389.) vorbehalten. 6.) Wegen des Herzogthums Montferrat ward der im J. 1631. zwiſchen dem Herzoge von Savoien nnd jenem von Mantua zu Cherasco errichtete Vergleich beſtättiget. 7.) In Hinſicht auf die Streitigkeiten der Biſchöfe von Bamberg und Würzburg mit den Markgrafen von Anſpach und Baireuth über Kitzingen ward beſchloßen, daß ſie binnen zwei Jahren durch ſummariſchen Prozeß ausgemacht werden ſollten.

§. 481. 5.) Hebung der Religionsbeſchwerden.

Der wichtigſte Theil vom Inhalte des weſtphäliſchen Friedens betrift die Hebung derjenigen Beſchwerden, welche den Anlaß und Vorwand zum Kriege gegeben hatten, nämlich der Religionsbeſchwerden und was damit in Verbindung ſteht. In Hinſicht auf das Verhältniß zwiſchen Katholiken und Proteſtanten iſt deßwegen der 5te, in Bezuge auf jenes zwiſchen Lutheranern und Reformierten aber der 7te Artikel des oßnabrückiſchen

Friedensinſtrumentes beſonders merkwürdig. Im erſtern ward 1.) der Paſſauervertrag und Religionsfriede erneuert, und eine völlige Rechtsgleichheit zwiſchen beiderlei Religionsverwandten beſtimmt, 2.) verordnet, daß alle Reichsſtände und die unmittelbare Reichsritterſchaft in Kirchenſachen und jenem, was der Religion wegen in *politiſchen* Dingen geändert worden, in denjenigen Stand wieder eingeſetzt werden ſollen, in welchem ſie ſich am 1. Jäners 1624. befunden hätten. 3.) Wegen der unmittelbaren, nicht ſäculariſierten geiſtlichen Stifter und Güter wurde der nämliche Tag zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten zum Normaltage des Beſitzes für die Zukunft, desgleichen für die Ausübung des kaiſerlichen Rechtes der erſten Bitte in Anſehung der an die letztern gekommenen unmittelbaren Stifter beſtimmt, der geiſtliche Vorbehalt zu Gunſten der Katholiken (§. 426.) beſtätiget, aber auch auf die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten ausgedehnt. 4.) Alle päpſtliche Rechte und Taxen wurden in Anſehung der a. K. Verwandten Biſchöfe und Erzbiſchöfe aufgehoben, dagegen aber ihnen anderthalbe Lehentaxe auferlegt, und der Sitz bei den Reichsverſammlungen im Reichsfürſtenrathe auf einer zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen zu ſtellenden Q u e e r - b a n k angewieſen. In gemiſchten Stiftern behielt der Papſt ſeine Rechte nur in Hinſicht auf die katholiſchen Mitglieder, und die Zahl von beiderlei Religionsverwandten, welche am 1. Jäners 1624. vorhanden geweſen war, ſoll auch für die Zukunft bleiben.

§. 482. Fortſetzung.

5.) In Anſehung der mittelbaren Klöſter, Collegien,

Schulen, Spitäler, ſonſtiger Stiftungen und Kirchengüter ward ebenfalls der 1. Jänners 1624. zum Normaltage beſtimme, dergeſtalt, daß ſie den Ständen derjenigen Religion bleiben, oder zurückgeſtellt werden ſollten, welche ſie an gedachtem Tage beſeſſen hätten; und wenn in ſolchen Fundationen an dieſem Tage beiderlei Religionsverwandte neben einander gelebt hätten; ſo ſollen ſie auch nachher in der nämlichen Anzahl, und die Religionsübung die nämliche bleiben, wie ſie am 1. Jänners 1624. war. Der Kaiſer ſollte aber in ſolchen mittelbaren Stiftungen das Recht der erſte Bitte behalten, wo er bis dahin hergebracht hätte. 6.) Wenn ein Reichsſtand ein verpfändetes Land einlößete, ſoll er berechtiget ſeyn, ſeine Religionsübung darin einzuführen, nicht aber die Unterthanen, welche unter dem Pfandinhaber ſich zu einer andern Religion bekannt hätten, zur Auswanderung zu zwingen. Wegen ihrer öffentlichen Religionsübung aber ſollten ſich dieſe mit dem Pfandlöſer vergleichen.

§. 483. Fortſetzung.

7.) In Bezug auf die Religionsübung der Unterthanen ward den Reichsſtänden das ihnen vermöge gemeinen Herkommens zuſtändige, und allein von der Landeshoheit abhängige Reformazionsrecht beſtättiget, den Unterthanen aber das ihnen ſchon im Religionsfrieden gegebene Auswanderungsrecht erneuert. Doch ſollte das Reformazionsrecht der Reichsſtände nicht gegen diejenigen Unterthanen verſchiedener Religion Statt haben, die im J. 1624. ihre Religionsübung gehabt hätten, als welche in Anſehung der Religionsübung, und deſſen,

was damit in Verbindung ſteht, in demjenigen Zuſtande zu laſſen ſeyen, in welchem ſie im J. 1624. geweſen wären, und wenn ſie darin geſtört, oder daraus verdrängt worden ſeyen; ſo ſollten ſie in den Zuſtand des Jahres 1624. vollkommen reſtituiert werden. 8.) Den Unterthanen, welche den Beſitzſtand des Normaljahres in Anſehung der Religionsübung nicht für ſich hätten, oder die erſt nach dem Friedensſchluße zur andern Religion übertreten würden, ſoll, ſo lange ſie geduldet werden, oder wegen des durch den Frieden ſelbſt beſtimmten Auswanderungstermins von 5 oder 3 Jahren geduldet werden müßen, geſtattet ſeyn, zu Hauſe ihrem Privatgottesdienſte obzuliegen, oder in der Nachbarſchaft den öffentlichen zu beſuchen, ihre Kinder auf Schulen ihrer Religion zu ſchicken, oder zu Hauſe durch Perſonen ihrer Religion unterrichten zu laſſen. Wenn ſie aber auswandern wollten, oder dazu gezwungen würden; ſo ſoll ihnen frei ſtehen, ihre Güter zu verkaufen, oder beizubehalten, auch im letztern Falle Zu und Abgang geſtattet ſeyn, und ihnen die Zeugniſſe ihrer Geburt, Profeſſion, ſittlichen Aufführung u. d. gl. nicht verſagt, noch ſie gehindert, oder durch ungewöhnliche Abzüge beſchwert, auch nirgendwo Katholiken, oder Proteſtanten verachtet, noch von Kaufmanns- und Handwerkszünften, Erbſchaften, Stech- und Krankenhäuſern, Spitälern, Allmoſen, Kirchhöfen, oder Begräbniſſen ausgeſchloßen werden.

§. 484. Fortſetzung.

9.) Das Diözeſanrecht und alle Gattungen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit wurden in Anſehung der a. K.

Verwandten nur mit einigen wenigen Beſchränkungen ſuspendiert, welches auch auf gemiſchte Städte erſtreckt, und weiter verbothen ward, durch Predigen, Lehren oder Disputieren dieſen Frieden zu beſtreiten oder in Zweifel zu ziehen. 10.) Zu allen Reichsdeputazionen, und, wenn die Sache beiderlei Religionsverwandte beträfe, auch zu Commiſſionen, ſollen die Mitglieder in gleicher Anzahl aus beiden Religionen genommen werden, und in Religionsſachen, auch allen andern, wobei die Reichsſtände nicht als ein Körper betrachtet werden könnten, desgleichen wenn ſich die Katholiſchen und a. K. verwandten Stände bei der Abſtimmung in zwei Parteien trennten, ſoll am Reichstage keine Stimmenmehrheit gelten, ſondern blos gütliche Uebereinkunft entſcheiden. 11.) Beim Reichskammergerichte ſollen 50 Beiſitzer, und zwar 26 Katholiken, und 24 Proteſtanten ſeyn, und in Streitigkeiten der Stände verſchiedener Religion, oder auch blos proteſtantiſcher, ſoll die Zahl der Beiſitzer von beiden Religionen gleich ſeyn, beim Reichshofrathe aber ſo viele proteſtantiſche Mitglieder aufgenommen werden, daß man bei vorkommenden Fällen die Religionsgleichheit beobachten könne. 12.) Wenn bei den höchſten Reichsgerichten Zweifel über die Reichsgeſetze entſtünden, oder in Streitigkeiten der Unmittelbaren verſchiedener Religion bei vollem Rathe alle katholiſche Beiſitzer einer, und alle proteſtantiſche einer andern Meinung wären; ſo ſoll die Sache an den Reichstag verwieſen werden. 13.) Die Reichsſtädte Augsburg, Dünkelsbühl, Ravensburg u. Biberach, wo im J. 1624. die Magiſtraturen mit Perſonen beiderlei Religionen beſetzt geweſen, ſollen auch in Zukunft paritätiſch bleiben.

§. 485. Fortſetzung.

Die Rechtliche Religionsverhältniſſe zwiſchen Lutheranern und Reformierten ſind im ſiebenten Artikel des oßnabrückiſchen Friedensinſtrumentes folgendermaßen beſtimmt: 1.) Alle Rechte, die der Religionsfriede, die übrigen Reichsgeſetze, und dieſer weſtphäliſche Friede den a. K. Verwandten geben, ſollen auch denjenigen zuſtehen, welche unter denſelben Reformierte genannt werden. 2.) Wenn ein Landesherr nach dieſem Friedensſchluße von der lutheriſchen zur reformierten Religion übergieng, und umgekehrt, oder wenn der Eine ein Land der andern Confeſſion erben, durch dieſen Frieden bekommen, oder zurückerhalten würde; ſo ſollte er zwar befügt ſeyn, Prediger ſeiner Religion an ſeinem Hofe ohne Beſchwerde ſeiner Unterthanen zu halten, aber nicht, ſeinen Unterthanen die öffentliche Religionsübung, oder ſonſt etwas das der Religion anhängig iſt, zu nehmen. Wollte aber eine Gemeinde die Religion des Landesherrn freiwillig annehmen, und auf ihre Köſten deren Ausübung haben; ſo möge der Landesherr es ihr geſtatten, und kein Nachfolger ſoll mehr berechtiget ſeyn, ihr ſolches zu nehmen. Doch ſollen die Conſiſtorial-Kirchenviſitatoren, die Profeſſoren der Theologie und Philoſophie keiner andern Religion zugethan ſeyn, als zur Zeit dieſes Friedensſchluſſes überal öffentlich angenommen wäre. 3.) Außer den genannten Religionen ſollte keine andere im deutſchen Reiche angenommen, oder geduldet werden.

§. 486. 6.) Hebung politiſcher Beſchwerden.

Um den Beſchwerden der Stände gegen den kaiſerlichen

Hof abzuhelfen, ihnen ihre erworbenen Rechte zu ſichern, und die kaiſerliche Macht nach Abſicht der Kronen Frankreich und Schweden völlig unthätig zu machen, und das deutſche Reich, welches nun ſchon in religiöſer Hinſicht getrennt war, auch in ſeinen innern politiſchen Verhältniſſen zu entzweien, und dadurch den fremden Mächten auf immer Gelegenheit zur Einmiſchung *in die* deutſchen Reichsangelegenheiten zu verſchaffen, wurden 1.) allen Reichsſtänden ihre Rechte, Privilegien, Freiheiten, Vorzüge, Regalien, und die ganze Landeshoheit in politiſchen ſowohl als geiſtlichen Sachen, auch 2.) ihnen das Stimmrecht in allen Berathſchlagungen über Reichsgeſchäfte beſtättiget, vorzüglich wenn Geſetze gemacht, oder ausgelegt, Krieg angekündiget, Reichsſteuren ausgeſchrieben, Werbungen oder Einquartierungen der Soldaten vorgenommen, Feſtungen *in ſtändiſchen* Ländern angelegt, oder die alten *mit* Beſatzungen verſehen, Friede geſchloſſen, oder Bündniſſe errichtet werden ſollten, dergeſtalt, daß in Zukunft in allen dieſen und ähnlichen Geſchäften nichts vorgenommen werden könnte, als mit freier reichstäglicher Bewilligung der Stände. 3.) Den Reichsſtädten ward eine entſcheidende Stimme gleich den übrigen Ständen auf dem Reichstage eingeräumt, auch ihnen ihre Regalien und andere rechtmäßig erworbene, oder im Beſitz gehabte Freiheiten und Privilegien beſtättiget; 4.) den Ständen ward das Recht verliehen, unter ſich und mit Auswärtigen Bündniſſe einzugehen, wenn ſie nur nicht gegen den Kaiſer und das Reich, nicht gegen den Land-, Religions-, oder dieſen weſtphäliſchen Frieden, auch nicht gegen den Eid wären, womit jeder dem Kaiſer und

Reiche verwandt iſt. 5.) Die während dem Kriege rechtswidrig hin und wieder eingeführten Zölle und Abgaben wurden abgeſtellt, den Reichsſtänden der Beſitz ihrer Reichspfandſchaften ohne Wiederlöſung zugeſichert, dann feſtgeſetzt, daß nach 6. Monaten ein Reichstag gehalten, und auf demſelben von der Wahl eines römiſchen Königs, von Abfaßung einer beſtändigen Wahlkapitulazion, von der Art und Weiſe, wie ein Reichsſtand in die Acht erklärt werden könne, von Ergänzung der Reichskreiſe, Erneuerung der Reichsmatrikel, Nachlaſſung der Reichsanlagen, Reformation der Polizei, Juſtiz und Taxen beim Kammergerichte, von der Wiedererrichtung der ordentlichen Reichsdeputation, vom Amte der Directorien in den Reichscollegien und andern ähnlichen Geſchäften gehandelt werden ſollte, welche bei dem Friedenscongreſſe nicht hatten abgethan werden können.

§. 487. 7.) Sanction.

Zur Befeſtigung und Handhabung des Friedens ward feſtgeſetzt, 1.) daß derſelbe ein ewiges Reichsgrundgeſetz und eine pragmatiſche Sanction des Reichs ſeyn, auch dem nächſten Reichsabſchiede und der kaiſerlichen Wahlkapitulazion einverleibt werden ſollte; 2.) daß gegen denſelben keine Einwendung des Civil- oder canoniſchen Rechtes, keine Conciliendecrete, Privilegien, Indulte, Ordensregeln, Proteſtationen, Appellationen, Contradictionen, weder das Reſtitutionsedict vom J. 1629. (§. 458.), noch der Prager Frieden (§. 465.), noch das Interim (§. 424.), oder was immer für eine andere Einwendung Statt haben, auch derſelbe weder

in petitorio, noch in possessorio beſtritten, darüber keine Inhibitions= oder andere Prozeſſe erlaſſen werden ſollten; 3.) daß derjenige, welcher dagegen handelt, des Landfriedensbruchs ſchuldig, und alle Theilnehmer des Friedens verbunden ſeyn ſollen, denſelben Handzuhaben. 4.) Frankreich und Schweden übernahmen die Garanzie deſſelben. Die gegen den Friedensſchluß von dem Papſte Innozenz X. eingelegte Proteſtation ward weder von den Katholiken, noch von den Proteſtanten berückſichtiget.

§. 488. Schlußbemerkung.

Dieſes war in der Hauptſache das Reſultat der langwierigen Negotiationen zu Münſter und Oßnabrück hauptſächlich durch fremde Mächte hervorgebracht, folglich auf deren Vortheil, nicht auf das Beſte des Reichs berechnet, ſo ſehr man auch Abſchaffung der Mißbräuche der kaiſerlichen Gewalt, Handhabung der Reichsſtändiſchen Rechte, Wiederherſtellung der alten deutſchen Nazionalfreiheit, und was dergleichen ſchöne Dinge mehr ſind, im Munde führte. Im Weſentlichen blieb dieſer Friedensſchluß die Grundlage der deutſchen Staatsverfaßung in der fünften Periode, und ſelbſt wo er verletzt und offenbar überſchritten ward, ſuchte man in demſelben einen Vorwand, und hatte das Glück, immer einen oder den andern Vertheidiger unter den Staatsrechtsgelehrten zu finden. Es war aber auch ohne prophetiſchen Geiſt leicht vorzuſehen, daß die Reichsverfaſſung auf dieſem Wege mit großen Schritten ihrer Auflößung entgegen eilte. Das entgegengeſetzte Streben der fremden Mächte, aus dieſer Auflöſung den größtmöglichen Vor-

theil zu ziehen, konnte dieſelbe, ſo lange unter den europäiſchen Nazionen eine Art von Gleichgewicht beſtand, zwar eine Zeit lang aufſchieben, nicht aber auch auf den Fall verhindern, ſobald eine, oder die andere ein Uebergewicht erhalten würde.

Fünfter Abſchnitt.

Vom weſtphäliſchen Frieden bis zur Auflöſung des deutſchen Staatsverbandes im J. 1806. = 158. J.

Erſtes Hauptſtück.

Vom weſtphäliſchen Frieden bis zum Tode Leopolds I. 1705.

§. 489. Schwierigkeiten bei der Friedensexecution.

Gleich nach geſchloſſenem Frieden erließ der Kaiſer Ferdinand III. am 17. Nov. 1648. ein Edict ins Reich ergehen, wodurch er deſſen Vollziehung anbefahl. Allein es gab dabei neue Schwierigkeiten beſonders in Anſehung der Reſtitutionspuncte. Es traten daher kaiſerliche und ſchwediſche Commiſſarien zu Prag zuſammen, auch wurden vom Reiche im Jän. 1649. wegen Vollziehung des Friedens beſondere Handlungen gepflogen. Die Friedensratificationen konnten wegen einiger vorher noch zu berichtigenden Puncte erſt am 18. Febr. 1649. gegen einander ausgewechſelt werden, worauf ſodann der Kaiſer

durch ein unterm 2. Märzes an die Kreisausſchreibenden Fürſten erlaſſenes Schreiben die von den Ständen entworfene ſtrengere Executionsart vorſchrieb. Im nämlichen Monate ging der oßnabrückiſche, im Junius aber der münſteriſche Congreß auseinander, und der Executionscongreß ward von Prag nach Nürnberg verlegt. Die daſelbſt niedergeſetzte Reichsdeputazion brachte mit den kaiſerlichen Commiſſarien und ſchwediſchen Geſandten am 21. Septemb. 1649. den erſten, und am 26. Junii 1650. den andern Executionshauptrezeß zu Stande. Den Schwierigkeiten bei der pfälziſchen Reſtitution ward dadurch abgeholfen, daß mittelſt eines Reichsgutachtens vom 1. Novemb. 1649. das Erzſchatzmeiſteramt in Vorſchlag gebracht, vom Kaiſer genehmigt, und auch von dem Kurfürſten Karl Ludwig am 12. Dezembers 1651. angenommen ward. Die Stadt Beſançon ward vom deutſchen Reiche an die Spanier, um dieſe zur Räumung der Stadt Frankenthal zu bewegen, abgetreten, und nun Frankenthal am 23. Aprils 1652. von denſelben geräumt.

§. 490. Folgen davon.

Auf dieſe Art verzögerte ſich die Vollziehung des Friedens bis ins 4te Jahr, und mehrere Puncte konnten auch binnen dieſer Zeit noch nicht in Richtigkeit gebracht werden. Allein ſobald die Hauptſache berichtiget war, wollte man wegen Kleinigkeiten den Krieg nicht wieder anfangen, oder vielmehr fortſetzen: (Denn auch nach geſchloſſenem Frieden wurden durch die Franzoſen und Schweden noch überall Brandſchatzungen eingetrieben u. d. gl. dergeſtalt, daß, ſo lange die fremden Truppen

den deutſchen Reichsboden nicht geräumt hatten, zwi-ſchen dem vorigen Kriegs-, und nunmehrigen Friedenszuſtande kein großer Unterſchied zu ſpüren war.) Erſt im J. 1652., nachdem die franzöſiſchen u. ſchwediſchen Truppen das deutſche Reich geräumt hatten, kann der wahre Friedens- und Ruheſtand in Deutſchland angenommen werden, da auch in dieſem Jahre der im J. 1651. wegen der gülich'ſchen Länder zwiſchen Brandenburg und Pfalzneuburg ausgebrochene Krieg durch gütliche Unterhandlungen beigelegt ward.

§. 491. Reichstag und römiſche Königswahl.

Durch die vorerwähnten Umſtände war auch der Reichstag, welcher zufolge des Friedensſchluſſes nach 6 Monaten hätte gehalten werden ſollen, verhindert worden. Am 21. Aprils 1652. ſchrieb ihn Ferdinand III. auf den October des nämlichen Jahres nach Regensburg aus. Ehe er ſich aber dahin verfügte, hielt er zu Prag einen Kurfürſtentag, um die römiſch-königliche Wahl ſeines Sohnes des Erzherzogs Ferdinand vorzubereiten. Da die Kurfürſten einwilligten; ward der Wahltag nach Augsburg ausgeſchrieben, und der Erzherzog Ferdinand ebendaſelbſt am 21. Mai 1653. gewählt, und am 8. Junii d. n. J. zu Regensburg vom Erzbiſchofe von Mainz, doch mit heftigem Widerſpruch des Erzbiſchofs von Kölln gekrönt. Am 25. Julii ließ auch Ferdinand III. ſeiner dritten Gemahlin Eleonora daſelbſt die Krone aufſetzen. Das Wahlkapitulazionsgeſchäft ward wieder von den Kurfürſten allein beſorgt, doch erklärten ſie den Reichsfürſten, daß ſie deren Erinnerungen gerne anhören wollten, gaben aber nicht zu,

daß dieſelben die Kraft einer Abſtimmung haben ſollten, und benutzten auch davon nur ſo viel, als ſie für gut fanden. Kurpfalz übte bei der Krönung des römiſchen Königs Ferdinand zum erſtenmal das Erzſchatzmeiſteramt aus, und ernannte den Grafen Georg Ludwig von Sinzendorff zum Erbſchatzmeiſter.

§. 492. Fortſetzung.

Erſt nach geendigter Wahl und Krönung Ferdinands nahm der Reichstag zu Regensburg im J. 1653. ſeinen Anfang. Von den durch den weſtphäliſchen Frieden auf den nächſten Reichstag verwieſenen Puncten kamen die zwei, von der Wahl eines römiſchen Königs, welche man ſchon bei Ferdinand I. den Kurfürſten ſtreitig zu machen geſucht hatte, und von Errichtung einer beſtändigen Wahlkapitulazion zuerſt vor. Aber es ward darüber wegen Verſchiedenheit der von den Kurfürſten und Fürſten aufgeſtellten Grundſätze nichts ausgemacht. Durch Introduction mehrerer neuen Fürſten, nämlich: Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Dietrichſtein, Piccolomini, Auersberg und Naſſau in den Reichsfürſtenrath, ferner durch wirkliche Einführung der Queerbank (§. 481.) für die proteſtantiſchen geiſtlichen Fürſten, durch Verleihung beſonderer Curiatſtimmen an die fränkiſchen und weſtphäliſchen Grafen, dann an die rheiniſchen Prälaten, und durch Regulierung des Sitzes für die Beſitzer der ſäculariſierten Länder erhielt auf dieſem Reichstage der Reichsfürſtenrath ſeine Einrichtung, die er bis auf die neueſten Zeiten größtentheils beibehalten hat, indem ſich auch die in einem Sitz- und Rangſtreite befindlichen altfürſtlichen

Häuſer Pommern, Heſſen, Baden, Wirtemberg und Mecklenburg ſchon im J. 1640. über eine Alternation verglichen hatten. Das ſächſiſche Directorium unter den Proteſtanten, welches eine Zeit lang durch die Schweden verdrängt worden war (. §. 463.), kam am 22. Julii 1653. wieder in den Gang, und es iſt ſeit dieſer Zeit auch die Benennung: Corpus Evangelicorum gebräuchlich geworden. Ein Streit am Reichstage bei den noch aus dem weſtphäliſchen Frieden zu bewirkenden Reſtitutionen, da nämlich die katholiſchen Grafen von Löwenſtein-Wertheim eine daſelbſt im J. 1624. nicht beſtandene katholiſche Religionsübung einführen wollten, und der Biſchof von Hildesheim den Kapuzinern in Hildesheim ein daſelbſt im J. 1624. nicht beſeſſenes Kloſter eingeräumt hatte, gab Anlaß zu dem nachher ſo heftig gewordenen Streite über das Simultaneum, welches aber damals noch unter den proteſtantiſchen Schriftſtellern ſeine Vertheidiger fand.

§. 493. Fortſetzung.

Das wichtigſte, was auf dieſem Reichstage zu Stande kam, war die Verbeſſerung des Juſtitzweſens. Kaiſer Ferdinand III. hatte nämlich eine nach den von Zeit zu Zeit gemachten ſtändiſchen Erinnerungen erlaſſenen kaiſerlichen Decreten verbeſſerte Reichshofrathsordnung abfaßen laſſen, und ſie am 16. März 1654. kund gemacht. Sie iſt die jüngſte oder neueſte, folglich auch die letzte, und das Mißvergnügen der Stände darüber, daß ſie zur Abfaßung derſelben nicht beigezogen worden waren, ſcheinet eben keinen beſondern Grund gehabt zu haben, blieb auch ohne Erfolg. Sie hat durch ein

Decret Karls VI. vom J. 1714. und durch ein anderes Joſephs II. vom J. 1766. noch einige nicht unwichtige Zuſätze erhalten. Für das Kammergericht ward zwar keine eigene neue Kammergerichtsordnung abgefaßt, aber die Verbeſſerung des Juſtitzweſens bei dieſer höchſten Gerichtsſtelle macht dennoch den größten Theil des am 17. Mai 1654. publicierten Reichsabſchiedes aus. Weil auch die ſonſt gewöhnlichen ordentlichen Viſitationen des Kammergerichts (§. 419.) ſchon über ein halbes Jahrhundert unterblieben waren; ſo ward eine außerordentliche Deputation zur Vornahme dieſes Geſchäftes im Reichsabſchiede angeordnet. Es verging aber ein Zeitraum von mehr als hundert Jahren, bis dieſelbe ausrücken konnte (§. 593.). Weil man wohl voraus ſah, daß dieſelbe noch nicht ſo bald in den Gang kommen würde; ſo ward dem bei den Viſitationsdeputationen zu erledigenden Reviſionsmittel (§. 419.) gegen kammergerichtliche Urtheile, welches bis dahin Suspenſivwirkung in Anſehung der Vollſtreckung gehabt hatte, dieſe Suspenſivwirkung für die Zukunft genommen. Der angeordneten Viſitationsdeputation ward auch die Revidierung des Conceptes zur neuen Kammergerichtsordnung vom J. 1613. (§. 445.) aufgetragen. Andere Sachen, welche durch den weſtphäliſchen Frieden (§. 486.) auf den nächſten Reichstag verwieſen, aber auch jetzt noch nicht erlediget worden waren, wurden auf den für den 1. Mai 1654. nach Frankfurt angeſetzten Deputationstag verſchoben, und was auch da noch nicht berichtiget wurde, ſollte auf einem nach 2 Jahren wiederum zu haltenden Reichstage abgethan werden.

§. 494. Ende der Regierung Ferdinands III.

Ferdinand III. erlebte noch einige unangenehme Vorfälle. Der Herzog Karl von Lothringen ſtand, unerachtet des ſchon lange geſchloſſenen Friedens mit ſeinen Truppen noch immer im Lüttichiſchen, weßwegen der damalige Biſchof Maximilian Heinrich, welcher auch Kurfürſt von Kölln war, am Reichstage große Beſchwerden führte. Dieſen ward abgeholfen, als der Erzherzog Leopold Wilhelm, Generalgouverneur der Niederlande den Herzog Karl zu Brüſſel gefangen nehmen und nach Spanien abführen ließ. Die Stadt Bremen verfiel über den mit dem Grafen von Oldenburg gehabten Streit wegen eines Zolles auf der Weſer, im J. 1652. in die Reichsacht, und kaum war ſie nach geleiſteter Genugthuung davon frei geſprochen, als ſie mit dem Könige Guſtav Karl von Schweden, als Herzoge von Bremen wegen ihrer Unmittelbarkeit in Streit kam, welcher im J. 1654. durch Kurbrandenburg vermittelt, und der Stadt ihre Unmittelbarkeit erhalten ward. Aeußerſt ſchmerzlich für den Kaiſer war der Tod ſeines Sohnes des römiſchen Königs Ferdinand in dieſem nämlichen Jahre, beſonders da er auch die vorgehabte römiſche Königswahl ſeines zweitgebohrnen Sohnes Leopold nicht zu Stande bringen konnte. An den im J. 1655. zwiſchen dem Könige Karl Guſtav von Schweden und dem Könige Kaſimir von Polen entſtandenen Krieg nahm Ferdinand III. zu Gunſten des letztern in ſo weit Antheil, daß er durch ein am 20. März 1657. mit demſelben errichtetes Bündniß ihm Hilfe gegen Schweden zuſicherte. Ehe aber dieſes Bündniß in Erfüllung kam, ſtarb der Kaiſer

am 2. Aprils des nämlichen Jahres im 49. Jahre ſeines Alters.

§. 495. Zwiſchenreich.

Das Zwiſchenreich nach Ferdinands III. Tode dauerte 16. Monate. Beſonders merkwürdig iſt der Streit zwiſchen den Kurfürſten Ferdinand Maria von Baiern, und Karl Ludwig von der Pfalz über das rheiniſche Vicariat. Erſterer nahm daſſelbe wegen der pfälziſchen Kurwürde (§. 479.), letzterer wegen des pfälziſchen Kurlandes in Anſpruch, und der erſtere ſetzte ſeinen Anſpruch durch. Ein ähnlicher Streit zwiſchen dem Herzoge von Mantua und jenem von Savoien über das Reichsvicariat in Italien, iſt zwar ſpäterhin zu Gunſten des letzteren entſchieden worden, doch ſcheinen ſeine Gründe nicht eben die beſten geweſen zu ſeyn. Auch der Streit zwiſchen Kurmainz und Kölln wegen Salbung und Krönung eines römiſchen Königs (§. 491.) ward wiederum rege, aber durch einen Vergleich vom 16. Junii 1657. beigelegt.

§. 496. Wahl Leopolds I.

Der Kurfürſt von Mainz hatte den Wahltag auf den 14. Auguſt 1657. nach Frankfurt ausgeſchrieben. Wahlcompetenten waren Ferdinands III. Sohn Erzherzog und König Leopold, dann König Ludwig XIV. von Frankreich. Unerachtet dieſem letztern die 3 geiſtlichen Kurfürſten, auch Baiern und Pfalz dem äußern Anſcheine nach günſtig waren; ſo brachte er dennoch, da er ſah, daß ſeine Wahl ſehr groſe Schwierigkeiten haben würde, den Kurfürſten Ferdinand Maria von

Baiern in Vorſchlag, und verſprach, ihn durch Geld ſo lange zu unterſtützen, bis er von den öſterreichiſchen Ländern ſo viel an ſich gebracht haben würde, um als Kaiſer mit Anſehen auftreten zu können. Als aber derſelbe auf Anrathen ſeiner Miniſter den Antrag ausſchlug; ſo brachte Ludwig XIV. den Hoch- und Deutſchmeiſter Erzherzog Leopold Wilhelm Biſchof von Paſſau und Straßburg zur Kaiſerwahl in Vorſchlag, und als auch dieſer ſeinem Vetter nicht im Wege ſtehen wollte; vereinigte ſich Frankreich mit Schweden, um dem Pfalzgrafen von Neuburg Philipp Wilhelm die Kaiſerkrone zu verſchaffen. Allein alle dieſe Bemühungen waren fruchtlos, nachdem theils durch den päpſtlichen Nuntius, theils durch Spanien die Kurfürſten von Mainz und Pfalz für den König Leopold gewonnen worden waren. Nun trug zwar Frankreich auf eine der Wahlkapitulazion einzurückende commiſſoriſche Klauſel an, konnte aber auch dieſe nicht erwirken, brachte es jedoch durch ſeine Bemühungen dahin, daß die dem neuen Kaiſer vorzulegende Wahlkapitulazion um ein Merkliches vergrößert, und ſo die kaiſerliche Macht noch mehr eingeſchränkt ward. Als ſich deſſen ungeachtet König Leopold dieſelbe gefallen ließ; ward er am 18. Julii 1658. zu Frankfurt einhällig gewählt, und am 1. Aug. vom Erzbiſchofe von Kölln mit Bewilligung des Erzbiſchofes von Mainz ebendaſelbſt gekrönt.

§. 497. Seine Theilnahme an den Kriegen im Norden. Rheiniſche Allianz. Pyrenäiſcher Frieden.

Da Leopold das von ſeinem Vater im J. 1657. mit Polen errichtete Bündniß (§. 494.) gleich nach

deſſen Tode erneuert hatte, und nun dem Könige Kaſimir gegen die Schweden Hilfe zuſchickte; ſo errichteten die 3 geiſtlichen Kurfürſten, der Biſchof von Münſter, der Pfalzgraf von Neuburg, die Herzoge von Braunſchweig=Lüneburg, und der Landgraf von Heſſenkaſſel zu Gunſten Schwedens die ſogenannte rheiniſche Allianz, der auch der König Ludwig XIV. beitrat. Aber deſſen ungeachtet ſchickte Kaiſer Leopold auch dem Könige Friederich III. von Dänemark gegen die Schweden Hilfe zu, und eroberte vereinigt mit dem Kurfürſten Friederich Wilhelm von Brandenburg, der ebenfalls im J. 1657. zu Welau ein Bündniß mit Polen geſchloſſen hatte, faſt ganz Schwediſchpommern. Als König Karl Guſtav von Schweden im J. 1660. ſtarb; ward im nämlichen Jahre zwiſchen ſeinem Nachfolger Karl XI. und dem Könige von Polen zu Oliva, mit Dänemark aber zu Koppenhagen Frieden gemacht. Beide Mächte, welche in Gefahr geweſen waren, durch Schweden gänzlich verſchlungen zu werden, wurden erhalten. Doch mußte Polen den größten Theil von Liefland, und eben ſo Dänemark Einiges an Schweden abtreten, wogegen dieſe Krone auf die Anſprüche, welche ſie wegen des Herzogthums Bremen auf Delmenhorſt und Ditmarſen machte, Verzicht leiſtete, auch dem Könige von Polen das eroberte polniſche Preuſſen zurückſtellte. Kaiſer Leopold, welcher in beiden Friedensſchlüſſen mitbegriffen war, hatte dabei keinen Vortheil. Dem Kurfürſten von Brandenburg aber war durch den Welauervertrag das zwiſchen ſeinem Herzogthum Oſtpreuſſen und Polen beſtandene Lehenband nachgelaſſen worden. Noch ehe beide vorerwähnte Frie-

densſchlüſſe zu Stande kamen, hatte indeſſen auch König Ludwig XIV. mit dem Könige Philipp IV. von Spanien, mit welchem der Krieg ſeit dem J. 1635. immer fort währte, den ſogenannten Pyrenäiſchen Frieden am 7. Novemb. 1659. abgeſchloſſen, durch welchen die Krone Spanien in Artois, Hennegau, Flandern und Luxemburg verſchiedene Ortſchaften an Frankreich abgetreten, auch zu der im münſteriſchen Frieden von dem Hauſe Oeſterreich geſchehenen Abtretung des Elſaßes ꝛc. eingewilliget hatte.

§. 498. Türkenkrieg. Anfang des perpetuirlichen Reichstages.

Kaum ſchien die Ruhe in Europa einiger Maßen hergeſtellt zu ſeyn, als der Kaiſer wegen der, dem von den Siebenbirgiſchen Ständen gewählten Großfürſten Johann Kemeni von Siebenbirgen geleiſteten Unterſtützung, in einen Krieg mit den Türken verwickelt ward. Dieſelben bemächtigten ſich am 17. Auguſt 1660. der wichtigen Gränzfeſtung Großwardein, und nöthigten durch ihre übertriebenen Forderungen den Kaiſer, das deutſche Reich um Hilfe anzugehen. In dieſer Abſicht ſchrieb er unterm 8. Febr. 1662. einen Reichstag nach Regensburg auf den 1. Octob. d. n. J. aus, welcher aber erſt am 20. Jän. 1663. ſeinen Anfang genommen hat. Die Frage: ob die Stände in ihren Berathſchlagungen an die Ordnung der kaiſerlichen Propoſition gebunden ſeyen? verzögerte die Türkenhilfe ſo lange; daß ſie ſchon bis nach Mähren hingekommen waren. Als ſich aber Kaiſer Leopold im J. 1664. ſelbſt nach Regensburg begab; brachte er mehr Thätigkeit in die

Reichsverſamlung. Es ward über die zu ſtellende Türkenhilfe ein Schluß abgefaßt, und im nämlichen Jahre konnte die Reichsarmee noch bei Zeiten unter dem Kommando des Markgrafen Leopold von Baden ins Feld rücken. Nach dem von dem kaiſerlichen General Montecuculi am 2. Aug. 1664. bei St. Gothard erfochtenen Siege ward am 10. des nämlichen Monats ein ganz unvermutheter Waffenſtillſtand von 20. Jahren mit den Türken geſchloßen, durch welchen Großwardein und Neuhäuſel in den Händen der Türken blieben. Siebenbirgen von beiderſeitigen Truppen geräumt, und den Siebenbirgern die freie Wahl ihres Großfürſten überlaſſen ward. Zu einer beſtändigen Wahlkapitulazion, welche von den Fürſten vorzüglich betrieben ward, und wegen welcher mehrere altfürſtliche Häuſer ſogar am 20. Aprils 1662. zu Frankfurt einen eigenen Verein geſchloßen hatten, kam zwar bald ein Project zu Stande. Allein es entſtanden über den Eingang und Schluß derſelben vorzüglich wegen des Adkapitulazionsrechtes ſolche Streitigkeiten, daß auch dieſes Geſchäft wieder abgebrochen ward. Weil nun immer neuer Stoff zu Berathſchlagungen hinzukam; ſo fing dieſer Reichstag an, in einen beſtändigen oder perpetuierlichen überzugehen, und hat bis zur gänzlichen Auflöſung des Reichsſtaatsverbandes im J. 1806. fortgedauert.

§. 499. Einige einzelne Händel in Deutſchland.

Zu den einzelnen Begebenheiten, welche um dieſe Zeiten in Deutſchland Aufſehen erregten, gehört vorerſt die Achtserklärung der Stadt Erfurt, da ſich dieſelbe den Ausſprüchen der in ihrem Immedietätsſtreite mit

Kurmainz angeordneten kaiſerlichen Commiſſion nicht fügen wollte. Dem Kurfürſten Johann Philipp von Mainz ward die Execution aufgetragen, und er zwang die Stadt mittelſt franzöſiſcher Unterſtützung am 5. Octob. 1664. zur Unterwerfung. Auch Kurpfalz gerieth wegen des ſogenannten Wildfangsrechts mit mehrern benachbarten Ständen um dieſe Zeiten in einen heftigen Streit, welcher erſt im J. 1667. durch einen zu Heilbronn von franzöſiſchen und ſchwediſchen Abgeordneten gefällten ſchiedsrichterlichen Spruch geendiget ward. Der nach dem Tode des Herzogs Chriſtian Ludwig zu Braunſchweig-Lüneburg zwiſchen deſſen Söhnen Georg Wilhelm und Johann Friederich entſtandene Succeſſionsſtreit ward durch Vermittlung von Frankreich und Schweden, dann der Kurfürſten von Kölln und Brandenburg im J. 1665. dahin beigelegt, daß erſterer Zell, Hoya und Diebholz, letzterer aber Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen erhielt. Der im J. 1665. zwiſchen dem Biſchofe von Münſter und den Holländern wegen der Herrſchaft Borkeloo entſtandene Krieg, bei welchem der erſtere große Fortſchritte machte, ward durch Kurbrandenburg im J. 1666. vermittelt, und die Holländer erhielten das, was der Biſchof erobert hatte, zurück, und in dieſem nämlichen Jahre wurden auch die Streitigkeiten zwiſchen Brandenburg und Pfalzneuburg über den Beſitz der gülich'ſchen Länder (§. 412. u. 445.) durch einen zu Dorſten zu Stande gekommenen Vergleich beigelegt, nachdem ſie ſich im Jahre vorher ebendaſelbſt über ihre Theilnahme an das Directorium, und das Ausſchreibamt im weſtphäliſchen Kreiſe verglichen hatten. In eben dem Jahre 1666.

huldigte die Stadt Magdeburg dem Adminiſtrator dieſes Erzſtiftes Herzoge Auguſt von Sachſen, dem ſie ſich bis dahin nicht hatte unterwerfen wollen. Die Stadt Bremen behauptete aber, unerachtet ſie von den Schweden mit glühenden Kugeln, welche der kurbrandenburgiſche General-Major Weiler um dieſe Zeiten erfunden hatte, beſchoſſen ward, ihre Unmittelbarkeit durch den zu Habenhauſen im J. 1666. errichteten Vergleich, und hat dieſelbe bis auf die neueſten Zeiten beibehalten.

§. 500. Krieg vom J. 1667. bis 1679.

König Philipp IV. von Spanien war im J. 1665. mit Hinterlaſſung eines einzigen unmündigen Sohnes Karls II. geſtorben. König Ludwig XIV. fiel, unerachtet ſeine Gemahlin, die ſpaniſche Prinzeſſin M. Thereſia vor der Ehe auf die Nachfolge in allen ſpaniſchen Ländern Verzicht gethan hatte, unter dem Vorwande des in den Niederlanden üblichen Devolutionsrechtes im J. 1667. in die franche Comté und die ſpaniſchen Niederlande ein, ward aber durch die von den vereinigten Niederländern mit England und Schweden im J. 1668. errichtete Trippelallianz zum Frieden genöthiget. Dieſer ward am 2. Mai. d. J. zu Aachen abgeſchloſſen, und zu Folge deſſelben mußte Frankreich ſeine Eroberungen, mit Ausnahme einiger Ortſchaften in den Niederlanden, der Krone Spanien zurück geben. Allein Ludwig XIV. war auf Rache gegen die vereinigten Niederländer bedacht. Nachdem er ſich dazu vorbereitet hatte, fiel er im J. 1672. mit einer Armee von $\frac{112}{m}$ Mann ganz unvermuthet durch die ſpaniſchen Niederlande in die vereinigten Provinzen ein, und drang

bis nach Amſterdam vor. Kurköllniſche und Münſter'ſche Truppen eroberten zur nämlichen Zeit die Provinzen Oberyſſel nnd Gröningen, und unerachtet die Holländer zur See glücklich waren, ward doch ihr Bundgenoß der Kurfürſt von Brandenburg durch einen Einfall des franzöſiſchen Marſchalls Türenne in die Grafſchaft Mark gezwungen, zu Voſſem am 16. Junii 1673. Frieden zu ſchließen.

§. 501. Fortſetzung.

Da nun auch die Franzoſen die Rheinbrücke bei Straßburg abbrannten, das Erzſtift Trier beſetzten, die 10 deutſchen Reichsſtädte im Elſaße, worüber ihnen durch den weſtphäliſchen Frieden nur die Landvogtei abgetreten worden war (§. 477.), ſich unterwürfig machten, die Pfalz verwüſteten und bis nach Franken vordrangen; ſo errichtete Kaiſer Leopold am 20. Aug. 1673. im Haag mit Spanien und den vereinigten Niederländern ein Off- und Defenſivbündniß. Als nun der kaiſerliche General Graf Montecuculi den Türenne über den Rhein zurück drängte, und in Vereinigung mit dem Prinzen von Oranien Bonn und Kaiserswörth eroberte; ſo mußte Ludwig XIV. faſt alle in den vereinigten Niederlanden gemachte Eroberungen auf einmal wieder verlaſſen. Nun machten auch die franzöſiſchen Bundesgenoſſen Separatfriedensſchlüſſe, und zwar England am 9. Febr., der Biſchof von Münſter am 22. Aprils, der Kurfürſt von Kölln aber am 11. Mai 1674. Die Kurfürſten von Mainz, Trier und Pfalz, und endlich das geſammte Reich kündigten dem Könige von Frankreich den Krieg an. Die Herzoge von Braunſchweig zu Zelle und

Stadtbibliothek Augsburg

Wolfenbüttel, der Kurfürſt von Brandenburg und der König von Dänemark traten der eben erwähnten Haager Allianz bei; und verſprachen noch über ihr Reichscontingent Truppen zu ſtellen. Allein auf der andern Seite eroberten die Franzoſen in dieſem Jahre die ganze franche Comté, Türenne hinderte die Reichsarmee, in das von den Franzoſen beſetzte Lothringen einzudringen, und nöthigte dieſelbe im J. 1675. durch einige bei Enſisheim, Mühlhauſen und Türkheim gelieferte glückliche Treffen über den Rhein zurück. Ueberdieß hatte Frankreich die Krone Schweden ſchon im J. 1674. zu gewinnen gewußt, und eine ſchwediſche Armee unter dem General Wrangel fiel in das brandenburgiſche Pommern und in die Mark Brandenburg ein, worüber aber auch nun das deutſche Reich den Schweden den Krieg ankündigte. Das nämliche that der König Chriſtian V. von Dänemark, nachdem er den Herzog Chriſtian Albrecht von Hollſtein-Gottorp gezwungen hatte, durch den Rendsburger Vergleich vom 30. Junii 1675. ſich der Souverainität über Schleswig zu begeben, und die Feſtung Tönningen an Dänemark abzutreten. Hierauf wurden die Schweden im J. 1675. nicht nur aus den eroberten, ſondern auch aus ihren eigenen deutſchen Ländern verjagt, und die Franzoſen wurden, nachdem Türenne bei Saſchbach erſchoſſen worden war, unter dem Grafen von Lorges von dem General Montecuculi über den Rhein zurück gedrängt, der Duc de Crequy bei Saarbrück geſchlagen, und die von den Franzoſen beſetzte Stadt Trier am 6. Septemb. von der Reichsarmee erobert. In den folgenden Jahren neigte ſich das Waffenglück faſt ganz auf die Seite der

Franzoſen, da ſie nicht nur in den ſpaniſchen Niederlanden einen feſten Ort nach dem andern wegnahmen, ſondern auch am Rheinſtrom den vorgehabten Einfall der Reichsarmee in Lothringen hinderten, und am 14. Nov. 1677. Freiburg, und am 27. Julii 1678. Kehl eroberten.

§. 502. Fortſetzung.

Indeſſen war der Kaiſer ſeit dem J. 1668. mit den von Frankreich unterſtützten ungariſchen Malcontenten unter dem Grafen Emmerich Tőkeli immer beſchäftiget, und eben dadurch gehindert, gegen Frankreich mit größerm Nachdruck zu agiren. Da nun auch ſchon im J. 1678. Holland und Spanien Separatfriedensſchlüſſe mit Frankreich eingingen; ſo blieb dem Kaiſer keine andere Wahl übrig, als ſich ebenfalls zum Frieden zu bequemen.

§. 503. Friede zu Nimwegen.

Es waren ſchon im J. 1674. zu Kölln Friedensunterhandlungen angefangen, aber auch über die Gefangennehmung des franzöſiſch geſinnten Kurkölniſchen Bevollmächtigten Wilhelm Egon von Fürſtenberg wieder abgebrochen worden. Im J. 1676. ward unter Englands Vermittlung zu Nimwegen der Friedenscongreß wieder eröfnet. Allein Frankreich wußte die Negotiationen ſo lange zu verzögern, bis es ſeine Separatfriedensſchlüſſe mit Spanien und den vereinigten Niederländern zu Stande gebracht hatte. Nun ward am 5. Febr. 1679. zwiſchen dem Kaiſer und Reiche auf der einen, dann Frankreich und Schweden auf der

andern Seite zu Nimwegen der Friede abgeſchloſſen. Bei demſelben ward der weſtphäliſche Friede zu Grunde gelegt, dann trat Frankreich dem Kaiſer und dem Reiche das Schutz- und Beſatzungsrecht in Philippsburg ab, behielt aber dagegen Freiburg mit dem freien Durchzuge von Breiſach bis dahin. Wegen ihrer noch übrigen Feinde bedungen ſich Frankreich und Schweden die Neutralität vom Kaiſer und Reiche aus. Der Herzog von Lothringen nahm die ihm in dem Friedensſchluſſe ausbedungene Reſtitution mit einer läſtigen Völkerrechtsdienſtbarkeit gegen Frankreich nicht an. In dem Frieden mit Schweden ward dem Herzoge von Hollſtein Gottorp die kaiſerliche Protection gleich andern Reichsſtänden ausbedungen. Unerachtet einige kur- und fürſtliche Häuſer zum Friedenscongreſſe ihre eigenen Bevollmächtigten nach Nimwegen abgeſchickt hatten, wobei die Kurfürſtlichen den Fürſtlichen den Charakter als Geſandten vom erſten Range, welchen ſie für ſich behaupteten, nicht einräumen wollten; ſo ward doch dieſer Friede ohne eigentliche Theilnahme des Reichs abgeſchloſſen. Der Kaiſer ließ ſich dieſerwegen durch die Zeitumſtände bei dem Reichstage entſchuldigen, und es erfolgte am 23. März 1679. ein Reichsgutachten, wodurch der Friedensſchluß genehmiget ward. Die Herzoge von Braunſchweig machten mit Frankreich und Schweden am nämlichen 5. Febr. der Biſchof von Münſter am 29. März, der Kurfürſt von Brandenburg am 29. Junii, der König von Dänemark aber mit Frankreich am 2. und mit Schweden am 26ten September ebenfalls lauter Separatfriedensſchlüſſe, und doch war die Ruhe noch nicht hergeſtellt.

§. 504. Friedensverletzungen von Seite Frankreichs.

Nicht nur entſtanden über die Execution des Nimweger Friedens ſogleich Schwierigkeiten, ſondern Frankreich übte auch ſogleich neue Feindſeligkeiten gegen das deutſche Reich und einzelne Stände deſſelben aus. Die Kriegsvölker wurden aus den von Frankreich zu räumenden Ortſchaften nicht zurückgezogen, es wurden nach wie vorher Brandſchatzungen eingezogen. Homburg und Bitſch wurden von den Franzoſen weggenommen, Schlettſtadt und Hünningen befeſtiget, die den Grafen von Leiningen zugehörige Feſtung Dachsburg geſchleifet, die 10 zur Landvogtei Hagenau gehörigen Reichsſtädte und die unmiteelbare Reichsritterſchaft im Elſaße gegen die klare Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens zur Huldigung gezwungen, und ihnen alle Verbindungen mit dem Reichskammergerichte unterſagt, wogegen ſie an das zu Breiſach aufgeſtellte Appellationsgericht gewieſen wurden. Ueber alles dieſes wurden im J. 1680. zu Metz, Breiſach und Beſançon ſogenannte Reunionskammern errichtet, welche der Krone Frankreich ganze Länder, Aemter und Ortſchaften als ehemalige Dependenzen der durch den weſtphäliſchen und Nimweger Frieden an Frankreich geſchehenen Abtretungen zuſprachen, die dann auch durch franzöſiſche Truppen ſogleich in Beſitz genommen wurden.

§. 505. Fruchtloſe Bemühungen des Kaiſers, Frieden zu erhalten.

Zwar ward unter Großbrittanniens Vermittlung ein Congreß nach Frankfurt beliebt, um dieſen Beſchwerden abzuhelfen. Aber noch ehe er ſeinen Anfang

nahm, machten ſich die Franzoſen am 20. Sept. 1681. von der freien Reichsſtadt Straßburg Meiſter, und beſetzten am nämlichen Tage die dem Herzoge von Mantua abgekaufte Feſtung Caſal. Bei dem Congreſſe ſelbſt entſtanden theils unter den Subdelegierten der Deputierten Stände über Legitimation und Seſſion, theils zwiſchen den kaiſerlichen und franzöſiſchen Geſandten wegen der zu gebrauchenden Sprache, ſolche Streitigkeiten, daß in der Hauptſache nichts ausgemacht ward, und die franzöſiſchen Geſandten verließen im Dezemb. 1682. den Congreß. Durch die indeſſen auf dem Reichstage in den Jahren 1680. und 81. angeſtellten Berathſchlagungen kam am 30. Aug. 1681. eine neue Reichskriegsverfaßung zu Stande, nach welcher die dem Kaiser damals verwilligte Reichsarmee von $\frac{12}{m}$ Mann Kavallerie und $\frac{28}{m}$ Mann Infanterie, von den Reichsſtänden nicht nach der Matrikel vom J. 1521. (§. 406.) geſtellt werden ſollte, ſondern es ward dieſe Mannſchaft auf die Kreiſe repartiert, und dieſen die Subrepartition auf die einzelnen Kreisſtände überlaſſen.

§. 506. Bündniſſe.

Da König Karl XI. von Schweden wegen ſeiner Zweibrückiſchen Länder bei den franzöſiſchen Reunionen beſonders intereßiert war; ſo errichtete er am 10. Octob. 1681. im Haag mit den vereinigten niederländiſchen Provinzen ein Bündniß gegen Frankeich, welchem der Kaiſer im folgenden Jahre beitrat. Zwiſchen einigen oberrheiniſchen und weſterwäldiſchen Ständen, dann dem fränkiſchen Kreiſe kam am 31. Jäners 1682. eine ſogenannte Aſſociation zu Stande, welcher der Kaiſer

am 10. Junii des nämlichen, der baierische Kreis aber am 28. März des folgenden Jahres ebenfalls beitraten. Der Kaiser schloß über dieses alles im J. 1683. mit dem Herzoge Ernſt Auguſt von Braunschweig-Lüneburg, mit dem Kurfürſten Maximilian Emanuel von Baiern, auch mit Spanien, Schweden und den vereinigten Staaten neue Bündniſſe. Frankreich aber hatte den König von Großbrittanien, und jenen von Dänemark zu Bundesgenoſſen, welcher letztere gegen Hollſtein-Gottorp, Anhalt-Zerbſt, gegen die Herzoge von Mecklenburg und Sachſenlauenburg, gegen die Stadt und das Hochſtift Lübeck ähnliche Reunionsabſichten, wie Frankreich hatte, auch dieſelbe zum Theile auf die nämliche Art ausführte.

§. 507. Ungariſche Unruhen, Türkenkrieg.

Die Fortdauer der in Ungarn durch den Grafen Töckeli (§. 502.) erregten Unruhen hinderten den Kaiſer, gegen Frankreich etwas mit Nachdruck unternehmen zu können, um ſo mehr, als auch nun der im J. 1663. mit den Türken geſchloßene Waffenſtillſtand (§. 498.) zu Ende ging, und dieſe denſelben anders nicht, als unter äußerſt harten und ſchimpflichen Bedingniſſen erneuern wollten. Hierüber brach auch im J. 1683. der Türkenkrieg wirklich aus, und die Türken rückten bis nach Wien vor, welche Stadt ſie am 14. Junii d. n. J. zu belagern anfingen. Graf Ernſt Rudiger von Stahremberg vertheidigte dieſelbe mit der größten Tapferkeit, und nachdem der Herzog Karl von Lothringen, welcher ſich am linken Donauufer gelagert hatte, durch die ihm von dem Könige Johann III. von

Polen, den Kurfürſten von Baiern und Sachſen, dann dem Fürſten von Waldeck zugeführten Truppen verſtärkt worden war; griff er am 12. September die Belagerer mit größter Heftigkeit an, und zwang ſie, die Belagerung mit Zurücklaſſung ihres ganzen Lagers, der Artillerie, und der Kriegskaſſe aufzuheben. Um deſto nachdruckſamer gegen die Türken agieren zu können, ſchloß der Kaiſer am 20. Aug. 1684. zu Regensburg mit Frankreich *einen* zwanzigjährigen Waffenſtillſtand, worin Straßburg und die in Folge der Ausſprüche der Reunionskammern bis zum 1. Aug. 1681. in Beſitz genommenen Ortſchaften an Frankreich überlaſſen wurden. Gegen die Türken war nun der Kaiſer in den folgenden Jahren ſehr glücklich. Sie wurden nicht nur aus ganz Ungarn vertrieben, ſondern nach dem herrlichen Siege bei Mohacz am 12. Aug. 1687. machten ſich die Kaiſerlichen von ganz Slavonien Meiſter. Die Ungarn erklärten hierauf durch einen am 31. Octob. d. n. J. abgefaßten Landtagsſchluß das Königreich erblich für den öſterreichiſchen Mannsſtamm, und des Kaiſers älteſter Prinz Joſeph ward dieſem zu Folge am 9. Dezemb. zum König von Ungarn gekrönt.

§. 508. Neue Feindſeligkeiten von Seite Frankreichs.

Frankreich hatte ſchon lange dieſes Kriegsglück des Kaiſers mit politiſcher Eiferſucht angeſehen, und gegen das öſtrreichiſche Haus ſowohl, als das deutſche Reich Gelegenheit zu Feindſeligkeiten geſucht. Nach Ausſterben der pfälziſch-ſimmeriſchen Linie mit dem Kurfürſten Karl im J. 1685. unterſtützte Ludwig XIV. die übertriebenen Allodialanſprüche der Schweſter deſſelben

Charlotte Eliſabeth, welche mit dem Herzoge Philipp von Orleans vermählt war, gegen den neuen Kurfürſten Johann Wilhelm von Pfalzneuburg, und wollte darüber nicht im ordentlichen Rechtswege durch die höchſten Reichsgerichte entſcheiden laſſen. Er entzog dem deutſchen Orden in Elſaß, Lothringen und Burgund ſeine Beſitzungen, zog die Einkünfte der Freiburger Univerſität im Elſaße ein, ließ Waldungen, welche den öſterreichiſch-breisgauiſchen Gemeinden und Unterthanen gehörten, aushauen, legte zu Hünningen ein Fort, und einen Brückenbau an. Der Kaiſer errichtete dieſerwegen im nämlichen Jahre ein Bündniß mit den vereinigten Niederländern, mit dem Kurfürſten Friederich Wilhelm von Brandenburg und im J. 1686. mit Schweden, bei welcher Gelegenheit er dem Kurfürſten von Brandenburg für ſeine Anſprüche auf einige ſchleſiſche Fürſtenthümer den ſchwibusſiſchen Kreis in Schleſien abtrat. Dieſen verſprach aber der damalige Kurprinz Friederich bei ſeinem künftigen Regierungsantritte zurückzuſtellen, wozu er ſich im Geheimen reverſierte. Nach dem Tode ſeines Vaters im J. 1694. iſt die Zurückgabe wirklich geſchehen, wofür ihm der Kaiſer $\frac{100}{m}$ Reichsthaler bezahlt, eine Anwartſchaft auf die gräflich limburgiſchen Lehen und Oſtfriesland verliehen, auch ihn als ſouverainen Herzog von Preuſſen anerkannt hat. Im nämlichen Jahre 1686. ward zwiſchen dem Kaiſer, Spanien, Schweden und den aſſociierten Kreiſen Baiern und Franken, den oberrheiniſchen und weſterwäliſchen Ständen und dem herzoglich ſächſiſchen Hauſe am 9. Julii zu Augsburg ein Bündniß gegen Frankreich geſchloſſen. Dänemark hingegen blieb auch dießmal in

ſeinen Reunionsabſichten (§. 506.) mit Frankreich vereint, wollte überdieß bei Gelegenheit einiger inneren Unruhen die Stadt Hamburg mit $\frac{16}{m}$ Mann überrumpeln, worauf die Könige von Dänemark ſchon ſeit langer Zeit Anſpruch machten. Allein dieſe Ueberrumplung ward durch die noch zur rechten Zeit angekommenen Braunſchweig-Zelliſchen Truppen gehindert, und durch Kurbrandenburgiſche Vermittlung am 28. Octob. 1686. ein Vergleich zu Stande gebracht,

§. 509. Neuer Krieg mit Frankreich vom J. 1688—1697.

Um den Regensburger Waffenſtillſtand vom J. 1684. (§. 507.) zu brechen, und die Fortſchritte des Kaiſers im Türkenkriege zu hindern, fand das franzöſiſche Miniſterium theils in der noch nicht beendigten Allodialforderung der Herzogin von Orleans (§. 508.), theils bei der Wahl eines neuen Erzbiſchofs von *Kölln einen* Vorwand, indem der Kaiſer den der Krone Frankreich äußerſt ergebenen Kardinal und Biſchof von Straßburg Wilhelm Egon von Fürſtenberg für unfähig zur Wahl erklärte, und mittelſt eines bei dem Papſte Innozenz XI. für den Herzog Joſeph Clemens von Baiern erwirkten Wahlfähigkeitsbreve's dieſem letztern im J. 1688. zum Erzſtifte Kölln verhalf. Hierüber fiel Ludwig XIV. noch im nämlichen Jahre feindlich ins deutſche Reich ein, und trieb im ganzem ſchwäbiſchen und fränkiſchen Kreiſe Brandſchatzungen ein. Als man von Seite des deutſchen Reichs einige Vertheidigungsanſtalten zu machen anfing; wurden auf Befehl des franzöſiſchen Miniſters Louvois im Februar 1689 die Städte Heidelberg, Mannheim, Frankenthal, Speier

Oppenheim, Kreuznach, Alzei, Ingelheim, Bacharach, Sinzheim, Bretten ꝛc. nebſt allen umliegenden Flecken und Dörfern eingeäſchert. Nun ward Frankreich für einen Reichsfeind erkärt, Bündniſſe errichtet, und da zur nämlichen Zeit nach Abſetzung des Königs Jakob II. von Großbrittanien Frankreich mit deſſen Nachfolger dem Könige Wilhelm III. und mit den vereinigten Niederländern in Krieg gerieth, auch der König von Dänemark von der Allianz mit Frankeich zurück trat, und dem Könige Wilhelm Hilfstruppen gegen Frankreich überließ, da auch Großbrittannien, Spanien und der Herzog von Savoien, der im J. 1689. zu Wien zwiſchen dem Kaiſer, den Kurfürſten von Sachſen und Baiern, dann den vereinigten Niederlanden geſchloſſenen Off- und Defenſivallianz beitraten; da ferner im J. 1691. der Kurfürſt von Mainz, im J. 1695. der Biſchof von Münſter noch dazu kamen, und zu Gunſten des Kaiſers und Reichs zwiſchen dem baieriſchen, Ober- und Kurrheiniſchen, weſtphäliſchen, ſchwäbiſchen und fränkiſchen Kreiſe eine Aſſociation zu Stande kam; ſo ward der Krieg gegen Frankreich ſowohl, als gegen die Türken vom Kaiſer bis zum J. 1697. ziemlich glücklich fortgeführt.

§. 510. Rißwycker Frieden.

Doch nicht ſo ſehr Kriegsunglück, als vielmehr gänzliche Erſchöpfung Frankreichs durch die beſtändigen Kriege, und Ludwigs XIV. Abſichten auf die ſpaniſche Monarchie bei wahrſcheinlich bald erfolgendem Tode Karls II. machten denſelben zum Frieden geneigt, um ſich zu einem weit wichtigern Kriege einſtweilen vorbereiten zu können. Schon im J. 1696. machte er

Frieden mit dem Herzoge von Savoien, wodurch der Kaiſer und König von Spanien zur Neutralität in Bezug auf Italien gezwungen wurden, und ihre Truppen in ihre eigenen Länder zurückziehen mußten. Dann fing Ludwig XIV. mit den beiden Seemächten zu Gent heimliche Unterhandlungen an, und brachte es dahin, daß alle Kriegführende Theile ſich die angebothene ſchwediſche Vermittlung gefallen ließen. Die förmlichen Friedensconferenzen zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich wurden zu Rißwyck in Holland eröffnet, und nachdem der Friede mit Großbrittannien und Spanien bereits zu Stande gebracht war; waren auch der Kaiſer und das Reich genöthiget, ſich dazu zu bequemen. Er ward zu Rißwyck, wohin von Seite des Reichs eine vollſtändige aus 32 Reichsſtänden beſtehende Deputation abgeſchickt worden war, welcher aber die kaiſerlichen Bevollmächtigten zu den Conferenzen mit den Geſandten der auswärtigen Mächte den Zutritt nicht geſtatten wollten, am 30. Octob. 1697. unterzeichnet.

§. 511. Deſſen Inhalt.

Durch den Rißwycker Frieden trat Frankreich die Feſtungen Philippsburg und Kehl, um ſie gegen Frankreich unſchädlich zu machen, dem deutſchen Reiche, dem Hauſe Oeſterreich Freiburg und Breiſach, dem Biſchofe von Lüttich aber Dinant ab; alle außer dem Elſaße gemachten Reunionen wurden aufgehoben und verſprochen, die am rechten Rheinufer aufgeworfenen franzöſiſchen Scharzen zu ſchleifen. Das deutſche Reich überließ dagegen an Frankreich die Stadt Straßburg ſammt ihren am linken Rheinufer gelegenen Zugehörungen, und

die Feſtungen Hünningen und Fort Louis blieben ſtehen. Dem Herzoge von Lothringen ward die Zurückſtellung ſeiner Länder nach dem Beſitzſtande vom J. 1670. von Frankreich verſprochen, doch mußte er Saarlouis und das Amt Longwyck gegen zugeſagte Entſchädigung an Frankreich abtreten, und die Befeſtigungen von Nancy, Bitſch und Homburg ſchleifen laſſen, auch dem Könige von Frankreich einen freien, aber unſchädlichen Durchzug geſtatten. Der Kurfürſt von der Pfalz ward durch den 4. Artikel des Friedensinſtruments in ſeine Länder reſtituiert, doch mit der ausdrücklichen von Frankreich beigefügten Klauſel, daß die katholiſche Religion in den zurückgeſtellten Ländern bleiben ſoll, wie ſie zur Zeit des Friedensſchluſſes war. Da aber die Franzoſen während der Zeit, als ſie die pfälziſchen Länder beſaßen, darin zu Gunſten der Katholiken gegen das im weſtphäliſchen Frieden beſtimmte Normaljahr 1624. viele Veränderungen im Religionszuſtande gemacht hatten; ſo hat dieſe Klauſel bei den Proteſtanten viele Beſchwerden veranlaßt, und das durch den weſtphäliſchen Frieden in etwas beigelegte Mißtrauen zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten neuerdings rege gemacht. Der Streit zwiſchen dem Kurfürſten von der Pfalz und der Herzogin von Orleans ward auf einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch des Kaiſers und des Königs von Frankreich ausgeſetzt, und der Papſt als Obmann ernannt, von welchem auch, da die beiden Schiedsrichter nicht einig werden konnten, im J. 1702. der endliche Ausſpruch in dieſer Sache erfolgt iſt.

§. 512. Karlowitzer Frieden mit den Türken.

Die Türken wurden durch den vom Prinzen Eugen

von Savoien am 11. Sept. 1697. erfochtenen vollkommenen Sieg bei Zentha gezwungen, ſich in Friedenshandlungen einzulaſſen, welcher unter Vermittlung der Seemächte endlich am 26. Jän. 1699. zu Karlowitz auf 25. Jahre geſchloſſen ward. Die Pforte behielt Temeswar, mußte aber ganz Siebenbirgen, Slavonien, und einen Landesſtrich zwiſchen der Donau und der Theis dem Hauſe Oeſterreich überlaſſen.

§. 513. Andere Begebenheiten während dieſen Kriegen.

Die Einäſcherung der Stadt Speier, (§. 509.) welche ſchon lange der Sitz des Reichskammergerichts geweſen war, veranlaßte, daß dieſes Gericht in Folge eines Reichsgutachtens vom 28. Septemb. 1689. nach Wetzlar verlegt ward. Auf einem Kurfürſtentage zu Augsburg kam am 24. Jäners 1690. die römiſche Königswahl des älteſten kaiſerlichen Prinzen Erzherzogs Joſeph zu Stande, wozu die beiden Seemächte nicht wenig beitrugen, weil ſie befürchteten, daß der kaiſerliche Hof, wenn er wegen der Nachfolge im deutſchen Reiche noch länger in Ungewißheit bleiben würde, ſich den Türkenkrieg mehr, als jenen gegen Frankreich möchte angelegen ſeyn laſſen. In der Wahlkapitulazion des römiſchen Königs ward wegen deſſen Minderjährigkeit die nöthige Fürſorge getroffen. Bei Gelegenheit dieſer römiſchen Königswahl brachte Kaiſer Leopold auch zuerſt die Errichtung einer neuen Kur für den Herzog Ernſt Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg-Hannover und deſſen Nachkommenſchaft in Vorſchlag, und zwar in der Abſicht, um die treuen dem Kaiſer, ſowohl in den Türkenkriegen, als jenen gegen Frankreich geleiſteten

Dienſte zu belohnen. Da der ältere Bruder dieſes Herzogs, nämlich Georg Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg-Zell, keine männliche Nachkommenſchaft hatte, ſeine einzige Tochter Sophia Dorothea aber mit Ernſt Auguſtens Erbprinzen Georg Ludwig vermählt war; ſo war jener dieſer Erhöhung ſeines jüngern Bruders nicht entgegen. Auch im kurfürſtlichen Collegium ſchien die Sache Anfangs keine große Schwierigkeiten zu haben. Endlich fielen aber dennoch getheilte Stimmen aus, indem Mainz, Baiern, Sachſen und Brandenburg ſich in Hinſicht der Frage: ob? willfährig erklärten, und nur die Frage: wie es geſchehen ſollte, auf weiteres Bedenken ausſtellten, wornach dann auch der Schluß durch die Stimmenmehrheit abgefaßt ward. Allein Trier, Kölln und Pfalz legten dagegen, als eine der goldenen Bulle zuwiderlaufende Sache eine Proteſtation ein. Noch größere Schwierigkeit fand dieſer Vorſchlag beim Reichsfürſtenrathe, weil der Kaiſer ohne deſſen Einvernehmung dabei zu Werke ging. Als nun deſſen ungeachtet am 19. Dezemb. 1692. Herzog Ernſt Auguſt über die neunte Kur die feierliche Belehnung erhielt, ſo errichteten die mehreſten, altfürſtlichen Häuſer, ſogar einige geiſtliche Fürſten dagegen einen Verein unter dem Namen der gegen die neunte Kur correſpondierenden Fürſten, welcher im J. 1698, als nach Ernſts Auguſt's Tode auch deſſen älteſter Sohn Georg Ludwig über der Kurwürde die Belehrung erhielt, nicht nur erneuert, ſondern von den darin begriffenen Fürſten zu Nürnberg ein förmliches Kriegsbündniß abgeſchloſſen ward. Erſt unter der folgenden Regierung iſt dieſer Streit beendiget worden (§. 528.).

§. 514. Fortſetzung.

Die Unordnungen im Münzweſen, welche ſchon früher entſtanden waren, und denen auch das Münzedict des Kaiſers Leopold vom J. 1676. nicht genug ſteuern konnte, veranlaßten, daß im J. 1688. zwiſchen dem ober- und niederſächſiſchen Kreiſe der zinniſche, und im J. 1690. zwiſchen Sachſen, Brandenburg u. Braunſchweig der Leipziger und Torgauer Münzfuß beſtimmt wurden. Auch einige wichtige Succeſſionsfälle machten um dieſe Zeiten Aufſehen, und veranlaßten heftige Streitigkeiten zwiſchen den Prätendenten. Dahin gehört a.) der Sachſenlauenburgiſche nach dem Tode des Herzogs Julius Franziscus im J. 1689., wobei unter den 8 aufgetretenen Prätendenten endlich Herzog Georg Wilhelm von Braunſchweig-Zell zum Beſitze des Lauenburgiſchen gekommen iſt, nachdem er im J. 1697. auch die Anſprüche des Kurhauſes Sachſen käuflich an ſich gebracht hat. b.) Der Veldenziſche im J. 1694. nach dem Tode des Pfalzgrafen Leopold Ludwig, bei welchem unter den 4 vorhandenen Prätendenten der Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz im Rißwycker Frieden den Beſitz erhielt. Der Streit iſt aber erſt im J. 1733. durch einen Vergleich gänzlich beigelegt worden. c.) Der Mecklenburg-Güſtrowiſche im J. 1695. nach dem Tode des Herzogs Guſtav Adolf, wobei der Reichshofrath im J. 1697. für den Herzog Friederich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin gegen den Herzog Adolf Friederich von Mecklenburg-Strelitz den Ausſpruch that.

§. 515. Fortſetzung.

Bei dem im J. 1695. im oberrheiniſchen Kreiſe

abzuhaltenden Kreistage ward von Seite der proteſtantiſchen Mitglieder deſſelben die Behauptung aufgeſtellt, daß in den gemiſchten Kreiſen auch das Kreisausſchreibeamt, und Kreisdirectorium gemiſcht ſeyn, d. i. aus Ständen beiderlei Religion beſtehen müße, daß folglich der katholiſche Kurfürſt von der Pfalz aus der neuburgiſchen Linie das vorher von den proteſtantiſchen Kurfürſten Pfalz-ſimmeriſcher Linie mit dem Biſchofe von Worms gehabte Directorium und Kreisausſchreibamt nicht beibehalten könne (vergl. §. 508.). Da aber dieſe Behauptung in den Reichsgeſetzen, dem Herkommen, oder auch der Analogie nicht den mindeſten Grund hatte, folglich auch der Kurfürſt von der Pfalz von ſeinen mit den kurpfälziſchen Ländern verknüpften Rechten nicht abſtehen wollte; ſo trennte ſich der Landgraf von Heſſenkaſſel, welcher ſich auf dieſes Mitdirectorium und Mitausſchreibeamt die meiſte Hoffnung gemacht hatte, ſogar eigenmächtig von dem Kreiſe, konnte aber deſſen ungeachtet ſeine Behauptung nicht durchſetzen.

§. 516. Fortſetzung.

Das größte Aufſehen machte die nach dem Tode des Königs Johann III. im J. 1696. vorgenommene Wahl eines neuen Königs von Polen, bei welcher auf dem im folgenden J. 1697. gehaltenen ſogenannten Pacificationstage der Kurfürſt Friderich Auguſt von Sachſen von den polniſchen Magnaten gegen den Sohn des verſtorbenen Königs, nämlich den Jakob Sobiesky und den Prinzen von Conty einhällig als König (Auguſt II.) anerkannt ward. Da der Kurfürſt bei dieſer Gelegenheit, um zu ſeinem Zwecke zu gelangen, die

in Polen herrſchende katholiſche Religion hatte annehmen müßen, ſo hatte derſelbe theils um ſeine ſächſiſchen Unterthanen der Religion wegen zu beruhigen, theils auch um ſein Directorium bei dem evangeliſchen Religionstheile (§. 492.) nicht zu verlieren, am 6. Aug. 1697. ſeinen Landſtänden eine Religionsverſicherung ausgeſtellt, auch dem proteſtantiſchen Religionstheile am Reichstage die Erklärung gegeben, daß ſeine Religionsänderung ein bloßes Perſonalwerk ſey, und er alle Religions- und Kirchenſachen durch ſeinen nächſten evangeliſchen Agnaten, den Herzog von Sachſen-Weiſſenfels, und ſeinen evangeliſchen geheimen Rath ohne Rückfrage an ihn wolle beſorgen laſſen. Allein die Beibehaltung der ſächſiſchen Stimme bei dem evangeliſchen Religionstheile, und noch mehr die Beibehaltung des ſächſiſchen Directoriums fand noch immer bei den proteſtantiſchen Ständen den heftigſten Widerſpruch. Da man aber eben damals in den Rißwyckiſchen Friedensunterhandlungen begriffen war, wobei die Proteſtanten ohne Directorium nicht in gehöriger Verbindung hätten mitwirken können, und ſie doch auch nicht ſo leicht zu einem andern Directorium, auf welches Braunſchweig und Brandenburg Abſicht hatten, würden gelanget ſeyn, weil ſie auch hofften, daß mit dem Tode des Kurfürſten wiederum alles in den vorigen Stand zurücktreten würde; ſo ließen ſie es ſtillſchweigend geſchehen, daß das Directorium bei Kurſachſen blieb. Noch vor dem Ausgange des XVII. Jahrhunderts faßte der proteſtantiſche Religionstheil beim Reichstage am 10. Octob. 1699. nach vorgegangener Berechnung einiger proteſtantiſchen Mathematiker einhällig den Schluß ab, einen verbeſ-

ſerten Kalender einzuführen, und in dieſer Abſicht im nächſt künftigen Jahre nach dem 18. Febr. die 11. folgenden Tage auszulaſſen, wodurch ſie nun in der Zahl der Monatstage mit den Katholiken übereinkamen (vergl. §. 438.).

§. 517. Anfang des nordiſchen Krieges.

Die immer fortdauernden Mißhelligkeiten zwiſchen dem Könige von Dänemark und den Herzogen von Hollſtein-Gottorp, (§. 501. u. 508.) und der bevorſtehende Tod Königs Karls II. von Spanien ließen bald neue Kriegsunruhen befürchten. Sie brachen auch noch vor Ende des XVII. Jahrhundertes aus, und zwar zuerſt in Norden. Der Herzog Friederich IV. von Hollſtein-Gottorp ſuchte ſich gegen die däniſchen Anfälle, wodurch ſein Vater ſchon ein paarmal ſeiner Länder entſetzt worden war, ſicher zu ſtellen. Er befeſtigte in dieſer Abſicht Tönningen, legte verſchiedene neue Feſtungswerke an, errichtete mit dem Könige Karl XII. von Schweden ein Bündniß, und nahm ſchwediſche Beſatzungen in ſeine Feſtungen auf. König Friederich IV. von Dänemark machte ihm das Befeſtigungsrecht ſtreitig, verband ſich mit dem Könige Auguſt II. von Polen, und dieſer mit dem Czaar Peter I. von Rußland. Die Polen, welche die Abſicht hatten, dem Könige von Schweden Liefland zu entreißen, fielen ſchon im Februar 1700. in dieſes Land ein, die Dänen im März des n. J. ins Hollſteiniſche, und belagerten Tönningen. Als ſie aber durch den Herzog gezwungen wurden, die Belagerung ſchon im Mai des n. J. aufzuheben, und ihre ſächſiſchen Hilfsvölker zurückgeſchlagen wurden, als ferner

König Karl XII. im Julius die däniſche Flotte vor Koppenhagen bombardierte, dann nach einer am 25. Julii auf der Inſel Seeland vorgenommenen Landung Koppenhagen ſelbſt bedrohete; ſo ſah ſich der König von Dänemark genöthiget am 18. Aug. d. n. J. zu Travendal mit Schweden Frieden zu machen. Am 22. Julii des folgenden Jahres 1701. kam auch mit Hollſtein-Gottorp ein neuer Vergleich zu Hamburg zu Stande. Allein damit war der nordiſche Krieg zwiſchen Polen, Rußland und Schweden noch lange nicht geendiget. König Karl XII. von Schweden behauptete in demſelben gegen die vereinigte ruſſiſche und polniſche Macht durch mehrere Jahre die Oberhand. Das Ende deſſelben hat Kaiſer Leopold nicht erlebt.

§. 518. Veranlaſſung des ſpaniſchen Succeſſionskrieges.

Als am 1. Novemb. 1700. König II. Karl von Spanien ohne Nachkommen zu hinterlaſſen ſtarb, und durch dieſen Tod das Königreich Spanien, das ſpaniſche America, Neapel, Sizilien, Sardinien, die ſpaniſch-burgundiſchen Länder, Mailand ꝛc erlediget wurden; traten Kaiſer Leopold I. und König Ludwig XIV. von Frankreich als Hauptprätendenten zur ſpaniſchen Monarchie auf. Erſterer gründete ſeine Anſprüche theils auf den Umſtand, daß er und ſeine beiden Söhne Joſeph und Karl die einzigen noch lebenden männlichen Abſtämmlinge Königs Philipp I. von Spanien ſeyen, durch welchen die ſpaniſche Monarchie an das öſterreichiſche Haus gekommen war (§. 399.), theils auch noch vorzüglich darauf, weil in Spanien die weibliche Linealerbfolge üblich, und die ſpaniſche Prinzeſſin Maria

Anna, Tochter Philipps III. und Gemahlin Kaiſers Ferdinands III. ſeine Mutter war. Die Anſprüche des letztern wurden darauf gebaut, weil deſſen Gemahlin Maria Thereſia die älteſte Tochter K. Philipps IV., und ſeine Mutter Anna Maria Gemahlin K. Ludwigs XIII., die älteſte Tochter Philipps III. war. Allein beide dieſe ſpaniſche Prinzeſſinnen hatten mit Genehmigung der ſpaniſchen Stände vor ihrer Verehelichung auf die Nachfolge in den ſpaniſchen Ländern Verzicht gethan. Ein dritter Prätendent — Enkel Kaiſers Leopold I. von ſeiner erſten Gemahlin, der ſpaniſchen Infantin Margaretha Thereſia durch ſeine Mutter — die Erzherzogin Maria Antonia, welche aber auch vor der Ehe auf die ſpaniſche Monarchie Verzicht gethan hatte, war der Kurprinz Joſeph Ferdinand von Baiern. Allein er war ſchon vor Karl II. am 6. Febr. 1699. geſtorben.

§. 519. Fortſetzung.

Auf dieſen ſpaniſchen Succeſſionsfall waren die europäiſchen Kabinette ſchon lange vorbereitet, und es waren dieſerwegen ſchon lange Rückſichten genommen, Unterhandlungen gepflogen und Veranſtaltungen getroffen worden. Kaiſer Leopold ſowohl, als Ludwig XIV., um dem Vorwurfe einer Störung des Gleichgewichtes von Europa auszuweichen, verlangten die ſpaniſche Monarchie nicht für ſich, auch nicht für die zur Nachfolge in ihren Ländern beſtimmten Descendenten, ſondern jener und ſein älteſter Sohn, der römiſche König Joſeph überließen ihre Anſprüche dem zweitgebornen Erzherzoge Karl; Königs Ludwig XIV. aber machte ſeine

Anſprüche für einen ſeiner jüngern Enkel, nämlich den Herzog von Anjou oder jenen von Berry. Vorzüglich hatte Frankreich durch die zwei ſogenannte Partagetractate, von welchen der erſtere am 11. Octob. 1698. im Haag, der letztere aber nach dem Tode des baieriſchen Kurprinzen im März 1700. mit Großbritannien und den vereinigten Niederländern eingegangen worden war, den beiden Seemächten ſeine Abſichten auf die ganze ſpaniſche Monarchie zu verheimlichen geſucht, indeſſen aber bei dem ſpaniſchen Hofe alles angewandt, um den König Karl II. dahin zu bewegen, daß er zu Gunſten des Herzogs Philipp von Anjou ein Teſtament errichten möchte, welches auch durch die Zudringlichkeit des von Frankreich zuletzt gewonnenen erſten ſpaniſchen Miniſters, des Kardinals von Puerto Carero nämlich, bewerkſtelliget ward. Nun nahm Herzog Philipp von Anjou ſogleich nach Karls II. Tode den königlich-ſpaniſchen Titel an, ward zu Madridt am 24. Febr. 1701. gekrönt, und von den mehreſten ſpaniſchen Provinzen als König Philipp V. anerkannt.

§. 520. Ausbruch deſſelben.

Kaiſer Leopold proteſtierte ſogleich gegen die Giltigkeit des von Karln II. errichteten Teſtamentes, ſobald ihm der Inhalt deſſelben bekannt ward, und ließ, unerachtet er noch keinen Bundesgenoſſen zu dieſem Kriege hatte, eine Armee unter dem Prinzen Eugen von Savoien nach Italien aufbrechen, welche ihm auch nach einigen glücklichen Actionen gegen den franzöſiſchen Marſchall Catinat, gegen den mit Frankreich verbundenen Herzog von Savoien und den Marſchall Villeroi einen

feſten Fuß in Italien verſchafte. Dagegen gewann der König von Frankreich dadurch einen großen Vorſprung, daß der Kurfürſt Maximilian Emanuel von Baiern, als damaliger Generalgouverneur der ſpaniſchen Niederlande ſchon am 6. Febr. 1701. die plötzlich eingerückten franzöſiſchen Truppen in die ſpaniſch-niederländiſchen Feſtungen aufnahm, wodurch auch die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen in die Nothwendigkeit verſetzt wurden, den Herzog von Anjou als König von Spanien anzuerkennen, welchem Beiſpiele K. Wilhelm III. von Großbrittannien folgte. Mehrere italieniſche Staaten hatten ſich ebenfalls mit dem Könige von Frankreich verbunden. Insbeſondere hatte der Herzog von Mantua den Franzoſen dieſe Feſtung eingeräumt. Nebſt dem Kurfürſten von Baiern war in Deutſchland der Kurfürſt Joſeph Clemens von Kölln, welcher dieſe ſeine Würde ganz allein dem Kaiſer zu verdanken hatte (§. 509.) auf franzöſiſcher Seite, und nahm franzöſiſche Truppen unter dem Namen der burgundiſchen Hilfsvölker in die Feſtungen ſeines Erzſtiftes Kölln und Hochſtiftes Lüttich auf. Die Herzoge Rudolf Auguſt und Anton Ulrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel wurden theils durch kaiſerliche Dehortatorien, theils durch die in ihre Länder eingerückten Kurbraunſchweigiſchen und Braunſchweig-zelliſchen Truppen nicht nur von der vorgehabten Verbindung mit Frankreich abgeſchreckt, ſondern überließen dem Kaiſer noch beſondere Hilfsvölker.

§. 521. Theilnahme des deutſchen Reichs an dieſen Krieg.

Sobald die beiden Seemächte die franzöſiſchen Vergrößerungsabſichten merkten, errichteten ſie im J. 1701.

mit Dänemark und einigen deutſchen Fürſten Subſidien-tractate, und am 7. Septemb. kam im Haag zwiſchen denſelben und dem Kaiſer eine Allianz gegen Frankreich zu Stande. Zwar konnte Leopold noch nicht ſogleich das ganze deutſche Reich in ſein Intereſſe ziehen, doch brachte er im Jahr 1702. den fränkiſchen, ſchwäbiſchen, Kur- und oberrheiniſchen, dann auch den weſtphäliſchen Kreis zu einer Verbindung mit dem öſterreichiſchen, und zum Beitritte zu der Haageralliang. Nachdem nun der Kaiſer auch die mehreſten gegen die neunte Kur correſpondierenden Fürſten (§. 513.) dadurch gewonnen hatte, daß er ihnen verſprach, dieſe Sache auf dem Reichstage vornehmen zu laſſen; ſo erfolgte endlich am 30. Sept. 1702. auf dem Reichstage ein ſtändiſches Gutachten, wodurch ein Reichskrieg gegen Frankreich beſchloſſen ward, welches am 12. Octob. d. n. J. die kaiſerliche Ratification erhielt. Da nun Frankreich auch ſchon am 22. Aprils d. J. den vereinigten niederländiſchen Provinzen den Krieg angekündiget hatte; ſo fing derſelbe an, allgemein zu werden.

§. 522. Fortſetzung deſſelben. Ungariſche Unruhen. Leopolds I. Tod.

Der Krieg ward nun in den Jahren 1702, 3, 4 und 5. in Deutſchland, beſonders in Baiern und am Rheinſtrome, dann in den Niederlanden, in Italien, und, nachdem der Erzherzog Karl im J. 1703. zu Wien als König von Spanien proclamiert, und durch eine engliſch-holländiſche Flotte nach Portugall, welches der Allianz gegen Frankreich in dieſem Jahre beitrat, überbracht worden war, auch in Spanien mit abwechſelndem

Glücke fortgeführt. In Deutſchland war das Kriegs-glück mehr auf Seite der Kaiſerlichen und ihrer Alliier-ten. Der Kurfürſt von Kölln mußte ſich ſchon im J. 1702., nachdem Kaiſerswörth von den holländiſch-bran-denburgiſchen Hilfsvölkern erobert worden war, von Bonn nach Luxemburg flüchten, und nach dem bei Hoch-ſtädt am 13. Aug. 1704. durch den Prinzen von Savoien, und den Herzog von Marlborough über die baieriſch-franzöſiſche Armee erfochtenen Siege, mußte ſich der Ue-berreſt dieſer Armee ſammt dem Kurfürſten von Baiern über den Rhein flüchten. Im nämlichen Jahre gingen nun noch Ulm, Straubingen, Paſſau, Saarburg, Trarbach, Landau und Trier an die Kaiſerlichen und ihre Alliierten über, und die von ihrem Gemahle zur einſtweiligen Regentin ernannte Kurfürſtin von Baiern mußte über das ganze Land kapitulieren, und daſſelbe einer kaiſerlichen Commiſſion überlaſſen, wo ſodann auch die Geſandten der Kurfürſten von Kölln und Baiern vom Reichstage weggeſchafft wurden. In Italien hin-gegen hatten die Franzoſen unter dem Duc de Ven-dome einiges Uebergewicht. Für den Kaiſer war es ſehr nachtheilig, daß die ungariſchen Unruhen unter dem Fürſten Franz Ragoczy, welcher in einer ge-heimen Correſpondenz mit Frankreich ſtand, im J. 1703. wiederum ausgebrochen waren, wobei die Mißvergnüg-ten nach Eroberung der Bergſtädte und mehrerer an-derer Ortſchaften bis nach Mähren, ſogar im J. 1704. bis vor Wien hin ihre Streifereien trieben. Doch beſ-ſerten ſich die Ausſichten merklich für den Kaiſer, als die Mißvergnügten am 13. Julii 1704. bei Raab, und am 26. Dezemb. bei Tyrnau von dem General Heiſter

geſchlagen wurden. Während dem Kriege ſtarb Kaiſer Leopold I. am 5. Mai 1705. im 65. Jahre ſeines Alters.

§. 523. Andere Merkwürdigkeiten.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieſer Periode gehören nebſt den vielen unter Ferdinand III. und Leopold I. ertheilten Fürſtenwürden an die Grafen von Portia, Croy, Oſtfriesland, Fürſtenberg, Schwarzenberg, Dietrichſtein, Waldeck, Oettingen, Thurn und Taxis, Schwarzburg (vergl. §. 492.), von welchen die mehreſten auch Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielten, noch folgende: Die unmittelbare Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheine ſuchte in den Jahren 1686. u. 87. nach Art der Grafen um drei Kuriatſtimmen an, konnte aber wegen Widerſpruch der Fürſten und Städte ihr Geſuch nicht durchſetzen. Die Obedienzgeſandtſchaften an dem päpſtlichen Hof (§. 223.) haben ſeit Leopold I. aufgehört, und da Papſt Alexander VII. den Kaiſer durch Verweigerung des Indultes zur Ausübung des Rechtes der erſten Bitte (§. 333.) zur Abſchickung einer Obedienzgeſandtſchaft nach Rom zwingen wollte; ſo übte Leopold I. auch das Recht der erſten Bitte ohne päpſtliches Indult aus, und ſeine Nachfolger haben kein ſolches Indult mehr verlangt. Als im J. 1680. der Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg Herzog Auguſt von Sachſen ſtarb, und dieſes Land in Folge des weſtphäliſchen Friedens (§. 478.) an Kurbrandenburg kam; ließ der Kurfürſt durch ſeinen Geſandten am Reichstage im Reichsfürſtenrathe den erſten Platz nach Baiern ein-

nehmen, wogegen Pfalzneuburg vergeblich proteſtierte. Nach Erlöſchung der zweibrückiſch-landsbergiſchen Linie im J. 1681. mit dem Pfalzgrafen Friederich Ludwig fielen die Länder dieſer Linie an die Kleeburgiſche, und in derſelben an den König Karl XI. von Schweden. Dieſer konnte aber, da die Länder von Frankreich vermöge der Ausſprüche der Reunionskammern beſetzt worden waren, erſt durch den Rißwycker Frieden zum Beſitze gelangen. Ihm folgte im J. 1697. ſein Sohn Karl XII. Als aber dieſer nach der Schlacht bei Pultawa (§. 525.) ſich nach Bender flüchten mußte; gelang der Pfalzgraf Guſtav Samuel zum Beſitze aller zweibrückiſchen Länder, welcher ſeit 1696. zur katholiſchen Religion übergetreten war. Im J. 1687. ſtarb das Geſchlecht der Grafen von Sulz mit dem Grafen Johann Ludwig im Mannsſtamme aus. Fürſt Ferdinand von Schwarzenberg, welcher mit der älteſten Tochter deſſelben vermählt war, erhielt vom Kaiſer Leopold I. nicht nur dieſe Grafſchaft nebſt der Landgrafſchaft Klettgau, ſondern ward auch mit dem von den Grafen von Sulz vorher innegehabten kaiſerlichen Hofrichteramte zu Rothweil belehnt. Unter Leopolds I. Regierung vorzüglich haben die Stände des deutſchen Reiches angefangen, ihr Militär anſehnlich zu vergrößern. Im Kurfürſtenthum Brandenburg insbeſondere hinterließ Friederich Wilhelm bei ſeinem im J. 1688. erfolgten Tode 35 Bataillons Infanterie, 300 Artilleriſten, 32 Escadrons Kuraſſiers, 8 Escadrons Dragoner und 18 Garniſonscompagnien, deſſen Vater nicht mehr als 12 Compagnien Beſatzungstruppen unterhalten hatte.

§. 524. Auswärtige Begebenheiten.

In Frankreich verfolgte man um dieſe Zeiten wieder die daſelbſt ſogenannten Hugenotten (§. 435.) oder Reformierten, welche doch in Deutſchland von den Franzoſen unterſtützt wurden. Durch ein von K. Ludwig XIV. im J. 1685. erlaſſenes Edict ward das vom Könige Heinrich IV. im J. 1598. zu deren Gunſten erlaſſene Toleranzedict von Nantes widerrufen, und ihnen ihre Religionsübung unterſagt. Viele tauſend Fabrikanten, Künſtler und Handwerker wanderten deßwegen aus, und unter den deutſchen Reichsſtänden machte ſich vorzüglich der Kurfürſt Friederich Wilhelm von Brandenburg dieſe Gelegenheit zu Nutzen, nahm die Flüchtlinge auf, und zog dadurch Handel und Induſtrie in ſein unfruchtbares Land. Friederich Wilhelms Nachfolger Friederich III. nahm mit des Kaiſers Leopold I. durch beſondere Tractaten (Kronentractat) ausbedungener Bewilligung im J. 1700. in Anſehung des ſeit dem mit Schweden 1656. zu Labiau, und mit Polen im J. 1657. zu Welau geſchloſſenen Vertrages (§. 497.) ſouverainen, und vom Lehenbande gegen Polen befreiten, Herzogthums Preuſſen (vergl. §. 412.), den königlichen Titel an, ſetzte ſich am 18. Jän. 1701. zu Königsberg ſelbſt die Krone auf, und ward als König von Preuſſen Friederich I. Er ward auch von England, den vereinigten Niederlanden, Dänemark, Rußland, der Schweiz und vielen deutſchen Reichsſtänden in dieſer Eigenſchaft anerkannt. Frankreich zögerte noch mit der Anerkennung. Auf die Proteſtationen des Papſtes und des deutſchen Ordens ward keine Rückſicht genommen. In Großbrittannien war König Jakob II.

ſchon im J. 1688. durch den Prinzen Wilhelm von Oranien vom Throne verdrängt worden. Im J. 1701. ſetzte das Parlament in der Perſon der Kurfürſtin Sophia, hinterlaſſenen Wittwe des Kurfürſten Ernſt Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg und deren proteſtantiſchen Leibeserben die Thronfolge feſt auf den Fall hin, wenn König Wilhelm III. und die Prinzeſſin Anna Stuart mit Tode abgehen würden. Gedachte Kurfürſtin Sophia war eine Tochter Friederichs V. von der Pfalz (§. 451.) von der engländiſchen Prinzeſſin Eliſabeth einer Tochter Jakobs I. Dieſe Parlamentsakte ward am 25. Octob. 1705. beſtättiget, und zu Folge derſelben iſt Kurfürſt Georg Ludwig von Braunſchweig-Lüneburg im J. 1714. als König Georg I. auf den Großbrittanniſchen Thron gekommen. Bei dem indeſſen immer fortwährenden nordiſchen Kriege brachte es König Karl XII. von Schweden durch das Glück ſeiner Waffen gegen Rußland und Polen (§. 517.) dahin, daß auf ſein Begehren von mehrern mißvergnügten polniſchen Magnaten der Woywod von Poſen Stanislaus Lesczinsky gegen Auguſt II. am 12. Julii 1704. zum Könige ausgerufen ward. König Auguſt II. mußte ſich nach Sachſen zurückziehen.

Zweites Hauptſtück.

Von Joſeph I. bis zum Tode Karls VI. 1740.

§. 525. Joſeph I. Fordauer des nordiſchen Krieges.

Da Joſeph I. ohne ein päpſtliches Indult angeſucht zu haben, das Recht der erſten Bitte auf den deutſchen Stiftern ausübte, ſo unterfing ſich der Papſt Clemens XI. den Stiftern die Annahme der kaiſerlichen Bittbriefe zu unterſagen, konnte aber ſeine Anmaßung nicht durchſetzen. Der nordiſche ſowohl (§. 517.) als der ſpaniſche Succeſſionskrieg (§. 518. ff.) und die ungariſchen Unruhen (§. 522.) währten unter dieſer ganzen Regierung fort. Erſterer erſtreckte ſich nach dem Siege, welchen der ſchwediſche General Rheinſchild am 13. Febr. 1706. bei Frauſtadt im Großpolen über den ſächſiſchen General Schulenburg erfocht, auch auf deutſchen Boden, indem König Karl XII. nun, ohne den Kaiſer requiriert zu haben, durch Schleſien in die Lauſitz und in Sachſen eindrang, daſelbſt große Brandſchatzungen eintrieb, und in dem am 24. Septemb. d. n. J. zu Altranſtadt unterzeichneten Frieden den Kurfürſten von Sachſen nöthigte, auf die polniſche Krone Verzicht zu thun, den Stanislaus Lesczinsky als König von Polen anzuerkennen, und den Schweden in Sachſen die Winterquartiere zu geſtatten. Erſt im Septemb. 1707. zog Karl XII. ſeine Truppen aus Sachſen nach Polen zurück, um nun die Rußen mit deſto größerm Nachdrucke zu bekriegen. Allein die Schlacht

bei Pultawa am 27. Junii 1709. endigte auf einmal das Kriegsglück des Königs von Schweden. Er mußte, um der Gefangenſchaft zu entgehen, ſich in die türkiſche Gränzfeſtung Bender flüchten, woſelbſt und zu Demotika er ſich über fünf Jahre aufgehalten hat. Dann erneuerte der Kurfürſt von Sachſen ſein Bündniß mit Dänemark und Rußland, trat die Regierung von Polen wieder an, und Stanislaus Lesczinsky mußte ſich nach Pommern zurückziehen. Im J. 1710. ward durch den zwiſchen dem Kaiſer und den beiden Seemächten errichteten ſogenannten Haager Concert in Bezug auf die nordiſchen Angelegenheiten für das deutſche Reich eine völlige Neutralität ausbedungen, auch vom deutſchen und dem ſchwediſchen Reichstage genehmiget. König Auguſt II. von Polen, König Friederich IV. von Dänemark und Czaar Peter von Rußland nebſt mehrern Reichsſtänden traten dem Haager Concert bei. Nur Karl XII. ließ dagegen von Bender aus proteſtieren.

§. 526. Desgleichen des ſpaniſchen Succeſſionskrieges.

Ueber den ſpaniſchen Succeſſionskrieg, welcher mit abwechſelndem Glücke in Deutſchland, Italien und Spanien fortgeführt ward, wurden die Kurfürſten von Kölln und Baiern am 29. Aprils 1706. mit Einwilligung des kurfürſtlichen Collegiums in die Reichsacht erklärt, wogegen aber der Reichsfürſtenrath proteſtierte, weil man dabei ohne deſſen Einwilligung zu Werke gegangen war. Der Kaiſer hatte auch ſchon im J. 1705. dem Herzoge Marlborugh von den bairiſchen Ländern die Herrſchaft Mindelheim als ein Reichsfürſtenthum verliehen, und derſelbe erhielt Sitz

und Stimme im Reichsfürſtenrathe. Am 23. Julii 1708. verlieh der Kaiſer die obere Pfalz und die Grafſchaft Cham dem Kurfürſten Johann Wilhelm von der Pfalz, welcher auch nach der baieriſchen Achtserklärung die alte pfälziſche Kurwürde, und das Erztruchſeſſenamt wieder an ſich zog (§. 479.). Auch der mit Frankreich verbundene Herzog Karl IV. von Mantua ward geächtet. Sein nächſter Agnat der Herzog von Guaſtalla bekam von den mantuaniſchen Ländern Bozzolo und Sabionetta, der Herzog von Savoien aber den mantuaniſchen Antheil von Montferrat, das übrige behielt der Kaiſer als Erzherzog von Oeſterreich für die Kriegskoſten. Der Herzog von Mirandola ward ebenfalls geächtet, und ſein Land dem Herzoge von Modena verkauft. Die im J. 1709. im Haag angefangenen Friedenshandlungen wurden noch im nämlichen Jahre abgebrochen, und die Veränderung im engländiſchen Miniſterium im J. 1710., da der Herzog von Marlborough in die Ungnade der Königin Anna fiel, hatte für Oeſterreich ſehr üble Folgen in Bezug auf den ſpaniſchen Succeſſionskrieg.

§. 527. Und der ungariſchen Unruhen.

Unerachtet im J. 1706. mit dem Franz Ragoczy und den übrigen Mißvergnügten in Ungarn ein Waffenſtillſtand geſchloſſen worden war; ſo fingen doch dieſe Unruhen im folgenden J. 1707. ſchon wieder an. Franz Ragoczy ließ ſich in dieſem Jahre nicht nur zum Fürſten von Siebenbirgen ausrufen, ſondern erklärte auch das Königreich Ungarn für erledigt. Doch behaupteten die Kaiſerlichen in Siebenbirgen die Oberhand. Im J. 1708.

ward Ragoczy von dem kaiſerlichen General Heiſter bei Trentſchin geſchlagen, die Bergſtädte, Chemnitz, Kremnitz und Neuſol erobert. Im J. 1709. ward ganz Niederungarn geſichert und auch Steiermark nebſt Kroazien gegen die ungariſchen Streifereien gedeckt. Nach einer glücklichen Schlacht des kaiſerlichen Generals von Sickingen bei Sadock am 10. Jäners 1710. ward Ragoczy nebſt ſeinem eifrigſten Anhänger dem Grafen Berczeny neuerdings der beleidigten Majeſtät ſchuldig erkannt, beide als Feinde des Vaterlandes verbannt, und ihre Güter der königlichen Kammer verfallen erklärt. Sie konnten ſich mit genauer Noth aus dem Lande flüchten, und die Unruhen wurden im J. 1711. durch den Tractat zu Zattmar beigelegt.

§. 528. Tod Joſephs I. Folgen davon.

Als Kaiser Joſeph I. ſchon im J. 1711. am 17. Aprils ohne männliche Nachkommenſchaft ſtarb; ſo fielen nun alle öſterreichiſchen Erbländer an ſeinen Bruder den König Karl III. von Spanien, welcher auch zur deutſchen Reichskrone die beſte Hoffnung hatte. Dieſen Umſtand benützte Frankreich, um durch eine vorgeſpiegelte Uebermacht des öſtereichiſchen Hauſes deſſen Allierte zu Separatfriedensſchlüſſen zu bewegen. Am Londner Hofe war die Stimmung ohnehin ſchon geändert (§. 526.) und der in der Schlacht bei Hochſtädt (§. 522.) gefangen genommene und nach London abgeführte franzöſiſche Marſchall Tallard leiſtete dabei ſeinem Hofe treffliche Dienſte. Uebrigens iſt die Berichtigung der neunten Kurſache (§. 513.) unter Joſephs I. Regierung endlich erfolgt. Der Kaiſer hatte nämlich durch ein Commiſſions-

decret vom 21. Jul. 1706. bei dem Reichstage erklärt, daß alles dasjenige, was bis dahin in dieſer Sache geſchehen ſey, den Reichsſtänden zu keinem Präjudiz gereichen, und daß in Zukunft keine Kurwürde ohne Bewilligung des geſammten Reiches mehr errichtet werden ſollte. Hierauf erfolgte am 30. Junii 1708. ein Reichsgutachten, wodurch das geſammte Reich ſowohl in dieſe neunte Kur, als auch in die Readmiſſion der böhmiſchen Stimme zu allen kurfürſtlichen Berathſchlagungen (§. 380.) ſeine Einwilligung gab. Der Kurbraunſchweigiſche Geſandte ward am 7. Septemb. 1708. in das kurfürſtliche Collegium introduziert. Weil aber dieſer neue Kurfürſt proteſtantiſch war, ſo ſuchten die Katholiken, welche ſeit dem J. 1624. immer das Uebergewicht im kurfürſtlichen Collegium gehabt hatten (§. 455.), ſich bei dieſer Gelegenheit daſſelbe auch für die Zukunft zu ſichern, indem ſie ſich eine überzählige Stimme auf den Fall hin ausbedungen, wenn nach Abgang der baieriſch-wilhelminiſchen Linie die alte pfälziſche Kurwürde an einen A. K. Verwandten zurückfallen ſollte (vergl. §. 479.). Am 2. Aprils 1710. ward dem neuen Kurfürſten das für Kurpfalz nun überflüßige Erzſchatzmeiſteramt (§. 489. u. 526.) verliehen, wobei ſich jedoch Kurpfalz deſſen Zurückſtellung auf den Fall ausbedung, wenn Baiern im künftigen Frieden reſtituiert werden ſollte.

§. 529. Zwiſchenreich.

Während dem neunmonatlichen Zwiſchenreiche führten, da Baiern geächtet war, Kurpfalz und Kurſachſen das Reichsvicariat (§. 495.) Der Principalcom-

miſſarius am Reichstage Kardinal von Lamberg wollte zwar von den Reichsverweſern keine Vollmacht annehmen. Doch ſetzten die Reichstagsgeſandte ihre Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen ununterbrochen fort, und am 4, 6 u. 7 Jul. 1711. brachten die kurfürſtlichen und fürſtlichen das Project der beſtändigen Wahlkapitulazion (§. 492.), über deren Eingang und Schluß ſie ſich ſchon im J. 1708. auf dem Reichstage verglichen hatten, gänzlich in Richtigkeit. Aufſehen erregte es aber, als die Reichsverweſer, beſonders der Kurfürſt von Sachſen von Vicariatswegen Standeserhöhungen, kaiſerliche Comitiven, und andere dergleichen Gnadenſachen zu verleihen anfing, welche Rechte den Reichsverweſern weder nach den Worten, noch nach dem Sinne der goldenen Bulle zuſtanden, und worin ſie eben ſo wenig ein Herkommen oder ſonſt einen rechtlichen Grund für ſich hatten.

§. 530. Wahl Karls VI.

Bei dem auf den 20. Aug. 1711. von Kurmainz nach Frankfurt ausgeſchriebenen Wahltage wurden die geächteten Kurfürſten von Kölln und Baiern nicht zugelaſſen, noch auch auf ihre eingelegte Proteſtation Rückſicht genommen. Nach berichtigter Wahlkapitulazion, wobei aber das Project der beſtändigen nicht durchaus beobachtet ward, fiel am 12. Octob. die Wahl auf den König Karl III. von Spanien, Bruder des verſtorbenen Kaiſers einhällig aus, welcher am 19. Dezemb. zu Frankfurt ankam, und am 20. d. n. M. daſelbſt gekrönt ward. Er iſt unter den Kaiſern Karl VI. Die Abweichung ſeiner Wahlkapitulazion von dem Projecte

der beſtändigen veranlaßten, daß, ſobald dieſelbe bekannt ward, mehrere geiſtliche und weltliche Fürſten eine Proteſtation dagegen einlegten.

§. 531. Fortdauer und Ende des nordiſchen Krieges.

Weil Karl XII. gegen den Haager Concert proteſtiert hatte (§. 525.); ſo fiel der König von Dänemark im J. 1712. in das Herzogthum Bremen ein (§. 477.), und brachte es ganz in ſeine Gewalt. Auch der König von Preuſſen zerfiel zuletzt mit dem Könige von Schweden und dem Herzoge von Hollſtein-Gottorp, und bemeiſterte ſich zur Sicherung ſeiner vorgeſchoſſenen Gelder im J. 1714. der Feſtung Stettin, und die in den Jahren 1713. und 14. zu Braunſchweig gehaltenen Friedenscongreſſe gingen fruchtlos auseinander. Nachdem nun Karl XII. am 11. Novb. 1714. von Bender glücklich zu Stralſund angekommen war, verlangte er Stettin zurück, und vertrieb im J. 1715. die Preuſſen aus Wolgaſt. Nun verbanden ſich im nämlichen Jahre Dänemark, Preuſſen, Kurſachſen und Kurbraunſchweig auf's neue, und Dänemark trat durch den Tractat von Wißmar am 26. Jun. d. n. J. die eroberten Herzogthümer Bremen und Verden an Kurbraunſchweig ab. Dann gingen die verbundenen Mächte auf Stralſund los, welches am 12. Dezemb. 1715., nachdem ſich Karl XII. Tags vorher mit der Flucht gerettet hatte, kapitulieren mußte. Im April 1716. ward der letzte Ort, welcher den Schweden noch in Deutſchland übrig geblieben war, nämlich Wißmar von den Dänen erobert. Zwiſchen Rußland und Schweden wurden zwar im J. 1718. geheime Friedensunterhandlungen gepflogen. Da aber

im nämlichen Jahre König Karl XII. vor der Feſtung Friederichshall in Norwegen, die er belagerte, erſchoſſen ward; ſo wurden dieſelben wieder abgebrochen. Mit ihm erloſch der ſchwediſch-zweibrückiſche Mannsſtamm. Seine Schweſter Ulrica Eleonora war mit dem Erbprinzen Friederich von Heſſenkaſſel vermählt, und dieſer hatte die Armee unter ſeinen Befehlen. Die Thronfolge ward nun durch eine freie Wahl der ſchwediſchen Reichsverſammlung befeſtiget, das Erbrecht für erloſchen erklärt, eine neue Conſtitution, und eine ſehr eingeſchränkte Regierungsform in Schweden eingeführt, und gedachter Prinz Friederich mit Bewilligung ſeiner Gemahlin zum Könige gewählt. Er ging von der reformierten zur lutheriſchen Religion über.

§. 532. Fortſetzung.

Inzwiſchen ſuchte das ganz erſchöpfte Schweden nach Karls XII. Tode mit einigen ſeiner Feinde, ſo gut es konnte, Frieden zu machen. Durch den zu Stockholm am 20. Nov. 1719. mit Kurbraunſchweig geſchloſſenen Frieden hatte es die Herzogthümer Bremen und Verden gegen eine Million Reichsthaler abgetreten. Mit Preuſſen ward eben daſelbſt am 21. Jäners 1720. Frieden gemacht, durch welchen Stettin mit dem Diſtricte zwiſchen der Oder und Pene, die Inſeln Wollin und Uſedom, und die Städte Damm und Holnau ſammt Zugehörungen, gegen 2 Millionen Reichsthaler an den König von Preuſſen überlaſſen wurden. Durch den zu Friederichsburg am 3. Julii 1720. mit Dänemark unterzeichneten Frieden erhielt Schweden Stralſund, die Inſel Rügen, Marſtrand und Wißmar zurück, verſprach dagegen $\frac{600}{m}$

Reichsthaler, auch wie andere Nazionen, den Sundzoll zu bezahlen, und die Krone Dänemark in dem Beſitze des herzoglichen Antheils von Schleswig nicht zu beunruhigen, noch dem Hauſe Hollſtein-Gottorp desfalls Hilfe zu leiſten. Mit Rußland kam erſt nach den auf den verſchiedenen ſchwediſchen Küſten in den Jahren 1719, 20 u. 21. vorgenommenen Verwüſtungen am 30. Aug. 1721. der von dem Czaar Peter I. dictierte Nyſtädterfrieden zu Stande, in welchem Schweden gegen 2. Millionen Reichsthaler, Liefland, Eſthland, Ingermannland, einen Theil von Karelien, Wyburgslehn in Finnland, und alle Inſeln in der Oſtſee von Kurland bis Wyburg an Rußland überlaſſen mußte.

§. 533. Fortdauer und Ende des ſpaniſchen Succeſſions-Krieges.

Auch der ſpaniſche Succeſſionskrieg behielt während dem Zwiſchenreiche, und unter der Regierung Karls VI. ſeinen Fortgang. Da aber das Waffenglück weder am Rheine, noch in Italien den Franzoſen beſonders günſtig war; ſo ſuchte Frankreich die verbundenen Mächte zu Separatfrieden zu bewegen. Nach Marlboroughs Sturz waren mit dem Londner Hofe die Unterthandlungen dazu durch den Marſchall Tallard (§. 528.) angefangen und die Präliminarien am 8. Octob. 1711. unterzeichnet worden, und im November des nämlichen Jahres gaben auch ſchon die Generalſtaaten zu dem auf den 12. Jän. 1712. nach Utrecht beliebten Friedenscongreſſe ihre Einwilligung. Am 29. Jäners ward derſelbe zwiſchen Großbrittannien, Frankreich, den Generalſtaaten und dem Herzoge von Savoien zu Utrecht eröffnet, endlich

auch vom Kaiſer beſchickt. Die dazu von Seite des deutſchen Reichs ernannte außerordentliche Deputation kam aber theils wegen Streitigkeiten über das Formular der auszuſtellenden Vollmacht, theils wegen erneuerter Beſchwerden in Anſehung der Klauſel des 4ten Artikels des Rißwycker Friedens nicht zur Wirklichkeit. Das Reich nahm daher eigentlich keinen Antheil an die Utrechter Friedenshandlungen. Nur von den aſſociierten Kreiſen und jenen Fürſten, welche beſondere Anſprüche zu machen hatten, ward der Congreß beſchickt.

§. 534. Fortſetzung.

Nachdem der Herzog von Marlborugh am 12. Jän. 1712. ſeiner Dienſte entlaſſen, und das Kommando über die engländiſchen Truppen in den Niederlanden dem Herzoge von Ormund übertragen worden war; wollte ſich dieſer ſchon nicht mehr in ein Treffen einlaſſen. Nach dem zwiſchen England und Frankreich geſchloſſenen Waffenſtillſtande trennte ſich derſelbe am 17. Jul. d. n. J. von den Kaiſerlichen und Alliirten, und der Prinz Eugen mußte dieſerwegen die angefangene Belagerung von Landrecy aufheben, dagegen der Marſchall Villars nach einander Fort Scarpe, Douai, Lequesnoy und Bouchain eroberte. Die Rheingegenden wurden von dem regierenden Herzoge Eberhard Ludwig von Wirtemberg als Reichsgeneralfeldmarſchall mit der Reichsarmee gedeckt.

§. 535. Fortſetzung. Vorbereitungen zum Frieden.

Am 5. Novembers 1712. leiſtete der König Philipp V. von Spanien auf die franzöſiſche, am 25. aber

der Duc de Berry und das Haus Orleans auf die ſpaniſche Thronfolge Verzicht, weil die alliirten Mächte nie würden zugegeben haben, daß Frankreich und Spanien unter ein Oberhaupt gekommen wären. Am 29. Jän. 1713. ward zwiſchen Großbrittannien und den vereinigten Niederländern der ſogenannte Barriere-Tractat verabredet, Kraft deſſen die ſpaniſch-niederländiſchen Provinzen zwar bei dem künftigen Frieden dem Hauſe Oeſterreich ausbedungen, den vereinigten Niederländern aber das Beſatzungsrecht in einigen ſpaniſch-niederländiſchen Feſtungen als Schutzwehr gegen Frankreich vorbehalten ward. Am 14. März kam zwiſchen dem Kaiſer, dem Herzoge von Savoien und Großbrittannien einer — dann Frankreich anderer Seite der Kataloniſche Evacuations- und italieniſche Neutralitätstractat zu Stande. Zu Folge des erſtern mußten der Kaiſer und ſeine Alliirten alle ihre Truppen aus Katalonien, Majorca und Jvica zurückziehen. Zu Folge des zweiten aber ward für Italien, für alle Inſeln des mittelländiſchen Meeres, für Savoien und die daran gränzenden franzöſiſchen Provinzen ein Waffenſtillſtand bis zum künftigen allgemeinen Frieden ausbedungen.

§. 536. Fortſetzung. Utrechterfriedensſchlüſſe.

Am 11. Aprils 1713. ſchloß Frankreich mit Großbrittannien, Portugall, Preuſſen, Savoien und den vereinigten Niederländern zu Utrecht lauter Separatfrieden ab, wodurch der Kaiſer und das Reich auf einmal von allen ihren Bundesgenoſſen verlaſſen wurden. Der Kaiſer wollte die ihm gemachten Friedensvorſchläge nicht

annehmen. Da aber der Marſchall Villars ſich nun mit der ganzen franzöſiſchen Macht gegen Deutſchland wandte; ſo konnte Prinz Eugen demſelben nicht mehr das Gleichgewicht halten, und der Kaiſer mußte ſich ebenfalls zum Frieden mit Frankreich bequemen.

§. 537. Badner Frieden.

Die Hauptfriedensbedingniſſe wurden zwiſchen dem Prinzen Eugen von Savoien und dem Marſchall Villars am 4. März 1714. ohne Theilnahme des deutſchen Reichs zu Raſtatt verabredet, und das Reich ertheilte dem Kaiſer die Vollmacht, auch den Definitivfrieden im Namen des Reichs abzuſchließen. Dieſer kam ganz nach den Präliminarartikeln am 7. Septemb. 1714. zu Baden im Aargau zu Stande. Frankreich ſtellte dem Hauſe Oeſterreich die eroberten Feſtungen Freiburg und Breiſach, dem deutſchen Reiche aber Kehl zurück, verſprach ſeine am rechten Rheinufer angelegten Feſtungswerke zu demolieren, erkannte die braunſchweig-lüneburgiſche Kurwürde, willigte ein, daß das Haus Oeſterreich die ſpaniſchen Niederlande behalten, und mit Beobachtung des italieniſchen Neutralitätstractates im Beſitze aller ſpaniſchen Länder in Italien, welche es inne hatte, verbleiben ſollte. Den Kurfürſten von Kölln und Baiern ward ihre Wiederherſtellung ausbedungen, im übrigen der weſtphäliſche, nimwegiſche und Rißwycker Frieden zum Grunde gelegt. Insbeſondere verſprach Frankreich nicht zu hindern, daß das baieriſche Haus einige ſeiner Länder gegen andere vertauſche, welches offenbar auf eine damals ſchon zur Sprache gekommene Vertauſchung der Niederlande gegen Baiern Bezug hatte.

Die Proteſtation des Kurfürſten von der Pfalz gegen den Badner Frieden, weil ihm für die Zurückſtellung der baieriſchen Länder (§. 526.) kein Aequivalent ausbedungen ward, hinderte eben ſo wenig die Execution deſſelben, als jene des Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg, welcher nun die ihm nach der baieriſchen Achtserklärung angewieſene achte Stelle unter den Kurfürſten, und das ihm überlaſſene Erzſchatzmeiſteramt (§. 528.) wieder abtreten mußte.

§. 538. Fortſetzung. Barrieretractat.

Durch den Badner Frieden war der eigentliche ſpaniſche Succeſſionskrieg zwiſchen Kaiſer Karl VI. und Philipp V. noch nicht geendiget, indem Spanien an dieſen Frieden gar keinen Antheil hatte. Doch ruhete derſelbe wegen des Kataloniſchen Evacuations- und italieniſchen Neutralitätsvertrags (§. 535.) gleichſam von ſelbſt. Auch zwiſchen Spanien und Portugall ward am 6. Feb. 1715. Friede geſchloſſen. Durch Vermittlung Großbrittanniens kam auch am 15. Novemb. 1715. zwiſchen dem Kaiſer und den vereinigten Niederländern zu Antwerpen der Barrieretractat zu Stande, durch welchen die Beſazung von Dendermonde denſelben gemeinſchaftlich mit dem Hauſe Oeſterreich, jene von Namur, Dornick, Menin, Fürnes, Warneton, Ypern, und Fort Knocke aber ausſchließlich überlaſſen, auch die Stadt Venlo, das Fort St. Michel, die Stadt Stevenswaert, die Ammannie Montfort, und ein Strich von Flandern gegen das Meer hin an dieſelben abgetreten wurden.

§. 539. Fortſetzung. Quadrupelallianz.

König Ludwig XIV. war am 1. Septemb. 1715. geſtorben, und für deſſen unmündigen Urenkel und Nachfolger hatte der Herzog von Orleans die vormundſchaftliche Regierung übernommen. Aus Mißtrauen gegen Spanien ſuchte dieſer die Freundſchaft der Seemächte, und am 4. Jän. 1717. beſchloſſen Frankreich, England und die vereinigten Niederlande, den ſpaniſchen Succeſſionskrieg zwiſchen dem Kaiſer und König Philipp V. in Güte beizulegen. Allein am 22. Aug. d. n. J. griff eine ſpaniſche Flotte ganz unvermuthet die Inſel Sardinien, welche der Kaiſer im Beſitz hatte, und am 1. Jul. 1718. die Inſel Sizilien an, welche durch den Utrechter Frieden dem Herzoge von Savoien zu Theil geworden war. Dagegen kam am 2. Aug. d. n. J. zu London zwiſchen dem Kaiſer, Frankreich und Großbrittannien die — wegen vermutheten Beitritts der vereinigten Niederlande ſogenannte Quadrupelallianz zu Stande, welcher auch der Herzog von Savoien am 8. Novemb. beitrat. Bei derſelben ward beſchloſſen, daß der älteſte Sohn Philipps V. aus ſeiner zweiten Ehe mit der Eliſabeth Farneſe, Don Carlos nach vorzuſehendem baldigen Abgange des Farneſiſchen Hauſes in Parma und Piacenza, und des mediceiſchen in Florenz dieſe Länder als Reichslehen erhalten, dagegen König Philipp V. auf die Niederlande und alle ſpaniſch-italieniſche Staaten, Kaiſer Karl VI. aber auf Spanien Verzicht thun, letzterer auch Sardinien gegen Sizilien an den Herzog von Savoien vertauſchen, folglich von der ſpaniſchen Monarchie die Niederlande, Mailand, Neapel und Sizilien behalten ſollte. Der König von

Spanien konnte erſt durch Gewalt der Waffen vom Kaiſer, Frankreich und Großbrittannien bewogen werden, daß er am 20. Jän. 1720. die in der Quadrupelallianz feſtgeſetzten Bedingungen annahm. Die noch übrigen Streitigkeiten zwiſchen ihm und dem Kaiſer wurden auf einen zu Cambray zu haltenden Congreß verwieſen. Kaiſer Karl VI. hatte ſchon unterm 16. Septemb. 1718. ſeine Verzicht auf Spanien ausgefertiget. Das nämliche that nun K. Philipp V. am 22. Jän. 1720. in Hinſicht auf die zu Folge der Quadrupelallianz von der ſpaniſchen Monarchie getrennten Länder. Auch das deutſche Reich hat durch ein Reichsgutachten vom 9. Dezemb. 1722. zur verabredeten Diſpoſition über Parma Piacenza und Florenz ſeine Einwilligung gegeben.

§. 540. Fortſetzung. Congreß zu Cambray. Wiener Frieden 1725.

Die Eröffnung des nach Cambray verabredeten Congreſſes verzögerte ſich bis zum J. 1724. Nachdem ſich aber indeſſen in dem bisherigen Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und Spanien eine große Veränderung zugetragen, König Ludwig XV. im J. 1723. ſelbſt die Regierung übernommen hatte, die ihm verlobte, und ſchon im J. 1722. nach Frankreich geſchickte Tochter Philipps V. Maria Anna Victoria nach Madrid zurückſchickte, und ſich mit des geweſten Königs Stanislaus von Polen (§. 525.) Tochter Maria Catharina Leſczinska vermählte; ſo gewannen die ſchon im J. 1724. zu Wien zwiſchen dem Kaiſer und Spanien angefangenen heimlichen Friedenshandlungen einen

ſolchen Fortgang, daß am 30. Aprils 1725. ein Friedensſchluß und geheimer Allianztractat zwiſchen Karl VI. und Philipp V. zu Stande kam, worauf am 1. Mai d. n. J. noch ein beſonderer Handelstractat folgte, am 7. Junii aber ein förmlicher Friede vom Kaiſer und Reich mit Spanien unterzeichnet, und durch ein Reichsgutachten vom 20. Julii genehmiget ward, worüber der Congreß zu Cambray von ſelbſt aufhörte. Durch dieſen Wiener Frieden blieb es in der Hauptſache beim Inhalte der Quadrupelallianz.

§. 541. Andere Begebenheiten im Reiche während dem Kriege vom J. 1711 — 1725.

Vorzüglich zeichnet ſich dieſe Periode durch beſtändige Religionszwiſtigkeiten zwiſchen Katholiken und Proteſtanten aus. Folgende Begebenheiten mögen hievon als Beweiſe hinreichen: bei Gelegenheit einer im J. 1712. zu ernennenden Reichsdeputation, um die zwiſchen dem Abte von St. Gallen und den Toggenburgern, derer ſich die proteſtantiſchen Kantons annahmen, entſtandenen Streitigkeiten beizulegen, ward darüber geſtritten, ob auch ſolche zu auswärtigen Angelegenheiten beſtimmte Deputationen aus beiden Religionen in gleicher Anzahl beſtehen müßten (vergl. §. 484.), und da die Katholiken von der verneinenden Behauptung nicht abgingen, und zu befürchten war, daß ſich für die bejahende Meinungen auf Seite der Proteſtanten keine einhällige Stimmen ergeben werden, um nach Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens ſich trennen und den Schluß durch die Stimmenmehrheit hindern zu können; ſo übten die Proteſtanten bei dieſer Gelegenheit zum erſten Mal

das von dem Kurbrandenburgiſchen Geſandten Henniges nicht lange vorher erfundene ſogenannte votum commune aus, und trennten ſich zum vorhinein durch Stimmenmehrheit von den Katholiken, wogegen aber dieſe als eine bloß zur Vereitlung der dießfälligen Vorſchriften des weſtphäliſchen Friedens abzweckende Erfindung heftig proteſtierten. Im Naſſauiſchen kam es im nämlichen Jahre bei Gelegenheit der zu Siegen von den Katholiken gehaltenen Frohnleichnamsproceſſion, da der reformierte Fürſt die vor ſeinem Schloſſe vorbeigehende Straße durch ſeine Truppen beſetzen ließ, zwiſchen dieſen und den Kurpfälziſch- und münſter'ſchen Kreisdirectorialtruppen zu einem förmlichen Angriffe, wobei mehrere getödtet und verwundet wurden. — Bei Gelegenheit, daß der wegen gehaltenen Privatbethſtunden im J. 1713. zu Wetzlar abgeſetzte Paſtor Hellmund ſich an das Kammergericht wendete, ſtellten die Proteſtanten die Behauptung auf, daß dem Kammergerichte keine Gerichtsbarkeit in ihren geiſtlichen Angelegenheiten zuſtehe. Sogar als der Jeſuit Usleber zu Heidelberg im J. 1715. ſeine Diſſertation: vetus et moderna ecclesiæ disciplina, womit die Reformierten nicht zufrieden waren, herausgab, beſchwerte ſich der proteſtantiſche Religionstheil am Reichstage darüber bei dem Kurfürſten von der Pfalz. — Wichtiger war die Beſchwerde, als der Biſchof Heinrich Hartard von Speier dieſe Reichsſtadt im J. 1716. mit bewafneter Hand wegnehmen ließ, obſchon er hiezu durch das grobe und feindſelige Betragen des Magiſtrats genöthiget zu ſeyn glaubte. Auf Interceſſion des proteſtantiſchen Religionstheils erkannte der Kaiſer

zur Unterſuchung dieſer Sache eine Commiſſion auf Kur-pfalz und Heſſendarmſtadt, worauf der Biſchof auch ſeine Truppen wieder aus der Stadt zog. Allein wegen anderer noch fortdauernden Mißhälligkeiten zwiſchen dem Biſchofe und der Stadt, beſonders wegen der Reſidenz daſelbſt, machte der proteſtantiſche Religionstheil am Reichstage an den Herzog von Wirtemberg und Landgrafen von Heſſenkaſſel den Auftrag, ſich der Stadt Speier reichsconſtitutionsmäßig anzunehmen. Allein der Kaiſer ſah dieſen Auftrag ſelbſt als reichsconſtitutionswidrig an, und erließ an obgedachte Stände ziemlich nachdruckſame Abmahnungsſchreiben, worüber es nun zwiſchen ihm und dem proteſtantiſchen Religionstheile zu Conteſtationen kam. —

§. 542. Fortſetzung.

Bei Gelegenheit eines Moderationsgeſuches des Matrikularanſchlages der Reichsſtadt Kölln trennten ſich die Proteſtanten am Reichstage im J. 1717. auch wiederum durch ein votum commune von den Katholiken, und wollten kein Ueberſtimmen gelten laſſen, wogegen aber auch dießmal die Katholiken heftig proteſtierten. — Als im J. 1717. der Adminiſtrator des Hochſtiftes Naumburg, nämlich Herzog Moritz Wilhelm von Sachſen-Zeitz die katholiſche Religion annahm; ſo erklärte das Domkapitel zu Folge des geiſtlichen Vorbehaltes (§. 481.) das Stift Naumburg für erlediget, und der Kurfürſt von Sachſen, unerachtet er ſelbſt katholiſch war, übernahm die Adminiſtration des Hochſtiftes. Und als Moritz Wilhelms Bruder Chriſtian Auguſt Erzbiſchof zu Gran und Kardinal im J. 1717.

zum kaiſerlichen Prinzipalcommiſſarius am Reichstage ernannt ward, verweigerten ihm die Proteſtanten den Titel: — der heiligen römiſchen Kirche Kardinal. — Die größten Bewegungen entſtanden am Reichstage im J. 1717., da es bekannt ward, daß der Kurprinz Friederich Auguſt von Sachſen auf einer Reiſe in Italien ſchon im J. 1712. ſich im Geheimen zur katholiſchen Religion bekannt habe. Zur Beruhigung des Landes wurden im J. 1718. Religionsverſicherungen ausgeſtellt. Allein bei dem proteſtantiſchen Religionstheile am Reichstage ſetzte es noch große Debatten ab, theils wegen des Directoriums beim evangeliſchen Religionstheil, theils wegen des oberſächſiſchen Kreisausſchreibeamtes, theils endlich auch wegen Beibehaltung der kurſächſiſchen Stimme bei dem proteſtantiſchen Religionstheile am Reichstage, wozu die proteſtantiſchen Stände nicht einwilligen wollten. Die Sache ſchien nun von größerer Wichtigkeit zu ſeyn, als vormals bei der Religionsveränderung des Vaters (§. 516.). Nach vielen Berathſchlagungen und Streitigkeiten blieb aber endlich auch dießmal die Sache, wie ſie war, vorzüglich aus der Urſache, weil man ſich über ein neues Directorium nicht ſo leicht würde haben vereinigen können. — Unter den eigentlichen Religionsbeſchwerden der Proteſtanten um dieſe Zeiten waren jene gegen den Kurfürſten Karl Philipp von der Pfalz die heftigſten. Im J. 1719. verboth derſelbe den ſogenannten Heidelberger Cateſchismus der Reformierten, und nahm ihnen die h. Geiſtkirche zu Heidelberg weg. Als Vorſtellungen dagegen nicht fruchteten, ſchritten Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig ſogar zu einer Art von Repreſſalien

gegen ihre eigene Unterthanen, da erſterer den Katholiken die Domkirche zu Minden wegnehmen, und das Kloſter Hammersleben einziehen, letzterer die katholiſche Kirche zu Zelle ſperren ließ. Nun ward die h. Geiſtkirche zu Heidelberg den Reformierten zurückgeſtellt, auch der Heidelberger Cateſchismus wieder erlaubt, aber die Reſidenz des Kurfürſten von Heidelberg nach Mannheim verlegt. Allein auch damit ward der Sache noch nicht abgeholfen. Nicht nur im Pfälziſchen, ſondern auch im Mainziſchen, Speieriſchen und an andern Orten wollten die Proteſtanten noch mehrere andere Religionsbeſchwerden abgeſchafft wiſſen, faßten zum Behufe mehrerer einzelnen Sachedienliche Schlüſſe ab, und zu Folge eines conclusi corporis evangelicorum vom 22. Dez. 1719. ſollte den Univerſitätslehrern und publiciſtiſchen Schriftſtellern in den proteſtantiſchen Ländern aufgetragen werden, ſich in ihren Lehren und Schriften nach den von dem proteſtantiſchen Religionstheile aufgeſtellten Grundſätzen zu richten. Wegen dieſer Religionsſachen überhaupt, insbeſondere aber wegen vorerwähnter Repreſſalien erließ der Kaiſer am 12. Aprils 1720. ein ſehr nachdruckſames Commiſſionsdecret an die Reichsverſammlung. Der König von Großbrittannien ſuchte die Sache zu vermitteln. Der Kaiſer erließ an den Kurfürſten von der Pfalz im J. 1720. und 22. Abmahnungsſchreiben in Bezug auf alle nach dem Badnerfrieden vorgenommene Veränderungen in Religions- und Kirchenſachen. Aber auch damit ward dem Beſchwerdeführen noch kein Ende gemacht.

§. 543. Fortſetzung.

Andere Vorfälle, welche auf die Religion keinen

Bezug haben, ſind folgende: Wegen der im J. 1713. aus Ungarn nach Deutſchland verbreiteten Peſt ward der Reichstag von Regensburg nach Augsburg verlegt, von wo er aber im folgenden Jahre ſchon wieder nach Regensburg zurückkehrte. – Im Mecklenburg-Schweriniſchen gab es um dieſe Zeiten äußerſt heftige Streitigkeiten zwiſchen dem regierenden Herzoge Karl Leopold, welcher im J. 1713. ſeinem Bruder Friederich Wilhelm nachgefolgt war, und den Landſtänden. Dieſe Streitigkeiten betrafen theils die Landſteuren, theils beſondere landſtändiſche Gerechtſame. Unerachtet der Reichshofrath gegen die gewaltthätigen Schritte des Herzogs ein Mandatum conſervatorium auf Kurbraunſchweig und Braunſchweigwolfenbüttel erließ; nahm der Herzog, durch Rußland unterſtützt, die Güter der geſammten Ritterſchaft durch ſein Militär an einem Tage in Beſitz. Mittelſt der auf Kurbraunſchweig und Braunſchweigwolfenbüttel erkannten kaiſerlichen Commiſſion, welche am 22. Jun. 1719. zu Roſtock eröffnet ward, erhielt zwar die Ritterſchaft den Beſitz ihrer Güter wieder, allein die Unruhen und Streitigkeiten konnten doch nicht gänzlich beigelegt werden. — Der Landgraf von Heſſenkaſſel konnte erſt durch das Einrücken der oberrheiniſchen Kreisexecutionstruppen zur Räumung der Feſtung Rheinfels an Heſſendarmſtadt, welches dieſelbe Kraft des zu Utrecht zwiſchen Frankreich und Holland geſchloſſenen Friedens in Anſpruch nahm, im J. 1717. vermocht werden. Nach der Kurköllniſchen und Kurbaieriſchen Reſtitution durch den Badner Frieden (§. 537.) kamen auch dieſe Reichstagsſtimmen wieder in den Gang, da hingegen die Stimme des Herzogs von

Marlborugh wegen Mindelheim (§. 520.) ſo wie jene des Fürſten von Lamberg, welche er wegen der ihm verliehenen Landgrafſchaft Leuchtenberg erhalten hatte, wieder aufhörten.

§. 544 Fortſetzung.

Da ſich um dieſe Zeiten mehrere Parteien in ihren Privatſtreitigkeiten gegen Kammergerichts- und Reichshofrathsurtheile an den Reichstag wandten, und beſonders der proteſtantiſche Religionstheil ſich ſolcher Parteiſachen unter dem Vorwande der Religionsbeſchwerden oft ſehr hitzig annahm, wodurch zuletzt faſt alle Parteiſachen zu Reichstagsſachen gemacht, und die ganze deutſche Juſtizverfaſſung umgeſtoßen worden wäre; ſo erließ der Kaiſer am 14. Aug. 1715. dieſerwegen ein ſehr merkwürdiges Kommiſſionsdecret an den Reichstag, welches auch zwar die Abweiſung des im J. 1716. von Kurbrandenburg gegen Kurbraunſchweig in ihrem Streite über die Grafſchaft Rheinſtein ergriffenen Recurſes, aber doch nicht die bezielte Abſtellung der Recurſe im Allgemeinen zur Folge hatte. — Uebrigens ward noch auf ein vom Kaiſer am 24. Mai 1719. an den Reichstag erlaſſenes Commiſſionsdecret und darauf am 15. Dezembers erfolgtes Reichsgutachten die Zahl der Kammergerichtsbeiſitzer, welche bis dahin verhältnißmäßig zu den Geſchäften viel zu gering geweſen war, einſtweilen auf 25. beſtimmt, ihre Beſoldungen, ſo wie jene des Kammerrichters und der Präſidenten anſehnlich vermehrt, und zu dieſem Ende die Kammergerichtsmatrikel um $\frac{5}{7}$ erhöhet. Doch konnte auch dieſe

Hälfte der im weſtphäliſchen Frieden beſtimmten Anzahl noch lange nicht in Activität kommen.

§. 545. Fortſetzung. Succeſſionsfälle.

Auch traten in dieſem Zeitraume einige nicht unwichtige Succeſſionsfälle ein, welche Streitigkeiten veranlaßten. Als im J. 1713. mit dem Grafen Vollrath das Geſchlecht der Reichserbſchenken von Limburg in Franken ausſtarb; ſo entſtand ein Streit zwiſchen dem Könige Friederich Wilhelm von Preuſſen, welcher vermöge einer ſeinem Hauſe von Leopold I. im J. 1694. ertheilten Anwartſchaft (§. 508.) die gräflich Limburgiſchen Reichslehn in Anſpruch nahm, und den vielen limburgiſchen Allodialerben. Unerachtet der König ſogleich durch ſeine Truppen das Limburgiſche beſetzte, ließ er ſich doch endlich den Weg Rechtens gefallen. — Als im J. 1722. Herzog Joachim Friederich von Hollſtein-Plön ohne Erben ſtarb; ſo ward der von ſeinem Bruder Chriſtian Karl mit der Dorothea Chriſtina von Eichelberg erzeugte Sohn Friederich Karl vom Könige von Dänemark für einen Prinzen von Geblüte und Succeſſionsfähig anerkannt. Dagegen ſetzte ſich aber des verſtorbenen Vaters Bruder Herzog Johann Adolf von Hollſtein-Retwiſch, dem auch der Kaiſer geneigt war. Friederich Karl konnte deßwegen nicht zum ruhigen Beſitze der plöniſchen Länder gelangen, bis Herzog Johann Adolf im J. 1729. unbeerbt ſtarb. — Im J. 1723. beſchloß der Herzog Leopold Eberhard die bisherige Wirtemberg-Mümpelgardiſche Linie im Succeſſionsfähigen Stamme. Sein nächſter Agnat Herzog

Eberhard Ludwig von Wirtemberg-Stuttgard gelangte nun zwar unter kaiſerlichem Schutze gegen den vom Verſtorbenen in einer Mißheurath mit der Anna Sabina Hedwiger erzeugten Grafen Georg Leopold von Sponeck zum Beſitze von Mömpelgard, doch mit Ausnahme der dazu gehörigen beträchtlichen franzöſiſchen Lehenſtücke.

§. 546. Türkenkrieg. Paſſarowitzer Frieden.

Da gegen Ende des J. 1714. die Venezianer von den Türken feindlich angegriffen worden waren; ſo ward auch der Kaiſer vermöge der mit den Venezianern geſchloſſenen Allianz mit den Türken in Krieg verwickelt, wozu das deutſche Reich 50 Römermonate verwilligte. Die kaiſerliche Armee unter dem Prinzen Eugen von Savoien ſchlug die Türken am 5. Aug. 1716. bei Peterwardein, eroberte am 5. Octob. die Hauptgränzfeſtung Temeswar, erfocht am 16. Aug. 1717. einen Hauptſieg bei Belgrad, und machte ſich von dieſer Feſtung Meiſter. Durch den Paſſarowitzer Frieden vom 21. Julii 1718. erhielt der Kaiſer Temeswar, Belgrad und ganz Servien.

§. 547. Hannöveriſche Allianz. Congreß zu Soiſſons. Tractat zu Sevilla.

Gegen den Wiener Frieden und die damit verbundenen Verabredungen mit Spanien (§. 540.) ward im nämlichen J. 1725. zwiſchen Frankreich, England und Preuſſen zu Herrnhauſen die ſogenannte hannöveriſche Allianz als ein vorgebliches Defenſivbündniß geſchloſſen. Dagegen ſchloß der Kaiſer zum Vortheile

ſeiner zu Oſtende im J. 1722. errichteten Handelscompagnie, welche von den Engländern und vereinigten Niederländern beſonders angefeindet ward, noch im J. 1725. einen beſondern Tractat mit Portugall, trat auch im J. 1726. der zwiſchen Schweden und Rußland zu Stockholm im J. 1724. geſchloſſenen Allianz bei, und wenn nun ſchon die hannöveriſche Allianz durch den Beitritt von Heſſenkaſſel, der vereinigteu Niederländer und Dänemark im J. 1726. verſtärkt ward; ſo ward dieſelbe auf der andern Seite dadurch geſchwächt, daß der König von Preuſſen ſich durch den mit dem Kaiſer zu Wuſterhauſen geſchloſſenen Tractat von derſelben trennte, und die vordern gegen Frankreich gelegenenen Reichskreiſe auf einem zu Frankfurt gehaltenen Aſſociationsconvente am 31. Mai ihre Aſſociation zu Gunſten des öſterreichiſchen Hauſes erneuerten. Durch Verwendung des päpſtlichen Nuntius zu Wien ward dennoch dem Kriege vorgebeugt, und am 31. Mai 1727. kamen zu Paris zwiſchen dem Kaiſer, Frankreich, Großbrittannien und den Generalſtaaten Friedenspräliminarien zu Stande, denen zu Folge der Hauptſtein des Anſtoßes, nämlich die Handelscompagnie zu Oſtende auf 7 Jahre ſuſpendiert ward, die übrigen Streitigkeiten aber auf einem Congreß zu Soiſſons beigelegt werden ſollten. Dieſer ward nun zwar im J. 1728. eröffnet, aber während demſelben ſchloſſen Frankreich, Spanien und Großbrittannien am 9. Novemb. 1729. ohne Vorwiſſen des Kaiſers einen Tractat zu Sevilla, welchem auch die Generalſtaaten beitraten, und wodurch nicht nur die oſtendiſche Compagnie ganz aufgehoben, ſondern auch dem Don Carlos geſtattet ward, zur Sicherheit

ſeiner Nachfolge in Florenz, Parma und Placenza $\frac{6}{m}$ Mann ſpaniſche Truppen in dieſe Länder einrücken zu laſſen (§. 539.). Der Kaiſer hierüber aufgebracht, ließ ſogleich Truppen nach Italien marſchieren, machte den ganzen Vorfall dem Reiche kund, und reclamierte deſſen Unterſtützung gegen die Einmiſchung fremder Mächte in die innern Reichsangelegenheiten, bewirkte auch, daß am 17. Julii 1730. eine neue Kreisaſſociation zu Frankfurt zu Stande kam, und ließ nach dem am 20. Jän. 1731. erfolgten Tode des letzten farneſiſchen Herzogs Franz Anton, Parma und Placenza als oberſter Lehnherr ſogleich in Beſitz nehmen. Doch ward auch dießmal dem Kriege noch vorgebeugt, der Kaiſer durch Großbrittannien bewogen, in die Hauptpuncte des Tractats von Sevilla einzuwilligen, und noch gegen Ende des Jahres 1731. erhielt Don Carlos den Beſitz der Parmeſaniſchen Länder.

§. 548. Polniſche Königswahl. Krieg mit Frankreich. Wiener Frieden vom J. 1738.

Als König Auguſt II. von Polen am 4. Febr. 1733. ſtarb; ward von einem Theil der polniſchen Magnaten der nun durch ſeinen Schwiegerſohn Ludwig XV. König von Frankreich (§. 540.) unterſtützte Stanislaus Lesczinsky zum Könige gewählt, aber bald durch die Ruſſen bis nach Danzig zu fliehen genöthiget, und dann von einer Gegenparthei Auguſts II. Sohn, der Kurfürſt Friederich Auguſt von Sachſen als König von Polen (Auguſt III.) ausgerufen. Frankreich ſchloß mit Spanien und Sardinien gegen den Kaiſer, welcher ebenfalls auf Seite des Königs Auguſt III. war, ein

Bündniß, und nun brach der Krieg an mehrern Orten zugleich aus. Die Franzoſen gingen ſchon am 12. Octob. 1733. unter dem Marſchall von Berwick über den Rhein, und bemächtigten ſich der Reichsfeſtung Kehl. Sie beſetzten zur nämlichen Zeit das ganze Herzogthum Lothringen. Eine franzöſiſch-ſardiniſche Armee unter den Befehlen des Königs von Sardinien und Marſchalls Villars beſetzte das Herzogthum Mailand, und der König von Spanien ließ unter dem Grafen von Montemar noch eine beſondere Armee nach Toskana einſchiffen. Der Kaiſer reclamierte dagegen die Hilfe der beiden Seemächte. Allein die Generalſtaaten ſchloſſen mit Frankreich einen Neutralitätsvertrag. Nur das deutſche Reich, doch mit Widerſpruch der Kurfürſten von Kölln, Baiern und Pfalz, faßte den Beſchluß, dem Kaiſer beizuſtehen. Der Krieg ward vom Kaiſer in den Jahren 1734. u. 35. ſehr unglücklich geführt, weßwegen er am 3. Octob. 1735. zu Wien mit Frankreich Friedenspräliminarien unterzeichnete. Kraft derſelben entſagte Stanislaus Lesczinsky der polniſchen Krone mit Beibehaltung des königlichen Titels dagegen, daß ihm die Herzogthümer Lothringen und Baar ſammt allen übrigen dem Herzoge von Lothringen zugehörigen Ländern mit Ausnahme der Grafſchaft Falkenſtein lebenslänglich überlaſſen wurden, nach ſeinem Tode aber mit völliger Souverainität an Frankreich fallen ſollten. Der Herzog von Lothringen Franz Stephan, welcher für die älteſte Tochter des Kaiſers, die Erzherzogin Maria Thereſia beſtimmt war, ſollte dagegen nach dem Tode des letzten Mediceiſchen Herzogs von Florenz Johann Gaſto das Großherzogthum Florenz oder Toskana erhalten. Dieſer

Fall trat ſchon im J. 1737. ein, nachdem ſich Franz Stephan indeſſen am 12. Febr. 1736. mit der Erzherzogin M. Thereſia vermählt hatte. Die Herzogthümer Parma und Piacenza wurden an Oeſterreich überlaſſen, wogegen daſſelbe die Königreiche Neapel und Sizilien an den Don Carlos, und zwei Diſtricte von Mailand und einige mailändiſche Herrſchaften an den König von Sardinien, ſo wie das deutſche Reich demſelben die Lehnherrlichkeit über die 46 langhiſchen Reichslehn in Italien abtrat. Nach errichteten Frisdenspräliminarien ward auch ſogleich ein Waffenſtillſtand zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich geſchloſſen, und die übrigen Mächte traten nach und nach den Friedenspräliminarien bei. Das deutſche Reich genehmigte dieſelben durch ein Reichsgutachten vom 18. Mai 1736. und ertheilte dem Kaiſer die Vollmacht zur Abſchließung des Definitivfriedens, welcher am 18. Nov. 1738. ganz nach dem Inhalte der Präliminarien zu Wien unterzeichnet ward.

§. 549. Türkenkrieg 1736 — 1739.

Nach der Abſchließung des Wiener Definitivfriedens mit Frankreich war Karl VI. im J. 1736. zum Beiſtande Rußlands in einen Türkenkrieg verwickelt worden. Dieſer lief in dreien auf einander gefolgten Feldzügen ſo unglücklich ab, daß ſich der Kaiſer zur Genehmigung der von dem Generalfeldzeugmeiſter Grafen von Neiperg am 1. Septemb. 1739. ohne Vollmacht geſchloſſenen Präliminarien, ſo wie auch das am 18. d. n. M. eingegangenen Definitivfriedens bequemen mußte. Durch denſelben ward ganz Servien nebſt der Feſtung Belgrad, die öſterreichiſche Wallachei, die Inſel und Feſtung Orſowa

den Türken überlaſſen, und alle durch den Paſſarowitzer Frieden (§. 546.) erhaltene Vortheile gingen für das Haus Oeſterreich verloren.

§. 550. Einige andere Vorfälle vom J. 1725 bis 1740.

Als Karl VI. im J. 1727. die Gemahlin des Herzogs Anton Ulrichs von Sachſen-Meinungen Philippina Eliſabeth Cäſarea Schurmann, mit welcher ſich derſelbe im J. 1713. verehelichet hatte, in den Reichsfürſtenſtand erhob, und die von dem Herzoge mit ihr erzeugten Söhne für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig erklärte, ſo erregte dieſes heftigen Widerſpruch von Seite der übrigen Linien des ſächſiſchen Hauſes, und der mit demſelben in Erbverbrüderung ſtehenden Familien. In der Folge ward dieſe Standeserhöhung durch die Wahlkapitulazion Karls VII. für nichtig erklärt, und Fürſorge getroffen, damit für die Zukunft dergleichen nicht mehr geſchehen könne. — In der mecklenburgiſchen Sache (§. 543.) bezeigte der Herzog Karl Leopold eine ſolche Widerſetzlichkeit, daß ihn der Kaiſer im J. 1727. der Landesregierung proviſoriſch entſetzte, und dieſelbe deſſen Bruder Chriſtian Ludwig, Anfangs als kaiſerlichen Adminiſtrator, dann aber, da dieſes von Seite des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg Widerſpruch fand, als kaiſerlichem Commiſſarius auftrug. — Im J. 1731. ſtarb der Pfalzgraf Guſtav Samuel von Zweibrücken ohne Erben (§. 523.). Weil es über die Nachfolge in deſſen Ländern ſchon vorhin zwiſchen Kurpfalz und Pfalz-Birkenfeld zu Streitigkeiten gekommen war; ſo wurden nun die zweibrückiſchen Länder ſequeſtriert, und Heſſenkaſſel und Fulda als Sequeſter aufgeſtellt.

Der Streit ward am 23. Dezemb. 1733. durch einen Vergleich geendiget, durch welchen Pfalz-Birkenfeld als regierender Herzog zu Zweibrücken anerkannt ward. — Aber auch in der regierenden Pfalz-neuburgiſchen Kurlinie war außer dem Kurfürſten Karl Philipp kein ſucceſſionsfähiger männlicher Abſtämmling vorhanden, weßwegen die Pfalzſulzbachiſche Linie das nächſte Recht zur Nachfolge hatte. Da das pfälziſche Miniſterium die Abſichten des Königs von Preuſſen, nach Abgang der neuburgiſchen Linie ſich die Herzogthümer Gülich und Berg zuzueignen, wohl merkte, als wozu ſich derſelbe ſchon im J. 1726. vom Hauſe Oeſterreich die Unterſtützung ausbedungen hatte (§. 547.); ſo ließ der Kurfürſt Karl Philipp dem Pfalzgrafen Karl Theodor von Sulzbach im J. 1732. die eventuelle Huldigung leiſten. Allein der König von Preuſſen wollte deſſen Erbrecht auf dieſe Länder nicht anerkennen, und die Bemühungen des Kaiſers die Sache beizulegen, waren fruchtlos. Doch kam es nicht zu Gewaltthätigkeiten, ſondern blieb bei einem weitläuftigen Schriftwechſel. Erſt im J. 1742. iſt dieſer Streit in Güte beigelegt worden, und als der Kurfürſt Karl Philipp in dieſem nämlichen Jahre ſtarb, iſt ihm Karl Theodor in allen Ländern nachgefolgt. An Recurſen gegen die Ausſprüche der höchſten Reichsgerichte, ſo wie an Religionsbeſchwerden hat es auch wieder nicht gefehlt, und unter den letztern war die gegen den Erzbiſchof Leopold Anton Eleutherius von Salzburg, welcher im J. 1731. bei $\frac{20}{m}$ ſeiner Unterthanen der Religion wegen aus dem Lande jagte, und ſo daſſelbe aus Religionseifer entvölkerte, eine der wichtigſten.

§. 551. Karls VI. Hausangelegenheiten und Tod.

Da Karl VI. vom öſterreichiſch-habsburgiſchen Mannsſtamme ganz allein übrig war; ſo errichtete er ſchon im J. 1713. das unter dem Namen der pragmatiſchen Sanction bekannt gewordene öſterreichiſche Haus- und Erbfolgegeſetz, worin die Nachfolgsordnung in allen öſterreichiſchen Erbländern nach *ſeinem* Tode beſtimmt ward. Dieſe pragmatiſche Sanction ward nach und nach von den zum öſtereichiſchen Hauſe gehörigen Prinzeſſinnen ſowohl, als von allen öſterreichiſchen Ländern angenommen. Insbeſondere hat die älteſte Tochter Joſephs I. Maria Joſepha im J. 1719. bei ihrer Vermählung mit dem Kurprinzen von Sachſen, die jüngere Maria Amalia aber bei ihrer Vermählung mit dem Kurprinzen Karl Albrecht von Baiern die pragmatiſche Sanction anerkannt, und der Kaiſer machte die größten Aufopferungen, *um über* dieſelbe die Garanzie der mehreſten europäiſchen Mächte zu erhalten. Bei den verſchiedenen im Vorhergehenden erwähnten Friedensſchlüſſen und Tractaten war auch von den auswärtigen Mächten, und im J. 1732. vom ganzen deutſchen Reiche dieſe Garanzie übernommen worden. Die Folge hat gezeigt, wie wenig dergleichen Garanzien, um welche man ſich oft ſo eifrig bewirbt, von einigem Nutzen ſeyen. Um den Handel in den öſterreichiſchen Erbländern empor zu bringen, hatte Karl VI. ſchon im J. 1714. zu Wien eine Bank, und nach dem Paſſarowitzerfrieden (§. 546.) enbendaſelbſt eine orientaliſche Handelsgeſellſchaft errichtet, und derſelben anſehnliche Privilegien verliehen. In der nämlichen Abſicht hat er im J. 1717. den Hafen zu

Oſtende ausbeſſern laſſen, und daſelbſt im J. 1722. eine oſt- und weſtindiſche Handelscompagnie aufgerichtet, die er aber wegen Eiferſucht der Holländer und Engländer wieder aufheben mußte (§. 547.). Das Wiener Bisthum hat er im J. 1722. zu einem Erzbisthum durch den Papſt Benedict XIII. erheben laſſen, dem der Biſchof von Wieneriſch-Neuſtadt als Suffragan untergeordnet ward. Karl VI. ſtarb am 20. Octob. 1740. mit Hinterlaſſung zweier Töchter Maria Thereſia, und Maria Anna, indem der im J. 1716. am 13. Aprils gebohrene Erzherzog Leopold Johann am 4. Novemb. d. n. J., und eben ſo die am 9. Aprils 1724. gebohrene Erzherzogin Maria Amalia im J. 1730. wieder geſtorben waren. Nach Anordnung der pragmatiſchen Sanction folgte ihm ſeine älteſte ſeit dem J. 1736. an den Großherzog Franz Stephan von Toſkana vermählte (§. 548.) Tochter in allen Erbländern ausſchließlich nach. Sie hatte aber der vielen Garanzien ungeachtet noch manchen Kampf, zum Theile mit den Garanten ſelbſt, zu beſtehen, bis ſie zum ruhigen Beſitze kam.

Drittes Hauptſtück.

Vom Tode Karls VI. bis zur Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes im J. 1806.

§. 552. Zwiſchenreich. Oeſterreichiſcher Succeſſionskrieg. a.) Mit Preuſſen.

Nach Karls VI. Tode war ein Zwiſchenreich von 15 Monaten. Urſachen der verzögerten Kaiſerwahl waren vorzüglich 1.) der zwiſchen Baiern und Pfalz im J. 1724. errichtete Vergleich wegen gemeinſchaftlicher Führung des rheiniſchen Vicariats, welcher *nun erſt* bekannt ward, und in Folge deſſen die beiden Kurfürſten zu Augsburg ein gemeinſchaftliches Vicariatshofgericht errichteten, wogegen die übrigen Stände als eine gegen die goldene Bulle anſtoßende Neuerung proteſtierten, und worüber es faſt zu einem gänzlichen Juſtitzſtillſtande am Kammergerichte kam. 2.) Der Streit über die böhmiſche Kurſtimme, welche man der Königin M. Thereſia als einem Frauenzimmer, auch darum nicht geſtatten wollte, weil ihr das Königreich Böhmen ſtreitig gemacht wurde. 3.) Die Bemühungen des franzöſiſchen Hofes, um die Kaiſerkrone dem Hauſe Oeſterreich zu entreißen, und ſie den ganz von Frankreich abhängigen Kurfürſten Karl Albrecht von Baiern zu verſchaffen. 4.) Die nach Karls VI. Tode alsbald von

-llen Seiten entſtandenen Anſprüche auf die öſterreichiſchen Erbländer und der darüber ausgebrochene öſterreichiſche Succeſſionskrieg, wobei das abwechſelnde Glück der Waffen bald dem einen, bald dem andern Competenten um die Kaiſerkrone eine Art von Uebergewicht gab, und deſſen Ausgang abzuwarten der Politik einiger deutſchen Kurhöfe räthlich ſchien. Karl VI. hatte mit Aufopferung mehrerer Königreiche und anderer Länder von den mehreſten europäiſchen Mächten die Garanzie ſeiner pragmatiſchen Sanction erkauft, hinterließ aber bei ſeinem Tode eine unanſehnliche Armee und leere Kaſſen — Grund genug in den Augen der Politiker, die 23jährige Erbin der öſterreichiſchen Staaten M. Thereſia feindlich anzugreifen, und ihr gegen die gegebenen heiligſten Zuſicherungen ihre Länder zu entreißen.

Schon am 23. Dezemb. 1740. rückte eine preuſſiſche Armee ganz unvermuthet in das von Truppen entblößte Schleſien ein, und König Friederich II. trat mit alten theils ungegründeten, theils ſchon vorher befriedigten (508.) Anſprüchen auf einige Stücke dieſes Landes auf, weil er den beſten Zeitpunct zu Ausführung ſeiner Forderung glaubte getroffen zu haben. Da dieſer Einmarſch ohne alle vorher gemachte Anforderung und Kriegserklärung geſchehen war; ſo ſuchte man dieſe Verletzung des Völkerrechtes dadurch zu bemänteln, daß man wegen ſeiner Anſprüche dieſes Land aus Vorſicht habe beſetzen (en Dépôt nehmen) müßen, bevor es von einem andern occupiert würde. Der übernommenen Garanzie der pragmatiſchen Sanction ſuchte man dadurch auszuweichen, daß ſie unbeſchadet der Rechte jedes Dritten, folglich auch des Königs

von Preuſſen (von ihm ſelbſt!) übernommen worden ſey.

Anfangs beſchränkten ſich die preuſſiſchen Anſprüche auf die Fürſtenthümer Jägerndorf, Lignitz, Brieg und Wohlau. Nachdem aber der König im Febr. 1741. faſt ganz Schleſien in Beſitz hatte, und noch mehrere Feinde, gegen welche M. Thereſia ihr väterliches Erb zu vertheidigen hatte, im Hinterhalte ſtanden; ſo forderte er unter dem Vorwande der Kriegskoſten und des einſtweilen ſeinem Hauſe entgangenen Ertrags das ganze Land, ohne vermuthlich auch nur daran zu denken, dasjenige zurückgeben zu wollen, was ſein Vater ſchon 1694. zur Befriedigung für ſeine Anſprüche bekommen hatte.

§. 553. b.) Mit Frankreich, Spanien, Baiern und Sachſen.

Der Sieg, welchen die preuſſiſche Armee unter dem Feldmarſchall Grafen von Schwerin am 10. Aprils 1741. bei Mollwitz über die Oeſterreicher unter dem General Neiperg erfocht, und die darauf am 4. Mai d. n. J. erfolgte Eroberung von Brieg bewog nun auch den franzöſiſchen Hof, durch Unterſtützung der Anſprüche des Kurfürſten Karl Albrechts von Baiern auf die öſterreichiſchen Länder, und durch deſſen Beförderung zur Kaiſerwürde zur Zerſtückelung der öſterreichiſchen Macht mitzuwirken. Der übernommenen Garanzie der pragmatiſchen Sanction ſuchte Frankreich dadurch auszuweichen, daß es mit dem baieriſchen Hauſe in einer ältern Allianz ſtehe, und demſelben in ſeinen Kriegen Hilfstruppen zu ſtellen verbunden geweſen, ehe es die

Garanzie der pragmatiſchen Sanction übernommen habe. Uebrigens habe es ſich darum nicht zu bekümmern, zu welchem Zwecke, und gegen wen die Hilfstruppen gebraucht würden, dieß ſey die Sache desjenigen, welcher in ſeinem eigenen Namen Krieg führet, nicht ſeiner Bundgenoſſen. Der Theilungsplan war ſchon entworfen. M. Thereſia ſollte Ungarn, Oeſterreich, und die inneröſterreichiſchen Länder behalten, Böhmen, Tyrol, und die Vorlande dem Kurfürſten von Baiern zufallen, Niederſchleſien an den König von Preuſſen, Oberſchleſien an den Kurfürſten von Sachſen kommen. Auf die öſterreichiſchen Niederlande hatte Frankreich ſelbſt ſein Augenmerk gerichtet, vermuthlich auch auf die öſterreichiſch-italieniſchen Staaten.

Der Ausgang der Sache ſchien um ſo weniger zweifelhaft zu ſeyn, als auch der König von Spanien uralte Anſprüche auf die öſterreichiſche Monarchie aufzuwärmen anfing. Nach einem zu Nymphenburg im Mai 1741. geſchloſſenen Bündniſſe zwiſchen Frankreich, Spanien und Baiern, dem noch mehrere franzöſiſche Bündniſſe mit Kurpfalz, Kurkölln, Sizilien und Preuſſen nachfolgten, machte der Kurfürſt von Baiern am 31. Jul. mit Beſetzung von Paſſau, wodurch er ſich den Weg nach Oeſterreich öffnete, den Anfang zu den Feindſeligkeiten, und fiel darauf mit 50,000 Franzoſen, die er unter dem Titel eines franzöſiſchen Generalſtatthalters an ſich gezogen hatte, und welche vom Marſchall de Bellisle angeführt wurden, in Oeſterreich ob der Enns ein, worauf der Wiener Hof nach Ungarn flüchtete. Zu Linz ließ ſich der Kurfürſt von dem Lande ob der Enns huldigen, und trieb in einem

groſsen Theile von Unteröſterreich Brandſchatzungen ein. Allein plötzlich wendete er ſich nach Böhmen, nahm durch 20,000 Sachſen verſtärkt am 26. Novemb. 1741. Prag weg, ließ ſich zum Könige von Böhmen krönen, und trat nun als König von Böhmen dem Könige von Preuſſen ganz Niederſchleſien und die Grafſchaft Glatz ab.

Indeſſen war noch eine zweite franzöſiſche Armee unter dem Marſchall von Maillebois, welche auch die kurköllniſchen und pfälziſchen Truppen an ſich zog, in Weſtphalen eingefallen, und ein Korps Preuſſen unter dem Fürſten von Anhalt-Deſſau ſchien die nämliche Abſicht zu haben.

§. 554. Wahl Karls VII.

In dieſer Lage der Sachen war es dem Könige von Frankreich ein leichtes, die Kaiſerwahl auf den Kurfürſten Karl Albrecht von Baiern zu lenken, beſonders da auch König Georg II. von Grßbrittannien am 27. Septemb. 1741. demſelben ſeine braunſchweigiſche Stimme zugeſichert hatte. Die Wahl ward am 24. Jän. 1742. mit Suspendierung der böhmiſchen Wahlſtimme zu Frankfurt vollzogen, und nun war gedachter Kurfürſt Karl Albrecht von Baiern unter den Kaiſern Karl VII. Der Wienerhof proteſtierte gegen die Giltigkeit der Wahl aus dem Grunde, weil die von der Königin M. Thereſia zum Wahlconvente abgeſchickte böhmiſche Wahlbothſchaft ausgeſchloſſen worden war. Die Krönung des neuen Kaiſers geſchah zu Frankfurt am 12. Febr. 1742. von dem Erzbiſchofe Clemens August von Költn, welchem, als des Kaiſers Bruder, der Erzbiſchof von Mainz dieſelbe überlaſſen hatte.

Da die Wahl auf ein Haus fiel, dem dieſe Ehre ſeit Ludwig IV. nicht zu Theil geworden war, auch der franzöſiſche Hof dabei den größten Einfluß gehabt hatte; ſo waren dieſes die Urſachen, warum die Wahlkapitulazion dieſes neuen Kaiſers merklich vergrößert und verſchärft ward.

Die zu Offenbach ſeit dem 25. Aprils 1741. verſammelten Geſandten der mehreſten altfürſtlichen Häuſer, welche im Octob. d. n. J. ihren Congreß nach Frankfurt verlegt hatten, machten zwar zur Wahlkapitulazion verſchiedene Erinnerungen, welche ſie dem kurfürſtlichen Collegio übergaben. Da ſie aber darauf keine Antwort erhielten, dieſelben großentheils unberückſichtiget blieben, und die Fürſten mit vielen neuen Zuſätzen uneinverſtanden waren; ſo gab dieſes zu vielen Widerſprüchen Anlaß.

§. 555. Fortſetzung des Krieges.

Unerachtet von allen jenen Mächten, welche die Garanzie der pragmatiſchen Sanction überommen hatten, noch keine einzige zu Gunſten der Königin M. Thereſia an den Krieg werkthätigen Antheil genommen hatte, im Gegentheil die mehreſten nun ſchon als ihre erklärten Feinde im Felde ſtanden, Rußland mit Schweden in Krieg verwickelt war, und die Seemächte nur durch kärgliche Geldbeiträge ihrer übernommenen Garanzie ein Genügen zu leiſten glaubten; ſo hatten ſich dennoch ſchon vor der Wahl Karls VII. die Ausſichten für Oeſterreich um ein merkliches verbeſſert. In ihren eigenen Ländern, vorzüglich bei den Ungarn fand M. Thereſia diejenigen Hilfsquellen zur ſtandhaften Gegen-

wehre, welche ſie bei ihren Garanten und Bundsgenoſſen vergeblich geſucht hatte.

Graf von Khevenhüller war ſchon am 31. Dezembers 1741. mit einer öſterreichiſchen Armee in Oeſterreich ob der Enns eingerückt. Zur nämlichen Zeit war General Bärnklau in Baiern eingedrungen, und nach einem glücklichen Treffen deſſelben am 12. Jän. 1742. bei Kehlheim war am 23. d. n. M. Linz an die Oeſterreicher übergangen. Am 25. war Paſſau, am 26. aber das feſte Schloß Obernhaus von den Oeſterreichern eingenommen worden. Am 14. Febr. ging Baierns Hauptſtadt München mit Kapitulazion an dieſelben über, und ein aus Tyrol unter dem General Stentſch eingerücktes Korps Oeſterreicher ſetzte den ganzen Strich Landes zwiſchen der Donau, der Iſer und der Vils, ſo wie auch das Pfalzneuburgiſche in Contribution. Dieſe Kriegsbegebenheiten fielen faſt alle während den Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten Karls VII. vor.

Da nun die Königin M. Thereſia den König von Sardinien durch Abtretung eines Stückes von Mailand in nähere Verbindung brachte, und von England nach dem Sturze des Miniſters Walpole größere Subſidien erhielt; ſo verzögerte alles dieſes einen Vergleich mit Preuſſen, indem der Wienerhof weniger nachgiebig ward.

Der König von Preuſſen ließ zwar zu Gunſten des Kaiſers neue Bewegungen machen, beſetzte mit ſeinen eigenen und den ſeiner Anführung anvertrauten ſächſiſchen Truppen von Böhmen aus ganz Mähren, das einzige Brünn ausgenommen, und trieb zum Theil in

Oeſterreich ſelbſt Brandſchatzungen ein. Auch Frankreich ſchickte unter dem Herzog von Harcourt ein neues Hilfskorps, welches mit pfälziſchen und heſſenkaſſel'ſchen Truppen vereinigt ſich auf $\frac{26}{m}$ Mann belief. Die Oeſterreicher mußten Anfangs etwas zurückweichen, Eger ward von den Franzoſen weggenommen, und dadurch der franzöſiſchen Armee in Böhmen die Communication mit Franken geſichert. Allein alles dieſes war nicht vermögend, die Oeſterreicher aus ihren Vortheilen zu drängen. Kaiſer Karl VII. ſah ſich gezwungen, ſeine Reſidenz zu Frankfurt zu nehmen, daſelbſt den Reichshofrath zu eröffnen und den Reichstag dahin zu verlegen, welcher wirklich am 21. Mai 1742. daſelbſt eröffnet ward.

§. 556. Friede mit Preuſſen und Sachſen.

Ein Hauptſieg des Königs von Preuſſen über die unter den Befehlen des Prinzen Karls von Lothringen ſtehenden Oeſterreicher am 17. Mai 1742. bei Czaslau, oder Chotuſitz in Böhmen machte, daß die Königin M. Thereſia unter Großbrittanniens Vermittlung am 11. Junii d. n. J. in die Breslauer Friedenspräliminarien einwilligte, welche nach Churſächſiſchem Beitritte am 28. Julii zu Berlin mit Preuſſen, und am 11. Sept. mit Kurſachſen in einen Hauptfrieden verwandelt wurden. Durch dieſen Frieden erhielt der König von Preuſſen ganz Niederſchleſien und die Grafſchaft Glatz nebſt einem großen Theile von Oberſchleſien, wogegen er ſich aller Anſprüche an das Haus Oeſterreich begab, die katholiſche Religion in Schleſien bei ihrem bisherigen Zuſtande zu laſſen verſprach, und

die Bezahlung der auf Schleſien haftenden Schulden übernahm. Kurſachſen ging leer aus, trat alſo von ſeinen auf fremde Einliſpelungen gemachten Anſprüchen zurück.

§. 557. Weitere Kriegsbegebenheiten.

Nach geſchloſſenen Breslauer Präliminarien *konnte* M. Thereſia ihre übrigen Feinde mit Nachdruck, *man* kann faſt ſagen mit Ueberlegenheit angreifen. Der König von Sardinien durch öſterreichiſche Hilfsvölker unter dem Grafen von Traun verſtärkt, war im April 1742. ins Modeneſiſche eingefallen und hatte den franzöſiſch geſinnten Herzog von Modena aus ſeinem Lande verjagt. Am 29. Junii ging die Stadt Modena, und am 22. Jul. Mirandola an die verbündeten öſterreichiſch-ſardiniſchen Truppen über. Eine engländiſche Escadre nöthigte am 20. Aug. den König von Neapel und Sizilien zur *Neutralität*, und zu Ende des Auguſts ward der General Montemar mit ſeinen ſpaniſchen Truppen in den Stato degli Preſidii zurückgedrängt. Auch mißlang dem ſpaniſchen Infanten Don Philipp, welcher mit einem neuen ſpaniſchen Heere durch die Provence gegen Piemont anrückte, ſein im Junius gemachter Angriff auf Nitza, und eine engländiſche Flotte hinderte die fernere Ueberſetzung der Spanier nach Italien.

Prinz Karl von Lothringen fiel über die Franzoſen unter den Marſchällen Broglio und Belleisle in Böhmen her, welche er bis Prag zurücktrieb, *und* daſelbſt vom Ende Junii bis im September eingeſperrt hielt, wo ihnen durch den aus Weſtphalen mit $\frac{60}{m}$ Mann anrückenden Marſchall Maillebois nur ſo viel Luft gemacht

ward, daß ein Theil derſelben unter Broglio im October aus Böhmen entkommen konnte. Maillebois ſelbſt aber mußte, da er den Paß bei Kadan nicht überwältigen konnte, ſich durch die obere Pfalz nach Baiern ziehen. Daſelbſt hatte indeſſen auch im October der baieriſche General von Seckendorff wieder einige Fortſchritte und ſich von Niederbaiern Meiſter gemacht. Belleisle aber ward mit ſeinen Franzoſen neuerdings in Prag eingeſperrt, und Abgang an Lebensmitteln nöthigte ihn, ſich am 17. Dezemb. 1742. ſo gut er konnte, mit der Flucht zu retten, auf welcher viele tauſend Franzoſen an Hunger und Kälte zu Grunde gingen. Am 27. d. n. M. ging das wenig mehr beſetzte Prag an die Oeſterreicher über, und nur Eger blieb von den Franzoſen noch beſetzt.

§. 558. Fortſetzung.

In Italien konnte der an Montemars Stelle ernannte Graf Gages auch nicht viel ausrichten. Er ging zwar zu Anfange des Jahres 1743. über den Tanaro ins Modeneſiſche, ward aber am 8. Febr. von der öſterreichiſch-ſardiniſchen Armee unter dem Grafen von Traun bei Campo ſanto geſchlagen, und bis nach Rimini zurückgedrängt. Dem Don Philipp war es zwar gelungen, nach mehrern vergeblichen Bemühungen gegen Ende des Jahrs 1742. von Savoien Meiſter zu werden, aber ſeine Abſichten auf Piemont und Mailand konnte er nicht ausführen.

In den Niederlanden hatte ſich indeſſen eine aus Oeſterreichern, Engländern, Hanoveranern u. heſſiſchen Subſidientruppen zuſammengeſetzte ſogenannte pragma-

tiſche Armee gebildet, welche gegen Mainz hinauf zog, und nicht nur die Wahl des gut öſterreichiſch geſinnten Johann Philipp Karls Grafen von Oſtein zum Kurfürſten von Mainz deckte, ſondern auch den neuen Kurfürſten Karl Theodor von der Pfalz unterm 5. März 1743. zur Neutralität zwang, und unter Anführung des Königs Georg II. von England ſelbſt, die Franzoſen unter dem Marſchall von Noailles am 27. Junii 1743. bei Dettingen im Mainziſchen unweit Hanau aufs Haupt ſchlug, und über den Rhein zurückjagte.

Während dieſer Zeit ließ ſich M. Thereſia am 22. Mai 1743. zu Prag als Königin von Böhmen krönen, und Prinz Karl, welcher neuerdings in Baiern eingebrochen war, nebſt dem aus Tyrol eingerückten General Stentſch machten daſelbſt ſolche Progreſſen, daß der im April 1743. zu München angekommene Kaiſer am 8. Junii nach Frankfurt zurück zu gehen genöthiget ward. Auch der Marſchall Broglio mußte über Donauwörth durch Schwaben bis über den Rhein zurückziehen, und der baieriſche General Graf von Seckendorff fand ſich gezwungen, mit dem öſterreichiſchen General Grafen von Khevenhüller am nämlichen Tage, wo die Schlacht bei Dettingen vorfiel, zu Niederſchönfeld einen Evacuationstractat abzuſchließen, und ganz Baiern den Oeſterreichern zu überlaſſen, welche nun am 29. Junii Reichenhall am 4. Jul. Braunau, und am 19. d. n. M. Straubingen beſetzten.

Am Reichstage zu Frankfurt war man indeſſen bemühet geweſen, die Königin M. Thereſia dahin zu bewegen, daß das Reichshofarchiv von Wien verabfolgt

werden möchte. Dieß hatte verſchiedene Schwierigkeiten. 1. waren die Reichsſachen mit dem öſterreichiſchen Hausarchive vermiſcht, 2. erkannte Oeſterreich Karl VII. nicht als Kaiſer. Endlich fing man zwar auf öfteres Zudringen des Reichs mit Abſönderung der Akten an. Allein Sicherheit des Transports und die Beſtreitung der Unkoſten deſſelben hinderten die wirkliche Ablieferung, welche auch nie erfolgt iſt.

Auch hatte Kaiſer Karl VII. durch mehrere an den Reichstag erlaſſene Commiſſionsdecrete das deutſche Reich auf ſeine Seite zu bringen geſucht. Allein er konnte nicht einmal eine Aſſociation der Kreiſe zu ſeinen Gunſten erwirken, als welche ſich bei der Neutralität zu erhalten trachteten. Doch hatte er es, da er bis dahin wegen der Lage ſeiner Erbländer faſt ganz von Frankreichs Unterſtützung hatte leben müßen, dahin gebracht, daß ihm im Octob. 1742. vom deutſchen Reiche eine Geldunterſtützung von 50 Römermonaten verwilliget worden war. Die indeſſen theils von Frankreich theils von dem Kaiſer angebothenen Friedenshandlungen blieben, da M. Thereſia nicht von der pragmatiſchen Sanction abweichen wollte, ohne Erfolg.

§. 559. Fortſetzung.

Da nun bei dem glücklichen Fortgange der öſterreichiſchen Waffen Frankreich von Großbrittannien auch zur See angegriffen ward, die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande 20,000 Mann in die öſterreichiſche Niederlande einlegten, und ſowohl der König von Sardinien in einem zu Worms am 13. Septemb. 1743. unterzeichneten Tractate ſich mit Oeſterreich und England

verband, als auch Kurſachſen am 20. Dezemb. d. n. J. ein Bündniß mit der Königin M. Thereſia errichtete, Prinz Karl Elſaß bedrohete, König Georg II. die Franzoſen bis an die Gränzen von Elſaß zurück trieb, und im Octob. 1743. die Linien an der Queich bei Landau ſchleifen ließ, auch nach erfolgter Uebergabe von Eger durch die Kapitulazion von Ingolſtadt ganz *Böhmen* und Baiern von den Franzoſen geräumt ward, *da auch* Don Philipp, dem die Waliſer den Durchzug verweigerten, (obwohl mit $\frac{24}{m}$ Franzoſen verſtärkt den im October 1743. verſuchten Einfall in Italien nicht zu bewerkſtelligen vermögend war; da ferner die franzöſiſche Flotte, welche die durch 9 ganze Monate in Toulon eingeſperrte ſpaniſche nach Italien überzuſetzen helfen ſollte, ſammt dieſer letztern von dem engländiſchen Admiral Matthews am 22. Febr. 1744. geſchlagen und zerſtreut ward; ſo erfolgte von Frankreich, welches bisher *nur als Bundesgenoß* des Kaiſers aufgetreten war, *die* förmliche Kriegserklärung, am 14. März 1744. gegen Großbrittannien, und am 27. Aprils gegen die Königin M. Thereſia. König Ludwig XV. rückte in Perſon mit $\frac{100}{m}$ Mann in die öſterreichiſchen Niederlande ein, und eroberte einige Feſtungen. Auch der Abſprung des Königs von Sizilien von ſeiner bis dahin behaupteten Neutralität hatte für die öſterreichiſch-ſardiniſche Armee in Italien einige nachtheilige Folgen.

Dagegen nöthigten Prinz Karl und Graf von Traun den baieriſch-kaiſerlichen General Grafen von Seckendorff nach aufgehobener Neutralitäl zur Flucht bis über *den* Rhein, ſetzten ſelbſt am 1. u. 2. Jul. 1744. bei Schreck und Weiſſenau über dieſen Fluß, wodurch ihnen

die Germersheimer und Lauterburger Linien von ſelbſt in die Hände fielen, und der Marſchall von Coigny nebſt General Seckendorff kaum noch Mittel fanden, in Straßburg und Fort Louis einige Verſtärkungen hinein zu werfen, wonach ſie aber beide bis in die Gebirge bei Molsheim zurückweichen mußten.

§. 560. Neuer Krieg mit Preuſſen.

Die Entfernung der öſterreichiſchen Hauptmacht ſuchte der König Friederich II. von Preuſſen zu benutzen, um ſo mehr, als er bei weiterm Fortgange des öſterreichiſchen Kriegsglückes für Schleſien glaubte beſorgen zu müßen. Er hatte ſchon im April 1744. ein geheimes Bündniß mit Frankreich geſchloſſen. Eben ſo geheim war am 22. Mai d. n. J. zu Frankfurt zwiſchen Frankreich, dem Kaiſer, Preuſſen, Kurpfalz und Heſſenkaſſel eine *Union* errichtet worden, deren Zweck war, dem Kaiſer das Königreich Böhmen zu verſchaffen, von welchem letztern jedoch der Königgrätzer, Leutmeritzer und Bunzlauer Kreis an Preuſſen abgetreten werden ſollten. Kaum war die öſterreichiſche Armee ins Elſaß eingerückt, als plötzlich am 10. Aug. 1744. ohne alle Kriegserklärung $\frac{80}{m}$ Mann Preuſſen in Böhmen einfielen, am 17. Sept. Prag eroberten, $\frac{16}{m}$ Mann zu Gefangenen machten, und ganz Böhmen bis auf Budweis beſetzten. Prinz Karl, ſobald er davon Nachricht erhielt, machte in aller Eile einen meiſterhaften Rückzug über den Rhein bei Beinheim, zog auf der Gränze von Böhmen öſterreichiſche Verſtärkungstruppen unter dem Grafen von Bathiany an ſich, trieb den König am 5. Octob. 1744. bis gegen Prag zurück, und nach der am 22. d. n. M. geſchehenen

Vereinigung mit $\frac{24}{m}$ Mann Sachſen nöthigte er denſelben im November bei Collin über die Elbe und endlich nach Schleſien zurück zu ziehen, wohin die in Prag zurückgelaſſene Beſatzung große Mühe hatte, nachzukommen, da die Oeſterreicher immittelſt die Grafſchaft Glatz und das preuſſiſche Oberſchleſien mit Ausnahme von Neiſſe und Koſel beſetzt hatten. Auf dieſe Art war nun dieſer erſte Feldzug des Königs von Preuſſen wenigſtens in Hinſicht auf Böhmen vereitelt.

§. 561. Forſetzung. Tod Karls VII.

Aber dieſer unvermuthete preuſſiſche Einfall in Böhmen war deſſen ungeachtet der Königin M. Thereſia in Baiern höchſt nachtheilig. Daſelbſt gewannen indeſſen die Kaiſerlichen und Franzoſen die Oberhand dergeſtalt, daß der Kaiſer noch im Octob. 1744. ſeine Reſidenz wiederum nach München verlegen konnte, wo ihm auch durch Großbrittanniſche Vermittlung auf alle Fälle Sicherheit verſprochen ward. Allein im Dezember breiteten ſich die Oeſterreicher von Böhmen her wieder in die obere Pfalz aus, gewannen am 5. Jän. 1745. ein Haupttreffen bei Amberg, wodurch die ganze obere Pfalz in ihre Hände fiel, nach welchem der Kaiſer am 20. d. n. M. mit Hinterlaſſung eines einzigen Sohnes, Maximilian Joſephs ſtarb.

§. 562. Zwiſchenreich. Füßner Frieden mit Baiern.

Das Zwiſchenreich dauerte etwas über 7 Monate, während welchen der Kurfürſt von Baiern zu Folge eines neuen am 26. März 1745. zu Stande gekom-

menen Vergleichs, durch welchen in Bezuge auf das rheiniſche Vicariat Alternation zwiſchen Baiern und Pfalz feſtgeſetzt worden war (vergl. §. 552.), das rheiniſche Vikariat führte. Der junge Kurfürſt Maximilian Joſeph wollte noch nicht ſogleich mit Oeſterreich Frieden machen, beſonders da eine neue franzöſiſche Armee unter dem Prinzen von Conty über den Main vordrang, und die öſterreichiſch-alliirte Armee unter dem Herzoge von Aremberg über die Lahn zurücknöthigte. Da aber der Graf von Bathiany neuerdings über den Inn und die Donau in Baiern eindrang, am 28. Märzes 1745. Villshofen mit Sturm eroberte, und am 15. Aprils bei Pfaffenhofen einen vollkommenen Sieg über die Franzoſen erfocht, wodurch der Kurfürſt von München nach Augsburg zu flüchten genöthiget ward; ſo bequemte ſich derſelbe ſchleunig zum Frieden, welcher am 22. Aprils 1745. vom General Seckendorff zu Füßen in Schwaben unterzeichnet ward. Zu Folge deſſelben that Maximilian Joſeph gegen ausbedungene Zurückſtellung aller baieriſchen Länder auf ſeine gegen die pragmatiſche Sanction gemachten Anſprüche Verzicht, erkannte die böhmiſche Wahlſtimme, und verſprach zur Kaiſerwahl des Großherzogs Franz Stephan ſowohl, als zur Aſſociation der Kreiſe zu Gunſten Oeſterreichs verhilflich zu ſeyn. In dieſem Frieden ward auch Karl VII. von dem Hauſe Oeſterreich als Kaiſer anerkannt (vergl. §. 554.). Kurpfalz und Heſſenkaſſel hatten ſich ſchon während den Friedensunterhandlungen neutral erklärt, und zogen ihre Truppen aus Baiern zurück. Auch die Franzoſen verließen Baiern und die vorderöſterreichiſchen Länder.

§. 563. Fernere Kriegsvorfälle. Dresdner Frieden mit Preuſſen.

Allein mit Preuſſen dauerte der Krieg fort. Maria Theria forderte Schleſien zurück, weil der König den Berliner Frieden (§. 556.) gebrochen hatte, und ſchloß in dieſer Abſicht am 18. Mai 1745. zu Leipzig eine engere Verbindung mit dem Könige August von Polen, Kurfürſten von Sachſen. Die öſterreichiſchen Truppen drangen auch wirklich unter Prinz *Karl* und dem Herzoge von Sachſenweiſſenfels am 28. Mai über das Rieſengebirg in Niederſchleſien ein. Aber die Siege des Königs über die öſterreichiſch-ſächſiſche Armee bei Hohenfriedberg am 4. Junii, und bei Soor oder Trautenau am 30. Septemb. 1745. vereitelten das ganze Project. Auch zog ſich eine neue preuſſiſche Armee unter dem Fürſten von Anhalt-Deſſau bei Magdeburg zuſammen, welche gegen Sachſen beſtimmt war, dahin einfiel, und am 15. Dezemb. den Sieg *bei Keſſelsdorf* über die Sachſen erfocht.

In den Niederlanden machte die franzöſiſche Armee unter dem Marſchall von Sachſen immer weitere Progreſſen gegen die öſterreicher und ihre Alliirten unter dem Herzoge von Cumberland, und im Mai, Junius, Julius, Auguſt und September gingen nach einander Dornik, Gent, Brügge, Oudenarde, Dendermonde, Oſtende, Nyport und Ath an die Franzoſen über.

Auch in Italien hatten ſich die Sachen zum Nachtheile der öſterreichiſchen Partei ſehr geändert, indem die vereinigten franzöſiſch-ſpaniſch-ſizilianiſch- und genueſiſchen Armeen ſich im J. 1745. vom ganzen Mailändiſchen und Parmeſaniſchen Meiſter machten.

Dieſe Umſtände beſchleunigten den Dresdner Frieden, welcher am 25. Dezemb. 1745. zwiſchen Oeſterreich, Sachſen und Preuſſen zu Stande kam, und worin Schleſien dem Könige von Preuſſen blieb, auch im Ganzen die Hauptſache bei dem Zuſtande des Berliner Friedens gelaſſen ward. Sachſen mußte eine Million Reichsthaler an Preuſſen bezahlen. Das deutſche Reich hat im J. 1751. die Garanzie dieſes Friedens übernommen.

§. 564. Wahl Franzens I.

Den von Kurmainz auf den 1. Jun. 1745. ausgeſchriebenen Wahltag hatte eine aus Baiern an den Main vorgerückte öſterreichiſche Armee gedeckt, welche ſich am 26. d. n. M. mit der alliirten unter dem Herzoge von Aremberg vereinigt, und worüber am 5. Julii 1745. der Großherzog Franz Stephan von Toskana ſelbſt das Kommando übernommen hatte, welcher die franzöſiſche am 18. d. n. M. über den Rhein zurücknöthigte. Die Wahl geſchah am 23. Septemb. und fiel auf den Gemahl Marien Thereſiens Franz Stephan Großherzog von Toskana mit Ausnahme der pfälziſch- und kurbrandenburgiſchen Stimmen einhällig aus, welcher nun am 25. d. n. M. ſammt ſeiner Gemahlin zu Frankfurt ſeinen feierlichen Einzug hielt, und am 4. Octob. gekrönt ward. Er iſt unter den deutſchen Kaiſern Franz I. Im Dresdner Frieden trat auch Kurbrandenburg, und am 3. Jän. 1746. Kurpfalz dieſer Wahl bei.

§. 565. Fortſetzung des Kriegs mit Frankreich und Spanien. Friede zu Aachen 1748.

Mit Frankreich, Spanien und ihren Bundgenoſſen

dauerte auch nach geſchloſſenem Dresdner Frieden der Krieg in Italien und den öſterreichiſchen Niederlanden fort. In den Niederlanden konnte die alliirte Armee den franzöſiſchen Fortſchritten nicht mehr Einhalt thun, beſonders nachdem der Herzog von Cumberland genöthiget war, ſich mit einem Theile ſeiner Truppen nach England zu begeben, um daſelbſt den König Georg *II.* gegen die Fortſchritte des jungen Prätendenten (Eduard) zu unterſtützen. Zu Ende des Auguſts 1746. waren die vorzüglichſten niederländiſchen Feſtungen in franzöſiſcher Gewalt.

Deſto glücklicher waren die öſterreichiſchen Waffen in Italien. Mit Ende des Jahres 1746. war das ganze obere Italien und das Genueſiſche von der öſterreichiſch-ſardiniſchen Armee eingenommen. Auch hatte M. Thereſia am 22. Mai 1746. mit dem ruſſiſchen Hofe ein Defenſivbündniß zu Petersburg geſchloßen, und die Uebermacht der Engländer zur See machte ebenfalls den franzöſiſchen Hof zum Frieden geneigt. Der Congreß, welcher dieſerwegen im Septemb. 1746. zwiſchen Frankreich und den beiden Seemächten zu Breda eröffnet ward, zerſchlug ſich aber fruchtlos.

Im folgenden Jahre 1747. war das Kriegsglück abwechſelnd. Da ſich aber zu Folge eines zwiſchen den beiden Seemächten und Rußland abgeſchloſſenen Bündniſſes $\frac{37}{m}$ Ruſſen in Bewegung nach Deutſchland ſetzten, und die franzöſiſche Seemacht durch die engländiſche faſt ganz zernichtet ward, da hingegen die franzöſiſche Landmacht bis ins Herz der vereinigten Niederlande eindrang; ſo gediehen die im März 1748. zu Aachen zwiſchen den Geſandten aller Kriegführenden Mächte angefangenen

Friedensunterhandlungen zu einem ſolchen Fortgange, daß am 30. Aprils 1748. die Friedenspräliminarien zwiſchen Frankreich, Großbrittannien und den vereinigten Niederländern im Geheimen unterzeichnet wurden, welchen auch am 23. Mai d. n. J. Oeſterreich beitrat. Am 18. Octob. ward zwiſchen Frankreich und den beiden Seemächten ebendaſelbſt der Hauptfriede geſchloſſen, wozu Oeſterreich am 23. d. n. M. ebenfalls einwilligte. Der Beitritt erfolgte auch von den übrigen Kriegführenden Mächten, nur nicht vom Könige von Neapel und Sizilien. Durch den Aachner Frieden blieb es im Ganzen bei den vorhergehenden Tractaten bis auf den Punct, daß die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla dem Don Philipp, zweiten Sohn Philipps V. aus der zweiten Ehe eingeräumt werden ſollten.

§. 566. Sonſtige Reichsangelegenheiten.

Während dem Kriege war in den innern deutſchen Reichsangelegenheiten auf dem Reichstage wenig Wichtiges vorgenommen worden. Nach hergeſtelltem Frieden machten Religionsirrungen im Hohenlohiſchen zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Linien dieſes Hauſes vom J. 1744. an bis 1751., und im Wiedrunkeliſchen wegen eines den Kapuzienern zu Dierdorff geſtatteten Kloſterbaues, dann der ſchon im J. 1749. im Geheimen geſchehene, aber erſt im J. 1754. bekannt gewordene Uebergang des Erbprinzen Friederichs von Heſſenkaſſel zur katholiſchen Religion großes Aufſehen. Sein Vater der regierende Landgraf Wilhelm VIII. nöthigte demſelben eine Religionsverſicherung für das Land, und mehrere andere Verſprechungen ab, und ließ alles dieſes

nicht nur durch den evangeliſchen Religionstheil am Reichstage, ſondern auch durch die Könige von Groß-brittannien, Dänemark, Schweden und Preuſſen, desgleichen durch die vereinigten Niederländer garantieren. Dieſe mächtigen Garanzien mögen die Haupturſache geweſen ſeyn, daß der Erbprinz in der Folge dieſe Verſprechungen nicht als abgenöthiget und ungiltig angefochten, ſondern es dabei hat bewenden laſſen.

Unter den um dieſe Zeit an den Reichstag ergriffenen Recurſen iſt wohl jener einer der wichtigſten, welchen der Herzog von Wirtemberg, der auch noch von Kurpfalz, den brandenburgiſchen Markgrafen in Franken, und einigen andern Ständen ſecundiert ward, in ſeinen Streitigkeiten mit der Reichsritterſchaft ergriff, und den Antrag dahin machte, ein allgemeines Normativum, wie ſolchen Irrungen zwiſchen den Ständen und der Ritterſchaft abgeholfen werden könne, abzufaßen, welches aber die Reichsverſammlung in ihrem am 23. Julii 1753. erſtatteten Gutachten für unthunlich fand.

Die im J. 1752. durch den Papſt geſchehene Erhebung des Abtes von Fuld zum Biſchofe, verſchaffte dem Biſchofe von Würzburg das Pallium, und die Exemtion. Der mit beiden Veränderungen mißvergnügte Erzbiſchof von Mainz ward im J. 1756. durch den Pabſt befriediget, und am 12. Febr 1757. zwiſchen Mainz und Fuld ein Vergleich errichtet. Auf dem Reichstage entſtand durch dieſe Erhöhung keine Veränderung, da ſich Fuld — bisher der erſte unter den Aebten, nun als der letzte unter den Biſchöfen dieſen letztern anſchloß.

Die langwierigen Händel im Mecklenburg-Schwer-

kniſchen (§. 543. u. 550.) wurden durch einen am 18. Aprils 1755. zwiſchen dem Herzoge Chriſtian Ludwig und der Ritterſchaft errichteten Vergleich größtentheils beigelegt.

§. 567. Veranlaſſung des ſiebenjährigen Preuſſenkriegs.

Bald nachher brach zwiſchen Großbrittannien und Frankreich über die Gränzen ihrer amerikaniſchen Beſitzungen ein Krieg aus. Dabei errichteten Großbrittannien und Preuſſen am 16. Jän. 1756. zu Weſtmünſter ein Bündniß, damit ſich der Krieg nicht etwa durch einen Einfall der Franzoſen ins Hanöveriſche auf deutſchen Reichsboden ausbreiten möchte. Da nun nicht lange hernach, nämlich am 2. Mai 1756. ein Bündniß zwiſchen Oeſterreich und Frankreich zu Verſailles abgeſchloſſen ward; ſo bemerkte man bald von Seite des Wiener- und Berliner Hofes einige bedenkliche Bewegungen unter den Truppen, welche einen neuen öſterreichiſch-preuſſiſchen Krieg befürchten ließen.

§. 568. Ausbruch deſſelben.

Dieſer nahm ſeinen Anfang im Auguſt 1756. mit dem, daß auf einmal von mehrern Seiten preuſſiſche Truppen in Sachſen einrückten und dieſes Land beſetzten. Die Abſicht des Kriegs von Seite des Königs von Preuſſen war vorzüglich auf Böhmen gerichtet.

Zum Vorwande dieſes Krieges ward gebraucht, daß zwiſchen den Höfen von Wien und Petersburg eine geheime Allianz geſchloſſen worden ſey, Kraft welcher die Kaiſerin M. Thereſia ſich alle ihre Rechte auf Schle-

ſien und die Grafſchaft Glatz vorbehalten habe, wenn ſich der König von Preuſſen vom Dresdner Frieden (§. 563.) entfernen, und das Haus Oeſterreich oder die Republik Polen angreifen ſollte, in welchem Falle Rußland $\frac{60}{m}$ Mann zur Wiedereroberung von Schleſien gegen 2 Millionen Gulden Subſidiengelder zu ſtellen verſprach. Der König von Polen war als Kurfürſt von Sachſen dieſem Bündniſſe beigetreten. Da die verſchiedenen über dieſes Bündniß gewechſelten Schriften und Miniſterialäußerungen dem Könige verrathen worden waren; ſo glaubte er Urſache zu haben, zuvorkommen zu müſſen, beſonders da er über die in Böhmen und Liefland vorgehenden Zurüſtungen keine befriedigende Antwort erhalten hatte.

Auf den preuſſiſchen Einfall war man in Sachſen nicht vorbereitet, und unerachtet ſich das kleine ſächſiſche Heer in aller Eile in ein unangreifbares Lager zwiſchen Pirna und Königſtein warf, konnte ſich daſſelbe dennoch nicht retten, indem es ihm auf eine längere Zeit an hinreichenden Lebensmitteln gebrach. Zwar rückte ein öſterreichiſches Heer unter dem Feldmarſchall Brown zum Entſatze der in ihrem Lager eingeſperrten Sachſen herbei. Allein da eine Schlacht deſſelben mit dem Könige bei Lowoſitz am 23. Sept. 1756. ohne entſcheidenden Erfolg war; ſo mußten die Sachſen unter ihrem General Lutowsky am 16. Octob. wegen Abgang an Lebensmitteln kapitulieren. Der König nahm Sachſen in Beſitz und ließ ſich huldigen. König Auguſt III. erhielt ein ſicheres Geleit nach Warſchau, die gefangen genommenen ſächſiſchen Truppen wurden mit Ausnahme der Offiziere unter die preuſſiſche Armee ver-

theilt, und die Preuſſen bezogen in Sachſen, in der Lauſitz und Schleſien die Winterquartiere.

§. 569. Deſſen Fortgang.

Nachdem nun der franzöſiſche ſowohl, als ruſſiſche und ſchwediſche Hof ihren Entſchluß, der Kaiſerin Königin, und dem Kurfürſten von Sachſen beizuſtehen öffentlich erklären ließen, auch der Kaiſer und der Kurfürſt von Sachſen alles anwendeten, um gegen dieſes Landfriedensbrüchige Benehmen des Königs von Preuſſen vom deutſchen Reiche die Reichskonſtitutionsmäßige Hilfe zu erlangen; ſo ward von Seite des deutſchen Reichs am 10. Jän 1757. ein vom Kaiſer vorgeſchlagener Reichsexecutionskrieg gegen Kurbrandenburg durch Stimmenmehrheit genehmiget, obſchon keine förmliche Achtserklärung erfolgte. Frankreich und Rußland ſetzten ebenfalls Hilfsarmeen in Bewegung. Allein keine von allen gegen Preuſſen verbündeten Mächten war auf den Krieg hinlänglich vorbereitet, da im Gegentheil der König von Preuſſen eine geübte Armee, volle Kaſſen, und in Sachſen Ueberfluß an Lebensmitteln zu ſeiner Diſpoſition hatte. Die Ruſſen durften ſich von ihren Magazinen in Polen nicht entfernen, um nicht Mangel an Lebensmitteln zu leiden. Die öſterreichiſchen Generäle waren durch die von dem entfernten Hofkriegsrathe immer abzuwartenden Befehle in ihren Unternehmungen zu sehr gehemmt, wodurch oft die beſte Gelegenheit zum Angreifen vorüber ging, auch nicht ſelten dem Könige die Hofkriegsräthlichen Anordnungen eher verrathen, als den kommandierenden öſterreichiſchen Generalen bekannt wurden. Am franzöſiſchen Hofe herrſchte die Intrigue,

die Befehlshaberſtellen über die franzöſiſchen Hilfstruppen, auch dieſe ſelbſt, wurden nicht ſelten verkauft. Zu allem dieſem kam noch die gewöhnliche Eiferſucht zwiſchen den kommandierenden Generälen der gegen Preuſſen koaliſierten Mächte. Zufall und ein überlegenes Kriegsgenie des Königs Friederich II. halfen ihm auch manchmal aus einer verzweifelten Lage. Ohne dieſe Umſtände wäre die preuſſiſche Macht von den Verbündeten ohne Mühe zernichtet worden.

§. 570. Fortſetzung.

Die franzöſiſche Armee unter dem Hauptkommando des Grafen d'Etrées hatte vom Februar bis um die Mitte des Junius 1757. faſt alle weſtphäliſche Länder des Königs von Preuſſen ohne großen Widerſtand beſetzt.

Der König von Preuſſen rückte erſt im April 1757. aus ſeinen Winterquartieren von 4 Seiten zugleich in Böhmen ein, wobei das eine Korps unter dem Prinzen von Braunſchweig-Bevern am 21. Aprils die Oeſterreicher unter dem Grafen von Königseck nach einem hitzigen Treffen bei Reichenberg zurück drängte, ſodann die ganze preuſſiche Macht ſich bei Prag zuſammen zog. Hier kam es am 6. Mai zu einer ſehr blutigen Hauptſchlacht, in welcher zwar der König ſeinen großen General den Grafen von Schwerin verlor, dennoch aber einen vollkommenen Sieg über die von dem Prinzen Karl von Lothringen und dem Feldmarſchall Brown befehligten Oeſterreicher erfocht. Feldmarſchall Brown blieb ebenfalls auf dem Schlachtfelde. Der Ueberreſt der öſterreichiſchen Armee mußte

ſich in Prag werfen, welche Stadt nun vom Könige belagert ward. Da aber ein Korps Oeſterreicher unter dem Grafen von Daun aus Mähren zum Entſatze anrückte, und der König demſelben mit einem Theile ſeiner Hauptarmee entgegen ging, ward er bei Planian unweit Collin am 18. Jun. 1757. aufs Haupt geſchlagen, und mußte nicht nur die Belagerung von Prag aufheben, ſondern auch ganz Böhmen mit großem Verluſte räumen, und ſich, da die Oeſterreicher auch in Schleſien die Oberhand erhielten, nach Sachſen und der Lauſitz zurückziehen. Zum Andenken des eben erwähnten Treffens ward der militäriſche Thereſienorden von der Kaiſerin Königin geſtiftet.

§. 571. Fortſetzung.

Die Franzoſen unter dem Grafen d'Etrées rückten nun weiter ins Heſſiſche und Kurbrandenburgiſche vor, ſchlugen den Herzog von Cumberland, welcher eine aus braunſchweigiſchen, heſſiſchen und herzoglich-ſächſiſchen Truppen beſtehende Obſervationsarmee kommandierte, am 26. Julii bei Haſtenbeck im Fürſtenthum Kalenberg, und drangen über Halberſtadt bis gegen Magdeburg hin, wo ſich die ganze königliche Familie und das Archiv, aber keine hinreichende Beſatzung fand, um eine Belagerung auszuhalten.

Die ruſſiſche Armee, welche ſich ſchon im Mai 1757. in Bewegung geſetzt hatte, eroberte am 5. Julii Memel in Preuſſen mit Accord. Am 30. Aug. kam es zwiſchen dieſer und der preuſſiſchen bei Großjägerndorf unweit Welau zu einem Treffen, worin zwar die Ruſſen den Sieg behaupteten, aber bald nachher, nämlich

am 17. Septemb. einen unvermutheten Rückzug nahmen, und ganz Preuſſen bis auf die Feſtung und Gegend von Memmel räumten.

§. 572. Fortſetzung.

Während der Zeit, daß die Ruſſen den größten Theil von Preuſſen beſetzt hielten, hatte ſich auch eine *ſchwediſche* Armee bei Greifswalde zuſammengezogen, welche im Sept. 1757. einen Theil von preuſſiſch-Pommern und der Mark Brandenburg in Beſitz nahm. Aber nach dem Rückmarſche der Ruſſen aus Preuſſen mußte ſich dieſelbe unter die Kanonen von Stralſund zurückziehen.

Auch hatte ſich die ſchon im Jäner 1757. beſchloſſene Reichsexecutionsarmee gegen Kurbrandenburg bis zu Ende Julii bei Nürnberg zuſammengezogen, und trat unter dem Kommando des Prinzen Joſeph von Sachſenhildburgshauſen in 3 Kolonnen den Marſch nach Sachſen an, um dieſes Land zu befreien. Nachdem bei Erfurt einige öſterreichiſche Regimenter dazu geſtoßen waren, auch ein franzöſiſches Truppenkorps unter dem Prinzen von Soubiſe ſich mit derſelben vereiniget hatte; ſo hatte ſie Jena, Weimar und Gotha beſetzt. Sie mußte ſich aber beim Anrücken des Königs bis gegen Eiſenach zurückziehen. In der Lauſitz hatte der König den Prinzen von Braunſchweig-Bevern mit einem Korps zurückgelaſſen, welcher, um die Communication mit Schleſien zu erhalten, ſich am 31. Aug. 1757. nach Görlitz zog. Allein die von Zittau dahin anrückende öſterreichiſche Armee machte am 6. Septemb. die preuſſiſche Beſatzung zu Bauzen kriegsgefangen,

und nöthigte die Preuſſen, die Lauſitz zu verlaſſen, und ſich nach Schleſien zu ziehen.

§. 573. Fortſetzung.

Die Obſervationsarmee unter dem Herzoge von Cumberland war zu Anfang Septembers allmählig gegen Bremervörde zurückgewichen, die Franzoſen aber unter dem Marſchall Richelieu bis Verden vorgerückt, und da durch däniſche Vermittlung am 7. Sept. 1757. zu Kloſter-Seven zwiſchen dieſen beiden Feldherren eine Convention zu Aufhebung der Feindſeligkeiten unterzeichnet ward; ſo wendete nun auch Richelieu ſeine Macht gegen die preuſſiſchen Staaten, indem er die Feſtung Regenſtein und das ganze Halberſtädtiſche beſetzen, und die franzöſiſche Armee unter dem Prinzen von Soubiſe durch ein beträchtliches Korps unter dem Duc de Broglie verſtärken ließ.

Nun ließ der König vorerſt durch den Prinzen Ferdinand von Braunſchweig das Halberſtädtiſche wiederum befreien. Er ſelbſt zog ſich bis gegen Torgau zurück. Die Reichsarmee rückte gegen Ende Septembers bis Leipzig vor, und der in der Lauſitz zurückgebliebene öſterreichiſche General Graf von Haddick unternahm am 16. Octob. von daher mit einem fliegenden Korps eine Brandſchatzungsexpedition auf Berlin, welche er auch vor Ankunft der ihm nachgeſchickten Preuſſen glücklich ausführete.

§. 574. Fortſetzung.

Der König richtete ſein Hauptaugenmerk auf die Reichsarmee, kam zu Ende Octobers ganz unvermuthet

wiederum bei Leipzig an, rückte bis Lützen vor, und da der Prinz von Hildburgshauſen und Soubiſe im Begriffe waren, ihn anzugreifen, kam er ihnen mit einem ſolchen Angriffe bei Roßbach zuvor, und erfocht am 5. Novemb. 1757. über dieſelben einen Sieg, den er zwar nicht gehörig verfolgen konnte, der aber den Erfolg hatte, daß ſich die Franzoſen über Duderſtadt bis nach Hanau, die Reichsarme aber bis nach Franken zurückzogen.

Nach der Schlacht bei Roßbach nahm der König ſogleich ſeinen Zug nach Schleſien, wo aber vor ſeiner Ankunft Schweidnitz am 12. Novemb. an die Oeſterreicher überging, der Prinz von Braunſchweig-Bevern am 22. d. n. M. bei Breslau geſchlagen, am 24. gefangen, und am nämlichen Tage Breslau durch Kapitulazion an die Oeſterreicher überlaſſen ward.

§. 575. Fortſetzung.

Der König beſchleunigte um deſto mehr ſeinen Marſch nach Schleſien, und da ihm die öſterreichiſche Armee unter Prinz Lothringen und Daun bis Liſſa entgegen rückte, ſo gewann er derſelben am 5. Dez. bei Leuthen unweit Liſſa einen ſo vollkommenen Sieg ab, daß $\frac{31}{m}$ Mann in Gefangenſchaft geriethen. Am 20. ergab ſich Breslau mit $\frac{19}{m}$ Mann Gefangenen und am 26. Liegnitz, deſſen Beſatzung aber freien Abzug erhielt. Mit Ende des Feldzugs hatten die Oeſterreicher ganz Schleſien bis auf Schweidnitz geräumt.

§. 576. Fortſetzung.

Im Jäner 1758. überfielen die Franzoſen unter dem

Duc de Richelieu Halberſtadt, welches ſehr ſtark gebrandſchatzt ward. Auch Bremen ward von ihnen wieder beſetzt. Im Februar ward Richelieu durch den Comte de Clermont im Hauptkommando über die franzöſiſche Armee abgelößt. Allein die Franzoſen wurden bis zu Anfang Aprils 1758. durch den Erbprinzen Ferdinand von Braunſchweig aus dem ganzen Niederſächſiſchen und Weſtphäliſchen verdrängt, dergeſtalt, daß der Comte de Clermont am 30. März ſein Hautquartier zu Weſel, Prinz Ferdinand das ſeinige am 1. Aprils zu Münſter nahm.

Auch gegen die Schweden waren die Preuſſen glücklich, und ſchloßen die ganze ſchwediſche Armee in Stralſund und auf der Inſel Rügen ein, dahingegen die Ruſſen in Preuſſen wiederum verſchiedene Hauptpoſten faßten. Die preuſſiſche Belagerung von Ollmütz in Mähren mußte am 2. Jul. 1758. aufgehoben werden, nachdem ein ſtarker Munitions-, Proviant-, und Geldtransport, welcher für die preuſſiſche Belagerungsarmee beſtimmt war, von den Oeſterreichern bei Bautſch theils aufgehoben, theils zerſtreut worden war. Ueberdieß brach die franzöſiſche Armee unter dem Prinzen von Soubiſe in Heſſen ein, beſetzte Kaſſel, und breitete ſich bis Göttingen aus. Hierdurch ward der Herzog Ferdinand bewogen, mit der ſogenannten alliirten Armee, welche indeſſen ſchon den Rhein paſſiert und nach einem Siege über den Grafen von Clermont bei Crevelt, Rüremonde und Wachtendonk beſetzt hatte, über den Rhein zurück zu ziehen, wo er ſich am 14. Aug. 1758. bei Coesfeld mit einem engländiſchen Korps unter dem Herzog von Marlborough vereinigte, ohne daß der m

einer franzöſiſchen Armee bei Weſel über den Rhein gegangene Graf von Contades etwas Offenſives gegen ihn vornehmen konnte, oder wollte.

§. 577. Fortſetzung.

Indeſſen hatte zwar der König von Preuſſen am 6. Aprils 1758. Schweidnitz den Oeſterreichern *entriſſen.* Da aber die Preuſſen nicht nur nach und nach *ſchwediſch* Pommern verlaſſen mußten, ſondern auch die Schweden in preuſſiſch Pommern und die neue Mark einrückten, auch ein Korps Oeſterreicher den Preuſſen bei Halle im Magdeburgiſchen eine Diverſion machte; ſo nahm ſich der König, welcher im Julius bei Königgrätz in Böhmen eine vortheilhafte Stellung genommen, von da aber nach Schleſien aufgebrochen war, vor, eine Expedition gegen die Ruſſen vorzunehmen, und zwang dieſelben, nicht nur von Cüſtrin, *welches ſie* eingeäſchert, aber nicht erobert hatten, *abzuziehen*, ſondern auch nach einer blutigen Schlacht bei Zorndorff am 25. Aug. 1758. ſich gegen Landsberg zurück zu ziehen. Nun eilte der König mit dem größten Theile ſeiner Armee zur Verſtärkung des unter dem Kommando ſeines Bruders des Prinzen Heinrichs in Sachſen zurückgelaſſenen Korps zurück, worauf zwar die Schweden in die Uckermark einrückten, und am 14. Sept. 1758. Demmin mit Kapitulazion eroberten, die Ruſſen aber ſich nach Polen zurückzogen. Vor Ankunft des Königs waren die Oeſterreicher unter General Daun gegen den Prinzen Heinrich in Sachſen eingefallen, *und* die öſterreichiſche Hauptarmee vor Dresden, ein abgeſöndertes Korps derſelben aber vor Leipzig gerückt. Allein

hr Unternehmen ward dadurch vereitelt, daß nun der König wiederum nach Sachſen kam, worauf Leipzig von den Oeſterreichern verlaſſen werden mußte, und unerachtet ſie unter dem General Daun dem Könige bei dem Dorfe Hochkirch unweit Bauzen Lager und Geſchütz wegnahmen, trat dennoch die Reichsarmee über Zwickau nach Franken ihren Rückzug an.

§. 578. Fortſetzung.

Drei blutige Feldzüge hatten den Krieg ſeiner Entſcheidung noch um nichts näher gebracht.

Der kaiſerliche Hof muthete bei dieſem Reichsexecutionskriege den Reichsſtädten die Winterverpflegung der Reichsgeneralität zu, von welcher Laſt ſich aber dieſelben nach langem Widerſtreben endlich loszukaufen ſuchten. Das Reich verwilligte durch ein Reichsgutachten vom 28. Aug. 1758. 20 Römermonate zur Reichsoperationskaſſe. Allein die Achtserklärung gegen den Kurfürſten von Brandenburg ward, unerachtet die Mehrheit der Stimmen darauf antrug, durch eine Erklärung des Corporis Evangelicorum, daß man auf dieſen Fall hin in partes gehen wolle, gehindert.

Die merkwürdigſten Kriegsvorfälle im J. 1759. waren a) die Beſetzung von Meinungen und Schmalkalden durch die Preuſſen zu Anfange des Aprils, wobei der Erbprinz Ferdinand von Braunſchweig einige Regimenter von der Reichsarmee gefangen bekam. b) Das Treffen bei Bergen unweit Frankfurt, wobei der Herzog Ferdinand den Duc de Broglie am 13. Aprils in ſeinem vortheilhaften Lager angriff, aber mit ſo wenigem Erfolge, daß er über Fuld und Kaſſel in ſeine vorigen

Quartiere zurückziehen mußte. c) Die Ueberrumplung von Minden am 10. Jul. durch die Franzoſen unter dem Kommando des Marſchalls von Contades und die Beſetzung von Münſter durch die Franzoſen am 25. Julii. d) Das Treffen am 1. Aug., worin der Herzog Ferdinand von Braunſchweig die franzöſiſche Armee unter Contades bei Minden, der Erbprinz von Braunſchweig aber die Franzoſen unter dem Duc de Briſſac bei Gothfeld aufs Haupt ſchlug, wonach die franzöſiſche Armee ihren Rückzug über die Weſer vorerſt nach Kaſſel, dann aber nach Gieſſen zu nehmen genöthiget ward. e) Das Treffen bei Künnersdorff unweit Frankfurt an der Oder am 12. Aug., wobei der König von Preuſſen, da er gegen die Ruſſen unter General Soltikow, welche mit einem beträchtlichen Korps öſterreichiſcher Cavallerie unter General Laudon verſtärkt worden war, nach einem Anfangs ſehr glücklich gewagten Angriffe bei der letzten noch zu erobernden Batterie mit großem Verluſte zurückzuziehen und das Schlachtfeld zu räumen genöthiget ward. Bald darauf, nämlich am 4. Septemb. mußte der preuſſiſche General Graf von Schmettau Dresden an die vereinigte öſterreichiſche und Reichsexecutionsarmee übergeben, und am 30. Novemb. mußten die preuſſiſchen Generäle Fink und Wunſch ſich mit $\frac{10}{m}$ Mann bei Maxen unweit von Dresden, da ſie ganz abgeſchnitten waren, an die Oeſterreicher ergeben.

§. 579. Fortſetzung.

Im folgenden Jahre 1760. ward der preuſſiſche General Fouquet am 23. Junii mit $\frac{10}{m}$ Mann bei

andshut in Schleſien von dem öſterreichiſchen General audon gefangen genommen, Dresden von dem Könige ergeblich bombardiert, und derſelbe durch den Feldarſchall Daun gezwungen, die Belagerung aufzuheen, Glatz ward am 26. Jul. durch die Oeſterreicher veggenommen, Breslau vom General Laudon bombardiert, aber von dem Prinzen Heinrich von Preuſſen ntſetzt. Die Ruſſen ungefähr $\frac{20}{m}$ Mann ſtark waren bei Auras unweit Breslau über die Oder gegangen, und der König mußte aus Sachſen ſeinem Bruder dem Prinzen Heinrich in Schleſien zu Hilfe eilen, wo Daun, Laudon und Lascy mit einer überlegenen Macht gegen denſelben ſtanden. Der König überraſchte den General Laudon, welcher mit $\frac{30}{m}$ Mann der öſterreichiſchen Armee vorgeeilt war, und ſchlug ihn bei Liegnitz am 15. Aug. 1760. aufs Haupt, verleitete die Ruſſen durch falſche Nachrichten, welche er ihnen in die Hände ſpielte, zu einem übereilten Rückzuge aus Schleſien, und rettete ſich dadurch vor der Hand aus ſeiner faſt verzweifelten Lage. Indeſſen aber hatten ſich die Ruſſen in Brandenburg ausgebreitet, die Reichsarmee in Sachſen, Torgau, Leipzig und Wittemberg weggenommen, und der König ſtand in Gefahr dasjenige Land zu verlieren, welches ihm bis dahin möglich gemacht hatte, den Krieg zu führen, nämlich Sachſen. Allein ein Sieg bei Torgau am 4. Novemb. 1760., worin die Oeſterreicher unter Feldmarſchall Daun bei $\frac{20}{m}$ Mann verloren, rettete ihm Sachſen bis auf Dresden und Freiberg. Nach dieſem Siege zogen ſich die ruſſiſchen Truppen nach Polen zurück in die Winterquartiere.

§. 580. Fortſetzung.

Die Kriegführenden Mächte, noch mehr aber ihre Unterthanen wünſchten den Frieden. Es war ein Friedenscongreß nach Augsburg verabredet, der aber nicht zu Stande kam. Im folgenden Jahre 1761. dauerte demnach der Krieg ununterbrochen fort, obſchon Anfangs mehr in Demonſtrationen, als wichtigen Schlachten. Das merkwürdigſte davon iſt: a) ein Treffen zwiſchen dem Herzoge Ferdinand von Braunſchweig und den vereinigten franzöſiſchen Armeen unter den beiden Marſchällen von Soubiſe und Broglie am 15. u. 16. Julii zwiſchen Hamm und Lippſtadt in Weſtphalen, wobei letztere mit namhaftem Verluſte zurückgeſchlagen wurden; b) die Eroberung von Schweidnitz durch den öſterreichiſchen General Laudon am 1. Octob. und c) die Eroberung von Colberg in Preuſſen durch den ruſſiſchen General Prinzen von Romanzow. Durch dieſe letztere Eroberung gewannen die Ruſſen die Zufuhr zur See, und nahmen in Pommern ihre Winterquartiere. Da nun auch das neue engländiſche Miniſterium unter König Georg III., welcher ſeinem am 25. Octob. 1760. verſtorbenen Großvater Georg II. nachgefolgt war, ganz andere Grundſätze zu befolgen ſchien, und die engländiſchen Subſidien an Preuſſen ausblieben, Prinz Heinrich in Sachſen immer mehr eingeſchloſſen ward, wo er für ſeine Armee kaum mehr den nöthigen Unterhalt fand, auch die Oeſterreicher die ſchleſiſchen Gebirge immer beſetzt hielten; ſo war die Lage des Königs von Preuſſen ſehr mißlich, wenn nicht ein Zufall, nämlich der am 5. Jän. 1762. erfolgte Tod der Kaiſerin Eliſabeth von Rußland ihm zu Statten

gekommen wäre. Eliſabeths Nachfolger **Peter** III. verband ſich mit Preuſſen. Der größte Theil des Jahres 1762. ging ohne beſonders wichtige Kriegsunternehmungen vorüber. Hierauf ward am 24. Novemb. 1762. zuerſt ein Waffenſtillſtand zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen bis zum März 1763. abgeſchloſſen.

§. 581. Hubertsburger Friede.

Dem deutſchen Reiche both der König von Preuſſen die Neutralität an, dergeſtalt, daß jeder Reichsſtand, wenn er ſein Contingent zurückzöge, als neutral angeſehen und behandelt werden ſollte. Dieſes Anerbiethen erhielt noch mehr Nachdruck durch Einrückung eines preuſſiſchen Korps unter dem General von **Kleiſt** in Franken, und ward durch ein Reichsgutachten vom 11. Febr. 1763. angenommen. Gleich darauf kam *nun* auch zwiſchen Oeſterreich, Sachſen und Preuſſen der Friede zu Hubertsburg am 15. Febr. 1763. zu Stande.

Zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen ward der Berliner und Dresdner Frieden erneuert und beſtättiget, und überdieß verſprach der König bei der bevorſtehenden römiſchen Königswahl dem Erzherzoge **Joſeph** ſeine Stimme, auch dazu ſeine Einwilligung zu geben, daß demjenigen Erzherzoge, welcher ſich mit der Erbprinzeſſin von Modena vermählen würde, dieſes Herzogthum als ein deutſches Reichslehen verliehen werde.

Die deutſchen Reichsſtände wurden als Bundgenoſſen des einen, oder andern kriegführenden Theils in den Frieden mit eingeſchloſſen. Das Reich als ſolches wollte der König nicht zu den Friedenshand-

lungen zulaſſen, weil er den gegen ihn per major[…] beſchloſſenen Reichsexecutionskrieg nicht als rechtmäßi[g] anerkennen wollte.

Durch dieſen für Land und Leute ſo verderblichen Krieg, womit Deutſchland und die benachbarten Länder durch 7 ganze Jahre zu Grunde gerichtet worden waren, hat alſo im Ganzen keine der Kriegführenden Mächte etwas Beträchtliches gewonnen.

§. 582. Römiſch-königliche Wahl. Tod Franzens I.

Eine der wichtigſten Begebenheiten, welche ſich bald nach erfolgtem Frieden im deutſchen Reiche zutrug, war die römiſche Königswahl Joſephs II., welche am 27. März 1764. zu Frankfurt einhällig vor ſich ging, wo auch am 3. Aprils d. n. J. die Krönung geſchah. Seine erſte Gemahlin Iſabella von Parma war ſchon am 27. Novemb. 1763. geſtorben. Im Jänner 1765. vermählte ſich derſelbe mit Kaiſer Karls VII. Tochter, der baieriſchen Prinzeſſin Joſepha. Sie iſt am 28. Mai. 1767. kinderlos geſtorben. Joſephs II. einzige Tochter erſter Ehe Thereſia Joſepha folgte ihr im J. 1770. in der Sterblichkeit nach. Kaiſer Franz I. ſtarb zu Inſpruck ganz unvermuthet am Schlagfluße den 18. Aug. 1765., wo kurz vorher, am 5. d. n. M. die Vermählung des zweitgebornen kaiſerlichen Prinzen, nämlich des Erzherzogs Peter Leopolds mit der Infantin Marie Louiſe, König Karls III. von Spanien Tochter vollzogen worden war. Dieſer war zur Nachfolge im Großherzogthum Toskana, welches Kaiſer Franz I. zu einer Secundgenitur gemacht hatte, beſtimmt, und trat nun nach

dem Tode ſeines Vaters die Regierung dieſes Landes alſogleich an, der römiſche König Joſeph aber jene des deutſchen Reichs.

§. 583. Joſeph II.

Dieſer wahrhaft große Monarch zeichnete den Anfang ſeiner Regierung des deutſchen Reiches durch Verbeſſerung der Juſtizpflege, in ſo fern es von ihm abhing, aus. Nicht nur erließ er im April 1766. ein ſehr merkwürdiges Decret an den Reichshofrath, wodurch manchen Beſchwerden der Reichsſtände gegen dieſes höchſte Reichsgericht abgeholfen ward, ſondern er brachte auch die ſchon ſeit dem Jahr 1654. vom Reiche beſchloſſene (§. 493.) höchſt nothwendige Kammergerichts-Viſitation im Mai 1767. in den Gang, und ihm iſt es gewiß nicht zuzuſchreiben, daß ſich dieſelbe unterm 6. Mai 1776. wiederum zerſchlug, ohne die guten Abſichten des Kaiſers erreicht zu haben. Der bei der Viſitations-Deputation entſtandene Streit über die Religionseigenſchaft der fränkiſchen und weſtphäliſchen Grafen-Curiatſtimmen war die Haupturſache der Trennung dieſer Viſitations-Deputation, und veranlaßte ſogar durch einige Jahre eine Stockung der Reichstagsgeſchäfte.

Um nicht durch ungegründete Religionsbeſchwerden behelliget zu werden, ward auf Antrag des Kaiſers ſelbſt, von den proteſtantiſchen Ständen eine Deputation angeordnet, welche vorher den Grund, oder Ungrund einer jeden ſolchen Beſchwerde unterſuchen ſollte, wo er ſodann denjenigen ſchleunigſt abzuhelfen verſprach, welche von dieſer Deputation gegründet befunden wären.

Auch brachte erſt Joſeph II. auf Veranlaſſung der Viſitations-Deputation die ſchon früher beſchloſſene (§. 544.) Zahl von 25. Kammergerichtsbeiſitzern in die Wirkſamkeit.

§. 584. Fortſetzung.

Für einen thätigen Kaiſer, wie Joſeph II., war die deutſche Verfaſſung nun ſchon zu ſehr beſchränkt, der Comitialgeſchäftsgang zu eckelhaftlangweilig, und mit zu vielen altmodiſchen Formalitäten umwunden, und der Kleinlichkeitsgeiſt hatte ſich ſeit dem weſtphäliſchen Frieden zu ſehr von den deutſchen Fürſtencabinettern bemächtiget, als daß der Kaiſer im deutſchen Reiche große Verbeſſerungen, ſo nothwendig dieſelben auch geweſen wären, hätte vornehmen können. Er mußte ſeine Thätigkeit für die einſtmalige Regierung ſeiner Erbländer aufbewahren, wozu er ſich dann durch mehrere mit einem Alles durchdringenden Beobachtungsgeiſte vorgenommene Reiſen vorzubereiten ſuchte. In Deutſchland ward indeſſen im J. 1769. nach unbeerbtem Tode des Markgrafen Chriſtian Friederich von Bayreuth der Bayreuthiſche Landesantheil mit dem Anſpachiſchen vereiniget. Ein ähnlicher Fall trug ſich im J. 1771. im Hauſe Baden zu, da am 21. Octob. der Markgraf Auguſt von Baden-Baden ſtarb, und dieſe katholiſche Linie des Hauſes Baden im Mannsſtamme beſchloß. Sein Länderantheil fiel zu Folge eines am 28. Jän. 1766. geſchloſſenen Vertrages an die Baden-Durlachiſche Linie, womit auch die bisherige katholiſche Badenbadenſche Reichstagsſtimme zu dem proteſtantiſchen Religionstheile übertragen ward.

Die im J. 1772. zwiſchen Oeſterreich, Rußland und Preuſſen geſchehene erſte polniſche Ländertheilung, durch welche beträchtliche Stücke von dieſer Republik abgerißen wurden, war nicht nur ein Vorboth der ſpäter erfolgten gänzlichen Auflöſung dieſes Staates; ſondern auch eine ziemlich ſtarke Vorbedeutung für das nicht erbliche Deutſchland. Uebrigens machte noch die Aufhebung des Jeſuiterordens (435.) durch den Papſt Clemens XIV. im J. 1773. großes Aufſehen. Die Güter dieſes Ordens wurden in den mehreſten deutſchen Ländern zu einem Studien-, oder Schulfonde beſtimmt. Nur in Baiern iſt daraus eine neue Zunge für den Maltheſerorden (§. 246.) geſtiftet worden.

§. 585. Baieriſcher Succeſſionsfall 1777.

Am 30. Dezemb. 1777. ſtarb der Kurfürſt Maximilian Joſeph von Baiern, und beſchloß den baieriſch-wilhelminiſchen Mannsſtamm. Dadurch fiel nicht nur das ausſchließliche rheiniſche Vicariat ſondern auch die bis dahin beſeſſene alte pfälziſche Kurwürde nebſt dem Erztruchſeſſenamte nach Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens an die Rudolfiniſche oder pfälziſche Linie des wittelsbachiſchen Hauſes zurück, welche nun das bisher gehabte Erzſchatzmeiſteramt an Kurbraunſchweig überließ. Die achte im weſtphäliſchen Frieden zu Gunſten der pfälziſch-rudolfiniſchen Linie errichtete Interimskurwürde hörte auf (vergl. §. 479 u. 489.).

Der nächſte Nachfolger in den baieriſchen Ländern war unſtreitig der Kurfürſt Karl Theodor von der Pfalz aus der Sulzbachiſchen Linie (§. 550.), von welchem, da er ſchon alt und ohne eheliche Kinder war, der

Herzog Karl Auguſt von Zweibrücken der präſumtive Landeserb war. Aber auf einige von dem Kurfürſten von Baiern beſeſſene, und erſt von der ludovicianiſchen, (§. 344.) oder durch den weſtphäliſchen Frieden ſogenannten wilhelminiſchen Linie erworbene Reichslehen, auf welche alſo die Rudolfiniſche keinen Anſpruch haben konnte, machte Kaiſer Joſeph als Kaiſer Anſpruch, indem dieſelben nunmehr dem Kaiſer und Reich eröffnet ſeyen. Z. B. Die Landgrafſchaft Leuchtenberg, die Grafſchaften Wolfſtein, Haag, Hals, Schwabeck, die Herrſchaften Hohenwaldeck und Hohenſchwangen ꝛc. Auch Maria Thereſia als regierende Erzherzogin von Oeſterreich, Haupt und Regentin des öſterreichiſchen Hauſes nahm ganz Niederbaiern vermöge der im J. 1426. vom Kaiſer Sigismund dem Herzoge Albert V. von Oeſterreich ertheilten Belehnung (§. 375.), desgleichen die Herrſchaft Mindelheim wegen einer dem öſterreichiſchen Hauſe im J. 1614. vom Kaiſer Matthias verliehenen Anwartſchaft in Anſpruch, und forderte als Königin von Böhmen mehrere Land- und Pfleggerichte in der obern Pfalz als eröffnete böhmiſche Lehen zurück, weil dieſe ebenfalls erſt durch die baieriſche Linie erworben worden waren.

Eben ſo machte aber auch der Herzog von Mecklenburg Schwerin uralte Anſprüche auf die Landgrafſchaft Leuchtenberg rege, und die verwittibte Kurfürſtin von Sachſen, als einzige Schweſter Maximilian Joſephs, trat als Prätendentin ſeines hinterlaſſenen Allodialvermögens auf.

Der nächſte Nachfolger in Baiern, Karl Theodor von der Pfalz erkannte wirklich die von Seite des Kaiſers

und der Kaiſerin gemachten Anſprüche für gegründet, und errichtete dieſerwegen eine Convention, welche am 3. Jän. 1778. von dem pfälziſchen Geſandten in Wien Baron von Ritter unterzeichnet ward, und zufolge derer die öſterreichiſchen Truppen ruhig in einen Theil von Baiern einrückten. Der Umtauſch Baierns gegen die öſterreichiſchen Niederlande, welcher wahrſcheinlich damals auch ſchon betrieben ward, ließ ohnehin erwarten, daß der Kurfürſt ſich eine hinreichende Entſchädigung erhandeln werde.

§. 586. Krieg darüber.

Allein Oeſterreichs vortheilhafte Beründung durch Baiern war dem Syſteme des Berliner Cabinets entgegen, und Friederich II. vermochte ſowohl den Herzog von Zweibrücken, als auch den Kurfürſten von Sachſen, welchem ſeine Mutter ihre Allodialanſprüche überlaſſen hatte, daß ſie der Wienerconvention vom 3. Jän. 1778. ihre Einwilligung verſagten. Nachdem ſich nun Friederich II. der Geſinnungen des franzöſiſchen und ruſſiſchen Hofes verſichert hatte, trat er als anmaßlicher Beſchützer der deutſchen Reichsſtände, und unter dem Vorwande, hiezu von den Intereſſenten aufgefordert zu ſeyn, als Widerſacher von Oeſterreich auf. Während den Unterhandlungen zogen ſich die beiderſeitigen Truppen auf den Gränzen von Schleſien, Böhmen und Mähren zuſammen. Am 6. Julii 1778. rückte der König über Nachod in den Königgrätzerkreis von Böhmen ein, wo ſich der Kaiſer ſelbſt mit dem Feldmarſchall Lascy in einer ſehr vortheilhaften Stellung befand. Des Königs Bruder der Prinz

Heinrich rückte etwas ſpäter aus Sachſen in den Leutmeritzer Kreis des Königreichs Böhmen ein, woſelbſt Feldmarſchall Laudon das Kommando hatte. Viele blutige Scharmützel, aber keine Hauptactionen fielen unter den beiderſeitigen Armeen vor. Doch verhinderten die Oeſterreicher durch ihre vortheilhafte Stellung die vorgehabte Vereinigung der preuſſiſchen Kriegsheere. Der größte Nachtheil dieſer vortheilhaften Stellung der Oeſterreicher war, daß der König die ſeinige in Feindesland bekam.

§. 587. Fortſetzung. Teſchner Friede.

Friederich II. kannte den ſehnlichen Wunſch Marien Thereſiens für den Frieden. Catharina II. von Rußland drohete, $\frac{60}{m}$ Mann zu Gunſten des Herzogs von Zweibrücken agieren zu laſſen, und ſo mußte Kaiſer Joſeph nachgeben. Man ſchloß einen Waffenſtillſtand, und nach einigen zu Breslau vorgegangenen Verhandlungen ward der Friede unter franzöſiſcher und ruſſiſcher Vermittlung zu Teſchen in Oberſchleſien am 13. Mai 1779. unterzeichnet. Der Inhalt dieſes Teſchnerfriedens iſt folgender. Die Convention vom 3. Jän. 1778. ward aufgehoben. Oeſterreich gab die obere Pfalz, und was es von Baiern beſetzt hatte, zurück, mit Ausnahme des Burghauſer Kreiſes, oder des ſogenannten Innviertels zwiſchen dem Inn, der Donau und der Salza. Die Nachfolge in allen baieriſchen Ländern mit Ausnahme des eben genannten Innviertels, ward dem Herzoge von Zweibrücken zugeſichert. Der Kurfürſt von Sachſen erhielt für ſeine Allodialforderungen 6 Millionen Gulden im 24 Guldenfuße,

und dem Herzoge von Mecklenburg ward ein Privilegium illimitatum de non appellando verſprochen. Auch verſprach Oeſterreich, nicht entgegen zu ſeyn, wenn die brandenburgiſchen Markgrafthümer in Franken (Anſpach und Bayreuth) mit der Primogenitur Brandenburg vereinigt werden ſollten, auf welchen Fall hin jedoch die von dieſen Markgrafthümern dependirenden brandenburgiſchen Lehen in Oeſterreich, ſo wie die böhmiſchen Lehen in den Markgrafthümern Anſpach und Bayreuth aufhören ſollten. Dieſes iſt im J. 1791. geſchehen, da der König von Preuſſen mit Einverſtändniß des regierenden, aber kinderloſen Markgrafen dieſe Länder in Beſitz nehmen ließ. Frankreich und Rußland übernahmen die Garanzie dieſes Friedens, ſo wie auch salvo juro tertii vom deutſchen Reiche geſchah, welches an dieſem Kriege keinen Antheil genommen hatte.

§. 588. Tod Marien Thereſiens.

Maria Thereſia überlebte dieſen Frieden nicht lange, indem ſie am 29. Nov. 1780. ſtarb, wo ſodann Kaiſer Jaſeph II. auch die Regierung aller öſterreichiſchen Erbſtaaten übernahm. Als Regent derſelben erhielt er einen größern Wirkungskreis, und war dabei weniger als im deutſchen Reiche eingeſchränkt. Er ſchafte eine Menge alter, vorzüglich religiöſer Mißbräuche ab, verbeſſerte das Finanzweſen, beförderte die Induſtrie und den Handel in den öſterreichiſchen Erbländern, ſuchte durch zweckmäßigern Unterricht Aufklärung zu verbreiten und ſorgte für das Juſtizweſen. Seine Duldſamkeit gegen fremde Relionsverwandte, ſeine nie zu ermüdende Thätigkeit in Geſchäften, ſein Beſtreben, alles

ſelbſt zu ſehen und ſich von allem ſelbſt zu überzeugen, ſein Eifer für das Gute, wobei er vorzüglich nicht auf einige privilegierte Stände, ſondern auf die gemeine Volksklaſſe als den größern Theil Rückſicht nahm, ſeine ſtrenge Gerechtigkeitsliebe, wobei er weder Stand noch Perſon berückſichtigte, ſein leutſeliges und herablaſſendes Betragen gegen Jedermann, ſeine einfache und von allem unweſentlichem Prunke entfernte, überaus mäßige und frugale Lebensart, ſtellen ihn als Muſter der Regenten dar, und erwarben ihm allgemeine Liebe bei dem größten Theile ſeiner Unterthanen, und Hochſchätzung bei Auswärtigen. Nur Schade, daß ſeine beſtgemeinten Abſichten von vielen mißkannt, ſeine Handlungen und Verordnungen von vielen aus Vorliebe für das Alte verdreht und gemißdeutet wurden. Seine Verbeſſerungen im Religionsweſen, die Aufhebung mehrerer unnützer Klöſter, und die Einſchränkung derjenigen, welche beſtehen blieben, machten ihm den größten Theil der Geiſtlichkeit zum Feinde, wozu auch ſeine gegen fremde Religionsverwandte bezeigte Duldſamkeit nicht wenig beitrug. Der Adel fand ſich beleidigt, weil Joſeph den Mann nur nach ſeinen eigenen Verdienſten, nicht nach jenen ſeiner Vorfahren ſchätzte. Die Stände des Königreichs Ungarn, und jene der öſterreichiſchen Niederlande wurden dadurch aufgebracht, daß er ihre aus den Zeiten des Fauſtrechts und des Feudalſyſtems übrig gebliebenen Mißbräuche, oder ſogenannten Privilegien antaſtete. Auswärtige Mächte ſahen mit einer Art von Eiferſucht auf jede in den öſterreichiſchen Ländern vorgenommene Verbeſſerung hin, und fürchteten jede dadurch zu erzielende Vergrößerung der öſterreichiſchen

Macht. Sie benützten die Unzufriedenheit einiger Großen in den Niederlanden und in Ungarn, ſtifteten durch Emiſſäre Empörungen an. Mißvergnügen und Undank bei ſeinen Unterthanen, und Haß bei Auswärtigen war zuletzt der Lohn dieſes vortreflichen Kaiſers. Erſt die Nachwelt wird ſeine Verdienſte in ſeinen Anordnungen einſehen und nach ihrem Werthe zu ſchätzen wiſſen.

Nun etwas von ſeinen Thaten, in ſo weit ſie in der Geſchichte Aufſehen zu machen pflegen.

§. 589. Scheldekrieg.

Ein gleich Anfangs ſeiner Regierung ausgebrochener Krieg gegen die vereinigten Niederländer, da der Kaiſer den durch die Eiferſucht derſelben und der Engländer geſperrten Handel auf der Schelde zu Gunſten ſeiner niederländiſchen Unterthanen wieder empor zu bringen, auch ſich von den läſtigen holländiſchen Beſatzungen in ſeinen niederländiſchen Barrierefeſtungen (§. 538.) welche er größtentheils ſchleifen ließ, zu befreien ſuchte, ward durch Negotiationen gleich bei ſeinem Ausbruche geendiget, ohne daß der Kaiſer ſeinen Zweck in Anſehung des Scheldehandels erreicht hätte. Doch brachte er die holländiſchen Beſatzungen aus ſeinen Feſtungen weg.

§. 590. Unterhandlungen wegen Ländervertauſchung mit Baiern.

Vielleicht war dieſes allein als Vorbereitung nothwendig, um ein älteres Project des Hauſes Oeſterreich, nämlich die Eintauſchung Baierns gegen die öſterreichiſchen Niederlande auszuführen (§. 537.). Hieran arbeitete Joſeph II. mit allem Nachdrucke. Die öſter-

reichiſch-niederländiſchen Provinzen mit Ausnahme von Luxemburg und Namur ſollte der Herzog von Baiern unter dem Titel eines Königreichs Burgund erhalten, dagegen Baiern an das Haus Oeſterreich abgetreten werden. Der Kurfürſt Karl Theodor von der Pfalz als Herzog von Baiern ſchien dem Tauſche nicht abgeneigt zu ſeyn. Der Herzog von Zweibrücken ſein *nächſter* Nachfolger war wenigſtens nicht öffentlich dagegen. Frankreich hatte ſchon im 18. Artikel des Badnerfriedens vom J. 1714. verſprochen, kein Hinderniß in den Weg zu legen, wenn das baieriſche Haus eine Austauſchung ſeiner Länder für zuträglich hielte, womit dieſer Tauſch Baierns gegen die Niederlande offenbar beabſichtiget ward. Rußland war ganz einverſtanden, und es gereicht dem Petersburger Cabinet zur Ehre, daß es gewiſſermaßen ſelbſt darauf drang.

§. 591. Vortheile dieſer Vertauſchung.

Unüberſehbar ſind die Vortheile, welche das Haus Oeſterreich, das pfalzbaieriſche Haus, das deutſche Reich, auch die zu vertauſchenden Länder ſelbſt durch dieſe Vertauſchung würden erlangt haben. Oeſterreich hätte ſeine ſchwache Seite gegen Frankreich, England, Holland und Preuſſen abgegeben, welche ihm bis dahin in allen andern Unternehmungen hinderlich war. Da hingegen iſt Baiern für Oeſterreich ſehr bequem gelegen, und dies wäre durch jenes auf die vortheilhafteſte Art arrondiert und noch mehr mit Böhmen und den Vorlanden in Verbindung geſetzt worden.

Das pfalzbaieriſche Haus hätte für ſein damals kaum halb kultiviertes Baiern, welches ſchon ſeiner Lage nach

eines beträchtlichen Handels für ſich allein nicht fähig war, eines der ſchönſten und kultivierteſten Länder von ganz Europa bekommen, dem ſeine Lage allen möglichen Handelsvortheil anbietet, und wäre überdieß mit ſeinen gülich- und bergiſchen Herzogthümern näher in Verbindung gekommen. Das deutſche Reich wäre von der Gefahr, in die öſterreichiſch-franzöſiſchen Kriege verwickelt zu werden größtentheils befreit, und die franzöſiſche Revolution, wenn ſie ja ausgebrochen wäre, für daſſelbe gewiß weniger nachtheilig geworden. Baiern hätte von Oeſterreich und Ungarn Wein, Oeſterreich von Baiern Frucht, Holz ꝛc. bekommen, und Baiern hätte an dem weitſchichtigen Handel in der ganzen öſterreichiſchen Monarchie, ſo wie andere öſterreichiſche Provinzen Antheil genommen.

Die Niederländer ſelbſt würden durch perſönlichen Aufenthalt ihres Regenten und ſeiner Dikaſterien einen anſehnlichen jährlichen Geldausfluß erſpart, vielleicht auch nicht ſo viel nachbarlichen Neid in Bezug auf ihren Handel erregt haben, als, da das mächtige Haus Oeſterreich ſie beſaß u. ſ. w.

§. 592. Fürſtenbund.

Allein auch dieſes in jeder Rückſicht ſchöne und vortheilhafte Project fand bei ſeiner Ausführung von allen Seiten Schwierigkeiten und Anſtände, welche man nur in Vorausſetzung der feindlichen Geſinnungen des Königs Friederichs II. von Preuſſen hätte vorausſehen können. Man ſing an, durch gemiethete Schriftſteller die Gilltigkeit ſolcher Austauſchungen zu beſtreiten. Man wendete die Verordnung der goldenen Bulle wegen Untrenn-

barkeit und Unveräußerlichkeit der Kurfürſtenthümer gegen den Buchſtaben und den Sinn dieſes Reichsgrundgeſetzes auf Baiern und die Pfalz an, unerachtet dieſe beiden Länder ſchon vor Errichtung der goldenen Bulle getrennt waren, und Baiern erſt im 30jährigen Kriege eine fremde Kurwürde erhalten hatte. Man führte die ſinnloſe Benennung Kur-Pfalzbaiern abſichtlich *ein*, *man* ſuchte uralte vorgebliche Anſprüche des Hauſes Braunſchweig von Heinrichs des Löwen Zeiten her auf Baiern hervor, und Friederich II. ſchloß im J. 1783. am 23. Julii mit mehrern deutſchen Fürſten den ſogenannten Fürſtenbund, vorgeblich zur Erhaltung der deutſchen reichsſtändiſchen Freiheit. Der Tauſch unterblieb, weil es die Abſicht des Hauſes Oeſterreich nicht war, denſelben anders, als im Wege der gütlichen Uebereinkunft mit den Intereſſenten zu erwirken.

Auf wie viele Jahre der Fürſtenbund *geſchloſſen* worden ſey, iſt nicht bekannt, ſo viel aber weiß man, daß, wenn er wirklich zur Erhaltung der Reichsverfaſſung, und um die Reichsſtände und ſonſtigen Reichsangehörigen bei ihren Rechten zu ſchützen, abgeſchloſſen worden ſeyn ſollte, er von dem Haupturheber deſſelben bald nachher ſehr ſchlecht beobachtet worden ſey, da der König von Preuſſen in dem etwas ſpäter ausgebrochenen Kriege zwiſchen Deutſchland und Frankreich beim erſten Einrücken der franzöſiſchen Armeen in Deutſchland im J. 1796. faſt das ganze Gebiet der Reichsſtadt Nürnberg und des deutſchen Ordens in Franken eigenmächtig in Beſitz nahm, auch die fränkiſche unmittelbare Reichsritterſchaft ſich auf die nämliche Art unterwürfig zu machen ſuchte.

§. 593. Niederländiſche Empörung.

Nachdem Josephs II. Project wegen Vertauſchung der Niederlande geſcheitert war; ging ſeine vorzügliche Sorge dahin, dieſem Lande eine vernünftigere Einrichtung, eine beſſere Juſtizpflege, und zweckmäßigere Unterrichtsanſtalten zu geben, die alten politiſchen ſowohl, als religiöſen Mißbräuche abzuſchaffen, kurz den Niederländern eine für die Zeiten paſſende Verfaſſung in jeder Rückſicht zu geben. Die vielen Mönchs- und Nonnenklöſter, welche das Volk im Aberglauben und Fanatismus erhielten, und ſich von übermäßigen Stiftungseinkünften im Müßiggange nährten, wurden zum Theil aufgehoben, der Univerſität Löwen, vielleicht der reichlichſt geſtifteten in ganz Europa, welche aber in Hinſicht auf ihren Hauptzweck, das Studienfach zwei bis drei Jahrhunderte zurück war, ward eine für unſere Zeiten und Aufklärung paſſende Einrichtung gegeben, bei den Gerichtsſtellen die neue öſterreichiſche Gerichtsordnung eingeführt, zwecklose Andächteleien und zum Müßiggange führende Religionsübungen u. ſ. w. abgeſtellt. Auch wollte Kaiſer Joſeph die von den Niederländern bisher verwilligten Abgaben, oder ſogenannten Subſidien nicht blos von der Willküre der Stände abhängen laſſen. Durch alles dieſes wurden die Geiſtlichkeit und Stände aufgebracht, welche das Volk in ihrer Gewalt hatten. Es geſchahen häufige Zuſammenrottungen. Klöſter und Stände theilten Geld unter den Pöbel aus, franzöſiſche und preuſſiſche, auch päpſtliche Emiſſäre, arbeiteten unter der Hand. Einzelne Beamte und kaiſerliche Soldaten wurden verſpottet, oder gar gemißhandelt, und im J. 1787. brachen ſchon öffentliche

Unruhen aus. Der Kaiſer, welcher zur nämlichen Zeit wegen eines mit Rußland geſchloſſenen Bündniſſes in einen Türkenkrieg verwickelt ward, gab nach, ließ die Vollziehung ſeiner neuen Verordnungen einſtellen, und glaubte nun, die Ruhe hergeſtellt zu haben.

§. 594. Fortſetzung.

Allein, wie gewöhnlich, wenn der erſte aufrühreriſche Schritt einmal gethan iſt, die Volkszuſammenrottungen und ſogenannten Volontairkorps der Bürger dauerten fort, und wurden, als ſie Nachgiebigkeit ſpürten, verwegener. Der größte Theil des in den Niederlanden ſtehenden Militärs, welches faſt ganz aus Landeskindern beſtand, geſellte ſich nach und nach den brabantiſchen und hennegauiſchen Inſurgenten bei. Das einzige Regiment Bender war zuverläßig, und das Dragonerregiment Latour, welches letztere aber auch durch ſeine vielen Exceſſe die Gemüther noch mehr aufbrachte. Alle öſterreichiſch-niederländiſche Provinzen, Limburg und Luxemburg ausgenommen, waren bald in Aufruhr. Am 31. Jän. 1789. hob der Kaiſer die Verſammlung der Stände von Hennegau auf, und da die Stände von Brabant nicht nachgaben, die neue Ordnung der Dinge nicht nach dem Willen des Kaiſers einführen laſſen wollten; ſo ward durch ein kaiſerliches Patent am 18. Jun. 1789. die ganze Conſtitution als nichtig und aufgehoben erklärt.

Der berüchtigte Advocat van der Nood ſtand an der Spitze der Geſchäfte der Rebellen, und van der Merſch führte ihre Haufen gegen das kaiſerliche Militär an. Eine erſte förmliche Attaque zwiſchen dem

öſterreichiſchen General Baron von Schröder, und dem Inſurgenten General van der Merſch zu Thurnhout am 27. Octob. 1789. fiel wegen Mangel an Vorſicht zum Nachtheil des erſtern aus. Dieſes vergrößerte den Muth der Inſurgenten. Sie nahmen eine Stadt nach der andern mit Einverſtändniß der Bürger weg, der öſterreichiſche Commiſſär Graf von Trautmannsdorff, und der in den Niederlanden kommandierende General Graf d'Alton mußten Brüſſel räumen. Die Stände ſchworen am 31. Dezemb. ihre Unabhängigkeit, und am 11. Jän. 1790. ward eine Unionsacte, und die Errichtung eines ſouverainen Congreſſes der vereinigten niederländiſchen Staaten unterzeichnet.

§. 595. Fortſetzung. Tod Joſephs II.

Als Kaiſer Joſeph II. am 20. Febr. 1790. ſtarb; waren alle Provinzen, außer Luxemburg und Limburg verloren. Erſteres vertheidigten die kaiſerlichen Truppen mittelſt der unüberwindlichen Feſtung; letzteres, wo weder Truppen, noch Feſtungen waren, die treuen Unterthanen, welche ſelbſt gegen die brabanter Inſurgenten, die dieſe Provinz mit Gewalt in die Inſurrection ziehen wollten, manchen Kampf muthvoll aushielten.

Die niederländiſche Inſurrection war gleichſam die Vorläuferin der bald darauf erfolgten großen franzöſiſchen Revolution, wovon Kaiſer Joſeph II. den Anfang ebenfalls noch erlebte.

Nicht beſſer, als in den Niederlanden ging es dem Kaiſer Joſeph II. in Ungarn. Der Türkenkrieg fing

zwar an, ziemlich glücklich für die öſterreichiſchen Waffen zu gehen. Allein eben dieſes erregte neuerdings die Eiferſucht des preuſſiſchen Cabinets, worüber der bevorſtehende neue öſterreichiſch-preuſſiſche Krieg nur durch den Tod des Kaiſers gehindert ward. Unter der Hand hatten preuſſiſche Emiſſäre ſchon einen großen Theil der Ungarn aufgehetzt, und zur Empörung vorbereitet, wozu ebenfalls einige Eingriffe in die Privilegien der ungariſchen Magnaten, Verbeſſerung der Kirchendiſciplin und des öffentlichen Unterrichts, Einführung der deutſchen Sprache ſtatt eines elenden kauderwälſchen Lateins bei den ungariſchen Behörden, die aufgeſchobene königlich-ungariſche Krönung, wobei die Privilegien der Magnaten hätten beſchworen werden ſollen, und die Ueberbringung der ungariſchen Krone nach Wien den Vorwand lieferten. Josephs Tod trat auch hier ins Mittel. Sein Nachfolger konnte kaum mit großer Mühe, mit vielem Nachgeben und einer nachtheilig-ſchleunigen Beendigung des Türkenkriegs das angefachte Feuer löſchen.

§. 596. Einige ſonſtige Begebenheiten.

Im deutſchen Reiche machte die von Kaiſer Joseph II. verſuchte Wiederherſtellung des uralten kaiſerlichen Rechtes, Panis-, Brod-, oder Freßbriefe auf Klöſter und Spitäler zu ertheilen, welches zwar nie ganz erloſchen, aber doch ſehr vernachläßiget worden war, gar entſetzlichen Lärmen.

Bei der neuen Einrichtung der Bisthümer in Oeſterreich, da Joseph alles fremde Diöceſanrecht aus ſeinen Staaten abgeſchafft wiſſen wollte, kam er mit Salzburg und Paſſau vorzüglich in Colliſion. Doch ging

die Sache mittelſt gütlicher Unterhandlungen durch. Nur bei Konſtanz konnte der Kaiſer in Hinſicht auf die vorderöſterreichiſchen Länder ſeinen Zweck nicht erreichen, indem ſich der Erzbiſchof von Mainz, ein Hauptmitglied des Fürſtenbundes, als Metropolitan über Konſtanz, dieſes Bisthums annahm.

Die Thätigkeit des Kaiſers Joſeph II. in Beförderung des Guten, machte auch andern Muth, um veralteten Vorurtheilen entgegen zu arbeiten. Beſonders glaubten die vier Erzbiſchöfe des deutſchen Reichs, Mainz, Trier, Kölln und Salzburg, daß unter dieſer Regierung der beſte Zeitpunct ſey, um Anmaßungen des römiſch-päpſtlichen Hofes und deſſen Eingriffen in ihre Metropolitan- und der Biſchöfe Diöceſanrechte, welche er beſonders durch den neuaufgeſtellten Nuntius zu München wagte, entgegen zu arbeiten. Ihre Räthe kamen dieſerwegen im Auguſt 1786. zu Bad Embs zuſammen, und es ward die berühmte Embſerpunctation aufgeſetzt. Der Kaiſer ließ die Sache, da ſie das ganze deutſche Reich betraf, durch ein Commiſſionsdecret an den Reichstag gelangen. Allein, wer ſollte es glauben? politiſche Eiferſucht behauptete die Oberhand über den Fanatismus. Der König von Preuſſen und die ihm anhängenden proteſtantiſchen Fürſten, nahmen ſich des Papſtes an, und nebſt ihnen nur noch der Herzog von Baiern. Es kam nichts zu Stande. Dafür ward aber auch nun der König von Preuſſen vom Papſte als König anerkannt! (vergl. 524.).

§. 597. Zwiſchenreich.

Dem Kaiſer Joſeph II. folgte in allen ſeinen Erb-

ländern, da er Kinderlos ſtarb, ſein Bruder, der bisherige Großherzog Peter Leopold von Florenz nach. Eine ſeiner erſten Sorgen war die Beendigung des im J. 1788. von Kaiſer Joſeph II. angefangenen Türkenkrieges, obſchon derſelbe beim zweiten Feldzuge im J. 1789. theils durch die vom Feldmarſchall Laudon bewerkſtelligte Eroberung von Belgrad, theils durch den großen Sieg, welchen die Oeſterreicher unter dem Prinzen von Koburg in Verbindung mit den Ruſſen unter Feldmarſchall Suwarow bei Martinjeſtie erfocht, eine ziemlich gute Ausſicht gewonnen hatte. Die Gährung in einigen ſeiner Erbländer, und ein zu befürchtender neuer Preuſſenkrieg mögen die Haupturſachen zu Beſchleunigung der Friedensnegotiationen geweſen ſeyn. Mit Preuſſen kam am 27. Julii 1790. die Reichenbacher Convention zu Stande, wodurch Leopold den Türken nach hergeſtelltem Frieden alles eroberte zurückzuſtellen, auch an dem Kriege zwiſchen Rußland und der Pforte keinen Antheil mehr zu nehmen verſprach. Nun ward unter preuſſiſcher Vermittlung zwiſchen Oeſterreich und der Pforte am 19. Septemb. 1790. ein Waffenſtillſtand geſchloſſen, der Friedenscongreß zu Siſtow in Bulgarien eröffnet, und am 4. Aug. 1791. der Friede ganz nach dem Inhalte der Reichenbacher Convention unterzeichnet. Nur erhielt Oeſterreich durch eine beſondere Convention Altorſowa mit ſeinem Bezirke, auch einen kleinen Diſtrict in Kroazien am linken Ufer der Unna, doch beides unter der Bedingniß, daß keine Feſtung darin angelegt werden ſollte.

Auf dem Reichstage zu Regensburg war indeſſen die Frage: Ob der Reichstag unter den Auſpicien der

Reichsverweſer fortgeſetzt werden könne, ziemlich leb⸗ haft betrieben worden. Hierüber war am 7. Junii 1790. ein Schluß der drei Reichscollegien dahin erfolgt, daß zwar die Reichsverweſer eine Principalcommiſſion zur Fortſetzung des Reichstags zu ernennen berechtiget ſeyn ſollen, welche jedoch nicht die volle Repräſentation einer kaiſerlichen Principalcommiſſion haben, noch Reichsgut⸗ achten vom Reichstage zu fordern, oder die Beſchlüſſe zu ratificieren befugt ſeyn ſolle. Mit der hierauf von den Reichsvicarien gegebenen Erklärung konnten ſich die Reichstagsgeſandte nicht befriedigen, und die Sache kam nicht zur endlichen Berichtigung.

§. 598. Wahl Leopolds II.

Auf dem zu Frankfurt ſeit dem 11. Aug. 1790. eröffneten Wahlconvente ſchritt man nach berichtigter neuen Wahlkapitulazion, welche einige wichtige Zuſätze erhielt, am 30. Septemb. zur neuen Wahl, welche auf den König von Ungarn und Böhmen Erzherzog Peter Leopold von Oeſterreich einhällig ausfiel. Die Krönung geſchah zu Frankfurt am 9. Oct. d. n. J. Unter den an dieſen Kaiſer erlaſſenen ſeit Karls VII. Wahl gewöhnlichen ſogenannten kurfürſtlichen Col⸗ legialſchreiben war jenes das wichtigſte, welches die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung in die Gerechtſame der in Elſaß, Lothringen und andern vormaligen Reichsländern begüterten deutſchen Reichs⸗ ſtände betraf, indem ſich die drei geiſtlichen Kurfürſten, der deutſche Orden, die Biſchöfe von Straßburg, Speier und Baſel, die Herzoge von Zweibrücken und Wirtemberg, der Landgraf von Heſſendarmſtadt, der

Markgraf von Baden, die Fürſten von Naſſau, Leiningen und Löwenſtein ꝛc. gegen die Decrete der Nationalverſammlung vom 4, 6, 7, 8. u. 11. Aug., dann 2. u. 4. Nov. 1789, und 28. Aprils 1790., durch welche ſie in die Klaſſe bloſer Privatgüterbeſitzer heruntergeſetzt worden waren, an das Kurcollegium gewendet hatten, und ſich nicht mit Geld, oder Nationalgütern für den Verluſt ihrer Regalien wollten entſchädigen laſſen.

§. 599. Vorbereitungen zum Kriege mit Frankreich.

Der Kaiſer erließ dieſerwegen an den König Ludwig XVI. ein nachdruckſames Vorſtellungsſchreiben, welches aber mit dem abgefertiget ward, daß dieſe Sache nicht das Reich, ſondern nur die beſchwerten Fürſten als franzöſiſche Vaſallen intereſſiere, denen man Vergleichsvorſchläge gethan habe. Die Nationalverſammlung fuhr mit Vollziehung ihrer Decrete fort, und nun forderte der Kaiſer von der Reichsverſammlung ein vorläufiges Gutachten über dieſen wichtigen Gegenſtand. Das unterm 6. Aug. 1791. erſtattete Reichsgutachten fiel dahin aus, daß man ſich an die mit Frankreich beſtehenden Friedensſchlüſſe und Verträge halten müße, und daß die Ausdehnung der franzöſiſchen Decrete auf die reichsſtändiſchen Beſitzungen im Elſaß und Lothringen eben ſo Verletzung der Reichshoheit, als Kränkung der ſtändiſchen Rechte ſey; auch ſey der Kaiſer zu erſuchen, bei den Reichskreiſen ſolche Vorkehrungen zu veranlaſſen, durch welche der Ausbreitung aufrühreriſcher Schriften und Grundſätze vorgebeugt, und der Reichsverfaſſungsmäßige Wehr- und Vertheidigungsſtand hergeſtellt werde.

§. 600. Fortſetzung. Leopolds II. Tod.

Da indeſſen dem Könige Ludwig XVI. ſeine vorgehabte Flucht mißlungen, und er in engere Gefangenſchaft gebracht worden war; hatte der Kaiſer, durch die ausgewanderten franzöſiſchen Prinzen und andere Großen aufgefordert, unterm 6. Julii 1791. eine Zircularnote an alle europäiſche Höfe erlaſſen, mit dem Vorſchlage, die Sache des Königs von Frankreich als die gemeinſame Sache aller Souverains zu erklären. Dann hielt er mit dem Könige von Preuſſen eine perſönliche Zuſammenkunft zu Pilnitz. In Folge der dabei getroffenen Verabredungen ward den ausgewanderten franzöſiſchen Prinzen vom Kaiſer und dem Könige von Preuſſen eine Declaration zugeſtellt, daß beide, wenn die vorgeſchlagene Vereinigung der europäiſchen Mächte zu Stande käme, entſchloſſen ſeyen, gemeinſchaftlich mit der nöthigen Macht zu handeln, um die Befreiung und Sicherheit des Königs von Frankreich zu bewirken. Als aber Ludwig XVI. die neue Conſtitution annahm; erklärte Leopold II. durch eine neue Note vom 12. Novemb. 1791., daß er die Pilnitzer Erklärung als nicht geſchehen anſehe, weil die in Frankreich vorgefallenen letztern Ereigniſſe gute Hoffnung gäben. Anderer Meinung waren aber Spanien, Rußland, Schweden, Preuſſen, und mehrere deutſche Reichsſtände. Die Zahl der Ausgewanderten mehrte ſich ſeit der Mitte des Jahres 1791. am Rheine ſehr beträchtlich. Die Brüder des Königs und übrigen Prinzen proteſtierten gegen die neue Conſtitution, und die von dem König geſchehene Annahme derſelben. Durch alles dieſes ward die neue Nationalverſammlung zu ernſtlichen Maßregeln veranlaßt.

Die franzöſiſchen Geſandten zu Wien und Coblenz machten Vorſtellungen gegen die Verſammlungen der franzöſiſchen Emigranten und ihrer Truppen auf den Gränzen Frankreichs, aber ohne Erfolg. Am 7. Febr. 1792. ſchloß der Kaiſer mit dem König von Preuſſen eine Allianz zu Berlin, wodurch ſich beide Höfe ihre Beſitzungen garantierten, und ſich auf den Fall eines Angriffes zur wechſelſeitigen Hilfe und zur Aufrechthaltung der Reichsconſtitution verbanden. Nun übergab der öſterreichiſche Geſchäftsträger zu Paris am 17. Febr. die verlangte Erläuterung über die Vereinigung der europäiſchen Mächte, womit ſich auch der preuſſiſche Geſandte daſelbſt durch eine am 28. Febr. übergebene Note vereinigte. Die von dem Könige Ludwig XVI. hierauf gegebene Erklärung erlebte aber Kaiſer Leopold II. nicht mehr, indem er am 1. März 1792. ganz unvermuthet ſtarb. Die öſterreichiſchen Erbſtaaten fielen ſeinem älteſten Sohne dem Erzherzoge Franz zu.

§. 601. Zwiſchenreich. Wahl Franzens II.

Während dem viermonatlichen Zwiſchenreiche ernannten die beiden Reichsvicarien den Biſchof von Regensburg und Freiſingen zum Principalcommiſſarius, nachdem die Stimmenmehrheit für die Anerkennung der Vicarariatscommiſſion, doch mit Dahinſtellung der von den Vicariatshöfen im J. 1790. abgegebenen Erklärung (§. 597.) ausgefallen war. Der Reichstag kam demnach unter Auſpicien der Reichsverweſer in Thätigkeit, woran die bedenkliche Lage mit Frankreich wohl größtentheils Schuld geweſen ſeyn mag. Der Wahlconvent zu Frankfurt fing am 15. Junii 1792. an. Man beſchleunigte

die Wahl ſo viel als möglich war, und dieſelbe kam ſchon am 5. Julii zu Stande, fiel auf den König von Ungarn und Böhmen und Erzherzog Franz von Oeſterreich einſtimmig aus, welcher auch daſelbſt am 14. d. n. M. gekrönt ward. Derſelbe beſprach ſich gleich nach der Wahl zu Mainz mit dem Könige von Preuſſen und mehrern Reichsfürſten über die franzöſiſchen Angelegenheiten. Der päpſtliche Nuntius, welcher ſich zu Frankfurt während dem Wahlconvente einfand, bath das kurfürſtliche Collegium, daß es durch kräftige Verwendung bei dem zukünftigen Kaiſer dem Papſte zum Beſitze der ihm durch die Nationalverſammlung entzogenen Grafſchaft Avignon wieder verhelfen möchte. Auf der andern Seite legte er gegen die ſchon in Leopolds II. Wahlkapitulazion eingeſchaltete Verordnung, daß auch die mit dem Papſte Eugen IV. geſchloſſenen Concordate beobachtet werden ſollen (§. 381. u. 382.) eine Proteſtation ein.

§. 602. Ausbruch des franzöſiſchen Krieges.

Es war indeſſen, da Franz II. bei den Geſinnungen und Verbindungen ſeines Vaters mit den übrigen europäiſchen Mächten blieb, in der franzöſiſchen Nationalverſammlung am 20. Aprils 1792. auf Dumouriez Antrag, und auf Verlangen der damals in Paris herrſchenden Jacobiner Partei der Krieg gegen Oeſterreich beſchloſſen worden, und die franzöſiſchen Truppen unter Rochambeau und La Fayette in die ſeit Joſeph II. von Feſtungen und Beſatzungen entblößten (§. 589.) öſterreichiſchen Niederlande eingefallen, welche aber, da die von der Nationalver-

ſammlung gehoffte allgemeine Inſurrection der Niederländer fehl ſchlug, im Junius, da die Oeſterreicher mit Macht anrückten, wieder zurück ziehen mußten. Auch rückte ſchon ein preuſſiſches Kriegsheer von etwa $\frac{50}{m}$ Mann unter dem Kommando des Herzogs von Braunſchweig im Julius 1792. an den Rhein, nachdem der König von Preuſſen unterm 25. Junii d. n. J. durch ein Manifeſt die Gründe hatte darſtellen laſſen, die ihn bewogen hätten, gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen. Mit dieſem Heere vereinigten ſich noch öſterreichiſche und heſſiſche Truppen, auch eine beträchtliche Zahl emigrirter Franzoſen.

Der Herzog von Braunſchweig als Oberbefehlshaber der combinierten Armeen erließ am 25. Jul. ein Manifeſt in den heftigſten Ausdrücken, welches ſo wie ein zweites vom 27. d. n. M. durch die darin enthaltenen Drohungen die franzöſiſche Nation, die es hätte ſchrecken ſollen, erbitterte, und gerade eine — der erwarteten ganz entgegengeſetzte Wirkung hervorbrachte.

§. 603. Fortſetzung.

Nach der Suſpenſion und Gefangennehmung Königs Ludwigs XVI. am 10. Aug. 1792. rückte zwar der Herzog von Braunſchweig am 19. d. n. M. durchs Luxemburgiſche in Lothringen ein, brach nach der von dem General Clairfait erwirkten Eroberung von Longwy gegen Champagne auf, und drängte, nachdem Clairfait und der Prinz von Ligne den Poſten bei Croix aux Bois durchbrochen hatten, den General Dumouriez von Grand Pré bis nach St. Menehould zurück. Da aber Dumouriez durch die Generäle

Beurnonville und Kellermann Verſtärkungen erhielt, ſchloß der Herzog einen Waffenſtillſtand, und zog ſich mit ſeinen Truppen nach Coblenz zurück. Nun drang Dumouriez wieder in die Niederlande ein, von woher die Oeſterreicher unter dem Herzoge Albert von Sachſen-Teſchen eine Diverſion gemacht und Lille zu belagern angefangen hatten. Er bemächtigte ſich nach dem über die Oeſterreicher unter General Clairfait bei Gemmappe unweit Mons am 5. u. 6. Novemb. erfochtenen Siege des größten Theils der öſterreichiſchen Niederlande und des Hochſtiftes Lüttich, auch am 8. Dezemb. der Reichsſtadt Aachen. Am Oberrhein nahm der General Cüſtine, nachdem die Oeſterreicher unter Prinz Hohenlohe und Grafen von Erbach größtentheils nach Lothringen und Champagne abgezogen waren, im Septemb. und Octob. 1792. Speier mit ſeinen reichen Magazinen, Worms und Mainz, dann Frankfurt und Königsſtein faſt ohne Widerſtand weg, fand beſonders zu Mainz mit den franzöſiſchen Freiheitsgrundſätzen großen Anhang, wo alles nach dem Pariſer Muſter eingerichtet, eine Nationalconvention, Unabhängigkeit vom deutſchen Reiche und Vereinigung mit Frankreich beſchloſſen ward. Cuſtine ward am 2. Dez. aus Frankfurt wieder vertrieben, und das Betragen ſeiner Truppen verleidete dem denkenden Deutſchen die damals ſo hoch geprieſene franzöſiſche Freiheit und Gleichheit.

§. 604. Fortſetzung. Reichskrieg gegen Frankreich.

Indeſſen war die geſetzgebende franzöſiſche Nationalverſammlung am 10. Aug. 1792. auseinander gegangen,

und ſtatt derſelben eine neue unter der Benennung Nationalconvention zuſammengeſetzt worden, welche gleich in der erſten Sitzung am 21. Septemb. die Königswürde und die bisherige Conſtitution abgeſchafft, und Frankreich für eine Republik erklärt hatte. Alle Zeichen der ehemaligen monarchiſchen Verfaſſung, des Adels, oder des ſogenannten Ariſtocratismus wurden vertilgt, und eine neue Zeitrechnung, nämlich von Gründung der franzöſiſchen Republik angenommen, worauf auch ſpäter im Herbſte des J. 1793. ein ganz neuer Kalender gefolgt iſt. Beim deutſchen Reichstage kam zwar ſchon am 23. Novemb. 1792. ein Reichsgutachten wegen Stellung des Triplums nach dem Fuße vom J. 1681. (§. 505.) zu Stande, ward auch vom Kaiſer am 19. Dezemb. ratifiziert, und die gewöhnlichen Avocatorien, Inhibitorien und Excitatorien erlaſſen. Allein die Kriegserklärung von Seite des Reichs erfolgte erſt am 22. März. 1793., nachdem König Ludwig XVI. am 21. Jän. d. n. J. öffentlich hingerichtet worden war. Nun ward auch zu London und Madridt den franzöſiſchen Geſandten angedeutet, ſich zu entfernen, wie ſchon im J. 1792. zu Turin geſchehen, darüber aber auch Savoien und die Grafſchaft Nizza von den Franzoſen beſetzt worden waren. Beiden Höfen und den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande als Bundesgenoſſen des erſtern ward aber auch nun von der Nationalconvention der Krieg angekündiget. Großbritannien ſchloß mit dem deutſchen Kaiſer, dann den Königen von Spanien, Sizilien, Portugall und Preuſſen Allianz, mit Baden, Heſſenkaſſel und Heſſendarmſtadt Subſidienverträge, desgleichen ein Bündniß mit

Rußland, und ſo war faſt ganz Europa gegen Frankreich vereinigt.

§. 605. Fortſetzung.

Dumouriez Vorhaben, ſich der vereinigten Niederlande zu bemächtigen, ward durch den kaiſerlichen Feldmarſchall Prinzen von Sachſen-Coburg rückgängig gemacht. Dieſer vertrieb die Franzoſen nach dem am 1. Märzes bei Aldenhofen und Düren erfochtenen Siege aus Aachen, entſetzte Maſtricht, welches durch den franzöſiſchen General Miranda belagert ward, nahm Lüttich ein, und erfocht am 18. u. 22. Märzes 1793. zwei Hauptſiege bei Neerwinden und Löwen. Die von den Franzoſen eroberten holländiſchen Feſtungen Breda und Gertruidenberg nicht nur, ſondern die geſammten öſtereichiſchen Niederlande waren zu Ende Märzes in den Händen der Oeſterreicher. Nach Dumouriez Entweichung aus franzöſiſchen Dienſten, wodurch er als Moderatiſt ſeinem von den Maratiſten ſchon beſchloſſenen Tode entging, eroberte der Prinz von Coburg am 10. Jul. 1793. Condé, und am 28. Valenciennes. Auch war am 7. Märzes Königſtein und am 22. Julii Mainz mit 400 Kanonen und vielen Lebensmitteln an die Deutſchen übergegangen. Die Oeſterreicher unter Wurmſer und dem Prinzen von Waldeck eroberten am 19. Octobers die für unüberwindlich gehaltenen Vaubaniſchen Linien an der Lauter zwiſchen Lauterburg und Weiſſenburg, und die Franzoſen mußten bis Straßburg flüchten. Die Spanier waren in Rouſſillon eingefallen, hatten am 25. Junii d. J. Bellegarde weggenommen, und bedroheten Perpignan. Zu

Waſſer wurden die Küſten der franzöſiſchen Republi
durch die engländiſchen und ſpaniſchen Flotten beunruhige
welche Toulon wegnahmen, wo ſie ſich der ganzen fran
zöſiſchen Marine des Mittelmeeres bemächtigten, un
bei ihrem Abzuge, welcher am 18. Dezemb. von de
Republikanern erzwungen ward, größtentheils zerſtörte
Zu allem dieſem kam noch Aufruhr von Innen in meh
rern franzöſiſchen Provinzen, und nur Robespier
re's Tyrannei, welcher ſeit dem 31. May 1793. nach
Abſchaffung der bisherigen Conſtitution mittelſt der au
ſeinen Creaturen zuſammengeſetzten Ausſchüſſe des öf
fentlichen Wohls, und der öffentlichen Sicher
heit ganz unumſchränkt regierte, und durch das Auf
geboth in Maſſe, und durch die Conſcriptio
ſeinen Feinden an Truppenzahl immer überlegen war
dann Mangel an Einverſtändniß zwiſchen de
coaliſierten Mächten und ihren Heerführer
waren Schuld daran, daß ſich die Oeſterreicher unte
General Wurmſer am 22. Novemb. über den Rhein
die Preuſſen aber, welche Landau belagert hatten, ſic
zwiſchen Oppenheim und Mainz zurückziehen mußte
Der Herzog von Braunſchweig legte das Kommand
über die preuſſiſche Armee nieder, welche nun dem G
neral Möllendorf anvertraut ward.

§. 606. Fortſetzung.

Der Krieg in der Vendee, und jener der Chouan
in Bretagne machten den Republikanern viel zu ſchaffen
Deſſen ungeachtet waren ſie gegen die coaliſierten Mächt
im J. 1794. glücklich. Anfangs hatten zwar die Oeſte
reicher in den Niederlanden, wo ſich Kaiſer Franz I

ſelbſt befand, in Verbindung mit den Engländern, Hannoveranern und Holländern das Glück auf ihrer Seite. Prinz Coburg erfocht am 17. und 26. Aprils zwei Siege bei Chateau Cambreſis, und eroberte am 30. d. n. M. Landrecy. Allein am 22. Mai ſchlug Pichegru die Oeſterreicher bei Tournay, Jourdan ging über die Sambre, nahm Charleroi weg, beſiegte die Oeſterreicher am 26. Junii bei Fleurus, vereinigte ſich mit Pichegru bei Leuſe, und zwang die Oeſterreicher am 21. Julii, ſich über die Maas, die übrigen verbundenen Truppen aber in die ſogenannten Generalitätslande zurückzuziehen. Pichegru verfolgte die letztern, überwältigte am 24. Dezemb. Grave, und machte ſich von dem ganzen Lande zwiſchen der Waal und dem Leck Meiſter, wobei ihm die ſtrenge Kälte, da alle Seen und Flüße zugefroren waren, und die vormals verwieſenen holländiſchen Patrioten, welche ihm überall die Wege zeigten, vorzüglich zu Statten kamen. Die von den Oſterreichern eroberten franzöſiſchen Feſtungen waren bald wieder in den Händen der Franzoſen, Lüttich und Trier mußten ſich ihnen ebenfalls ergeben, und die Oeſterreicher, über welche nun der General Clairfait das Kommando übernommen hatte, zogen ſich über den Niederrhein zurück. Das einzige Luxemburg, wo der Feldmarſchall Bender kommandierte, hat ſich bis zum 6. Junii 1795., da es ſich wegen Abgang an Lebensmitteln ergeben mußte, gehalten. Am Oberrheine hatten die Oeſterreicher, Preuſſen und Reichstruppen die Franzoſen im Mai 1794. bis hinter die Saar zurückgedrängt. Da aber Jourdan im September aus den Niederlanden gegen den Rhein vordrang, zogen ſie

ſich über den Rhein zurück. Nur Mainz blieb am Oberrheine im Beſitze der Deutſchen, nachdem die Franzoſen am 24. Dezember die Rheinſchanze bei Mannheim erobert hatten. Im Innern von Frankreich hatte indeſſen Robespierre und Conſorten mit der unmenſchlichſten Grauſamkeit gewüthet und gemordet, und ſelbſt die Königin Marie Antoinette war am 10. Oct. 1794. ein Opfer ihrer Blutgierde geworden.

§. 607. Fortſetzung. Basler Frieden mit Preuſſen.

Der Reichstag zu Regensburg hatte durch ein Reichsgutachten vom 13. Oct. 1794. die Stellung des Quintuplums verwilliget, aber auch durch ein anderes vom 22. Dezemb. den Kaiſer erſucht, ſich für den Frieden zu verwenden, und den König von Preuſſen zu deſſen Beförderung zu vermögen. Allein der König von Preuſſen, welcher vermuthlich damals ſchon Abſichten auf Norddeutſchland hatte, machte, da er mit ſeinem Antrage, ihm einen Theil der Kriegskoſten zu erſetzen, und ſeine Truppen zu verpflegen am Reichstage kein Gehör fand, indem er von den Engländern und Holländern ſeit dem April 1794. $\frac{50}{m}$ Pfund Sterling monatlicher Subſidien erhielt, am 5. Aprils 1795. mit Frankreich einen Separatfrieden zu Baſel, vermöge deſſen er ſein Bischen Landes am linken Rheinufer bis zum allgemeinen Frieden an Frankreich überließ, übrigens aber verabredet ward, daß die franzöſiſche Republik die Verwendung des Königs von Preuſſen, für diejenige Reichsſtände annehmen wolle, die mit ihr in Unterhandlung treten, und die preuſſiſche Vermittlung verlangen würden. Hiezu kam noch am 11 Mai

ein Nebenvertrag zwiſchen Preuſſen und Frankreich, wodurch zwiſchen der nördlichen und ſüdlichen Hälfte von Deutſchland eine Demarkationslinie beſtimmt, und den inner derſelben gegen Norden und Nordoſten gelegenen Ständen die Neutralität von der franzöſiſchen Republik, jedoch unter der Bedingung zugeſichert ward, wenn ſie ihre Contingente von der Reichsarmee abrufen, und keine Kriegsunternehmungen gegen Frankreich begünſtigen, oder, was das nämliche iſt, wenn ſie nach dem ihnen vom Stifter des zur Aufrechthaltung der Reichsverfaſſung geſchloſſenen Fürſtenbundes (§. 592.) gegebenen Beiſpiele, ihren Reichsverfaſſungsmäßigen Pflichten kein Genügen leiſten würden. Durch dieſen politiſchen Schlagfluß ward die eine Hälfte des alten und ſchwachen deutſchen Staatskörpers ganz gelähmt. Dieſem Beſpiele folgte Heſſenkaſſel, welches am 28. Aug. d. n. J. zu Baſel mit der franzöſiſchen Republik einen beſondern Frieden abſchloß. Durch beide Friedensſchlüſſe, ſo wie durch den mit den vereinigten Niederlanden als nunmehriger neu organiſierten bataviſchen Republik am 16. Mai 1795. errichteten beſondern Frieden, wobei die Abſchaffung der Erbſtatthalterwürde als eine Hauptbedingniß von Frankreich garantiert ward, und durch den franzöſiſchen Frieden mit Spanien vom 22. Jul. d. n. J., worin der ſpaniſche Antheil von St. Domingo an Frankreich abgetreten ward, hatte auch nun die Coalition gegen Frankreich eine gewaltige Erſchütterung erlitten.

§. 608. Fortſetzung.

Durch ein Hofdecret vom 19. Mai 1795. beſchwerte

ſich Kaiſer Franz II. bei der deutſchen Reichsverſammlung über das Reichsverfaſſungs- und Allianzwidrige Benehmen des Königs von Preuſſen, trug aber darin auf eine ungeſäumte Einleitung zu einem annehmlichen Frieden an. Die Hauptfrage zur Erzielung deſſelben war unſtreitig dieſe: Ob die franzöſiſche Republik die eroberten deutſchen Länder behalten, oder zurückgeben ſollte? Freilich beſchloß man zu Regensburg — aber ohne auf die nöthigen Mittel zur Realiſierung des Beſchluſſes zu denken, — daß man nichts abtreten wolle. Allein die franzöſiſchen Machthaber beſchloſſen zur nämlichen Zeit, nichts zurückzugeben, und von der zweideutigen preuſſiſchen, dann der ſchwachen däniſchen Vermittlung ließ ſich wohl nicht hoffen, daß der Nationalconvent auf andere Geſinnungen werde gebracht werden. Doch ruheten die Waffen in den Rheingegenden eine Zeit lang, aus der Urſache, weil der Nationalconvent zum vorhinein vergewißt ſeyn konnte, daß Preuſſens Beiſpiel in Deutſchland, wenigſtens auf die eine Hälfte deſſelben mächtig wirken — auch noch andere bedeutende Reichsſtände zum Abſprunge veranlaſſen würde, wie ſich dann dieſes durch den vorerwähnten Heſſenkaſſel'ſchen Frieden bewahrheitete. Am 15. u. 21. Sept. aber gingen die Franzoſen in 3 Kolonnen bei Eichelkamp, Neuwied und Mannheim über den Rhein, um Mainz von allen Seiten einzuſchlieſſen, und durch Eroberung dieſer Feſtung ſich vom ganzen linken Rheinufer Meiſter zu machen. Die Oeſterreicher mußten zurückziehen.

§. 609. Fortſetzung.

Während dieſer Zeit war der bedauerungswürdige

zehnjährige Sohn Ludwigs XVI. im Tempelthurme zu Paris geſtorben, und ſein älteſter Oheim hatte ſich zu Verona zum Könige von Frankreich ausrufen laſſen. Die Oeſterreicher waren gegen Ende des Jahres 1795. ziemlich glücklich. Wurmſer rückte am Oberrheine bis nach Mannheim hinab, Quosdanowich ſchlug die Franzoſen bei Heidelberg, Clairfait ging bei Offenbach über den Main, und beſiegte die franzöſiſche Armee bei Nidda, die Franzoſen zogen ſich in Unordnung längſt dem Niederrheine zurück, und Mainz war nun von Seite des rechten Rheinufers wieder frei. Clairfait eilte den Franzoſen nach, ſchlug ſie einigemal, wandte ſich dann nach Mainz und erfocht am 29. Octob. 1795. einen vollkommenen Sieg, wodurch Mainz auch auf der linken Rheinſeite befreit ward, und die Franzoſen bis an die Moſel zurückwichen. Am Oberrheine überwältigte Wurmſer Mannheim, ging ſelbſt über den Rhein, nahm Frankenthal ein, und drängte die Franzoſen immer zurück. Doch behauptete ſich Pichegru in den Linien von Germersheim, und Jourdan hielt am rechten Rheinufer noch Düſſeldorf beſetzt. Bei ſolchen Umſtänden war es den Franzoſen ſehr angenehm, daß der kaiſerliche Hof ſich zur Abſchließung eines Waffenſtillſtandes auf 10tägige Aufkündigung verleiten ließ. General Clairfait nahm ſeine Dimiſſion, und Statt ſeiner ward des Kaiſers Bruder Erzherzog Karl zum Oberbefehlshaber der kaiſerlichen Armeen am Rheine ernannt.

§. 610. Fortſetzung.

Im folgenden Jahre 1796. ward der Feldzug zuerſt

in Italien eröffnet, wo von Seite Oeſterreichs General Beaulieu, von franzöſiſcher Seite General Bonaparte das Kommando führte. Zwar wurden die Franzoſen am 6. u. 8. Aprils bei Voltri geſchlagen. Sie behaupteten ſich aber am 11. d. n. M. bei Madonna die Savona, beſetzten nach dem Treffen bei Vico am 22. Aprils einen großen Theil von Piemont, zwangen den König von Sardinien, am 28. d. n. M., einen Waffenſtillſtand abzuſchließen, welcher ihnen Coni, Tortona und die Citadelle von Ceva einräumte, wodurch die Oeſterreicher genöthiget wurden, ſich hinter den Po, ſodann hinter die Adda zurückzuziehen. Nach der Eroberung von Lodi gingen die Franzoſen über die Adda, bemächtigten ſich in kurzer Zeit der ganzen öſterreichiſchen Lombardie, das einzige Mantua ausgenommen, und Beaulieu mußte ſich in die Gebirge von Tyrol zurückziehen. Nun ſchloß auch der Herzog von Parma am 9. und der Herzog von Modena am 12. Mai Waffenſtillſtand mit der Republik, und in dem am 16. d. n. M. mit dem König Victor Amadäus III. von Sardinien gemachten Frieden wurden das Herzogthum Savoien, die Grafſchaften Nizza, Tenda und Boglio an Frankreich abgetreten, und ihnen die Feſtungen Coni, Ceva, Tortona, Aleſſandria ꝛc. bis zum allgemeinen Frieden überlaſſen. Die Franzoſen beſetzten nun auch vom päpſtlichen Gebiete Ferrara, Bologna, und Urbino, und da der König von Neapel am 5. Junii einen Waffenſtillſtand ſchloß; war auch der Papſt genöthiget, unter ſpaniſcher Vermittlung am 23. d. n. M. einen harten Waffenſtillſtand einzugehen. Die Franzoſen blieben im Beſitz von Ferrara und Bologna, auch mußte

ihnen die Citadelle von Ancona eingeräumt werden. Ueberdieß mußte der Papſt 21 Millionen Livres bezahlen, 100 Kunſtſtücke und 500 Handſchriften nach der Auswahl franzöſiſcher Commiſſarien abzugeben verſprechen.

§. 611. Fortſetzung.

Da man öſterreichiſcher Seits im Mai 1796. den Franzoſen den Waffenſtillſtand am Rheine aufkündigte (§. 609.), ſo drängten dieſe Anfangs die Oeſterreicher bis Wetzlar zurück; da ſie aber, als ſie die Linie des Erzherzogs Karl an der Dill durchbrechen wollten, zurückgeſchlagen wurden, mußten ſie ſich an den Niederrhein zurückziehen, und wurden vom Erzherzoge Karl bis nach Deutz verfolgt. Gegen den General Wurmſer aber hatten indeſſen die Franzoſen den ganzen Strich Landes von der Moſel bis nach Mainz in Beſitz genommen, und ihre Heere am Ober- und Niederrheine in Vereinigung gebracht. Am 24. Junii gingen ſie unter dem General Moreau bei Straßburg über den Rhein, überwältigten Kehl, Bühl, Stollhofen und Oppenau, bemächtigten ſich des Kniebis, und ſowohl der Erzherzog Karl, als das im Breisgaue geſtandene Korps der Oeſterreicher waren in Gefahr abgeſchnitten zu werden. Erzherzog Karl hatte ſich freilich indeſſen in Eile an den Oberrhein zurückgezogen. Nach dem mißlungenen Treffen bei Raſtatt und Ettlingen am 5. und 9. Jul. mußten ſich aber die Kaiſerlichen in Schwaben zurückziehen, und am 16. Jul. zog die Avantgarde, am 17. aber eine Diviſion des linken von General St. Cyr kommandierten Flügels unter General Ferino

in Freiburg ein. Auch die franzöſiſche Armee am Niederrheine unter dem General Jourdan ging nun wieder bis gegen die Lahn hinauf, überwältigte das Korps der Oeſterreicher unter dem General Wartensleben bei Neukirchen, und zog gegen Frankfurt, welches er am 16. Julii einnahm und ſich theils links gegen Aſchaffenburg ausdehnte, theils rechts mit dem General Moreau immer näher in Verbindung zu ſetzen ſuchte. Dieſes Vordringen der Franzoſen verbreitete im ſchwäbiſchen und fränkiſchen Kreiſe Schrecken, und anſtatt daß die Stände dieſerwegen ihre Anſtrengungen verdoppelt hätten, fing man an, nach Preuſſens Beiſpiele mit Aufopferungen, wofür man im katholiſchen Kirchengute Entſchädigung zu erhalten hoffte, Neutralitäts- und Friedensverträge mit Frankreich zu ſchließen, welchem Beiſpiele auch der oberſächſiſche Kreis folgte. Der am 7. Aug. von dem fränkiſchen Kreiſe mit den Franzoſen abgeſchloſſene Waffenſtillſtand ward, weil er nicht von Preuſſen dictirt worden war, von dem General Jourdan für ungiltig erklärt, und die fränkiſchen Kreisſtände wurden mit ſolchen unerſchwinglichen Contributionen belegt, daß ſie nun nach der Abſicht Preuſſens deſſen Schutz anflehen und einige Reichsſtädte ſich ſogar dem Könige von Preuſſen unterwerfen mußten. Diejenigen, welche eines oder das andere nicht thaten, z. B. der deutſche Orden, und die fränkiſche Reichsritterſchaft wurden von dem Könige von Preuſſen gewaltſam in Beſitz genommen (vergl. §. 592.).

§. 612. Fortſetzung.

Der Plan des damaligen franzöſiſchen Directo-

riums war, daß die 3 Armeen unter Bonaparte, Moreau und Jourdan zur nämlichen Zeit ins Herz der öſterreichiſchen Monarchie vorrückten ſollten. Das Wartensleben'ſche Korps ward wirklich bis in die obere Pfalz zurückgedrängt, wodurch Erzherzog Karl, um die Verbindung mit Wartensleben zu erhalten, genöthiget ward, ſich fechtend, ſehr oft auch ſiegend bis nach Baiern zurückzuziehen, dem die Moreauiſche Armee nachfolgte. Bonaparte drohete, durch Tyrol nach Baiern vorzudringen, und ſich mit Moreau und Jourdan zu vereinigen. Allein Erzherzog Karl ging bei Ingolſtadt mit dem größern Theil ſeiner Armee unvermuthet über die Donau, ſchlug am 22. u. 23. Aug. 1796. Jourdans rechten Flügel bei Neumarkt und Tenning, vereinigte ſich bei Amberg mit Wartensleben, und da ſich Bernadotte bis Nürnberg zurückzog, mußte Jourdan, um nicht abgeſchniten zu werden, bis nach Forchheim weichen. Erzherzog Karl eilte ihm nach, ſchlug ihn am 3. Sept. bei Würzburg, und zwang ihn über die Lahn zurück. Aſchaffenburg und Frankfurt wurden von den Franzoſen verlaſſen, auch die Blokade von Mainz, desgleichen nach einer weitern Niederlage bei Limburg an der Lahn am 16. Septemb. die Belagerung von Ehrenbreitſtein aufgehoben, und bei Altenkirchen am 20. Sept. von den Kaiſerlichen abermal ein Sieg erfochten. Nur noch Düſſeldorf und Neuwied bleiben nach dieſem Treffen am rechten Rheinufer in franzöſiſcher Gewalt.

§. 613. Fortſetzung.

Nun rückte Erzherzog Karl den Rhein hinauf, und

General Moreau, welcher ſchon bis München vorgerückt war, kam in Gefahr in Deutſchland eingeſchloſſen zu werden. Da er überdieß bei München geſchlagen, Ingolſtadt, welches er zu belagern angefangen hatte, durch den General Hotze entſetzt, und hiedurch eine Vereinigung ſämmtlicher kaiſerlichen Truppen in dieſer Gegend bewirkt ward, ſo war Moreau's Rückzug nicht nur unvermeidlich, ſondern auch äußerſt beſchwerlich. Doch führte er ihn, eben ſo wie es früher Erzherzog Karl gemacht hatte, mit Klugheit und Tapferkeit aus. Erſt nachdem er mit ſeiner ganzen Armee im Oct. 1796. im Breisgau zuſammengedrängt, bei Waldkirch, Tenningen und Riegel, dann bei Schliengen und Kandern geſchlagen war, zog er ſich bei Hünningen über den Rhein zurück, beſchäftigte aber die Oeſterreicher durch die in die Rheinfeſtung Kehl und den Brückenkopf bei Hünningen hineingeworfenen ſtarken Beſatzungen noch eine Zeitlang, bis endlich Kehl am 9. Jän. und die Brückenſchanze bei Hünningen am 1. Febr. 1797. ſich ergaben.

§. 614. Fortſetzung.

In Italien gingen die Sachen weniger vortheilhaft für die öſterreichiſchen Waffen. Wurmſer hatte daſelbſt das Kommando. Seine Armee faßte die franzöſiſche gleichſam in die Mitte. Allein Bonaparte, welcher Mantua eingeſchloſſen hatte, ging plötzlich auf das unter General Quosdanowich ſtehende Korps der öſterreichiſchen Armee bei Brescia los, und nach deſſen Beſiegung auf jenes zwiſchen dem Gardersee und der Etſch unter General Wurmſer, welches ſich bis nach Tyrol zurückziehen mußte. Wurmſer ſuchte neuerdings

vorzudringen; allein ſein rechter Flügel ward von Bonaparte und Maſſena bei Roveredo geſchlagen. Das nämliche Schickſal hatte ſein linker Flügel bei Baſſano. Ihm blieb nichts übrig, als ſich mit dem Centrum nach Mantua durchzuſchlagen, wohin er auch durchdrang, aber eben dadurch mehr zum Falle, als zur Rettung dieſer wichtigen Feſtung beitrug, indem die Beſatzung nun größer war, als es die Vertheidigung der Feſtung erforderte, und doch zu klein, um außer den Feſtungsmauern etwas wichtiges unternehmen zu können. Zum Entſatze von Mantua war unter dem General Alvinzy ein Korps Oeſterreicher im Anzuge, dem aber Bonaparte bis Arcole entgegen ging, und daſſelbe am 17. Novemb. 1796. aufs Haupt ſchlug. Alvinzy drang bald wieder von Laſſano, wohin er ſich zurückgezogen hatte, vor, und auch General Provera ſuchte auf dem linken Flügel ſich nach Mantua einen Weg zu bahnen. Allein in dem Treffen bei Rivoli am 14. Jän. 1797. ward Alvinzy gänzlich geſchlagen, und Provera, welcher ſich durchſchlug, ward vor Mantua umzingelt, und mußte ſich am 16. d. n. M. mit $\frac{5}{m}$ Mann ergeben. Am 2. Febr. mußte General Wurmſer in Mantua kapitulieren. Da nun auch der König von Neapel ſchon am 10. Oktob. ſeinen Waffenſtillſtand (§. 610.) in einen Frieden verwandelt hatte; mußte der Papſt Pius VI. am 19. Febr. 1797. den Frieden zu Tolentino eingehen, wodurch Avignon und Venaiſſin, dann die Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna abgetreten, und 30 Millionen Livres nebſt den im Waffenſtillſtand zugeſagten Manuſcripten und Kunſtwerken an die franzöſiſche Republik verſprochen wurden. Die indeſſen von Seite

Englands durch den Lord Malmesbury zu Paris im November 1796. angefangenen Friedensnegotiationen waren im Dezember d. n. J. wieder abgebrochen worden.

§. 615. Fortſetzung. Friedenspräliminarien zu Leoben.

Im Märze des J. 1797. eröffnete Bonaparte den Feldzug in Italien mit einer ſolchen Ueberlegenheit an Truppenzahl, daß es dem tapfern Erzherzoge Karl, welcher nun daſelbſt das Kommando übernommen hatte, unmöglich war, Widerſtand zu leiſten. Erſterer drang bis Botzen, Brixen, Klagenfurt, Laibach und Trieſt, dann bis nach Judenburg und Leoben vor, und die Oeſterreicher mußten ſich nach Steier zurückziehen. Die Franzoſen waren kaum noch 36 Stunden von Wien entfernt, aber auch Bonaparte kam in eine mißliche Lage, als die Republik Venedig, welche bis dahin neutral geweſen war, ſeinen Rücken bedrohete. Er ließ dem Wienerhofe Friedensvorſchläge machen, und ſie wurden angenommen. Die Generäle Bellegarde und Meerveld trafen am 7. Aprils 1797. zu Judenburg ein, um des Friedens wegen zu unterhandlen. Am 18. d. n. M. wurden die Friedenspräliminarien zu Leoben unterzeichnet. Das Haus Oeſterreich that darin Verzicht auf die Niederlande, erkannte die Gränzen Frankreichs, wie ſie durch die Geſetze der Republik decretiert worden waren, und willigte in die Errichtung einer unabhängigen cisalpiniſchen Republik. Mit dem deutſchen Reiche ſollten die Feindſeligkeiten ebenfalls aufhören, und der Friede auf einem Congreſſe abgeſchloſſen werden. Zur Entſchädigung des Hauſes Oeſterreich für die verlorenen

Staaten war die Republik Venedig allem Anſehen nach damals ſchon beſtimmt, die Verfaſſung dieſes ariſtocratiſchen Staates durch die Franzoſen aufgelöſet, und ihm einſtweilen bis zur Einſchreitung des neuen Souverains eine andere gegeben. Einige Schwierigkeiten ungeachtet wurden dieſe Präliminarien auch zu Paris ratiſiciert.

§. 616. Vorfälle am Rheine. Negotiationen zu Udine. Friede zu Campo Formio.

Zur nämlichen Zeit, als dieſes zu Leoben vorging, ſetzten der General Hoche bei Neuwied, und General Moreau bei Straßburg über den Rhein. Erſterer rückte bis über den Main hinauf und ſtand im Begriffe, in Frankfurt einzurücken, letzterer nahm Kehl weg, und breitete ſich bis Bühl, Ettenheim, Freudenſtadt und auf den Kniebis aus. Das weitere Vordringen ward durch die eingetroffene Nachricht von den abgeſchloſſenen Friedenspräliminarien gehindert. Um die Leobner Präliminarien in einen Deſinitivfrieden zu verwandeln, ſchickte Oeſterreich ſeinen Bevollmächtigten nach Udine. Nach etwa fünfmonatlichen daſelbſt gepflogenen Negotiationen ward endlich der Friede am 17. Octob. 1797. zu Campo Formio unterzeichnet. Darin trat Oeſterreich ſeine Niederlande an Frankreich ab, willigte ein, daß Frankreich die venezianiſchen Inſeln Corfu, Zante, Cefalonia, Santa Maura, Cerigo, und die davon abhängenden Inſeln mit völliger Souverainität in Beſitz nehme. Dagegen erhielt Oeſterreich mit völliger Souverainität das venezianiſche Iſtrien, Dalmazien, die Inſeln des adriatiſchen Meeres, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen und die Länder, welche

zwiſchen den öſterreichiſchen Erbſtaaten, dem adriatiſchen Meere und einer von Tyrol aus durch den Garderſee über Laciſe bis San Jacomo gehenden Linie liegen. Es entſagte allen ſeinen Rechten auf die vorher in Italien beſeſſenen Länder, die jetzt einen Theil der cisalpiniſchen Republik ausmachen ſollten, erkannte dieſe Republik an, und verſprach, den Herzog von Modena, welcher ebenfalls ſeine Länder an die cisalpiniſche Republik abtreten mußte, durch Breisgau zu entſchädigen. Zur Erzielung des Friedens mit dem deutſchen Reiche ſollte binnen einem Monate von der Unterzeichnung dieſes Friedens, ein Congreß zu Raſtadt eröffnet werden.

§. 617. Friedenscongreß zu Raſtadt.

Nachdem der Kaiſer als Beſitzer der öſterreichiſchen Erbländer den Frieden mit Frankreich abgeſchloſſen hatte, forderte er die ſchon im Auguſt 1795. beſtimmte Reichsdeputationen von 10 Ständen im Nov. 1797. auf, daß ſie ihre Abgeordnete an den verglichenen Congreßort abſchicken möchten. Dieſem zu Folge fanden ſich auch ſchon in der Mitte dieſes Monats die Friedensgeſandten der paciscierenden Mächte ſowohl, als Particularabgeordnete verſchiedener Stände, die nicht zur Deputation gehörten, auch reichsritterſchaftlicher und andern Corporationen zu Raſtadt allmählig ein. Am 1. Dez. 1797. wurden daſelbſt die Ratificationen des Friedensſchluſſes von Campo Formio zwiſchen dem franzöſiſchen General Bonaparte und dem kaiſerlichen Miniſter Grafen Ludwig von Cobenzel ausgewechſelt. Am 7. Dezemb. übergab der öſterreichiſche Geſandte Graf von Lehrbach dem kurmainziſchen Deputationsdirectorium ein

Promemoria, wodurch der Deputation eröffnet ward, daß der Kaiſer zu Folge ſeines mit Frankreich abgeſchloſſenen Friedens genöthiget ſey, ſeine Truppen, doch mit Zurücklaſſung ſeines Reichscontingentes nach ſeinen Erbſtaaten zurückzuziehen, und wirklich verließen die öſterreichiſchen Truppen am 10. Dezemb. das linke Rheinufer, und insbeſondere die Feſtung Mainz, worüber der Reichstag zu Regensburg dem Kaiſer eine dringende Vorſtellung machte, welche aber nun keinen Erfolg mehr haben konnte. Nach ausgewechſelten Vollmachten erklärte die franzöſiſche Geſandtſchaft dem Deputationsdirectorium, daß ſie ſich auf dieſe Deputationsvollmacht, welche ſich auf eine Inſtruction beziehe, worin die Integrität des Reichs zur Baſis gelegt werde, nicht einlaſſen könne, die Deputation müße ſich mit illimitirten Vollmachten verſehen, ſo wie die kaiſerliche Plenipotenz (Herr Graf von Metternich) damit verſehen ſey. Die Reichsverſammlung mußte ſich dazu entſchließen, ſie auszuſtellen. Ein abermaliges Vorſtellungsſchreiben des Reichstags an den Kaiſer blieb ebenfalls ohne Erfolg. Die franzöſiſchen Truppen rückten vor, und das nicht mehr hinlänglich beſetzte Mainz mußte am 30. Dezemb. 1797. kapitulieren.

§. 618. Fortſetzung.

Nachdem die neuen Vollmachten für die Reichsfriedensdeputation angekommen waren, ward der Congreß in der Mitte des Jänners 1798. wirklich eröffnet, und von den franzöſiſchen Geſandten Treilhard und Bonnier ſogleich auf die Abtretung des linken Rheinufers, nachher ſogar auf die Schleifung von Kehl und Ehren-

breitſtein als unnachläßliche Friedensbedindniſſe angetragen. Eilf Monate lang währeten die Unterhandlungen über dieſen Punct, während welchen von franzöſiſcher Seite Truppenmärſche, Bloquierungen, Contributionen und Requiſitionen jeder Art, ſo wie mitten im Kriege fortgingen. Endlich gab man dem Drange der Umſtände nach, und bewilligte am 10. Dezemb. 1798. dieſe Forderungen. Am 24. Jän. 1799. mußte das bis dahin unbezwungene Ehrenbreitſtein unerachtet des bedungenen Waffenſtillſtandes aus Mangel an Lebensbedürfniſſen kapitulieren. Die deutſchen mußten bei dem Raſtädter Friedenscongreſſe viele Verdemüthigungen erfahren. Die Anforderungen wurden immer höher geſpannt. Sogar die auf den an Frankreich abgetretenen Reichsländern haftenden Schulden ſollten nach Anforderung der Franzoſen vom deuſchen Reiche übernommen werden.

§. 619. Franzöſiſche Operationen in Italien, der Schweiz und Egypten.

Das franzöſiſche Directorium hatte indeſſen ſeine Eroberungsplane immer weiter ausgedehnt. Dem Papſte waren die Reſte ſeiner Länder im Febr. 1798. entriſſen, Rom zu einer Republik umgeformt worden, und der ehrwürdige Greis Pius VI. mußte nach Siena wandern. Im folgenden Jahre ward er unter vielen Mißhandlungen gefangen nach Valence gebracht, wo er am 19. Aug. 1799. ſtarb. Im J. 1798. waren auch ſchon die Schweizer, welche unter ſich ſelbſt nicht einig waren, mit Gewalt revolutioniert, und eben ſo, wie die cisalpiniſche Republik von Frankreich abhängig ge-

macht worden. Auch hatten die Franzoſen eine mächtige Flotte unter dem Kommando des Generals Bonaparte von Toulon aus nach Egypten geſchickt, welche ſich unter Wegs der Inſel Maltha bemächtigte. Die Abſicht dieſer Expedition war, die Engländer in Oſtindien anzugreifen, und dem franzöſiſchen durch die Revolution ganz zerfallenen Handel aufzuhelfen. Bonaparte landete glücklich zu Anfange des Julius mit etlichen zwanzig tauſend Mann bei Alexandrien, ging ſodann, nachdem er ſich von dieſer Stadt und von Roſetta Meiſter gemacht hatte, den Nil hinauf nach Cairo, woſelbſt er am 23. Jul. einzog. Allein die auf der Rhede bei Abukir zwiſchen Alexandrien und Roſetta ſtationierte franzöſiſche Flotte unter dem Admiral Bruyes ward am 1. und 2. Aug. von dem engländiſchen Viceadmiral Nelſon vernichtet. Nun erklärte auch die Pforte den Franzoſen den Krieg, und errichtete nicht nur mit England, ſondern auch mit Rußland ein Bündniß. In Frankreich ſchrie man jetzt über Verrätherei des Königs von Neapel, und es wurden $\frac{200}{m}$ Mann neue Soldaten conſcribiert. Der König Ferdinand IV. von Neapel wollte vorkommen, ließ im Nov. 1798. ſeine Truppen ins römiſche Gebieth vorrücken, und nun ward ihm von Frankreich der Krieg erklärt, auch zur nämlichen Zeit der Krieg gegen den König von Sardinien beſchloſſen, welcher, ſeitdem er am 3. Julii eine franzöſiſche Beſatzung in die Citadelle von Turin aufgenommen hatte, ſich in franzöſiſcher Staatsgefangenſchaft befand. Da in 2 Tagen alle noch übrigen feſten Plätze in franzöſiſcher Gewalt waren, mußte er am 9. Dez. 1798. der Regierung über Piemont ent-

ſagen. Beim Anrücken der Neapolitaner auf Rom hatten zwar die Franzoſen unter General Championnet ſich bis nach Cita caſtellana zurückgezogen, aber ſie kamen nach wenigen Tagen zurück, verjagten die Neapolitaner aus Rom, fielen ins Neapolitaniſche ein, eroberten faſt das ganze Königreich, und errichteten daſelbſt, nachdem ſich der König mit ſeiner Familie nach Sizilien eingeſchifft hatte, eine neue parthenopeiſche Republik.

§. 620. Ende des Raſtadter Congreſſes. Neuer Krieg.

Auf dem Congreſſe zu Raſtadt hatten indeſſen die Franzoſen ihre Forderungen ſo hoch getrieben, und das Verfahren derſelben gegen die Schweiz und den König von Sardinien erregten ſo großes Aufſehen, daß Oeſterreich in Verbindung mit England und Rußland neuerdings den Krieg gegen die franzöſiſche Republik beſchloß. Die kaiſerliche Plenipotenz, ſo wie der öſterreichiſche Geſandte wurden vom Congreſſe abberufen, die Reichsdeputation erklärte ſich für ſuspendiert, blieb aber, und eben ſo auch die franzöſiſchen Geſandten noch immer zu Raſtadt, unerachtet die Feindſeligkeiten ſchon im März 1799. ihren Anfang genommen hatten. Die Oeſterreicher waren ſchon bis in die Nähe von Raſtadt vorgerückt, und nun traten die franzöſiſchen Geſandten Bonnier, Roberjot und Jean Debry in der Nacht vom 28. auf den 29. Aprils 1799. ihre Rückreiſe nach Frankreich an. Erſtere beide wurden (ob von wahren, oder verkleideten?) Huſaren unweit der Stadt ermordet, letzterer verwundet. Ueber dieſes Factum hat man bisher noch keine befriedigende Aufſchlüſſe.

So viel iſt gewiß, daß das franzöſiſche Directorium dieſen Vorfall eifrigſt benutzt habe, um das Volk gegen das Haus Oeſterreich zu erbittern. Nun verließ auch die Reichsdeputation Raſtadt, und der Congreß war geendiget.

§. 621. Fortſetzung. Friede zu Lüneville.

Der Krieg ward von öſterreichiſcher Seite ſo glücklich geführt, daß bis im September 1799. faſt ganz Italien wieder in der Gewalt der Oeſterreicher und Ruſſen war. Auch ſtand Erzherzog Karl, welcher die Franzoſen ſchon im April 1799. aus Deutſchland zurückgeſchlagen hatte, im Begriffe, die Schweiz von denſelben, da er ſie bis Zürich zurückgedrängt hatte, ganz zu befreien. Allein da am 9. Octob. der franzöſiſche General Bonaparte aus Egypten zurückkam, am 9. Novemb. das Directorium und die ganze bisherige Conſtitution von Frankreich umwarf, ſich zum erſten Conſul der franzöſiſchen Republik auf 10. Jahre ernennen ließ, und in dieſer Eigenſchaft die ganze höchſte Gewalt an ſich brachte, ſo ſuchte er ſich dem Volke vorzüglich durch Friedenshoffnungen beliebt zu machen. Es wurden Friedensanträge gemacht, während welchen die Waffen ruheten, aber von den Höfen zu Wien und London nicht angenommen, und im April 1800. fingen die Feinſeligkeiten zwiſchen Oeſterreich und Frankreich neuerdings an. In Deutſchland hatte Feldmarſchall-Lieutenant Kray das Oberkommando über die öſterreichiſchen Truppen, deſſen Hauptquartier zu Donaueſchingen war. In Italien kommandierte General Melas. In der Nacht vom 24. zum 25. Aprils 1800. rückten die Franzoſen unter

dem Oberkommando des Generals St. Cyr bei Straßburg, Breiſach und Baſel über den Rhein. Ein anderes Korps umging den General Kray, indem es bei Stein und Schafhauſen über den Rhein ſetzte. Kray mußte ſich in Unordnung zurückziehen. Das Treffen bei Marengo am 14. Jun. 1800., durch welches Oeſterreich auf einmal alle ſeine Vortheile in Italien einbüßte, und jenes bei Hohenlinden am 3. Dezemb. d. n. J., welches den Franzoſen den Weg in das Herz der öſterreichiſchen Monarchie öffnete, veranlaßte den für Deutſchland und Oeſterreich höchſt nachtheiligen Frieden zu Lüneville, welcher am 9. Febr. 1801. zwiſchen dem kaiſerlichen Bevollmächtigten Grafen Ludwig von Cobenzl, und dem Bruder des erſten franzöſiſchen Conſuls Joſeph Bonaparte zu Stande kam.

§. 622. Inhalt des Lüneviller Friedens.

Durch dieſen Frieden ward das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, der Thalweg des Etſchfluſſes von ſeinem Urſprunge in Tyrol an bis zu ſeinem Ausfluſſe ins adriatiſche Meer zur Gränzlinie zwiſchen den öſterreichiſchen Staaten und der ciſalpiniſchen Republik beſtimmt, das Großherzogthum Toskana, jedoch mit verſprochener vollkommener Entſchädigung des Großherzogs an den Herzog von Parma abgetreten, das Breisgau dem Herzoge von Modena zur Entſchädigung für den Verluſt ſeiner Länder in Italien ausbedungen, und ausgemacht, daß die durch Abtretung des linken Rheinufers beſchädigten Erbfürſten am rechten Rheinufer durch Reichsländer entſchädiget werden ſollten. Das Haus Oeſterreich erhielt für ſeine Entſchädigung

das venezianiſche Iſtrien, Dalmazien, die venezianiſchen Inſeln im adriatiſchen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen und alle venezianiſche Länder zwiſchen der Etſch, dem adriatiſchen Meere und den öſterreichiſchen Staaten. Weil der Friede ohne Beizug der Stände zugleich im Namen des deutſchen Reichs abgeſchloſſen worden war, als worauf die franzöſiſche Republik beſtimmt angetragen hatte, wie dieſes nicht allein den Kurfürſten, ſondern auch andern angeſehenen Reichsfürſten durch ein kaiſerliches Handſchreiben bekannt gemacht, und ſie in Hinſicht auf ihr Beiwirkungsrecht vollkommen beruhiget worden waren; ſo ließ der Kaiſer das Friedensinſtrument durch ein Hofdecret vom 21. Hornung 1801. zur ſchleunigen Ratiſication an die allgemeine Reichsverſammlung gelaugen, worauf unterm 7. März ein beiſtimmendes Reichsgutachten erfolgte, welches durch ein kaiſerliches Commiſſionsdecret vom 9. März ratiſiciert ward. Durch ein kaiſerliches Commiſſionsdecret vom 3. März ward die Reichsverſammlung aufgefordert, ein Reichsgutachten über die reichsſtändiſche Mitwirkungsart in Bezug auf die Vollziehung des V. u. VII. Artikels, worin dem Großherzoge von Toskana und den auf der linken Rheinſeite depoſſidierten Erbfürſten Entſchädigung ausbedungen war, an den Kaiſer zu erſtatten, welches am 2. Oct. 1801. dahin erfolgte, daß hiezu eine außerordentliche Reichsdeputation, beſtehend aus acht Mitgliedern, nämlich Kurmainz, Kurböhmen, Kurbrandenburg, Kurſachſen, Baiern, Hoch- und Deutſchmeiſter, Wirtemberg und Heſſenkaſſel zu ernennen ſey, welches vom Kaiſer am 7. Nov. genehmiget ward.

§. 623. Friedensexecution.

Es vergingen vom Abſchluſſe des Friedens zwei ganze Jahre, bis das Entſchädigungsgeſchäft unter ruſſiſcher und franzöſiſcher Vermittlung zu Ende ging, während welcher Zeit das Breisgau immer von franzöſiſchen Truppen beſetzt blieb. Sie zogen erſt am 26. Aprils 1803. aus dieſem Lande ab, nachdem der Hauptſchluß der Reichsdeputation am 25. Febr. 1803. zu Stande gekommen und durch ein Reichsgutachten vom 24. Märzes dem Kaiſer zur Ratification vorgelegt worden war. Dieſe erfolgte, jedoch mit Ausnahme des neuen reichstäglichen Stimmenſchema's durch ein kaiſerliches Commiſſionsdecret vom 27. Aprils. Hiedurch erhielt die bisherige Reichsverfaſſung gewaltige Erſchütterungen. Die Säculariſation aller geiſtlichen Reichsländer, nur Kurerzkanzler, Hoch- und Deutſchmeiſter und Johanniter Großprior ausgenommen, Extinction der Kurwürden von Trier und Kölln, Uebertragung der mainziſchen Kurwürde auf Regensburg unter der neuen Benennung Kurerzkanzler, Errichtung von vier neuen Kurwürden, nämlich Salzburg, Baden, Heſſenkaſſel und Wirtemberg, welchen ſo, wie allen übrigen Kurfürſten für alle ihre Beſitzungen ein unbeſchränktes privilegium de non appellando gegeben ward, Mediatiſierung aller Reichsſtädte mit Ausnahme von Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg, welchen, ſo wie auch den mediatiſierten Städten Regensburg als dem Sitze des Reichstags, und Wetzlar als dem Sitze des Reichskammergerichtes, in allen Reichskriegen eine Neutralität ausbedungen ward, die durch

alle dieſe und andere Veränderungen erwirkte Stimmenmehrheit der proteſtantiſchen Stände in allen 3 Reichscollegien ſind die vorzüglichſten durch dieſen Reichsſchluß hervorgebrachten Veränderungen. Der Rhein ward zu einem für Deutſchland und die franzöſiſche Republik gemeinſchaftlichen Strom erklärt, alle Rheinzölle aufgehoben, dagegen aber im 39. Artikel die Grundlage zu einer Schiffahrts-Octroy beſtimmt, deren Ertrag zwiſchen Deutſchland und der franzöſiſchen Republik zu gleichen Theilen vertheilt werden ſollte, worüber auch am 5. Aug. 1804. zwiſchen Frankreich und Kurerzkanzler eine ausführliche, aus 132. Artikeln beſtehende Convention abgeſchloſſen worden iſt. In Anſehung der — ſowohl auf den an Frankreich abgetretenen, als den dafür erhaltenen Entſchädigungsländern haftenden Schulden wurden im 38ten und 77ten — 85ten §. des Deputationshauptſchluſſes die nöthigen Beſtimmungen gemacht. Die helvetiſche Republik erhielt zur Vergütung ihrer Rechte und Anſprüche auf die von ihren geiſtlichen Stiftungen abhängigen Beſitzungen in Schwaben, das Bisthum Chur und die Herrſchaft Trasp. Durch ein kaiſerliches Hofdecret vom 13. Aug. 1803. wurden für die 4. neuen Kurwürden die eigentlichen Kurländer beſtimmt.

§. 624. Friede zu Amiens. Vorbedeutungen zu einem neuen Kriege.

Ehe noch das deutſche Entſchädigungsgeſchäft berichtiget war, hatten auch die Engländer am 25. März 1802. zu Amiens mit Frankreich den Frieden geſchloſſen,

und lauerten nur auf Gelegenheit, neuerdings unter den Landmächten die Kriegsflamme anzufachen, (wodurch ihnen immer die Eroberungen zur See erleichtert wurden), um zuletzt ganz Europa von ihrem Alleinhandel abhängig zu machen. Dieſe Gelegenheit bothen einige Ereigniſſe dar, welche im Grunde das nämliche Syſtem Frankreichs auf dem feſten Lande zu *bethätigen* ſchienen, welches von den Engländern zur See ſchon lange in Ausübung gebracht war. Schon im folgenden Jahre 1803. fingen zwiſchen Frankreich und England die Feinſeligkeiten wieder an, und die Franzoſen rückten durch die preuſſiſch-weſtphäliſchen Länder in die Braunſchweig-Lüneburgiſchen ein, welche ſie ganz in Beſitz nahmen. Zwei Jahre lang dauerten die Negotiationen von Seite des öſterreichiſchen, ruſſiſchen und preuſſiſchen Hofes, um den Frieden zwiſchen Frankreich und England herzuſtellen, während welcher Zeit der erſte franzöſiſche Conſul im J. 1802. die erbliche (vergl. §. 621.) Conſularwürde, dann aber am 20. Mai 1804. die Kaiſerwürde, der deutſche Kaiſer Franz II. ebenfalls wegen ſeiner eigenen Erbländer am 10. Aug. d. n. J. den Titel eines Erbkaiſers von Oeſterreich annahm, in welcher Hinſicht er Kaiſer Franz I. iſt. Der Erfolg der Negotiationen war zuletzt ein neuer Continentalkrieg, welcher zwar erſt im October 1805. ausbrach, aber nach mehrern inzwiſchen geſchehenen Vorfallenheiten und Vorbereitungen ſchon gegen Ende des vorigen Jahres vorherzuſehen war. Kaiſer Napoleon hatte indeſſen auch die anfangs *cisalpiniſche* (§. 615.), nacher italieniſche Republik am 17. Märzes 1805. in ein Königreich ver-

wandelt, ſich zum Könige von Italien proclamieren laſſen, und im Junius d. n. J. die liguriſche Republik (Genua) dem franzöſiſchen Kaiſerthum einverleibt.

§. 625. Fortgang des Krieges.

Der Krieg ward für Oeſterreich ſehr unglücklich geführt. Die ruſſiſchen Hilfsvölker kamen ſpäter an, als man ſie erwartet hatte. General Mack, welcher ſich auf die preuſſiſche Neutralität verlaſſen zu haben ſcheint, ward von dem franzöſiſchen General Marmont, der die franzöſiſch-holländiſche (gallo-bataviſche) und dem General Bernadotte, welcher die aus Hannover nun weggezogene franzöſiſche Armee anführte, mit welcher ſich auch die bei Wirzburg zuſammengezogenen baieriſchen Truppen vereinigten, durch das baireuther Gebiet umgangen, und büßte darauf bei Ulm den größten Theil der öſterreichiſchen Armee ein. Nur Erzherzog Ferdinand, Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Mailand, zog ſich mit dem größern Theil der Cavallerie unter großen Beſchwerniſſen und unausgeſetzten feindlichen Anfällen von Ulm bis nach Böhmen zurück. Die Franzoſen rückten ſchnell vor, und die Oeſterreicher konnten gegen den überall hervor dringenden und durch die Baiern verſtärkten Feind ſich auch am Innfluſſe nicht mehr halten. Am 13. Novemb. rückten die Franzoſen unter Anführung des Prinzen Mürat, Schwagers des franzöſiſchen Kaiſers in Wien ein, und, da man die Donaubrücke zu zerſtören verabſäumt hatte, ſogleich auf das linke Donauufer, wodurch die Oeſterreicher bis nach Mähren zurückzuziehen genöthiget

waren. Erzherzog Karl, welcher auf der Gränze von Italien kommandierte, mußte ſich ebenfalls nun, um nicht im Rücken gefaßt zu werden, nach Krain zurückziehen, wo er das vom Erzherzoge Johann und General Hiller kommandierte, bisher in Tyrol geſtandene Korps an ſich, und bis nach Kroazien zurückzog. Die unglückliche Schlacht bei Auſterlitz in Mähren am 2. Dezemb. 1805. beſtimmte den Kaiſer Franz zur perſönlichen Unterredung mit dem Kaiſer Napoleon. Ihre Zuſammenkunft veranlaßte einen Waffenſtillſtand und Friedenscongreß, welcher am 10. Dez. zu Brünn zwiſchen dem Fürſten Johann von Lichtenſtein, und dem franzöſiſchen Miniſter Karl Moritz Tallayrand Perigord angefangen, dann nach Presburg verlegt ward.

§. 626. Preßburger Friede.

Daſelbſt kam ſchon am 26. Dezemb. 1805. der Friede zu Stande, welcher zwar nur zwiſchen dem öſterreichiſchen und franzöſiſchen Kaiſer abgeſchloſſen ward, aber in vielen Puncten auch das deutſche Reich betraf, und der ſchon in den letzten Zügen liegenden deutſchen Verfaſſung den letzten Stoß gab. Das Haus Oeſterreich verlor durch dieſen Friedensſchluß alle ſeine vorderöſterreichiſchen Beſitzungen, welche nach Verſchiedenheit ihrer Lage theils an Baiern, theils an Wirtemberg, das Breisgau aber und die Ortenau insbeſondere an den Kurfürſten von Baden abgetreten wurden. Ferner mußte Oeſterreich das Tyrol an Baiern, die durch die Friedensſchlüſſe von Campo Formio und Lüneville erhaltenen venezianiſchen Staaten aber an das nunmehrige

Königreich Italien abtreten. Dagegen ward Salzburg und Berchtolsgaden dem öſterreichiſchen Hauptſtaate einverleibt, der Kurfürſt von Salzburg aber, Erzherzog Ferdinand von Toskana, dafür mit Wirzburg entſchädiget, auf welches auch die ſalzburgiſche Kurwürde übertragen ward. Das Hoch- und Deutſchmeiſterthum ward erblich an Oeſterreich überlaſſen, und dem Erzherzoge Ferdinand von Mailand für das Breisgau und die Ortenau eine Entſchädigung verſprochen. Der Kaiſer von Deutſchland erkannte die königliche Würde, welche Baiern und Wirtemberg, ohne deßwegen aufzuhören, dem deutſchen Staatenbunde anzugehören, annahmen; desgleichen deren volle Souverainität ſo wie jene des Kurfürſten von Baden in ihren alten und neuen Ländern, auf die Art, wie Oeſterreich und Preuſſen dieſelbe in ihren Ländern genößen. Die Unabhängigkeit der helvetiſchen und bataviſchen Republik ward von beiden contrahierenden Theilen anerkannt. Die Stadt Augsburg ward dem Könige von Baiern, und die Grafſchaft Bondorf dem Könige von Wirtemberg überlaſſen. Der König von Preuſſen in Verbindung mit Kurheſſen hatte während dem Kriege unter dem Vorwande ſeine Neutralität zu behaupten, mit ſeiner ganzen Armee eine drohende Stellung genommen. Man wußte eigentlich nicht, wem dieſe Drohung gelten ſollte. Theilnahme auf der einen, oder der andern Seite würde höchſt wahrſcheinlich ein entſcheidendes Uebergewicht verſchaft haben. Allein Theilnahme ſcheinet die Abſicht nicht geweſen zu ſeyn, ſondern nach etwaiger Entkräftung der Kriegführenden Mächte dictatoriſche Vermittlung. Der König ſchickte in der Mitte Dezembers 1805, den Grafen von

Haugwitz an den Kaiſer Napoleon nach Wien, welcher aber nach bereits abgeſchloſſenem Preßburger Frieden erſt daſelbſt ankam. Zwiſchen dieſem und dem franzöſiſchen General Duroc ward nun eine Convention abgeſchloſſen, Kraft welcher die Länder des Kufürſten von Hannover an Preuſſen überlaſſen wurden, dieſes aber dagegen einige ſeiner bisherigen Beſitzungen abzutreten verſprach. Nach einem hierüber zu Paris errichteten Definitivtractat ließ der König das Hannöveriſche durch ſeine Truppen beſetzen, und nahm es durch ein am 27ten Jänners 1806. erlaſſenes Patent „bis zur Abſchlieſſung eines allgemeinen Friedens“ in Verwahrung und Adminiſtration.

Nun beſchäftigte der preuſſiſche Hof das deutſche Publicum eine Zeit lang mit einer ſogenannten Garanzie des nördlichen Deutſchlands. —

Drittes Buch.

Neue Geſchichte der Deutſchen, oder von der Auflöſung der deutſchen Staatsverfaſſung, und Entſtehung des rheiniſchen Bundes bis 1810.

Erſtes Hauptſtück.

Auflöſung der deutſchen Staatsverfaſſung

§. 627. Entfernte Veranlaſſungen dazu.

Die nach Abſetzung Karls des Dicken entſtandene Wahlbarkeit des deutſchen Reichsoberhaupts (§. 130.), welche unter Heinrichs IV. Regierung bei der Wahl des Gegenkönigs Rudlf (§. 215.) ausdrücklich beſtättiget, dagegen um dieſe nämliche Zeiten das Anſehen der Stände ſehr vergrößert (§. 238.), auch die Erblichkeit der ihnen von den Kaiſern ertheilten Lehen und Reichswürden ſchon zum Theile eingeführt, und gegen Ende der Regierung des ſchwäbiſch-hohenſtauſiſchen Hauſes durchaus befeſtiget ward (§. 310.), mögen ſchon als die entfernteſte Veranlaſſung zur Auflöſung des deutſchen Staatsverbandes angeſehen werden. Denn dadurch ward nicht nur die Macht und das Anſehen der Kaiſer, ſondern auch das Intereſſe vermindert, welches ſie bei der Erhaltung

der Reichsrechte hätten haben können, und das Hauptaugenmerk derſelben auf die Vergrößerung ihrer Familienbeſitzungen hingelenkt. Nach aufgekommener Landeshoheit ward auch das Intereſſe der Stände vom Intereſſe des Reichs nicht nur getrennt, ſondern dieſem letztern gerade entgegengeſetzt, wobei ſich dann wohl von ſelbſt verſteht, daß ſich die ſelbſtſüchtigen Tendenzen der verſchiedenen Klaſſen der Stände, ſo wie jene der Einzelnen häufig durchkreuzen, und oft ganz entgegengeſetzte Stimmungen hervorbringen mußten, welche nur darin übereintrafen, daß ſie ohne alle Rückſicht auf das Beſte des Ganzen berechnet waren.

§. 628. Nähere.

Durch die Wahlkapitulazionen (§. 404. f. f.) ward die noch übrig gebliebene geringe Macht der Kaiſer der Willkür der Stände, und den Intriguen auswärtiger feindlich geſinnter Mächte (vergl. §. 495. u. 554.) Preis gegeben, und die Langſamkeit der Reichstagsverhandlungen nebſt der dabei eingeſchlichenen römiſchen Chikane (§. 400.) mußten auch den beſtgeſinnten und thätigſten Kaiſer zurückſchrecken, auf dieſem holperigtem Wege zu Verbeſſerungen, welche die Zeitumſtände erheiſchten, Anträge zu machen. Die ausgebrochene Religionstrennung (§. 397. 406. ꝛc.), welche gar bald eine politiſche nach ſich zog, erhielt zwiſchen den Ständen ſowohl, als ihren Unterthanen beſtändig zwei feindlich geſinnte, und einander von ganzem Herzen haſſende Parteien, und dieſe Antipatie erhielt durch den weſtphäliſchen, von fremden Mächten dictierten Frieden, durch welchen ſie hätte gehoben werden ſollen, ihre

Reichsgrundgeſetzliche Beſtättigung (§. 481. f. f., vorzüglich §. 484.), und ſtieg durch die Rißwycker Klauſel (511.) und den Fanatismus einiger Stände, und anderer Individuen (§. 515, 541, 542, 551 u. 566.) bis zur Erbitterung. Auswärtige Mächte, denen die Garanzien der Reichsfriedensſchlüſſe Vorwand gaben, ſich in jede Reichsangelegenheit zu miſchen, benützten die innern Trennungen im Reiche zu ihrem Vortheile, und es war nichts Seltenes in deutſchen Reichskriegen gegen Auswärtige, daß deutſche Reichsſtände mit den Feinden im Bündniſſe ſtanden (vergl. §. 520, 521, 522, 558 u. 571.). Die Geſetze konnten nur gegen diejenigen noch kümmerlich einiges Anſehen behaupten, denen es an eigener Macht, oder an fremdem Anhange mangelte, um ſie ungeſtraft übertreten zu können. Auch die Ausſprüche der höchſten Reichsgerichte blieben gegen Mächtigere ohne Erfolg, und die Mindermächtigen fanden in der Chikane Ausflüchte. Die neueſte deutſche Militärverfaſſung (§. 505.) war über alles dieſes in Hinſicht auf die, in andern Staaten indeſſen gemachten Fortſchritte ſo weit zurückgeblieben, daß ſie ſelbſt bei der beſten Stimmung des Kaiſers und der Stände gegen auswärtige Feinde keinen Schutz mehr würde gegeben haben. Und dennoch waren die Miniſterien an den deutſchen Höfen für dieſes altgothiſche Staatsgebäude ſo ſehr eingenommen, daß man noch in den 1790ger Jahren, da der veraltete Staatskörper ſchon zur Hälfte vermodert war, durch ausgeſetzte Preiſe zum Beweiſe der Vortreflichkeit dieſes hinfälligen Staatsgebäudes kurzſichtige, oder lohnſüchtige Schriftſteller aufzumuntern trachtete, weil man zum vorhinein

überzeugt ſeyn konnte, deren einige zu finden. Selbſt die Kriegsmanifeſte einiger kriegführenden Mächte kündigten, um ja dieſe geheiligte Cabinetsidee nicht zu beleidigen, die Aufrechthaltung der deutſchen Statsverfaſſung als Zweck ihrer militäriſchen Anſtrengungen an, zu einer Zeit, da die Umänderung dieſer Verfaſſung vielleicht noch das einzige Mittel geweſen wäre, dem Staatsverbande von Innen einige Conſiſtenz zu geben. Ja ſogar diejenigen, welche die deutſche Staatsverfaſſung zu ihren eigennützigen Abſichten offenbar untergruben (592. u. 607.), wußten durch vorgeſpiegelte Beabſichtigung, die alte deutſche Staatsverfaſſung, die Rechte und Freiheiten der Reichsſtände handzuhaben u. d. gl., die übrigen am beſten zu hintergehen, und mußten ihre wahrhaften Abſichten hinter dieſer alten beliebten Popanze verbergen, um ihren Zweck deſto ſicherer zu erreichen.

§. 629. Nächſte.

Die nächſte Veranlaſſung zur Auflöſung des Reichsverbandes war Eiferſucht zwiſchen den gegen Frankreich im J. 1792. coaliſirten Mächte, vorzüglich zwiſchen den beiden deutſchen Hauptmächten Oeſterreich und Preuſſen, deren letzteres ſeit der Zeit, als Friederich II. einige Vortheile über das erſtere erfochten und ſich dadurch in der politiſchen Welt einiges Anſehen verſchafft hatte, dem Kaiſerhauſe immer entgegen arbeitete, und blos in der Abſicht, deſſen Macht zu ſchwächen, den Fürſtenbund (§. 592.) den Reichenbacher- (§. 597.), den Pilnitzer Vertrag (§. 600.), und den einſeitigen Baslerfrieden ſammt der darin beſtimmten Demarkationslinie (§. 607.) abſchloß, und in der

Hoffnung, durch die franzöſiſche Uebermacht einige Vortheile für ſich zu erhalten, ſeine Neutralitätslinie im J. 1805. zum Nachtheile der Oeſterreicher durchbrechen ließ (§. 625.), um den ihm unerträglichen, noch immer mächtigern und größern Nachbarn zu demüthigen, in deſſen gänzlichem Untergange die preuſſiſche Politik allein ihr Heil zu finden hoffte, da doch jeder vernünftige Menſch nur noch in einer aufrichtigen Vereinigung dieſer beiden Mächte die Möglichkeit fand, Deutſchland gegen fremde Unterdrückung zu ſichern. Deutſchland ward durch die Demarkationslinie, welche vermuthlich die Gränze der damals ſchon beabſichtigten preuſſiſchen Oberherrſchaft andeutete, ſchon in zwei Staaten, wo nicht der Form, doch der Sache nach getrennt. Englands Politik, welches in allen andern Welttheilen Eroberungen machte, während der Zeit, daß es ſeine Bundesgenoſſen in Europa zu ſeinem Vortheile allein fechten ließ, und überall mit ſeinen verſprochenen Landungen ausblieb, wo man ſeiner Hilfe am meiſten nöthig gehabt hätte, vollendete Oeſterreichs Unglück, und dieſes entſchied über das Schickſal von Deutſchland. Der Presburger Friede (§. 626.) ließ das deutſche Reich ohne Rettung.

§. 630. Anfang der Auflöſung des Reichsverbandes.

Schon einige Ausdrücke und Anordnungen im Presburger Frieden ſchienen eine Auflöſung des deutſchen Reichsſtaatsverbandes vorzubedeuten, oder vorauszuſetzen. Die für Baiern und Wirtemberg ausbedungene königliche Würde, und die für beide dieſe Könige und den Kurfürſten von Baden ſtipulierte volle, ihnen

vom franzöſiſchen Kaiſer garantierte Souverainität, das Verſprechen des Kaiſers von Deutſchland, daß er der Vollziehung der von denſelben in deſſen Gemäßheit getroffenen, oder noch zu treffenden Verfügungen keine Hinderniſſe entgegen ſetzen wolle (Art. 14.), und der im ſiebenten Artikel gebrauchte Ausdruck: deutſcher Staatenbund (confédération germanique) ſtanden mit der bisherigen deutſchen Verfaſſung im Widerſpuche. Doch läßt ſich nicht behaupten, es iſt vielmehr nach der in der Folge vom deutſcheu Kaiſer gegebenen Abdankungserklärung unglaublich, daß man bei dem Preßburger Frieden wegen Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes ſchon wirklich übereingekommen ſey. Allein das Hinſtrömen der vielen Abgeſandten von verſchiedenen deutſchen Fürſtenhöfen nach Paris, welches bald nach dieſem Friedensſchluſſe erfolgte, lies erwarten, daß daſelbſt eine in Bezug auf Deutſchland ſehr wichtige Veränderung im Werke ſey. Einige Schritte welche nun geſchahen, waren ſchon Vorbothen der Auflöſung des Reichsverbandes. Durch den Pariſertractat (§. 626.) hatte der König von Preuſſen das Herzogthum Cleve, das Anſpachiſche, und das Fürſtenthum Neuchatel dem Kaiſer Napoleon für die hannöveriſchen Länder abgetreten. Erſteres ward am 15. Märzes, und gleich darauf das von dem Könige von Baiern abgetretene Herzogthum Berg durch franzöſiſche Truppen beſetzt, worüber dann die am 23. Märzes zu Düſſeldorf durch den General Dupont erlaſſene öffentliche Bekanntmachung die weitere Aufklärung gab. Der Kaiſer Napoleon verlieh beide Länder ſeinem Schwager dem Prinzen Joachim Murat, daß er ſie als Herzog

von Cleve und Berg mit voller Souverainität beſitzen ſoll. Das Fürſtenthum Neuchatel und die Grafſchaft Valengin ward dem Marſchall Alexander Berthier, bisherigen Kriegsminiſter vom franzöſiſchen Kaiſer gegeben. Da bei der Uebertragung der Herzogthümer Cleve und Berg keine Erklärung erfolgte, ob dieſe Länder noch im Reichsverbande bleiben ſollen, oder nicht; ſo ward dadurch der erſte Grund zu einem Föderativſyſteme in Deutſchland gelegt. Baiern erhielt für das abgetretene Berg das Markgrafthum Anſpach, welches die Franzoſen ſchon am 24. Februar in Beſitz genommen hatten. Nun erklärte ſich auch der König von Preuſſen durch ein Patent vom 1. Aprils 1706. deutlicher über die Beſitznahme von Hannover, nämlich: daß er mit dem Kaiſer der Franzoſen, und Könige von Italien eine Convention geſchloſſen habe, vermöge welcher ihm gegen die Abtretung dreier ſeiner Provinzen und Kraft mehrerer gegenſeitigen feierlichen Garanzien der rechtliche Beſitz auf die dem franzöſiſchen Kaiſer durch das Eroberungsrecht zuſtändigen Staaten des Kurhauſes Braunſchweig in Deutſchland erworben ſey (vergl. §. 626.). Ein ähnlicher ſolcher, ohne Vorwiſſen des Reichsoberhauptes geſchehener Schritt, welcher die Auflöſung des Reichsverbandes ankündigte, war die durch den Kurfürſten Erzkanzler im May 1806. vom Pabſte erbethene Beſtellung des Kardinals Fåſch zum Coadjutor, wogegen auch die vom deutſchen Kaiſer darüber bezeigte Mißbilligung nichts fruchtete. Zu Anfange Julii 1806. war man zu Regensburg ſchon auf die von Paris ſowohl, als von den Höfen zu München, Stuttgard und Karlsruhe erwarteten Erklärungen äußerſt

geſpannt, welche am 1. Aug. d. n. J. geſchahen. Man hatte nämlich von Seite einiger Reichsfürſten, von welchen gleich damals nur Baiern, Wirtemberg, Kurerzkanzler, Kurbaden, Heſſendarmſtadt, Hohenzollern-Sigmaringen, und Hechingen, Salmkyrburg und Yſenburg erſchienen, am 12. Julii zu Paris einen neuen Staatenverband unter der Benennung: rheiniſcher Bund, und unter der Protection des Kaiſers von Frankreich abgeſchloſſen, und die Verbundenen ſagten ſich nun am 1. Aug. von aller Verbindung mit dem deutſchen Reichskörper los, der Kaiſer von Frankreich aber erklärte, daß er das Daſeyn einer Reichsconſtitution nicht mehr, wohl aber die ganze und abſolute Souverainität eines jeden der Fürſten, deren Staaten jetzt Deutſchland ausmachen, anerkenne, und mit ihnen in eben den Verhältniſſen ſtehe, welche zwiſchen den übrigen unabhängigen Mächten Europens obwalten. Beide Erklärungen enthalten viele faktiſche Wahrheiten in Bezug auf die bisherige elende Verfaſſung des deutſchen Reichs, und deſſen Unvermögen, ſeinen Angehörigen die nöthige Sicherheit zu gewähren, und ſind authentiſche Belege alles deſſen, was ich im Vorhergehenden geſagt habe. Die vorhergehende Geſchichte gibt aber auch die Urſachen und Veranlaſſungen von dem in den gedachten Erklärungen geſchilderten elenden Zuſtande des deutſchen Reichs an die Hand.

§. 631. Vollendung derſelben.

Nun ſtand freilich noch zu erwarten, wie der deutſche Kaiſer dieſe Erklärungen anſehen würde. Allein nach den vorangegangenen Begebenheiten konnte man

faſt mit einiger Gewißheit ſchließen, daß er Deutſchland ohne fernere Theilnahme ſeinem Schickſal überlaſſen werde. Am 6. Aug. 1806. unterzeichnete Kaiſer Franz II. zu Wien ſeine Erklärung, welche am 12. d. n. M. von dem k. k. Geſandten Freiherrn von Fahnenberg den ſtändiſchen Geſandten zu Regensburg mitgetheilt ward, und durch welche derſelbe, da es ihm durch die neueſten Ereigniſſe im Reiche unmöglich gemacht ſey, ſeine durch die Wahlkapitulazion übernommenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen, die deutſche Reichsregierung niederlegte, die Kurfürſten und Stände, auch alle Reichsangehörige von ihren Pflichten, welche ſie bis dahin gegen ihn als Reichsoberhaupt gehabt hätten, loszählte. Durch ein Schreiben vom nämlichen Tage an die Reichsverſammlung empfahl der Kaiſer den Kurfürſten und übrigen Ständen noch, daß für die beim Kammergerichte und deſſen Kanzlei bisher angeſtellten Perſonen ausgiebig geſorgt werden möchte. Die Verſorgung des Reichshofrathsperſonals, und deren, welche bei der geheimen Reichshofkanzlei angeſtellt geweſen waren, übernahm der Kaiſer ſelbſt. Auf dieſe Art fiel nun der ſeit dem Jahr 843. beſtandene (§. 117.) deutſche Staatskörper am 6. Aug. 1806. ganz auseinander.

Zweites Hauptſtück.

Vom rheiniſchen Bunde.

§. 632. Grundlage zum rheiniſchen Bunde.

Die Grundlage des rheiniſchen Bundes macht eine am 12. Julii 1806. zu Paris zwiſchen dem Kaiſer der Franzoſen und 16 deutſchen Reichsſtänden abgeſchloſſenen Confoͤderationsacte aus. Dieſe 16 Fürſten ſind: 1) der König von Baiern, 2) der König von Wirtemberg, 3) der Kurfürſt Erzkanzler, 4) der Kurfürſt von Baden, 5) der Herzog von Berg und Cleve, 6) der Landgraf von Heſſendarmſtadt, 7) der Fürſt von Naſſauuſingen, 8) jener von Naſſauweilburg, 9) von Hohenzollern-Hechingen, 10) von Hohenzollern-Sigmaringen, 11) von Salm-Salm, und von Salm-Kyrburg, 13) von Iſenburg-Birſtein, 14) der Herzog von Aremberg, 15) der Fürſt von Lichtenſtein und 16) der Graf von der Leyen. Als Hauptabſicht dieſer neuen Verbindung wird in der Bundesacte angegeben, um durch ſchickliche Mittel den innern Frieden von Süddeutſchland zu ſichern, für welchen nach der alten und der neueſten Erfahrung die bisherige deutſche Conſtitution keine Garanzie gewähren könnte.

§. 633. Inhalt der Confoͤderationsacte. a.) Abſolute Rechte und Verbindlichkeit der Confoͤderierten.

Zufolge der Bundesacte werden 1.) die Staaten der genannten Fuͤrſten auf ewig von dem Territorium des deutſchen Reichs getrennt und unter ſich durch eine beſondere Confoͤderation unter dem Namen: rheiniſche Bundesſtaaten vereinigt. Art. I. 2.) Alle ehevorige Reichsgeſetze ruͤckſichtlich der genannten Fuͤrſten, ihrer Unterthanen und Laͤnder fuͤr nichtig erklaͤrt — mit alleiniger Ausnahme jener Verfuͤgungen, welche der Deputationsrezeß vom J. 1803. uͤber die Rechte der Glaͤubiger und Schuldner, und uͤber die Schiffahrts-Octroy (§. 623.) gemacht hat. Art. II. 3.) Die Confoͤderierten Fuͤrſten verzichten auf alle Titel, welche auf die vormalige Reichsverfaſſung Bezug haben, und am 1. Aug. 1806. ſoll jeder insbeſondere am Reichstage ſeine Trennung vom Reiche notifiziren. Art. III. 4.) Der Kurfuͤrſt Erzkanzler erhaͤlt den Titel Fuͤrſt Primas und Eminenz (Altesse eminentissime), der aber mit keinem Vorzuge verbunden iſt, welcher der Souverainitaͤt entgegen waͤre, die jeder Confoͤderierte zu genießen hat. Art. IV. 5.) Der Kurfuͤrſt von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Heſſendarmſtadt nehmen den Titel als Großherzog mit koͤniglichen Ehren, der Chef des Naſſauiſchen Hauſes jenen eines Herzogs, der Graf von der Leyen aber den Fuͤrſtentitel an. Art. V. 6.) Das gemeinſchaftliche Intereſſe der Bundesſtaaten ſoll bei der Bundesverſammlung verhandelt werden, die zu Frankfurt ihren Sitz haben ſoll, und in zwei Collegien, naͤmlich in das koͤnigliche und fuͤrſtliche ab-

getheilt wird. Art. VI. 7.) Der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien ſoll Protector des Bundes ſeyn und in dieſer Eigenſchaft nach Ableben des Fürſten Primas deſſen Nachfolger ernennen. Art. XII.

§. 634. b.) Rechte und Pflichten gegen die ganze Conföderation und deren Mitglieder.

8.) Die conföderierten Fürſten können keine andere Dienſte annehmen, als in den conföderierten, oder in den mit dieſen alliirten Staaten. Diejenigen aber, welche ſchon in fremden Dienſten ſind und darin bleiben wollen, müßen ihr Fürſtenthum einem ihrer Kinder abtreten. Art. VII. Von dieſem Artikel hat der Fürſt von Lichtenſtein mit Bewilligung des Protectors Gebrauch gemacht, und ſeine im ſchwäbiſchen Kreiſe gelegenen, in Hinſicht auf ſeine in den öſterreichiſchen Ländern liegenden Güter ganz unbeträchtlichen Herrſchaften Schellenberg und Vadutz zu einer Tertiogenitur für ſeinen drittgebornen Sohn Karl gemacht. 9.) Will einer der conföderierten Fürſten ſeine Souverainität ganz oder zum Theil veräußern, ſo darf es nur an einen der conföderierten Stände geſchehen. Art. VIII. 10.) Die Bundesſtände verzichten für ſich und ihre Nachfolger auf alle Rechte und Anſprüche auf die Staaten irgend eines Bundesmitgliedes, wie ſie ſich nach gegenwärtigem Tractate befinden werden. Die eventuellen Succeſſionsrechte allein bleiben vorbehalten, und zwar nur für den Fall, da das Haus, oder die Linie ausſterben würde, welche die dem Succeſſionsrechte unterliegenden Länder mit voller Souverainität entweder jetzt beſitzt, oder durch dieſen Tractat erhalten wird. Art. XXXIV.

11.) Alle Streitigkeiten der Bundesglieder werden durch die zu Frankfurt zu errichtende Bundesverſammlung entſchieden, wovon, ſo wie auch von dem königlichen Collegium der Fürſt Primas, vom fürſtlichen aber der Herzog von Naſſau Präſident iſt. Art. IX. u. X. 12.) Die Zeit der Zuſammenberufung der Bundesverſammlung, und der einzelnen Collegien, die Art der Berufung, die Gegenſtände der Deliberationen, die Art, die Beſchlüſſe zu bilden und ausführen zu laſſen, ſoll durch ein Grundſtatut beſtimmt werden, welches der Fürſt Primas in Zeit eines Monats nach der zu Regensburg geſchehenen Notification in Vorſchlag bringen wird, und von den Bundesſtänden begnehmiget werden muß. Art. XI.

§. 635. Fortſetzung. Insbeſondere wechſelſeitige Ceſſionen der Bundesmitglieder.

13.) Der König von Baiern überläßt an den König von Wirtemberg die Herrſchaft Wieſenſteig, und thut auf alle Rechte Verzicht, welche er wegen der Markgrafſchaft Burgau auf die Abtei Wiblingen begründen könnte. Art. XIII. 14.) Wirtemberg cediert an Baden die Grafſchaft Bondorf, die Städte Bräunlingen, Villingen mit ſeinem Territorium auf dem rechten Ufer der Brigach, und Duttlingen mit den Dependenzen des Amtes gleiches Namens auf dem rechten Donauufer. Art. XIV. 15.) Baden cediert an Wirtemberg die Stadt und das Territorium von Biberach mit Dependenzen. Art. XV. 16.) Naſſau cediert an Berg die Stadt Deutz ſammt deren Territorium, die Stadt und das Amt Königswinter u. das Amt Villich. Art. XIII.

§. 636. c.) Neue Beſitzungen der Bundesglieder, 1) mit Eigenthums = und Souverainitätsrechten.

Die conföderierten Fürſten erhielten zufolge der Bundesacte nicht nur vorerwähnte einander cedierte Länder und Bezirke mit Eigenthums- und Souverainitätsrechten; ſondern der König von Baiern erhielt auch noch auf dieſe nämliche Art die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, dann die deutſch-Ordenskommanderien Rohr und Waldſtetten Art. XVII. Der König von Wirtemberg eben ſo die Stadt Waldſee, die Grafſchaft Schelkingen, die Kommanderie Käfenburg oder Laufheim, die Kommanderie Alſchhauſen (mit Ausnahme der Herrſchaften Achberg und Hohenfels) und endlich die Abtei Wiblingen; deßgleichen der Großherzog von Baden das Fürſtenthum Heitersheim mit den Dependenzen, welche nach dieſem Tractate von den badiſchen Staaten umſchloſſen ſind, dann die deutſch-Ordenskommanderien Beuggen und Freiburg; eben ſo der Großherzog von Darmſtadt das Burggrafthum Friedberg nach dem Tode des gegenwärtigen Burggrafen, — der Fürſt Primas die Stadt und das Territorium von Frankfurt, — Hohenzollern-Sigmaringen, die Herrſchaften Achberg und Hohenfels, dann die Klöſter Kloſterwald und Habſtall. Art. XVII. — XXIII.

§. 637. 2.) Nur mit Souverainitätsrechten.

Die Staaten der conföderierten Fürſten wurden aber auch durch Unterwerfung, oder Mediatiſierung anderer bisher unmittelbarer Mitglieder des deutſchen Reichs anſehnlich vergrößert, worüber ſie aber keine

Eigenthums ſondern bloße Souverainitäts-rechte erhielten. In dieſem Bezuge iſt der Art. XXIV. beſonders merkwürdig. Durch denſelben bekam der König von Baiern die Souverainität über das Für-ſtenthum Schwarzenberg, die Grafſchaft Kaſtell, die Herrſchaften Speckfeld und Wieſentheid, über die Dependenzen des Fürſtenthums Hohenlohe, welche in dem Fürſtenthum Anſpach und dem Gebiete von Rothen-burg liegen, namentlich über die Oberämter Schillings-fürſt und Kirchberg, über die Grafſchaft Sternſtein, über die Fürſtenthümer Oettingen, über die Beſitzun-gen des Fürſten von Thurn und Taxis im Norden des Herzogthums Neuburg, über die Grafſchaft Edelſtet-ten, über die Beſitzungen der Fürſten und Grafen von Fugger, über das Burggrafthum Winterrieden, über die Herrſchaften Buxheim und Thannhauſen, und über die Totalität der großen Straße von Memmingen nach Lindau.

Der König von Wirtemberg erhielt die Sou-verainität über die Beſitzungen der Fürſten und Grafen von Truchſeß-Waldburg, über die Grafſchaften Baindt, Egloff, Guttenzell, Hegbach, und Jſny, über Königseck-Aulen-dorf, Ochſenhauſen, Roth, Schuſſenried und Weiſſe-nau, über die Herrſchaften Mietingen, Sulmingen, Neuravensburg, Thannheim, Warthauſen und Wein-garten (mit Ausnahme der Herrſchaft Hayma), fer-ner über die Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis (mit Ausnahme deſſen, was an Baiern gefallen war, dann auch der Herrſchaft Straßberg und des Am-tes Oſtrach), weiter über die Herrſchaften Gundel-fingen und Neufra, über die Theile der Grafſchaft

Limburg-Gaildorf, welche Wirtemberg noch nicht beſaß, über alle Beſitzungen der Fürſten von Hohenlohe (nach Abzug des vorher ausgenommenen), und endlich über den Theil des ehemaligen mainziſchen Amtes Krautheim, welcher auf dem linken Ufer der Jaxt liegt.

§. 638. Fortſetzung.

Der Großherzog von Baden erhielt die Souverainitätsrechte über das Fürſtenthum Fürſtenberg (mit Ausnahme der Herrſchaften Gundelſingen, Neufra, Trochtelſingen, Jungenau, und des Theils vom Amte Möſkirch, welcher am linken Donauufer liegt), über die Herrſchaft Hagenau, die Grafſchaft Thengen, Landgrafſchaft Klettgau, über die Aemter Neidenau und Billigheim, über das Fürſtenthum Leiningen, über die Beſitzungen der Fürſten und Grafen von Löwenſtein-Wertheim auf dem linken Mainufer (mit *Ausnahme* der Grafſchaft Löwenſtein, des Theils *von* Limburg-Gaildorf, der dem Grafen von Löwenſtein gehört, und der Herrſchaften Heubach, Breuberg und Habitzheim), und endlich über die Beſitzungen des Fürſten von Salm-Krautheim am nördlichen Ufer der Jaxt.

Der Großherzog von Berg bekam auf gleiche Art die Souverainitätsrechte über die Herrſchaften Limburg-Styrum, Brück, Hardenberg, Gimborn, Neuſtadt, Wildenberg, die Grafſchaften Homburg, Bentheim-Steinfurt, Horſtmar, über die Beſitzungen des Herzogs von Looz, über die Grafſchaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wertheim *und* Burbach), über Hadamar, Weſtenburg, Schadeck-Vielſtein, und einen Theil der Herrſchaft Runkel am rechten

Lahnufer. Zur Communication dieſer Länder mit Berg und Cleve ward ihm eine Straße durch die fürſtlich Salmiſchen Staaten vorbehalten.

Heſſendarmſtadt erhielt die Souverainitätsrechte über die Herrſchaften Breuberg, Heubach, Habitzheim und Ilbenſtadt, über die Grafſchaft Erbach, über den Theil der Grafſchaft Königſtein, den der Fürſt von Stollberg-Gadern beſitzt, über die Beſitzungen der Freiherren von Riedeſel, die von den darmſtädtiſchen Staaten umſchlungen ſind, oder an dieſelben gränzen, wohin namentlich die Jurisdiction von Lauterbach, Stockhauſen, Moos und Freienſtein gezählt werden, ferner über die Beſitzungen der Fürſten und Grafen von Solms in der Wetterau (mit Ausnahme der Aemter Hohenſolms, Braunfels und Greifenſtein), über die Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg, das Amt Heſſenhomburg, welches die von Heſſendarmſtadt apanagirte Branche dieſes Hauſes beſitzt, endlich über das Burggrafthum Friedberg, ſo lange der dermalige Burggraf am Leben ſeyn würde (vergl. §. 636.).

§. 639. Fortſetzung.

Der Souverainität des Fürſten Primas wurden die Beſitzungen der Fürſten und Grafen von Löwenſtein-Wertheim auf dem rechten Mainufer, und die Grafſchaft Rieneck untergegeben, jener des Herzogs und Fürſten von Naſſau aber die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuburg, und der Theil der Grafſchaft Wied-Yſenburg, der dem Fürſten von Wied-Runkel gehöret, ferner die Grafſchaften Neuwied, Holzapfel, Diez und Dependenzen, die Herrſchaft Schauenburg,

der Theil des Dorfes Münzfelden, welcher dem Hauſe Naſſau-Fuld gehört, die Aemter Wehrheim, Burbach und der Theil der Herrſchaft Runkel, welcher auf dem linken Lahnufer liegt, das R. ritterſchäftliche Gut Gransberg, die Aemter Hohenſolms, Braunfels und Greifenſtein.

Hohenzollern-Sigmaringen erhielt die Reichsritter Güter, die zwiſchen ſeinen Beſitzungen in den Ländern nördlich an der Donau liegen, namentlich auch über Gamendingen und Hellingen (Art XXIII.); ferner über die Herrſchaft Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg, das Amt Oſtrach, und den Theil der Herrſchaft Mößkirch, der auf dem linken Donauufer liegt; — Der Fürſt von Salm-Kirburg über die Herrſchaft Gehmen; — Der Fürſt von Yſenburg-Birſtein über die Beſitzungen der Grafen von Yſenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die apanagirten Grafen ſeiner Branche auf dieſe Stipulationen ſich berufen können, um hieraus Anſprüche gegen ihn zu begründen; — Der Herzog von Aremberg über die Grafſchaft Dülmen. Alle Conföderierten endlich bekamen die Souverainität über die von ihren Beſitzungen umſchloſſenen Reichsrittergüter. Jene derſelben, welche zwiſchen zweien Bundesſtaaten liegen, wurden zwiſchen ihnen gleich getheilt, doch ſo, daß keine Zerſtücklung, oder Vermiſchung der Territorien entſtehe.

§. 640. d.) Beſtimmung der Souverainitätsrechte und jener der Mediatiſierten.

Um den — durch publiciſtiſche Hofſchranzen in neuern Zeiten ſo ſehr verunſtalteten Begrif von Sou-

verainität in ſeinen gehörigen Schranken zu halten, geſchah die Beſtimmung der Souverainitätsrechte, welche die Conföderierten über die Mediatiſierten, oder ſogenannten Standesherrſchaften erhielten, im XXVI. Artikel folgendermaßen: Unter den Souverainitätsrechten ſollen verſtanden werden die Rechte a.) der Geſetzgebung, b.) der Obergerichtsbarkeit, c.) der Oberpolizei, d.) der Militärconſcription, oder Rekrutierung, und e.) das Beſteurungsrecht. Dagegen ſollen aber nach dem Art. XXVIII. die bisher regierenden, nun mediatiſierten Fürſten und Grafen alle Domainen, die ſie beſitzen, ohne Ausnahme, als Patrimonial- und Privateigenthum behalten, desgleichen ihnen alle Guts- und Lehenherrliche Rechte bleiben, die nicht weſentlich zur Souverainität gehören, namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalfällen, die Jurisdiction und Polizei in Forſt-Jagd-, Fiſch-, Bergwerks, Hütten-, Zehend-, Patronatsſachen u. ſ. w. nebſt den Einkünften von gedachten Domainen und Rechten. Ihre Domainen und Güter ſollen den Beſitzungen der (apanagirten) Fürſten von dem Hauſe, unter deſſen Souverainität ſie kommen, gleichgehalten werden, oder wenn die Fürſten dieſes Hauſes keine Immobilien beſitzen, den Domainen und Gütern der am meiſten privilegierten Klaſſe in dieſem Lande. Doch durfen dieſelben nicht außer der Conföderation verkauft, oder ſonſt veräußert werden, ohne daß ſie zuvor dem Souverain, unter welchem ſie liegen, angebothen worden ſeyen. In Criminalfällen ſollen die bisher regierenden Fürſten und Grafen das Recht der Austräge haben, d. i. das Recht, von ihres gleichen gerichtet zu werden,

und die Confiſcation der Güter gegen dieſelbe nie Statt haben, doch die Einkünfte des verurtheilten während ſeiner Lebenszeit ſequeſtriert werden können.

§. 641. e.) Von Bezahlung der dermaligen Schulden.

In Betreff der gegenwärtigen Schulden verordnen die Art. XXIX. und XXX., daß die Bundesſtände zur Bezahlung a.) der gegenwärtigen Kriegsſchulden nicht blos rückſichtlich ihrer alten Beſitzungen, ſondern auch wegen der Territorien, die ihrer Souverainität untergegeben werden, beitragen, die ſchwäbiſchen Kreisſchulden insbeſondere den Königen von Baiern und Wirtemberg, den Fürſten von Hohenzollern-Siegmaringen und Hechingen, von Lichtenſtein, und von der Leyen zu Laſt fallen, und nach Verhältniß ihrer Beſitzungen repartiert werden ſollen. b.) Schulden jedes Landes, oder Herrſchaft ſollen zwiſchen den neuen Souverains und den mediatiſierten Herren nach Verhältniß der Einkünfte, welche der neue Souverain erhält, und der vorige beibehält, getheilt werden.

§. 642. f.) Aufenthalt der Mediatiſierten, Verſorgung ihrer Beamten, Penſionen.

In Anſehung des Wohnortes der mediatiſierten Fürſten und Grafen ward Art. XXXI. beſtimmt, daß ſie ſich nach Belieben entweder in den Staaten der Conföderierten, oder in den Ländern der Alliirten derſelben, oder in den Ländern, die ſie etwa außer dem Territorium der Conföderierten als Souverains behalten würden, aufhalten könnten, und ihre Einkünfte deßwegen keinem Abzugsrechte und keiner Abgabe unter-

worfen ſeyn ſollten. Wegen der Beamten, welche unter die Souverainität der Bundesſtände treten, ward Art. XXXII. feſtgeſetzt, daß, wenn ſie der neue Souverain nicht wieder anſtellen will, ſie eine Penſion nach dem Maßſtabe derjenigen erhalten ſollen, welche durch Geſetze, oder Staatsherkommen in dem Lande des neuen Souverains den Beamten vom nämlichen Range gebühret. Wegen der Mitglieder der militäriſchen, oder geiſtlichen Orden, welche durch dieſen Tractat entſetzt, oder ſäculariſiert würden, ward verordnet, daß ſie nach dem Verhältniſſe ihrer bisherigen Einkünfte, ihrer Würde, und ihres Alters eine, auf die Güter, welche ſie als Nutznießer beſaßen, radizierte Penſion erhalten ſollen.

§. 643. g.) Verhältniß der Conföderierten zum Protectorate.

In Hinſicht auf das wechſelſeitige Verhältniß zwiſchen dem franzöſiſchen Reiche und den conföderierten Ständen ward Art. XXXV — XXXVIII. feſtgeſetzt, daß zwiſchen dem franzöſiſchen Reiche und den conföderierten Ständen ſowohl ſammt, als ſonders eine Allianz beſtehen ſoll, Kraft welcher jeder Continentalkrieg, welcher einen der contrahierenden Theile betrifft, unmittelbar für die andern gemeinſchäftlich werden ſolle. Im Falle, daß eine auswärtige benachbarte Macht ſich bewaffnete, ſollen ſich die Conföderierten ebenfalls rüſten nach dem Begehren, welches der Miniſter eines derſelben zu Frankfurt anbringen würde. Das Contingent jedes Bundesgenoſſen ſoll in vier Viertheile vertheilt, und von der Frankfurter Bundesverſammlung beſtimmt werden, wie viele Viertheile mobil gemacht werden müßen,

aber die Bewaffnung nicht eher ins Werk geſetzt werden, als nachdem der Protector jedes Bundesglied dazu eingeladen haben würde. Der König von Baiern ſoll Augsburg und Lindau befeſtigen, zu Augsburg einen Artillerie-Depot bilden, zu Lindau einen zur Reſerve hinlänglichen Vorrath von Früchten und Munition hinterlegen, zu Augsburg eine Feldbäckerei errichten, um im Kriegsfalle eine hinlängliche Quantität von Zwieback verfertigen zu können, damit der Marſch der Armeen nicht verzögert werde. Die Contingente zum Bundesheere wurden folgendermaßen beſtimmt: Frankreich $\frac{200}{m}$ Mann, mit aller Bewaffnung, Baiern $\frac{30}{m}$ M., Wirtemberg, $\frac{12}{m}$ M., Baden $\frac{8}{m}$ M., Berg $\frac{5}{m}$ M., Darmſtadt $\frac{4}{m}$ M., Naſſau mit allen andern $\frac{4}{m}$ Mann.

Zuletzt behielten ſich die contrahierenden Theile Art. XXXIX. vor, auch andere deutſche Fürſten und bisherige Reichsſtände in die neue Conföderation aufzunehmen, wenn es dem gemeinſchäftlichen Intereſſe gemäß befunden würde.

§. 644. Anmerkung.

Da übrigens der Bund und ſeine Verfaſſung noch ganz allein von dem Winke ſeines Schöpfers, des Kaiſers der Franzoſen abhängt; da auch die ſouverainen Bundesglieder ſelbſt in ihrem gegen die mediatiſierten Fürſten und Grafen zu beobachtenden Grundſätzen gar ſehr von einander abweichen; und ſelbſt die Gränzen der Bundesſtaaten wegen des im XXXIXten Art. gemachten Vorbehaltes, neue Bundesglieder aufzunehmen, noch nicht beſtimmt angegeben werden können; ſo iſt es in der That noch nicht möglich, über das Staatsrecht

dieſes Rheinbundes außer demjenigen, was in den Worten der Bundesacte liegt, oder ſich aus denſelben unmittelbar ergiebt, weiter etwas, als bloße Raiſonnements vorzutragen. Man kann indeſſen Joh. Fried. Brauers Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheiniſchen Bundesſtaaten. Karlsruhe 1807. Car. Sal. Zachariæ jus publicum civitat. quæ foederi rhenano adsciptæ sunt. Heidelbergæ 1807. Entwurf eines Staatsrechts für den rheiniſchen Bund nach den Grundſätzen des allgemeinen Völkerrechtes bearbeitet von Joſeph Zintel, München 1807. J. L. Klüber Staatsr. des Rheinbundes, Tübingen 1807, vorzüglich aber die Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund, Frankfurt 1806. f. f., wovon bis jetzt 41. Hefte heraus gekommen ſind, nachleſen.

Drittes Hauptſtück.

Vom Krieg der Bundesſtaaten mit Rußland u. Preuſſen, und dem Einfluſſe deſſelben auf den Rheinbund.

§. 645. Veranlaſſung dieſes Krieges.

Preuſſen — anmaßlicher Garant der deutſchen Reichsverfaſſung (vergl. §. 592.), hatte der Trennung der ſüdweſtlichen Hälfte des deutſchen Reiches von der ehemaligen Staatsverbindung ruhig zugeſehen, um ſo mehr als gerade dieſe Trennung ihm die nordöſtliche, wie es ſich dieſelbe ſchon durch die Demarkationslinie (§. 607.)

gewiſſermaßen bezeichnet hatte, zu verſprechen, und Frankreichs Dankbarkeit für Preuſſens bisheriges Benehmen ihm dieſelbe zu garantieren ſchien. Allein es konnte nicht in den Abſichten eines in der Politik ſo ſcharfſichtigen Cabinets, wie das franzöſiſche iſt, liegen, Preuſſens Macht ſo ſehr anwachſen und gleichſam mit der ſeinigen gleich ſtellen zu laſſen. Preuſſen wollte einen nordiſchen Bund nach dem Beiſpiele des Rheinbundes errichten, der ohne Ausnahme alle jene Staaten umfaſſen ſolle, welche in der Fundamentalakte der rheiniſchen Confoͤderation nicht genannt ſind. Noch mehr: Preuſſen wollte über alle dieſe Länder die Souverainität ſelbſt haben, nicht ihre Beſitzer, oder einige derſelben zu Souverains machen. Frankreich verlangte fürs erſte Freiheit der Hanſeeſtädte vom Einfluſſe einer nordiſchen Confoͤderation, und überdieß, daß die Errichtung derſelben nicht anders, als mit gutem Willen der zu verbündenden Mächte nach ihrer eigenen Convenienz und mit Freiſtellung, ob ſie ſich zu der einen oder der andern der beiden Confoͤderationen ſchlagen wollten, geſchehen ſolle, und in der rheiniſchen Bundesacte war Art. XXXIX. ausdrücklich vorbehalten worden, in der Folge andere deutſche Fürſten und Reichsſtände in die neue Confoͤderation aufzunehmen, wenn es dem gemeinſchäftlichen Intereſſe gemäß befunden würde. Schon dieſe Klauſel allein zeigte hinreichend, daß ſich die Abſicht der rheiniſchen Confoͤderation nicht auf die in dem erſten Grundvertrage genannten Staaten beſchränke. Preuſſen hätte auch den Ausgang ſeiner ungeſtümmen Forderungen leicht vorherſehen können. Allein es

glaubte, daß nun der rechte Zeitpunct gekommen ſey, die preuſſiſche Kriegsmacht mit Ruhme und Vortheile auf den großen Schauplatz auftreten zu laſſen.

§. 646. Ausbruch deſſelben.

Das Berliner Cabinet ließ zu Paris durch die Herren von Lucheſini und von Knobelsdorf ſo lange negozieren, bis es in der gehörigen Faſſung zu ſeyn wähnte; trat aber zugleich mit Rußland und England in Verbindungen. Zuerſt wollte man ſich des Kurfürſten von Sachſen verſichern. Er ward durch ſeine geographiſche Lage gezwungen, ſeine Armee zu ſeiner eigenen Unterjochung mitarbeiten zu laſſen. Der Kurfürſt von Heſſen, Preuſſens Bundesgenoß ſuchte, ſobald das Kriegsfeuer in der Nähe war, dem Kampfe auszuweichen, trat von ſeiner Verbindung mit Preuſſen zurück, aber zu ſpät für ſeine Rettung, nachdem er ſeine Theilnahme zu Gunſten Preuſſens zu voreilig und vorlaut geäußert hatte. Am 9. Octob. 1806. erging aus dem preuſſiſchen Hauptquartier zu Erfurt das Manifeſt des Königs von Preuſſen, worin die Urſachen des Kriegs weitläuftig angegeben werden, am 12. d. n. M. war die preuſſiſche Armee ſchon umgangen, und der Prinz Ludwig Ferdinand, welcher den Vortrapp kommandierte, getödtet, und am 14. in der Schlacht bei Jena, oder Auerſtädt die preuſſiſche Hauptmacht vernichtet, ehe die von allen Seiten her durch die Zeitungen ſchon lange angekündigten Ruſſen noch mit derſelben vereinigt waren. Bis zum November 1806. waren ganz Sachſen, und alle deutſche Länder des Königs von Preuſſen, mit Ausnahme einiger wenigen Feſtungen, in fran-

zöſiſcher Gewalt, dergeſtalt, daß der König von Preuſſen ſich genöthiget fand, am 16. d. n. M. zu Charlottenburg eine Waffenruhe auf 10tägige Aufkündigung abſchließen zu laſſen, wodurch den Franzoſen ein großer Theil von Südpreuſſen, Thorn, Graudenz, Kolberg und Lenczyc, dann in Schleſien Glogau und Breslau nebſt einem großen Theil dieſer Provinz, ferner die Feſtungen Hamm und Nienburg mit allen Waffen und Munition übergeben werden ſollten. Dieſer Waffenſtillſtand iſt aber vom Könige nicht ratificiert worden. Die Ruſſen zogen ſich nach den vielen preuſſiſchen Niederlagen immer mehr zurück, um neue Verſtärkungen an ſich zu ziehen, und die Schweden, welche von den kurbraunſchweigiſchen Ländern das Lauenburgiſche beſetzt gehabt hatten, waren noch mit großer Mühe größtentheils nach Stralſund entkommen.

§. 647. Fortſetzung.

Erſt im Dezember 1806. kamen die franzöſiſchen Armeen mit den Ruſſen in Polen zum Kampfe, überfielen dieſelben in ihren Kantonierungen bei Czarnowo, Nazielsk, Pultusk, und Golymin, verfolgten ſie bis Oſtrolenka, machten $\frac{10}{m}$ Mann gefangen, und eroberten 80 Kanonen. In Oſtpreuſſen, wo mit den Ruſſen auch noch die Reſte der preuſſiſchen Armee ſich vereiniget hatten, ſollen dieſelben, gegen Ende Jänners und in den erſten Tagen des Februars 1807. $\frac{20}{m}$ Mann Todte, $\frac{20}{m}$ Mann Gefangene und 180 Kanonen verloren haben. Die Treffen bei Mohrungen, Allenſtein und preuſſiſch Eylau waren beſonders wichtig, und auf beiden Seiten ſehr blutig. Beide Theile ſchrieben ſich den Sieg zu.

Der Erfolg hat bewieſen, daß er auf franzöſiſcher Seite geweſen ſey. Nach dieſen Vorfällen blieben die Armeen eine Zeit lang ruhig, erhielten Verſtärkungen, und es ward auch unter öſterreichiſcher Vermittlung am Frieden gearbeitet. Kaiſer Alexander I. von Rußland kam Anfangs May ſelbſt zu ſeiner Armee. Am 24. May ging Danzig durch Kapitulazion an die Franzoſen und ihre Alliirten über, wobei ſich das großherzogliche badiſche Bundescontingent unter Anführung des Erbgroßherzogs ſelbſt vorzüglich ausgezeichnet hat. Der Monat Junius, in welchem vom 5. bis zum 15. faſt ununterbrochen zwiſchen den Franzoſen auf der einen, dann den Ruſſen und Preuſſen auf der andern Seite an der Alle bei Spanden, Gutſtadt, Heilsberg und Friedland gekämpft ward, entſchied vollends zu Gunſten der franzöſiſchen Armee, und führte den ſo ſehr gewünſchten Frieden herbei. Die Schweden hatten indeſſen unter dem Generalgouverneur Freiherrn von Eſſen mit dem ſie in ihr eigenes ſchwediſch-Pommern verfolgenden franzöſiſchen Marſchall Mortier am 18. Aprils 1807. einen Waffenſtillſtand auf 10tägige Aufkündigung abgeſchloſſen, und da der Aufkündigungstermin durch einen Additionalartikel vom 19. d. n. M. auf einen Monat verlängert worden war; ſo hatten die Franzoſen dadurch den Rücken frei erhalten, um ohne Gefahr gegen die Preuſſen und Ruſſen vorrücken zu können.

§. 648. Friede zu Tilſit.

Nach den vorerwähnten Treffen, wobei die Ruſſen und Preuſſen bei $\frac{60}{m}$ M. an Todten, Gefangenen, Verwundeten und Kriegsuntauglichen, auch einen großen Theil

ihrer Artillerie, beinahe alle Munition und Magazine auf einer Linie von 40 Stunden lang eingebüßt hatten, ward ſchon am 21. Juni 1807. zwiſchen dem kaiſerlich-franzöſiſchen Bevollmächtigten Alexander Berthier Fürſten von Neuſchatel, und dem ruſſiſchen Generallieutenant Fürſten von Labanoff und Roſtow ein Waffenſtillſtand zu Tilſit auf monatliche Aufkündigung abgeſchloſſen, um in der Zwiſchenzeit über den Frieden zu unterhandeln. Zugleich ward verabredet, daß zwiſchen der franzöſiſchen und preuſſiſchen Armee binnen 4 — 5 Tagen ein beſonderer Waffenſtillſtand abgeſchloſſen, indeſſen aber auch die Feindſeligkeiten gegen die preuſſiſche Armee eingeſtellt werden ſollten. Hierdurch ward Preuſſen von ſeiner Hauptſtütze Rußland, ſchon in der erſten Friedensgrundlage getrennt, und der Discretion des Siegers überlaſſen. Der preuſſiſche Waffenſtillſtand ward am 26. Junii abgeſchloſſen. Am 7. Julii kam der Hauptfriede mit Rußland, und am 9. jener mit Preuſſen ebenfalls zu Tilſit zu Stande.

§. 649. Inhalt deſſelben. a.) Mit Rußland.

Was aus dem Tiſiterfrieden zwiſchen Frankreich und Rußland einen Bezug auf Deutſchland haben kann, iſt: daß die Herzoge von Sachſenkoburg, von Oldenburg und Mecklenburg - Schwerin in ihre Staaten vollſtändig wieder eingeſetzt werden, aber die Häfen von Oldenburg und Mecklenburg franzöſiſche Beſatzung haben ſollen, bis zur Auswechslung des Definitivfriedens zwiſchen Frankreich und England; daß der Kaiſer von Rußland die Herrſchaft Jever in Oſtfrießland (vormals ein öſterreichiſch - burgundiſches Lehen)

an den König von Holland abtrete; endlich daß die Handelsverbindungen zwiſchen dem franzöſiſchen Reiche, dem Königreiche Italien, Neapel, Holland und den rheiniſchen Bundesſtaaten einer Seits, dann dem ruſſiſchen Reiche anderer Seits auf den nämlichen Fuß, wie vor dem Kriege hergeſtellt werden ſollen. Das übrige iſt faſt mit dem preuſſiſchen gleichlautend.

§. 650. Fortſetzung. b.) Mit Preuſſen.

Wichtiger in Bezug auf Deutſchland und den Rheinbund iſt der am 9. Julii 1807. abgeſchloſſene Friede mit Preuſſen. Er beſteht aus 30 Artikeln. Der König erhielt dadurch zurück: a.) den Theil des Herzogthums Magdeburg am rechten Ufer der Elbe, b.) die Prignitzer⸗ Uker⸗ und Neumark Brandenburg, doch mit Ausnahme des zur letztern gehörigen Kotbuſſerkreiſes in der Nied.rlauſitz, c.) das Herzogthum Pommern, d.) den Theil des Netzdiſtrictes, welcher im Norden der Straße von Drieſen und Schneidemühl über Waldau bis an die Weichſel gezogenen Linie liegt, und an den Gränzen des Brombergerkreiſes hinläuft, e.) Pomerellen, f.) die Inſel Nogat, und das Land auf dem rechten Ufer der Weichſel und der Nogat im Weſten von Altpreuſſen, und im Norden des Kulmerkreiſes, g.) das Ermeland, h) das Königreich Preuſſen, wie es am 1. Jäners 1772. war, i) die Plätze Spandau, Stettin, Küſtrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neiſſe, Brieg, Koſel und Glatz, auch überhaupt alle Plätze, Citadellen, Schlöſſer und Feſtungswerke der vorgenannten Länder in dem Zuſtande, worin ſie ſich zur Zeit des Friedensſchluſſes befanden, desgleichen die Citadelle von Graudenz mit den Dörfern

Neudorf, Parſchken und Schwierkorzy. Art. II. Der König von Preuſſen erkennt den König von Neapel Joſeph Napoleon, den König von Holland Ludwig Napoleon, den König von Weſtphalen Hieronymus Napoleon in dieſer Eigenſchaft an. Art. III. u. IV. Der König von Preuſſen erkennet eben ſo den Rheinbund und den gegenwärtigen Beſitzſtand eines jeden der ihn bildenden Souveraine und die Titel an, die mehrern derſelben entweder durch die Bundesakte, oder durch nachfolgende Beitrittsverträge ertheilt worden, verſpricht auch die Souveraine, die in der Folge Glieder des Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, welche ſie durch die Beitrittsverträge erhalten werden. Art. IV.

Dieſer Friede wird für die Könige von Neapel und Holland, auch für die mit Frankreich alliirten Souverains des rheiniſchen Bundes gemeinſchaftlich erklärt. Art. V.

Der König von Preuſſen tritt mit allem Eigenthumsrechte und Souverainität den Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürſten, welche vom Kaiſer der Franzoſen bezeichnet werden, alle die Länder und Gebiete, Domainen und Grundeigenthum jeder Art ab, welche er zwiſchen der Elbe und dem Rheine beim Ausbruche des Krieges beſaß. Art. VII.

§. 651. Fortſetzung.

Das Königreich Weſtphalen ſoll beſtehen aus den vom Könige von Preuſſen abgetretenen Provinzen, und aus andern Staaten, die ſich gegenwärtig in der Gewalt des Kaiſers Napoleon befinden. Art. VIII.

Der König von Preuſſen wird die Verfügungen, die der Kaiſer Napoleon mit den vorbezeichneten Ländern treffen wird, und die Beſitznahme derſelben von den Souverainen, zu deren Gunſten ſie gemacht werden, ſo anerkennen, als wenn ſie ſchon in dem gegenwärtigen Vertrage feſtgeſetzt wären. Art. IX.

Der König von Preuſſen verzichtet auf alle wirkliche, oder zukünftige Rechte und Anſprüche, a.) auf alle Gebiete und Länder zwiſchen der Elbe und dem Rheine, und überhaupt auf die, welche nicht im IIten Artikel angeführt ſind, b.) auf alle Beſitzungen des Königs von Sachſen und des Hauſes Anhalt, die ſich auf dem rechten Elbeufer befinden; dagegen werden auch alle wirkliche oder künftige Rechte und Anſprüche der zwiſchen dem Rheine und der Elbe liegenden Staaten auf die Beſitzungen des Königs von Preuſſen, wie ſie durch den gegenwärtigen Tractat beſtimmt werden, auf ewig erloſchen ſeyn und bleiben. Art. X.

Alle Uebereinkünfte und Allianzverträge zwiſchen Preuſſen und einem auf dem linken Ufer der Elbe befindlichen Staate, die der dermalige Krieg noch nicht gebrochen hätte, ſollen ohne Wirkung bleiben, und für null und nicht geſchehen angeſehen werden. Art. XI.

Preuſſen tritt an Sachſen den Kottbuſſerkreis mit Eigenthum und Souverainität ab. Art. XII., verzichtet auf alle Provinzen, die als einſtige Beſtandtheile des Königreichs Polen nach dem 1. Jän. 1772. unter ſeine Herrſchaft gekommen ſind, nur mit Ausnahme des Ermelandes, und der Art. II. beſchriebenen Diſtricte. Art. XIII., ferner auf die Stadt Danzig, welche mit einem Gebiete von 2 Meilen im Umkreiſe in ihre vorige

Unabhängigkeit unter preuſſiſchem und ſächſiſchem Schutze hergeſtellt, und nach den Geſetzen, welche ſie vorher in ihrer Unabhängigkeit hatte, regiert werden wird. Art. XIV. u. XIX.

§. 652. Fortſetzung.

Die im XIIIten Artikel von Preuſſen abgetretenen polniſchen Provinzen werden mit Ausnahme deſſen, was im XVIII. davon für Rußland beſtimmt iſt, dem Könige von Sachſen unter dem Titel eines Herzogthums Warſchau überlaſſen, und demſelben der freie Gebrauch einer Militärſtraße durch die preuſſiſche Staaten zur nöthigen Verbindung eingeräumt. Art. XV. und XVI.

Dieſe Militärſtraße iſt durch eine zu Elbing am 13. Octob. 1807. geſchloſſene aus 24 Artikeln beſtehende Convention von Guben aus in der niedern Lauſitz über Kroſſen und Züllichau nach Karge und Köpnitz beſtimmt worden.

Die Schiffahrt auf dem Netzfluſſe und dem Bromberger Kanal von Drieſen bis an die Weichſel ſoll von jedem Zolle frei bleiben. Art. XVIII.

Weder der König von Preuſſen, noch jener von Sachſen, noch auch die Stadt Danzig werden durch was immer für Zölle, oder Abgaben der freien Schiffahrt auf der Weichſel Hinderniſſe legen, doch der Danziger Hafen während dem gegenwärtigen Seekriege der Schiffahrt der Engländer geſperrt ſeyn. Art. XX. und XXI.

In dem XXIIten u. XXIIIten Artikel wird eine vollkommene Amneſtie für die Unterthanen wegen ihrer

etwa auf der einen, oder der andern Seite während dem Kriege gehabten Theilnahme ſtipulirt. Art. XXIV. werden die vom Könige von Preuſſen als vorigen Beſitzer der abgetretenen Länder gemachten Schulden auf die neuen Beſitzer übertragen. Art. XXV. wird ausbedungen, daß die Fonds oder Kapitalien, welche entweder Privatperſonen, oder öffentlichen religiöſen, bürgerlichen, oder militäriſchen Anſtalten der abgetretenen Länder gehören, wo ſie immer in den dem Könige von Preuſſen verbleibenden Staaten anliegen, nicht confiscirt, oder in Beſchlag genommen werden ſollen, und ſo umgekehrt in Anſehung der Fonds und Kapitalien preuſſiſcher Unterthanen und Anſtalten in den abgetretenen Ländern. Art. XXVI. wird die Uebergabe der die abgetretenen Länder betreffenden Archive, Titel und Documente, desgleichen der Karten und Plane der Feſtungen theils an die franzöſiſche, theils an die ruſſiſche, ſächſiſche und Danziger Commiſſäre, und Art. XXVII. die Sperrung der Schiffahrt und Handlung der Engländer in den preuſſiſchen Staaten bis zur Abſchlieſſung eines Definitivfriedens mit England ausbedungen.

Beide Tilſiter Friedensſchlüſſe wurden vom Kaiſer Napoleon jedem Verbündeten im königlichen Collegium notificirt, und Abſchriften davon mitgetheilt. Im fürſtlichen Collegium erfolgte die Mittheilung durch den Miniſter Talleyrand an den Herzog von Naſſau mit dem Auftrage, ſie an alle Mitglieder des fürſtlichen Collegiums zu bringen. Der ganze Verluſt Preuſſens durch dieſen Frieden beträgt ohne Einrechnung der von Preuſſen beſetzt geweſenen hannöveriſchen Länder 2154 Quadrat Meilen, und über drei Millionen Einwohner.

§. 653. Vergrößerung des Rheinbundes. a.) Durch Würzburg.

Noch vor dem Ausbruche des Kriegs war der Kurfürſt und Erzherzog Ferdinand von Würzburg in einer zu Paris am 25. Septemb. 1806. abgeſchloſſenen Convention dem Rheinbunde beigetreten. Er nahm den Titel eines Großherzogs an, ſoll im königlichen Collegium ſeinen Sitz haben, erhielt mit Eigenthum und Souverainität alle Maltheſergüter im Umfange des Großherzogthums, die Souverainität über die Beſitzungen der Grafen von Ortenburg, und über die Baronien Taun und Weyhers, über alle Beſitzungen der Reichsritterſchaft, die in ſeinen Staaten eingeſchloſſen, oder auch in den Beſitzungen der Herzoge von Sachſen gelegen, aber wirzburgiſche Lehen ſind. Die Güter der Reichsritterſchaft, die zwiſchen dem Großherzogthume Würzburg und den übrigen Bundesſtaaten gelegen wären, ſollten nach Maaßgabe des 25. Artikels der Bundesakte (§. 639.) getheilt werden. Die Rechte des Großherzogs als Mitgliedes des öſterreichiſchen Hauſes ſollen ihm vorbehalten bleiben, und ſein Contingent zur Bundesarmee $\frac{2}{m}$ Mann ſeyn.

§. 654. b.) Durch den Kurfürſten von Sachſen.

Während dem Kriege noch trat der Kurfürſt von Sachſen, da ſeine Länder ſchon von den Franzoſen erobert waren, mithin er vor Preuſſen geſichert war, von der erzwungenen Verbindung mit Preuſſen zurück, und durch den zu Poſen am 11. Dezemb. 1806. geſchloſſenen Tractat dem Rheinbunde bei. Er nahm den Königstitel an, erhielt im Collegium der Könige ſeinen

Siz nach der Ordnung ſeiner Einführung, verſprach, ohne Einwilligung des Rheinbundes keiner fremden Macht einen Truppendurchmarſch zu geſtatten, den Katholiken in allen ſeinen Ländern die freie Religionsübung zu erlauben, in dem Theile von Thüringen zwiſchen dem Eichsfelde und Erfurt einen, dem Kottbuſſerkreiſe gleichen Diſtrict an einen vom franzöſiſchen Kaiſer zu ernennenden Fürſten abzutreten, und $\frac{20}{m}$ Mann als Contingent zur Bundesarmee zu ſtellen. Nach öffentlichen Berichten aus Sachſen iſt am 11. März 1808. der ſächſiſche Antheil an der Grafſchaft Mannsfeld mit der Stadt Eisleben an das Königreich Weſtphalen für den Kottbuſſerkreis übergeben worden. Doch verbleiben die Stadt und das Amt Artern, ſo wie die Aemter Voigtſtadt und Borrſtadt bei Sachſen.

§. 655. c.) Durch die herzoglich-ſächſiſchen Häuſer.

Dem Beiſpiele von Kurſachſen folgten bald die herzoglich-ſächſiſchen Häuſer. Durch eine zu Poſen am 15. Dezemb. 1806. geſchloſſene Convention wurden die Herzoge von Sachſen-Weimar, Gotha, Meinungen, Hildburghauſen und Coburg in den Rheinbund aufgenommen. Letzterer ward zwar, da er in feindlichen Kriegsdienſten geweſen war, bald wieder davon ausgeſchloſſen; allein durch einen Befehl des Kaiſers Napoleon ddto Tilſit am 1. Junii 1807. in Folge des 12. Artikels des mit Rußland geſchloſſenen Friedens (§. 649.) vollkommen reſtituirt. Die Bedingniſſe waren: Sie ſollen ihren Siz im Collegium der Fürſten haben, und ihr Rang durch die Bundesverſammlung beſtimmt werden. Sie ſollen ohne Begnehmigung des Bundes

keine Truppen einer fremden, zum Rheinbunde nicht gehörigen Macht in ihre Staaten dulden, die Katholiken in Bezuge auf Religionsübung den lutheriſchen Religionsverwandten durchaus gleichgeſtellt ſeyn, auch gleicher bürgerlicher, politiſcher und rechtlicher Verhältniſſe ſich zu erfreuen haben. Ihr Militärcontingent ward auf 2,800. Mann Infanterie beſtimmt, nämlich für Weimar 800, für Gotha 1,100, für Meinungen 300, für Hildburghauſen 200, und für Coburg 400 Mann. Der Oberbefehl und die Oberinſpection darüber ſoll zwiſchen den beiden Hauptlinien abwechſeln.

§. 656. d.) Durch mehrere andere deutſche Häuſer.

Am 18. Aprils 1807. wurden durch beſondere zu Warſchau abgeſchloſſene Verträge nach dem Rang im fürſtlichen Collegium, welchen der Bundestag beſtimmen werde, die Häuſer Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Waldeck und Reuß in den rheiniſchen Bund aufgenommen. Die Bedingniſſe waren, daß ſie den Katholiken mit den Proteſtanten gleiche kirchliche und politiſche Rechte einräumen, und keinen Truppen einer zum Rheinbunde nicht gehörigen Macht ohne Bewilligung des Bundes den Durchzug verſtatten ſollten. Die Contingente derſelben zur Bundesarmee wurden folgendermaßen beſtimmt, a.) für Anhalt 800 Mann, nämlich für Anhalt-Deſſau 350, für Anhalt-Bernburg 240, für Anhalt-Köthen 210 Mann; worüber Anhalt-Köthen die Inſpection und Direction haben ſoll. b.) Für Schwarzburg 650 Mann zu gleichen Theilen zwiſchen Sondershauſen und Rudlſtand unter der jedesmaligen Inſpection und Direction des älteſten

der beiden Fürſten. c.) Für Lippe 650 Mann, nämlich 500 für Dettmold, und 150 für Schaumburg unter der Direction und Inſpection von Dettmold. d.) Für Waldeck 400 Mann. e.) Für Reuß 450 Mann, welche nach Verhältniß der Volksmenge zwiſchen den 4 Linien Greiz, Schleiz, Gera und Lobenſtein, welche wieder in Lobenſtein-Lobenſtein und Lobenſtein-Ebersdorf eingetheilt wird, vertheilt worden ſind, und unter der Inſpection und Direction von Reuß-Greiz ſtehen.

§. 657. e.) Durch das Königreich Weſtphalen.

Das Königreich Weſtphalen, welches dem Bruder des Kaiſers Napoleon, Prinzen Hieronymus zugetheilt worden, ſoll nach einem Decrete des Protectorats vom 18. Aug. 1807. beſtehen:

a.) aus den Braunſchweigwolfenbüttel'ſchen Ländern,
b.) aus dem am linken Elbeufer liegenden Theile der Altmark,
c.) aus dem am linken Ufer der Elbe liegenden Theile des Herzogthums Magdeburg,
d.) aus dem Haller Gebiete,
e.) aus dem Hildesheimiſchen Lande und der Stadt Goßlar,
f.) aus dem Fürſtenthum Halberſtadt,
g.) aus dem Lande Hohenſtein,
h.) aus dem Gebiete von Quedlinburg,
i.) aus der Grafſchaft Mannsfeld,
k.) aus dem Eichsfelde mit Trefurt,
l.) aus den Städten Mühlhauſen und Nordhauſen ſammt Gebieten,

m.) aus der Grafſchaft Stollberg,

n.) aus den heſſenkaſſel'ſchen Ländern nebſt Rinteln und Schaumburg mit Ausnahme des Gebietes von Hanau, Schmalkalden und Katzenelenbogen am Rheine,

o.) aus den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen mit dem eingeſchloſſenen Hohenſteiniſchen und Elbingerode,

p.) aus dem Bisthum Oſnabrück,

q.) aus dem Bisthum Paderborn,

r.) aus dem Fürſtenthum Minden, den Grafſchaften Ravensberg und Rittberg.

Vom 1. Octob. 1807. an ſoll nach dieſem nämlichen Decrete der König von Weſtphalen Beſitz von ſeinen Ländern nehmen, und ſie für ſeine eigene Rechnung verwalten. Die Hauptgränzen dieſes neuen Königreichs ſind gegen Oſten die Elbe, die Anhaltiſchen, königlich- und herzoglich-ſächſiſchen und ſchwarzburgiſchen Länder, gegen Süden Fuld, das Großherzogthum Heſſen (Darmſtadt), und einige Theile des Naſſauiſchen; gegen Weſten wiederum das Großherzogthum Heſſen, das Fürſtenthum Waldeck, die Grafſchaft Mark, das Münſteriſche, Tecklenburgiſche, Lingenſche und Arembergiſche; gegen Norden das Herzogthum Oldenburg, und verſchiedene ehemals kurbraunſchweigiſche Länder. Es ſoll ein Contingent von $\frac{20}{m}$ Mann Infanterie, 3,500 Mann Cavallerie, und 1,500 Mann Artillerie zur Bundesarmee ſtellen.

§. 658. Fortſetzung und ſonſtige Veränderungen nach dem Tilſiterfrieden.

Mecklenburg-Strelitz, da der Herzog in gar keiner

militäriſchen Verbindung mit den gegen Frankreich Krieg führenden Mächten ſtand, iſt von den Franzoſen nicht beſetzt, Mecklenburg-Schwerin aber ſo wie Oldenburg, nach dem 12ten Artikel des Friedens mit Rußland vollkommen reſtituirt worden. Beide Linien des mecklenburgiſchen Hauſes ſind vermöge einer am 18. Februars 1808. zu Paris abgeſchloſſenen Acceſſionsacte in den Rheinbund aufgenommen worden, und Schwerin hat ein Contingent von 1,900, Strelitz aber 400 Mann zur Bundesarmee zu ſtellen.

Durch einen zu Fontainebleau am 11. Nov. 1807. errichteten Vertrag ward die dem Könige von Preuſſen gehörige Grafſchaft Oſtfrießland mit Eigenthum und Souverainität, dann die Souverainität über die dem Grafen von Bentink gehörigen Herrſchaften Kniphauſen und Varel an den König von Holland überlaſſen.

Uebrigens iſt das Bundesſtatut, deſſen im 11. Art. der Bundesacte Erwähnung geſchieht, das in Vorſchlag gebrachte Bundestribunal, und das mit dem päbſtlichen Hofe zu ſchließende Concordat noch nicht zu Stande gekommen.

§. 659. Zuſammenkunft zu Erfurt 1808..

Gegen das Ende des Septembers 1808. kamen Kaiſer Napoleon von Frankreich und Alexander von Rußland zu Erfurt zuſammen, woſelbſt ſich dann auch mehrere Mitglieder des Rheinbundes einfanden. Die Zuſammenkunft hat bis zum 14. Octobers fortgedauert. Eine Menge voreilige Gerüchte über Verabredungen und Reſultate dieſer Zuſammenkunft kamen zwar in Umlauf, derer Grund, oder Ungrund aber bis dahin noch problematiſch geblieben iſt. So viel iſt indeſſen richtig,

daß bei dieſer Zuſammenkunft der Herzog von Oldenburg dem Rheinbunde beigetreten iſt, und ein Contingent von 800 Mann zu ſtellen hat.

Indeſſen währt der Krieg zwiſchen Frankreich und England zum größten Nachtheil des Handels immer fort. Auch iſt zwiſchen Schweden und Rußland nach dem Tilſiterfrieden der Krieg ausgebrochen, und nachdem Kaiſer Napoleon die bisherige bourboniſche Dynaſtie in Spanien im J. 1808. zur Abdankung bewogen hatte; brach auch daſelbſt mit einer von der ſpaniſchen Nation gar nicht erwarteten Energie ein mörderiſcher Krieg aus. Durch dieſen franzöſiſch-ſpaniſchen Krieg wurden die franzöſiſchen Truppen, welche Portugal nach dem Abzuge des dortigen Prinzen Regenten nach Braſilien, in Beſitz genommen hatten, von der franzöſiſchen Hauptmacht ganz abgeſchnitten, und General Junot (Herzog von Abrantes) durch die Engländer zur *Kapitulation* gezwungen, welche jedoch ſehr *ehrenvoll* für denſelben ausfiel. Das Königreich Spanien hat Kaiſer Napoleon ſeinem Bruder Joſeph Napoleon bisherigen Beſitzer des aus der parthenopäiſchen Republik (§. 619.) entſtandenen Königreichs Neapel verliehen. Letzteres Königreich gab er nun am 1. Aug. 1808. ſeinem Schwager dem Großherzoge Joachim von Berg und Cleve (§. 630.), welcher ihm dagegen am 7. Aug. d. n. J. dieſes Großherzogthum abtrat. Kaiſer Napoleon verlieh daſſelbe am 3. Märzes 1809. ſeinem Nefen Ludwig Napoleon, älteſtem Sohne des Königs Ludwig Napoleon, Beſitzers des indeſſen aus der bataviſchen Republik (§. 607.) erwachſenen Königreichs Holland, behielt ſich aber bis zu deſſen Großjährigkeit die Adminiſtra-

tion des Großherzogthums Berg, auch auf den Fall, daß derſelbe zur Krone gelangen, oder ohne männliche Erben ſterben ſollte, den Rückfall dieſes Landes vor.

Dem Kriege zwiſchen Rußland und Schweden machte die in Schweden ausgebrochene Revolution, und darauf am 29. Märzes 1809. erfolgte Entſagung Karl Guſtavs IV. ein Ende. Sein Nachfolger der Herzog Karl von Südermannland (Karl XIII.) machte am 17. Septemb. 1809. Frieden, und überließ darin ganz Finnland bis an den Torneafluß nebſt den Inſeln im bothniſchen Meerbuſen, welche zunächſt an Finnland liegen, dem ruſſiſchen Kaiſer. Da der Herzog von Südermannland keine Kinder hatte, war ihm ſchon am 18. Jul. der Herzog Chriſtian Auguſt von Hollſtein-Sonderburg-Auguſtenburg zum Nachfolger von den ſchwediſchen Reichsſtänden beſtimmt worden.

§. 660. Neuer Krieg und Friede zwiſchen Oeſterreich und Frankreich 1809.

Zu Anfange des Jahres 1809. ſah man dem Ausbruche eines neuen öſterreichiſch-franzöſiſchen Krieges in banger Erwartung entgegen. Derſelbe brach mit dem, am 9. Aprils d. n. J. von den Oeſterreichern unternommenen Uebergang über den Inn wirklich aus. Die Staaten des Rheinbundes nahmen daran in Folge der Conföderationsacte ebenfalls Antheil. Er war einer der blutigſten von allen, welche je geführt wurden. Von beiden Theilen ward mit der größten Tapferkeit gefochten, doch war der Erfolg den Franzoſen günſtiger. Die Treffen bei Eckmühl, Regensburg, Ebersperg, Aſpern, Enſersdorff und Wagram waren für beide Theile ſehr mörderiſch, ohne dem einen, oder dem andern

ein völlig entſchiedenes Uebergewicht zu geben. Zum Glücke für die leidende Menſchheit ſahen beide Kaiſer dieſes ſelbſt ein, machten am 12. Jul. Waffenſtillſtand, und der Friede ward am 14. Oct. 1809. zu Wien unterzeichnet. Der Kaiſer von Oeſterreich mußte darin Salzburg und Berchtolsgaden, das Innviertel (§. 587. u. 626.) und einen Theil von Oeſterreich ob der Enns, die Grafſchaft Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gouvernement und die Stadt Trieſt, Krain mit ſeinen Enclaven in dem Meerbuſen von Trieſt, den Villacher Kreis in Kärnten, und alle auf dem rechten Saaufer gelegene Länder von dem Puncte, wo dieſer Fluß aus Krain ausfließt bis auf die Gränze von Boßnien, desgleichen die in Graubünden gelegene Herrſchaft Razuns dem Kaiſer von Frankreich überlaſſen; dem Könige von Sachſen aber einige in dieſem Königreiche enclavirt liegende böhmiſche Dependenzen, ganz Weſt- oder Neugallizien, einen Bezirk um die Stadt Krakau, den Zamosker Kreis in Oſtgallizien und den halben Antheil der Salzbergwerke von Wieliczka abtreten, und dem Kaiſer von Rußland in dem öſtlichen Theile von Altgallizien einen Strich Landes von $\frac{400}{m}$ Seelen, worin jedoch die Stadt Brody nicht begriffen ſeyn ſoll. Ueber dieß verzichtete der Kaiſer von Oeſterreich für den Erzherzog Anton auf das Großmeiſterthum des in den Staaten des Rheinbundes aufgehobenen deutſchen Ordens (vergl. §. 626.).

§. 661. Sonſtige Merkwürdigkeiten. a.) Annahme des Code Napoleon.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieſer Periode gehöret vorerſt noch die in mehrern, zum Rheinbunde

gehörigen Staaten, in einigen mit, in andern ohne Modification geſchehene Annahme des franzöſiſchen Geſetzbuches, oder ſogenannten Code Napoleon. Zwar ſahen vernünftig denkende Männer ſchon lange das Bedürfniß einer neuen vollſtändigen Civil- und Criminalgeſetzgebung für Deutſchland ein. Auch kann dem neuen franzöſiſchen Geſetzbuche wahrer innerer Werth nicht abgeſprochen werden. Allein man kann eben ſo wenig in Abrede ſtellen, daß Deutſchland ſchon ſeit geraumer Zeit gegen einen franzöſiſchen, wenigſtens zwanzig trefliche Geſetzkundige aufzuweiſen habe, welche, wenn ſie zur Abfaſſung neuer Geſetzbücher in den Bundesſtaaten gebraucht worden wären, gewiß in dieſer Hinſicht jedes fremde Product entbehrlich gemacht haben würden. Auch hiebei ſcheinet demnach jene unſelige, unpatriotiſche Vorneigung der Deutſchen für alles, was fremd iſt, mächtigen Einfluß gehabt zu haben. In Deutſchland war nicht, wie in Frankreich jener revolutionäre Zuſtand, welcher daſelbſt alle vorige Rechtsverhältniſſe zerſtört hatte, und folglich blos künftige Rechtsverhältniſſe zu beſtimmen übrig ließ, vorhergegangen. In Deutſchland beſtehen noch Rechtsverhältniſſe und Inſtitute, wofür man in dem fremden Geſetzbuche weder Normen, noch Grundſätze findet. Die Hauptgrundſätze ſelbſt, von welchen die franzöſiſchen Geſetzgeber bei vielen Verordnungen ausgingen, ſind in Deutſchland zum größten Theile unanwendbar, und die Quellen woraus ſie ſchöpften, zur Hälfte fremd für Deutſchland. Man kann ſich derſelben weder zur Auslegung noch zur Begründung einer Analogie gebrauchen, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, ſchiefe Anwendungen und recht-

liche Mißgriffe zu machen. Einzelne Abänderungen, Zuſätze, oder ſonſtige Modificationen greifen immer in das Ganze ein, und da ſie von Grundſätzen ausgehen, die dem Code Napoleon fremd ſind, ſo müßen ſie nothwendig eine Disharmonie im ganzen Geſetzgebungsſyſteme hervorbringen. In den wenigſten Ländern, wo die Annahme geſchah, beſtehen jene Vorrichtungen, welche die Anwendung dieſes Geſetzbuches möglich machen. Daſſelbe ſteht überdieß mit der in dieſen Staaten noch nicht angenommenen, man kann wohl ſagen, auch nicht annehmbaren franzöſiſchen Civilprozeßordnung in einem ſehr engen Zuſammenhange. Nach dieſen wenigen Betrachtungen läßt ſich berechnen, wie viel Erſprießliches die deutſche Juſtizpflege von der Annahme dieſes fremden Geſetzbuches zu erwarten habe.

§. 662. b.) Veränderungen in einigen Staaten des Rheinbundes nach dem Wiener Frieden.

In Folge einer zu Paris am 14 Jäners 1810. abgeſchloſſenen Convention ward das Königreich Weſtphalen (§. 657.) durch die kurbraunſchweigiſchen, oder hannöveriſchen Länder vergrößert. Nur ward noch das Sachſenlauenburgiſche der weitern Diſpoſition des franzöſiſchen Kaiſers vorbehalten. Das Kriegscontingent des Königreichs ſoll nunmehr $\frac{26}{m}$ Mann ſeyn. Vermöge eines Decretes vom 1. Märzes d. n. J. erklärte Napoleon den Fürſt-Primatiſchen Staat (§. 633, 636 und 639.), zu welchem noch die Grafſchaft Hanau und das Fürſtenthum Fuld geſchlagen worden waren, zum Großherzogthum Frankfurt, und verlieh daſſelbe auf den Fall des Ablebens des dermaligen Fürſten Primas Karl Theodor Freiherrn von Dahl-

berg dem Prinzen Eugen Napoleon Vicekönige von Italien erblich. Die Stadt und das Bisthum Regensburg aber ward vom Fürſten Primas an Baiern überlaſſen. Dieſe Krone erhielt auch das vom öſterreichiſchen Kaiſer im Wiener Frieden abgetretene Salzburg, Berchtholsgaden, das Innviertel und den Theil von Oeſterreich ob der Enns, desgleichen das ſeit dem Tilſiterfrieden noch immer in franzöſiſcher Adminiſtration geſtandene Markgrafthum Bayreuth, mußte aber dagegen das ſüdliche Tyrol an den franzöſiſchen Kaiſer abgeben, welcher es mit dem Königreiche Italien (§. 624.) vereinigte. Ueber dieß ſoll Baiern von ſeinen ſchwäbiſchen Ländern einiges an den König von Wirtemberg abtreten.

§. 663. c.) Auswärtige Begebenheiten.

Von den auswärtigen Begebenheiten, welche auch auf Deutſchland Bezug haben, und im Vorhergehenden noch unberührt geblieben ſind, iſt wohl dieſe die wichtigſte, daß vermöge eines aus dem Heereslager zu Wien unterm 17. Mai 1809. erlaſſenen Decretes Kaiſer Napoleon die weltliche Macht des Papſtes ganz aufhob, und deſſen Staaten ſo wie die Stadt Rom ſelbſt dem franzöſiſchen Reiche incorporirte. Dem Papſte Pius VII. ward eine jährliche Rente von zwei Millionen Franken zugeſichert. Derſelbe und die Kardinäle wurden ſpäter nach Frankreich berufen. Der Papſt hält ſich dermalen an dem Geburtsorte Gregors VII. (§. 208. u. ff.), nämlich zu Savona ſchon eine längere Zeit auf.

§. 664. Ausſichten für die Zukunft.

Bald nach geſchloſſenem Wiener Frieden glaubte man ſchon in den außerordentlichen Ehrenbezeigungen,

welche dem nach Paris abgeſchickten kaiſerlich-öſterreichiſchen Großbothſchafter Fürſten von Schwarzenberg in Frankreich wiederfuhren, die Vorbothen einer nähern Verbindung zwiſchen dieſen beiden großen Mächten wahrzunehmen. Der Erfolg hat der Erwartung entſprochen. Kaiſer Napoleon, da er mit ſeiner erſten Gemahlin Josephine keine Kinder erzeugt hatte, ließ ſich nach den in Frankreich beſtehenden Geſetzen, mit Einwilligung derſelben von ihr ſcheiden, und nach einigen vorläufig gepflogenen Unterhandlungen durch den nach Wien abgeſandten außerordentlichen Großbothſchafter Fürſten Alexander von Neufchatel (§. 630.) um die Hand der Huldvollen Marie Louiſe älteſten Tochter des öſterreichiſchen Kaiſers Franz I. feierlich anwerben. Nachdem die Tractaten hierüber ins Reine gebracht, und von der Erzherzogin am 9ten Märzes die bei ſolchen Gelegenheiten gewöhnliche Verzicht auf die öſterreichiſche *Thronfolge* geleiſtet worden war; erfolgte die Vermählung zu Wien am 11. d. n. M., wobei der Erzherzog Karl nach dem Verlangen des Kaiſers Napoleon, deſſen Stelle vertrat. Gleich darauf wurden die nöthigen Anſtalten zur Ueberbringung der Kaiſerin Braut nach Frankreich getroffen.

Mit Sehnſucht erwartet Frankreich aus dieſer glücklichen Verbindung einen Thronfolger aus dem Stamme ſeines großen Kaiſers, und der ganze europäiſche Continent einen dauerhaften Frieden.

Druckfehler

im Iten Bande.

§ 20. in der Aufſchrift: ſtatt Amerkungen leſe Anmerkungen.
— 69. Zeile 6 ſtatt den leſe dem.
— 80. — 1 ſtatt Monachie leſe Monarchie.
— 85. — 3 ſtatt admalle leſe admallare.
— 139. — 10 ſtatt (§. 59.) leſe (§. 95.).
— 156. — 12 ſtatt Moudeneſiſche leſe Modeneſiſche.
— 218. — 10 ſtatt nach leſe noch.
Ebendaſ. — 13 ſtatt 1985. leſe 1085.
— 229. — 12 ſtatt Inveſtiurrechtes leſe Inveſtiturrechtes.
— 239. — 11 vom Ende ſtatt Raupgeiſte leſe Raubgeiſte.
— 242. — 10 ſtatt ſchlagendden leſe ſchlagend, den.
— 247. — 11 vom Ende ſtatt erwarb leſe bewarb.
— 253. — 2 ſtatt an dem leſe an den.
— 267. — 8 ſtatt Gränzen Montſerrat leſe Gränzen von Montferrat.
— 276. — 3 vom Ende ſtatt ſtände leſe ſtänden.
— 277. — 5 vom Ende ſoll nach: Bononien: ein Punctum ſtehen.
— 291. — 2 ſtatt Otto VI. leſe Otto IV.
— 309. — 10 vom Ende ſoll: die: wegbleiben.
— 317. — 8 ſtatt 240. leſe 140.
— 331. — 3 ſtatt deſen leſe deſſen.
— 385. — 24 ſtatt im Krieg leſe in Krieg.
— 389. — 39 ſtatt worden leſe wurden.
Ebendaſ. — 10 v. E. ſtatt Vlatislaw leſe Vratislaw.
— 392. — 5 u. 6. v. Ende ſtatt Fehem leſe Fehm oder Vehm.

im IIten Bande.

§ 406. Zeile 14 vom Ende, ſtatt heimtich: leſe heimlich.
— 418. — 5 v. E. ſtatt Bulle leſe Bullen.
— 440. — 4 v. E. ſtatt 1906. leſe 1606.

§ 442. Zeile 20 ſtatt 1809. leſe 1609.
Ebendaſ. — 25 ſtatt 1811. leſe 1611.
— 461. — 3 v. E. ſtatt demnach leſe dennoch.
— 472. — 19 ſtatt Krankheitshalben leſe Krankheitshalber.
— 485. — 4 ſtatt 4.) leſe 1.).
— 439. — 25 ſtatt (§. 593.) leſe (§. 583.).
Ebendaſ. — 3 v. E. ſtaat wurde leſe würde.
— 494. — 15 ſtatt Guſtav Karl leſe Karl Guſtav.
— 504. — 12 ſtatt unmiteelbare leſe unmittelbare.
— 513. — 5 v. E. ſtatt über leſe mit.
— 524. — 19 ſtatt Vertrages leſe Vertrage.
— 549. — 1 ſtatt Nach der leſe Noch vor.
— 552. — 17 ſtatt den leſe dem.
— 576. — 4 v. E. ſtatt m leſe mit.
— 578. — 11 v. E. ſtatt war leſe waren.
— 581. — 7 ſtatt nichts leſe nicht.
— 584. — 13 v. E. ſtatt 1722. leſe 1772.
— 588. — 5 v. E. ſtatt vortrefflichens leſe vortrefflichen.
— 618. — 4 ſtatt Teilhard leſe Treilhard.
Ebendaſ. — 7 ſtatt Friedensbedindniſſe leſe Friedensbedingniſſe.
— 638. — 23 ſtatt Weſtenburg leſe Weſterburg.
— 639. — 14 ſtatt Kohenſolms leſe Hohenſolms.

Stadtbibliothek
Augsburg

Ankündigung.

Herda

Sitten Geiſt u. Charakter der Germanen für Freunde ihrer Geſchichte, von Joh. Gottfried Pahl.

Die Macht, mit welcher die großen Ereigniſſe der jetzigen Zeit die Gemüther ergreifen, haben das Intereſſe, welches die Geſchichte des Alterthums erregt, nicht vermindert. Im Gegentheile hat das Auſſerordentliche, was in der Gegenwart ſich begab, in vielen beſonnenen Beobachtern den Sinn erregt und geſchärft, der das Große und Kühne der Vorzeit fixirt und durchdringt, man iſt zu der Einſicht gekommen, daß vieles was vor unſern Augen geſchieht, erſt dadurch verſtändlich werde, daß wir den Blick zurück wenden, in die Vergangenheit, und manche, denen das Leben in der neuen Welt bedrückend und bedenklich ſchien, haben Troſt und Entſchädigung in dem Heiligthum geſucht, in dem die Denkmale der Alten aufgeſtellt ſind und ihre Geiſter uns umſchweben.

Dieſe Richtung des herrſchenden Sinnes iſt beſonders in unſern Tagen in Deutſchland ſichtbar geworden. Nicht nur daß der vaterländiſche Fleiß unermüdet fort fuhr, in den Schachten des Alterthums zu graben, und auch den unbedeutendſten Fund nicht verſchmähend, immer neuen Vorrath zu Tage zu fördern; — es lieferten Männer von Kraft und hohem Geiſte einige meiſterhafte Geſchichtswerke, die die Zeitgenoſſen mit Dank und Triumph empfiengen, — was altdeutſcher Witz und altdeutſches Gemüth erfunden und gefühlt; ward in der neuern Sprache wieder gegeben.

Man hat in dieſer Liebe und in dieſer Rückkehr zum alterthümlichen Leben nicht mit Unrecht ein freundliches Zeichen unſrer Zeit bemerkt. Aber wenn wir, vor dieſem Fehler uns verwahrend in die Todtenhallen unſrer Väter hinabſteigen, um ihr Wort zu vernehmen, ihren Geiſt zu prüfen, und ihre Thaten anzuſchauen, — ſo kann es uns unmöglich an Lehre und Ermunterung fehlen. Manche löbliche Tugend, die wir in unſerm Handeln und Leiden vergeſſen und hinweg geworfen haben, wird in ihrer Würde und Herrlichkeit vor uns erſcheinen; mancher hohe Beruf, den wir in den Zerſtreuungen des Lebens überhören, wird verſtärkt an unſer Ohr ertönen; mancher demüthigende Blick wird unſre Herzen erſchüttern; manches leuchtende Muſter wird ſie erheben; manche Erſcheinung wird uns tröſten und ſtärken, wenn wir unter mühſeligen und mißlichen Erfahrungen verzagen wollen.

In dieſem Sinne und zu dieſem Zwecke die Geſchichte der Väter zu wiederholen und empfänglichen Leſern zur Anſicht und zur Erinnerung zu bringen, iſt die Aufgabe.

Es iſt in demſelben keine zuſammenhängende Chronik des alten Volkes der Germanen zu erwarten, weil an Schriften dieſer Art unſre Litteratur keinen Mangel hat. Dagegen erſcheinen hier einzelne Figuren und Parthien, die durch irgend ein Intereſſe ſich auszeichnen, aus dem Ganzen ausgehoben, und Zeichnungen von beſondern Zeitabſchnitten und Begebenheiten, Biographien, Charakterſchilderungen, Sittengemählde, Erzählungen, Anekdoten, Orts- und Länder-Beſchreibungen mit beſonderer Beziehung auf die Geſchichte, ꝛc. an einander angereiht, und für den vaterländiſch geſinnten Leſer, der noch etwas Höheres ahnet, als der Genuß des flüchtigen Augenblicks ihm gewährt, in eine Gallerie zuſammen geſtellt. Hiſtoriſche Unterſuchungen liegen eben ſo wenig, als moraliſche Deklamationen in dem Zwecke dieſer Schrift, weil jene blos den gelehrten Hiſtoriker anſprechen, dieſe aber der Geſchichte fremd ſind, die keines andern Zeugniſſes, als das der Thatſache bedarf. Dagegen wird dieſes Zeugniß rein und klar dargeſtellt, ſeine Aechtheit ſorgſam ausgemittelt, mit ernſtem Fleiſſe die Anforderung der Kunſt beachtet, und auf gleiche Weiſe Wahrheit und Lebendigkeit, Einfalt und Kraft in der Ausführung der Gemählde bezielt werden. Auch ſind alle Beziehungen und Anſpielnngen auf die politiſchen Zerſtöhrungen und Schöpfungen unſrer *Zeit* unerbittlich ausgeſchloſſen, indem bey ihrem *Anblicke* uns nichts mehr übrig bleibt, als ſtummes Erſtaunen, und ihr Strohm, nach Gottes Rath, mit ſolcher Macht dahin reißt, daß es überflüßige Mühe wäre, ihm nachzuhelfen, und unnütze Vermeſſenheit, ihm in den Weg zu treten.

Nachricht des Verlegers.

Von dieſem Werk erſcheint von künftiger Oſtermeße an alle halbe Jahr ein Bändchen in 8°. auf ſchön weißes Papier mit einem Titelkupfer zu 1 fl. 45 kr.

Der Verfaſſer hat ſeinen Beruf als Schriftſteller in dieſem Fache durch Nationalchronik der Deutſchen ſo beurkundet, daß wir überzeugt ſind, das Publicum werde dieſe Schrift mit eben der allgemeinen Zufriedenheit und Intereſſe leſen, wie deſſen frühere.

Herderſche Buchhandlung
zu Freyburg im Breisgau.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mertens, Johann Anton,

Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1810 zum Gebrauche bei den öffentlichen Vorlesungen

Bd.: 2

Freiburg u.a. 1811

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1235
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254015-0